



Bekanntmachung

Gremium: Ausschuss für Stadtentwicklung

Datum: Mittwoch, 08.05.2024

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 23.01. und 05.03.2024 – öffentliche Teile –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Lärmaktionsplanung (Runde 4) – Vorstellung der Lärminderungsmaßnahmen und Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit
- 5 Dorfplatz Vellern – Beschluss zur Entwurfsplanung
- 6 Bebauungsplan Nr. VE 10 "Kirchfeld" – Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss) – Satzungsbeschluss (Ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b Baugesetzbuch)
- 7 Baugebietsentwicklung "An der Steinbruchallee" – Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für einen Teilbereich westlich der Oelder Straße auf Teilflächen der Flurstücke 723 bis 731, Flur 8, Gemarkung Beckum
- 8 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 23.01. und 05.03.2024 – nicht öffentliche Teile –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Beauftragung von Planungsleistungen für die Umgestaltung des östlichen Hellbachtals (2. Stufe)
- 4 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 25.04.2024

gezeichnet
Christoph Tentrup-Beckstedde
Vorsitz



Lärmaktionsplanung (Runde 4) – Vorstellung der Lärminderungsmaßnahmen und Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
08.05.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die vorgestellten Zwischenergebnisse und die vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden über die Ergebnisse zu informieren und zu beteiligen (2. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung).

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Erarbeitung der Lärminderungsmaßnahmen und des Lärmaktionsplans (2. Erarbeitungsteil) belaufen sich voraussichtlich auf 4.373,25 Euro. Für die Analyse und Bewertung der Lärmkartierung (1. Erarbeitungsteil) sind bereits 4.498,20 Euro beansprucht worden. Zusätzlich entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2024 bei dem Konto 090101.542944 – Verkehrsentwicklungsplan Beckum – zur Verfügung.

Erläuterungen:

Die Erarbeitung von Lärmaktionsplänen beruht auf der Richtlinie 2002/49/EG (EU-Umgebungslärmrichtlinie), die im Jahr 2005 durch Novellierung des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Die Regelungen dazu finden sich seither in den §§ 47 a bis 47 f BImSchG. Die wesentlichen Aufgaben nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten (§ 47 c BImSchG) und die Verminderung und Vermeidung von Umgebungslärm durch Lärmaktionspläne (§ 47 d BImSchG).

In Nordrhein-Westfalen wurde die Aufstellung der Lärmaktionspläne grundsätzlich als Pflichtaufgabe an die Kommunen weitergegeben. Die Zuständigkeit für die Erarbeitung von Lärmaktionsplänen für Schienenwege wurde auf das Eisenbahn-Bundesamt übertragen. Der im Jahr 2007 begonnene Prozess erfolgt dazu bislang in 3 Runden. Der Lärmaktionsplan der Runde 3 wurde vom Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 25.03.2021 beschlossen (vergleiche Vorlage 2021/0090 und Niederschrift zur Sitzung).

Die Lärmaktionspläne sind alle 5 Jahre zu aktualisieren. Die Runde 4 muss bis spätestens 18.07.2024 abgeschlossen sein.

Für die Erarbeitung des Lärmaktionsplans der Runde 4 hat die Stadt Beckum einen externen Auftrag an das Ingenieurbüro RP Schalltechnik aus Osnabrück vergeben. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 22.11.2023 (siehe Vorlage 2023/0298) wurde letztmalig über den Erarbeitungsstand der Runde 4 berichtet. Zwischen dem 30.11.2023 und dem 12.01.2024 hatte die Öffentlichkeit daraufhin die Gelegenheit, die bis dahin erarbeiteten Unterlagen (Analyse der Lärmkartierung) einzusehen und Stellungnahmen zur Problemlage abzugeben (1. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung).

Im Anschluss daran hat das Ingenieurbüro den Entwurf des Lärmaktionsplans der Runde 4 erarbeitet (siehe Anlage zur Vorlage). Die im Zuge der 1. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen sind in den weiteren Erarbeitungsprozess eingeflossen. Mit dem in dieser Vorlage formulierten Beschlussvorschlag soll die Öffentlichkeit erneut Gelegenheit dazu erhalten, Stellung zur Planung zu beziehen. Parallel werden betroffene Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Es gilt zu beachten, dass die für die Lärmkartierung des Landes Nordrhein-Westfalen verwendeten Verkehrsbelastungsdaten eine Hochrechnung auf das Jahr 2019 darstellen. Die im Jahr 2021 seitens des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen erhobenen Verkehrsdaten weichen davon insofern ab, als dass sie insgesamt niedriger als die in der Lärmkartierung verwendeten Verkehrsbelastungen ausgefallen sind. Das hat aus Sicht des Gutachters dazu geführt, dass in Runde 4 planerische Eingriffe in den Verkehrsablauf, Verkehrsverbote oder Geschwindigkeitsbeschränkungen als Lärminderungsmaßnahmen ausscheiden. Es wird daher ausschließlich auf die Maßnahmen der Stufe 3 verwiesen, die demnach weiterhin gelten sollen.

In der Sitzung wird das beauftragte Planungsbüro RP Schalltechnik die Ergebnisse der Runde 4 vorstellen und einen Ausblick auf das weitere Vorgehen geben.

Anlage(n):

Entwurf des Lärmaktionsplans der Runde 4

TOP Ö 4

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Lärmaktionsplan - Runde 4 (Fortschreibung der Runde 3)

Entwurf

Fachdienst
Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Stand: 22.04.2024



Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Bearbeitet durch:

Bearbeitet durch:



RP Schalltechnik

Molenseten 3

Telefon 05 41 / 150 55 71

E-Mail: info@rp-schalltechnik.de

49086 Osnabrück

Telefax 05 41 / 150 55 72

Internet: www.rp-schalltechnik.de

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Ralf Pröpfer

Projekt Nr. 23-103-05

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1 Einleitung.....	1
2 Grundlagen	3
2.1 Zuständige Behörden	3
2.2 Beschreibung der Umgebung.....	3
2.3 Eingangsdaten der Hauptverkehrsstraßen.....	4
2.4 Eingangsdaten der Lärmkartierung Schiene	5
3 Rechtliche Einordnung.....	6
3.1 Hintergrund.....	6
3.2 Geltende Grenzwerte.....	8
4 Ergebnisse der Lärmkartierung	10
4.1 Hauptverkehrsstraßen	10
4.2 Hauptschienenstrecken.....	13
5 Bewertung der Lärmsituation Straße	15
6 Ruhige Gebiete.....	17
7 Mitwirkung der Öffentlichkeit	18
7.1 Vorgehen.....	18
7.2 Frühzeitige Beteiligung (Ergebnisse der Lärmkartierung).....	18
7.3 Beteiligung zum Entwurf des LAP.....	19
8 Berücksichtigung vorhandener Planungen	20
9 Lärmerzeugende Faktoren im Straßenverkehr.....	21
9.1 Verkehrsmenge und Zusammensetzung.....	21
9.2 Fahrgeschwindigkeiten	22
9.3 Fahrbahnbelag.....	23
9.4 Straßenraumgestaltungen	24
10 Allgemeine Maßnahmen zur Geräuschminderung an Straßen	25
11 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	26
12 Kurzfristige Maßnahmen zur Lärminderung.....	27
13 Langfristige Strategie	29
14 Geschätzte Anzahl der Personen, die durch die Maßnahmen entlastet werden	29
15 Finanzielle Auswirkungen des Lärmaktionsplanes.....	29
16 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplanes	29
17 Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes.....	30

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Übersicht und Verkehrsbelastung der Hauptverkehrsstraßen 2022	4
Tabelle 2: Basisdaten Schienenverkehr.....	5
Tabelle 3: Übersicht der nationalen Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes.....	9
Tabelle 4: Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Personen Stufe 4 (Straßenverkehr)	16
Tabelle 5: Wirkungen von Geschwindigkeitssenkungen.....	22
Tabelle 6: Wirkungen von Fahrbahnoberflächen.....	23
Tabelle 7: Wirkungen von Straßenraumgestaltungen	24
Tabelle 8: Fortschreibung der Maßnahmen des LAP (Stufe 3) für die Hauptverkehrsstraßen.....	27
Tabelle 9: Fortschreibung der Maßnahmen des LAP (Stufe 3) für die Stadtstraßen	28

Kartenverzeichnis:

Karte 1: Isophonenkarte Hauptverkehrsstraßen 2022 (L_{den})	11
Karte 2: Isophonenkarte Hauptverkehrsstraßen 2022 (L_{night})	12
Karte 3: Isophonenkarte Schiene (L_{den})	14
Karte 4: Isophonenkarte Schiene (L_{night})	14

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Gegenüberstellung VBEB (Runden 1-3) und BEB (Runde 4)	7
Abbildung 2: Integration der Lärmaktionsplanung in andere raumbezogene Planungen.....	20
Abbildung 3: Veränderung der Verkehrsmenge im Vergleich zur Änderung der Lärmbelastung	21

Anlagen:

Anlage 1: Bericht der Lärmkartierung für die Stadt Beckum (Straßenverkehr 2022)	
Anlage 2: Lärmkarte Straßenverkehr L_{den} (Stadtgebiet Beckum/Neubeckum)	
Anlage 3: Lärmkarte Straßenverkehr L_{night} (Stadtgebiet Beckum/Neubeckum)	
Anlage 4: Lärmkarte Schienenverkehr L_{den}	
Anlage 5: Lärmkarte Schienenverkehr L_{night}	
Anlage 6: Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung	

1 Einleitung

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 hat die Europäische Union eine Richtlinie zur Reduktion von Schallimmissionen verabschiedet. Ähnlich wie das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz oder BImSchG) zielt die Richtlinie darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden und zu vermindern. Damit werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, für bestimmte Gebiete und Schallquellen in einem vorgegebenen Zeitrahmen

- strategische **Lärmkarten** zu **erstellen**,
- die **Öffentlichkeit** über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu **informieren**,
- **Aktionspläne mit Lärmschutzmaßnahmen aufzustellen**, wenn bestimmte, von den einzelnen Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung festgelegte Kriterien zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder zum Schutz und Erhalt ruhiger Gebiete nicht erfüllt sind, und
- die **EU-Kommission** über die Schallbelastung, die Betroffenheit der Bevölkerung und die getroffenen Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet zu **informieren**.

Die Kommunen werden in der Richtlinie verpflichtet, die Lärmaktionspläne alle fünf Jahre fortzuschreiben. Derzeit wird die vierte Runde bearbeitet, die bis spätestens 18. Juli 2024 abgeschlossen sein muss. Nach diesem Zeitpunkt sind bestehende Lärmaktionspläne nach § 47d Absatz 5 BImSchG grundsätzlich bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Spätestens auf Basis der Lärmkartierung 2027 fällt die nächste Überprüfung bis 18. Juli 2029 an.¹

Das nachfolgende Ablaufschema zeigt die empfohlenen Schritte bei der Aufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen.²

1. Veröffentlichung der Lärmkarten
2. Frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit mit eigener Bekanntmachung, Veröffentlichung eines Zwischenberichts zur Lärmkartierung (Phase 1 der Beteiligung)
3. Überprüfung und Überarbeitung des letzten Lärmaktionsplanes
4. Ortsübliche Bekanntmachung, Auslegung, Beteiligung von anderen Behörden, Gelegenheit zur Mitwirkung der Öffentlichkeit (Phase 2 der Beteiligung)
5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung (Abwägung)
6. Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes z.B. durch Ratsbeschluss
7. Berichterstattung über das Land an die EU

In Bearbeitungsteil 1 sind auch in Runde 4 zunächst nach § 47c BImSchG **strategische Lärmkarten** anzufertigen. Zusätzlich werden auch **statistische Daten** zur Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen in der jeweiligen Kommune aufbereitet. Das gilt für den Straßen- und Schienenverkehr ab einer bestimmten Belastung.

¹ Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung (19.09.2022)

² Ebenda, Kapitel 5.1

Der vorliegende Lärmaktionsplan für die Stadt Beckum schreibt den Lärmaktionsplan der Stufe 3 fort und orientiert sich am Musteraktionsplan des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Er entspricht den Anforderungen für Lärmaktionspläne gemäß Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie.

Strategische Lärmkarten

Die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) legt das Verfahren fest, wie Lärmkarten zu erstellen sind und an die EU weitergeleitet werden. Gleichzeitig fordert die Verordnung, dass die Lärmkarten zur Unterrichtung der Öffentlichkeit in verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten zu verbreiten sind. Aus diesem Grund werden die Lärmkarten des Straßenverkehrs der Öffentlichkeit und den Kommunen vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) über das Internet zur Verfügung gestellt. Die Bearbeitung des Schieneverkehrs mit der Erstellung der Lärmkarten hat das Eisenbahnbundesamt übernommen. Zum Abruf der Berechnungsergebnisse steht dort ebenfalls ein Internetportal zur Verfügung (<https://geoportal.eisenbahn-bundesamt.de>).

Statistische Daten

Mit der "Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB)" ist die Zahl der lärmbelasteten Menschen sowie die lärmbelasteten Flächen und die Zahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser ermittelt worden, die zu den Lärmkarten abzugeben sind.

Dazu werden Statistiken ermittelt, die sich auf das von den Hauptverkehrsstraßen belastete Gebiet der jeweiligen Kommune beziehen. Die darin angegebenen Daten stellen alle fünf Jahre eine erneute Bestandsaufnahme der Lärmbelastung der Anwohner³ an Hauptverkehrsstraßen dar.

Die hier vorgestellte Untersuchung zeigt und bewertet die Ergebnisse der vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> veröffentlichten Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen und der statistischen Daten.

Auf der Basis der Karten und statistischen Daten sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation erarbeitet werden, wenn bestimmte Schallbelastungen ermittelt wurden (§ 47d BImSchG). Für die Ermittlung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation an Hauptverkehrsstraßen ist die Kommune zuständig, für die Maßnahmen an den Hauptschiene Strecken des Bundes das Eisenbahnbundesamt.

³ Im Bericht wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Es bezieht sich auf Personen jedweden Geschlechts.

2 Grundlagen

2.1 Zuständige Behörden

In Nordrhein-Westfalen ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen zuständig.

Zur Unterstützung betreibt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen eine Lärmdatenbank. Hier werden die landesweit verfügbaren Geometrie- und Verkehrsdaten für die Lärmkartierung gespeichert und für den Abruf über das Internet bereitgestellt.

Auch die Ergebnisdaten werden dort gespeichert und können von der Bürgerschaft über das Internet abgerufen werden.

Für die Lärmaktionsplanung inklusive der Interpretation der Ergebnisse ist die Stadt Beckum zuständig.

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum
Gemeindekennzahl: 05 5 70 008

Telefon: 02521 – 29 - 0
Fax: 02521 – 2955 - 199
Homepage: www.beckum.de
eMail: stadt@beckum.de

2.2 Beschreibung der Umgebung

Die Stadt Beckum liegt im östlichen Münsterland im Landkreis Warendorf. Die Stadt besteht aus den vier Ortsteilen Beckum, Neubeckum, Vellern und Roland.

Im Norden grenzt Beckum an die Gemeinde Ennigerloh, im Osten an Oelde und Wadersloh und im Westen an die Gemeinde Ahlen. Die südliche Grenze des Stadtgebietes ist zugleich die Grenze zum Kreis Soest im Regierungsbezirk Arnsberg.

Beckum hatte Anfang des Jahres 2023 ungefähr 37.300 Personen und eine Fläche von 111,46 km².

2.3 Eingangsdaten der Hauptverkehrsstraßen

Für die Berechnung der Lärmkarten auf der Basis der 34. BImSchV wurden von der zuständigen Stelle nur die Hauptverkehrsstraßen ausgewertet. Zu den Hauptverkehrsstraßen zählen nach Definition des § 47b BImSchG die Autobahnen sowie die Bundes- und Landesstraßen. Auf einer Hauptverkehrsstraßen muss laut Definition auch in der vierten Runde eine Verkehrsbelastung von mindestens 3 Millionen Kraftfahrzeuge pro Jahr vorherrschen, damit sie bei der Lärmkartierung berücksichtigt wird.

Für die Berechnungen wurden die Verkehrsmengen aus 2015 für das Jahr 2019 von der Landesbehörde hochgerechnet, weil die allgemeine Straßenverkehrszählung 2020 pandemiebedingt ausgefallen ist.

Gegenüber der Runde 3 (vormals Stufe 3) sind Abweichungen vorhanden, da in Runde 3 die genaueren Verkehrsdaten des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Beckum verwendet werden konnten. Für die Runde 4 sind diese Verkehrsdaten nicht fortgeschrieben worden und konnten daher nicht für die Lärmkartierung verwendet werden.

In Beckum sind als Hauptverkehrsstraßen die in Tabelle 1 benannten Straßen berücksichtigt worden.

Tabelle 1: Verwendete Verkehrsbelastungen (2019)

Schallquelle	Ø Belastung [Mio. Kfz/Jahr]*	Ø Belastung [Kfz/Tag]
A 2 (AS Hamm-Uentrop bis AS Beckum)	28,0	76.600
A 2 (AS Beckum bis AS Oelde)	25,2	69.000
B 475 Ennigerloher Str. (Nördliche Stadtgrenze bis Ortseingang)	4,6	12.500
B 475 Enniger Str. (Ennigerloher Str. bis AS B 475 Dyckerhoffstr.)	3,2	8.900
B 475 Dyckerhoffstraße (AS L 882 Kaiser-Wilhelm-Straße bis B 58)	3,3	9.100
B 58 (Westliche Stadtgrenze bis L 586 Vorhelmer Straße)	4,3	11.700
B 58 (L 586 Vorhelmer Straße bis B 475 Dyckerhoffstraße)	3,2	8.800
B 58 Geißlerstraße (B 475 Dyckerhoffstraße bis zum Rattbach)	4,8	13.200
B 58 Neubeckumer Straße (Rattbach bis L 507 Alleestraße)	4,8	13.000
B 58 Sternstraße (L 507 Alleestraße bis Stromberger Straße)	4,0	11.000
L 586 Vorhelmer Straße (B 58 bis Dornkamp)	2,8	7.800

* Kfz/Jahr = Kfz/Tag x 365 Tage, gerundet. ** auf Hunderterstelle gerundet. AS: Anschlussstelle

2.4 Eingangsdaten der Lärmkartierung Schiene

Zur Ermittlung der Schallauswirkungen, die durch bundeseigene Schienenstrecken erzeugt werden, hat das Eisenbahnbundesamt (EBA) vom Bund den Auftrag erhalten, schalltechnische Berechnungen durchzuführen und die Ergebnisse in Form von Isophonenkarten und Tabellen für jede betroffene Kommune zu veröffentlichen. Dabei werden für die Lärmaktionsplanung vom Eisenbahnbundesamt nur die Hauptschienenstrecken untersucht, auf denen mehr als 30.000 Zugbewegungen pro Jahr stattfinden.

Dabei sind die in Tabelle 2 aufgeführten Belastungsdaten der Strecke Dortmund-Bielefeld berücksichtigt worden.

Tabelle 2: Basisdaten Schienenverkehr

Verkehrsaufkommen [Züge/Jahr]	Tag (day)	Abend (evening)	Nacht (night)	Summe
Fernverkehr	17.924	5.278	1.834	25.036
Regionalverkehr	16.899	5.826	3.984	26.709
Güterverkehr	8.056	5.440	9.436	22.932
Sonstiger Verkehr	306	3	255	564
Summe	43.185	16.547	15.509	75.241

3 Rechtliche Einordnung

3.1 Hintergrund

Mit der Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm des europäischen Parlaments (Richtlinie 2002/49/EG oder EU-Umgebungslärmrichtlinie) hat die Europäische Gemeinschaft ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms erarbeitet. Als Ziel sind dort die Verhinderung, Minderung und Lärmvorbeugung des Umgebungslärms festgeschrieben. Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten und die Verminderung und Vermeidung von Lärm durch Lärmaktionspläne.

Unter Umgebungslärm sind unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien zu verstehen, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden. Dazu gehört der Lärm, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht.⁴ Ziel des europäischen und nationalen Rechts ist die Erfassung und Darstellung größerer Lärmquellen in Lärmkarten sowie die Erstellung von Lärmaktionsplänen, deren Aussagen und Umsetzung zu einer Verminderung des Lärms beitragen sollen.

Der Aufbau dieses Lärmaktionsplanes orientiert sich an Anhang V „Mindestanforderungen für Aktionspläne nach Artikel 8“ der Richtlinie 2002/49/EG.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie ist durch Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)⁵ und durch die Verordnung über die Lärmkartierung in deutsches Recht umgesetzt worden.

Das „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ ist vom Bundestag am 16. Juni 2005 verabschiedet worden. Es fügt in das BImSchG einen sechsten Teil mit dem Titel „Lärminderungsplanung“ und die Paragraphen 47 a bis f ein. In der Lärmschutzpraxis werden die Begriffe Lärminderungsplanung und Lärmaktionsplanung häufig gleichbedeutend verwendet.

In der aktuellen Runde 4 der Lärmaktionsplanung sind die Berechnungs- und Bewertungsmethoden geändert worden. Die Berechnungsmethoden für den Umgebungslärm Berechnungsmethode für Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenweg, Industrie und Gewerbe) (BUB) und Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB) sind für die Runden 1 bis 3 als vorläufige Fassungen verwendet worden. Seit 2021 gelten die endgültigen Fassungen, die erstmals in Runde 4 angewendet werden und als gemeinsame Berechnungsmethode für alle EU-Staaten als Allgemeine Lärmbewertungsmethoden in Europa (CNOSSOS-EU) zusammengefasst wurden.

⁴ Begriffsbestimmung entsprechend Art. 3 a Richtlinie 2002/49/EG bzw. § 47 b Ziff. 1 BImSchG

⁵ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

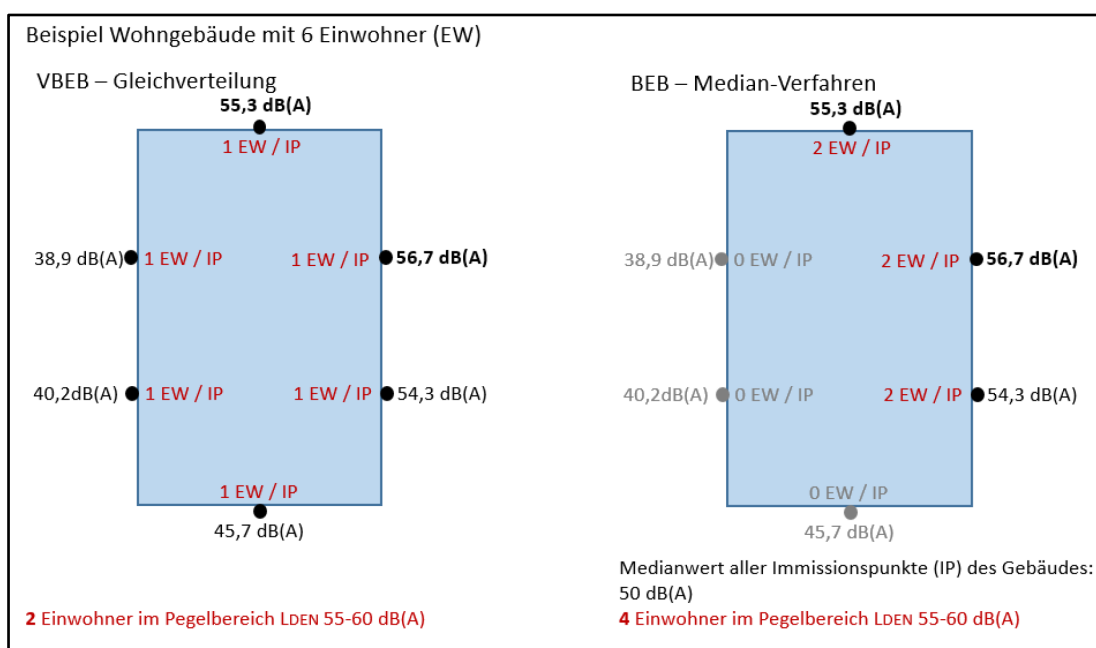
Wesentliche Änderungen bei der BUB (Eingangsdaten)

- Zuschläge für Kreisverkehre und Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen
- Detaillierte Aufteilung der Lastkraftwagen (Lkw)-Anteile in leichte und schwere Lkw
- Detailliertere Korrekturfaktoren für Straßenbeläge

Wesentliche Änderungen bei der BEB (Auswertung der betroffenen Anwohner)

- Es wird nur noch die lauteste Hälfte der Fassadenpunkte eines Gebäudes bei der Ermittlung der betroffenen Anwohner herangezogen (Medianwert), vgl. Abbildung 1

Abbildung 1: Gegenüberstellung VBEB (Runden 1-3) und BEB (Runde 4)⁶



Auswirkungen:

Ein Vergleich der Lärmkarten aus Runde 3 mit Runde 4 ist aufgrund der oben benannten Änderungen nicht oder kaum möglich. Die Anzahl der Betroffenen in Runde 4 fällt größer aus als in Runde 3.

In der statistischen Auswertung werden neue gesundheitliche Auswirkungen erfasst. Dazu gehören die Angaben der

- Stark belästigten Personen,
- Stark schlafgestörten Personen und
- Personen mit ischämischen Herzkrankheiten (Sauerstoff-Unterversorgung des Herzens).

⁶ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
FAQ zur EU-Umgebungslärmkartierung 2022 in Niedersachsen, V 4.1

3.2 Geltende Grenzwerte

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar.

Die Festlegung von Maßnahmen sollte zwar gemäß § 47 d Abs. 1 BImSchG bei der Überschreitung "relevanter Grenzwerte" in den Aktionsplänen erfolgen, jedoch mangelt es bislang sowohl von europäischer Seite als auch von der Seite des Bundes an einer Festlegung verbindlicher Grenzwerte für den Gesundheitsschutz.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr empfiehlt daher den Kommunen, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Diskussion von Maßnahmen innerhalb eines Lärmaktionsplanes an einem Auslösekriterium zu prüfen.

Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel L_{den} (gewichteter Lärmpegel day/evening/night) von 70 dB(A) und L_{night} von 60 dB(A) für Hauptverkehrsstraßen empfohlen.⁷ Die Grenz- und Richtwerte, die für Planungen nach deutschem Recht gelten, können für eine Bewertung der Lärmsituation nur zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{den} und L_{night} dargestellten Werten.

Bei der Festlegung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan ist generell zu beachten, dass im deutschen Recht die Beurteilungspegel L_rT (Tag) und L_rN (Nacht) bezogen auf 16 / 8 Stunden bei der Durchsetzung von Maßnahmen maßgeblich sind, während sich die für den Umgebungslärm definierten Lärmindizes L_{den} und L_{night} auf 24 / 8 Stunden beziehen.

Die Tabelle 3 zeigt die nationalen Grenz- und Richtwerte.

⁷ RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - V-5 - 8820.4.1

Tabelle 3: Übersicht der nationalen Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸
	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

²⁴ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

²⁵ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

²⁶ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

²⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

²⁸ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

4 Ergebnisse der Lärmkartierung

4.1 Hauptverkehrsstraßen

Die Lärmkarten wurden vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes-Nordrhein-Westfalen im Internet unter <https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/> veröffentlicht. Das gilt ebenso für die nachfolgenden statistischen Daten der Stadt Beckum. Der rot umrandete Bereich zeigt die Überschreitungen der Auslöswerte für L_{den} und L_{night} entsprechend Kapitel 3.2.

Einwirkung von **Straßenverkehrslärm**, der von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen) mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr ausgeht:

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Personen in der Stadt Beckum:

L DEN dB(A):	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	ab 75
	2519	949	495	596	5
L Night dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70
	1498	586	672	19	0

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Stadt Beckum:

L DEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Größe in km ²	35,9	11,21	2,04

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude in der Stadt Beckum:

L DEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Wohnungen	2170	520	2
Schulgebäude	5	0	0
Krankenhausgebäude	0	0	0

Gesundheitliche Auswirkungen:

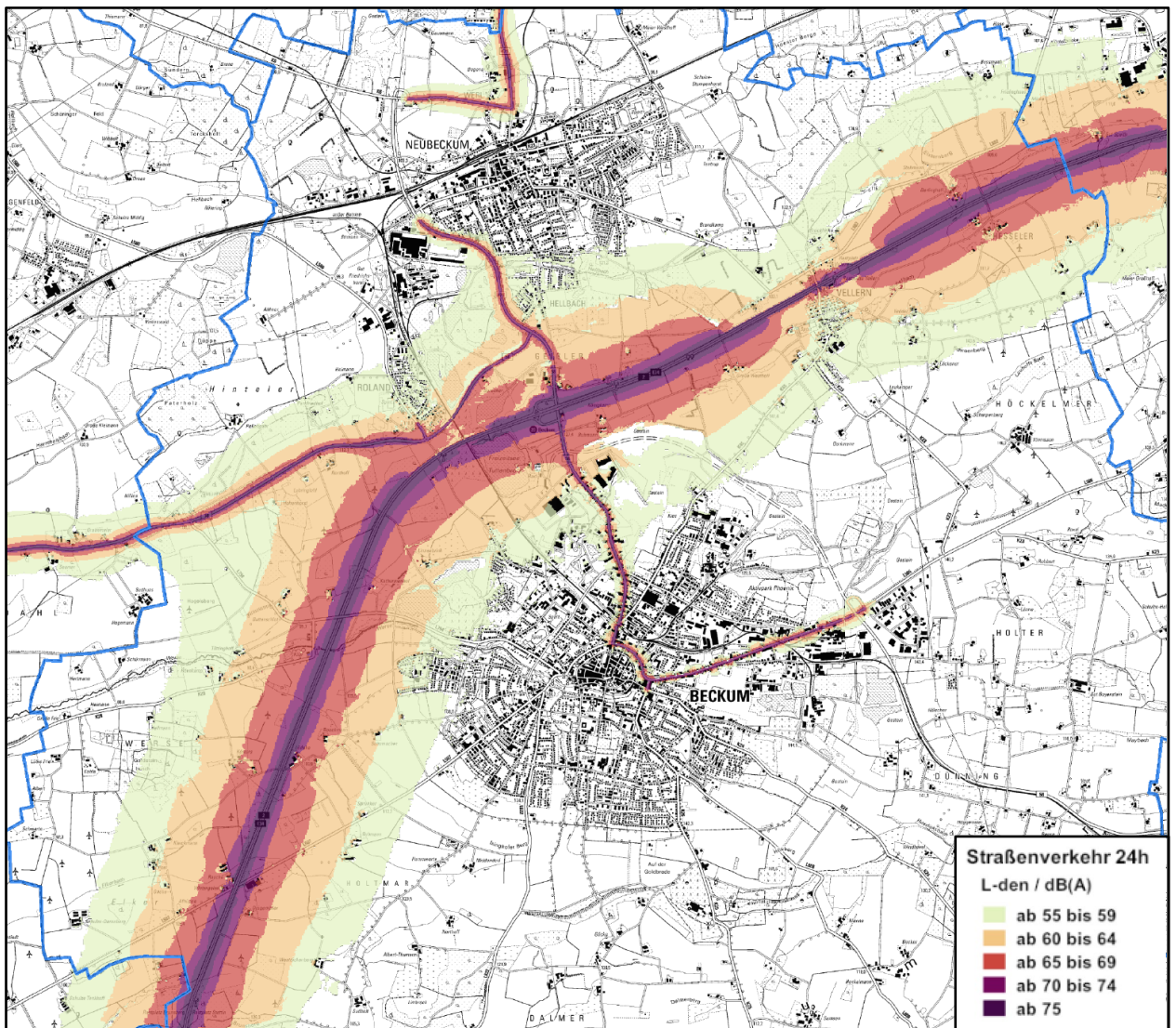
Anzahl Fälle starker Belästigung: 785

Anzahl Fälle starker Schlafstörung: 186

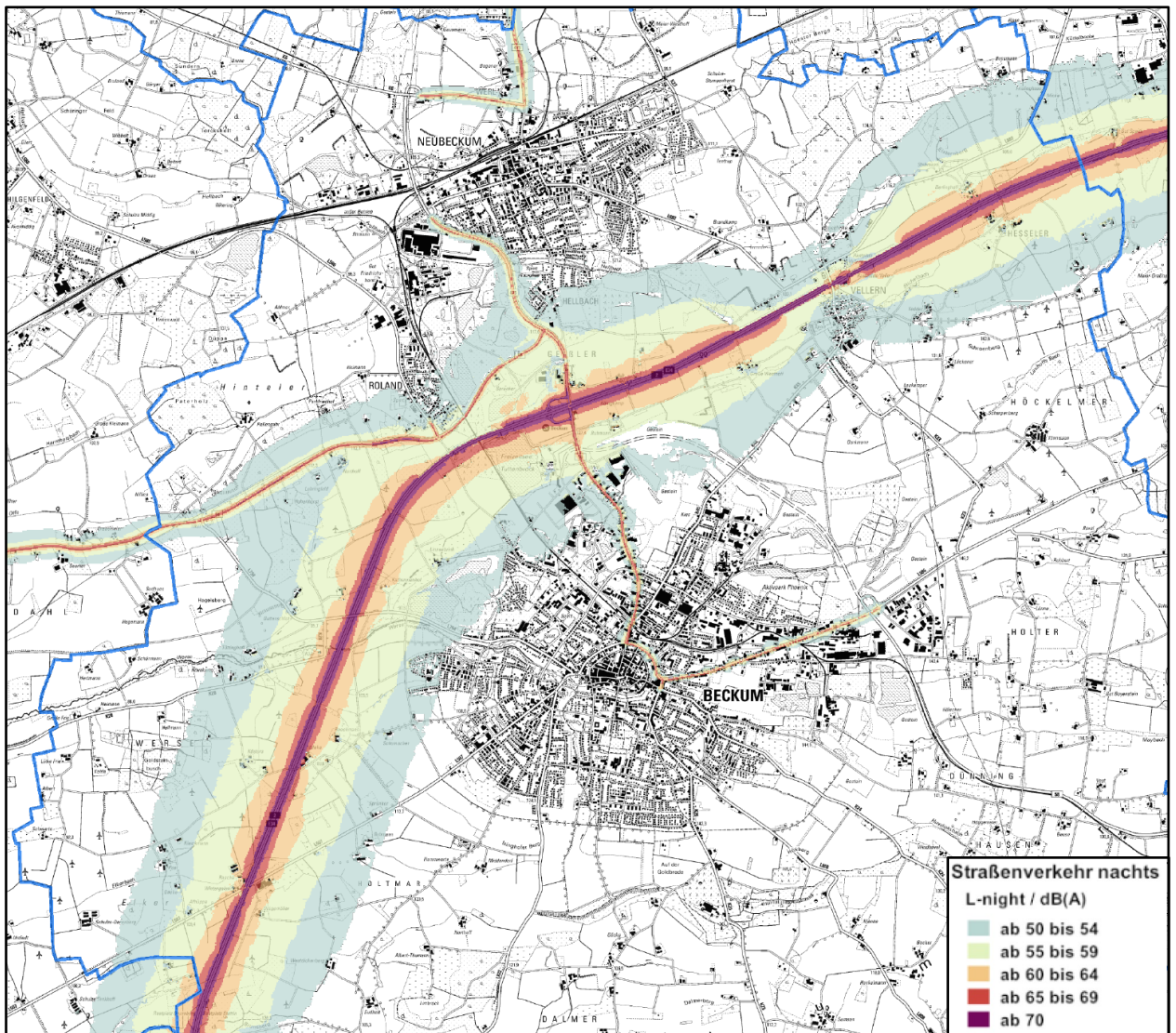
Anzahl der Fälle für ischämische Herzkrankheiten: 2

Hinweis:

Die drei Kennziffern wurden auf der Basis statistischer Werte anhand der geschätzten Gesamtzahl der lärmbelasteten Personen errechnet. Es wurden von der zuständigen Behörde keine realen Personen befragt oder ermittelt.



Karte 1: Isophonenkarte Tag L_{den} Stadtgebiet Beckum, genordet, ohne Maßstab (Auszug aus Anlage 2)



Karte 2: Isophonenkarte Nacht L_{night} Stadtgebiet Beckum, genordet, ohne Maßstab (Auszug aus Anlage 3)

4.2 Hauptschienenstrecken

Die Sichtung der Berechnungsergebnisse zeigt eine Verlärmung im Stadtgebiet von Beckum durch die Schienenstrecke. Hinzu kommen diverse Wohngebäude entlang der Schienenstrecke im Außenbereich. Insgesamt ist der nachfolgenden Statistik zu entnehmen, dass ungefähr 1.140 Personen in Beckum innerhalb von 24 Stunden (L_{den}) mit Pegeln über 55 dB(A) und ungefähr 1.640 Personen mit Pegeln über 45 dB(A) in der Nacht vom Schienenverkehr betroffen sind. Von einer Überschreitung der Auslöswerte von 70/60 dB(A) sind ungefähr 30 Personen am Tag und ungefähr 140 Personen in der Nacht betroffen.



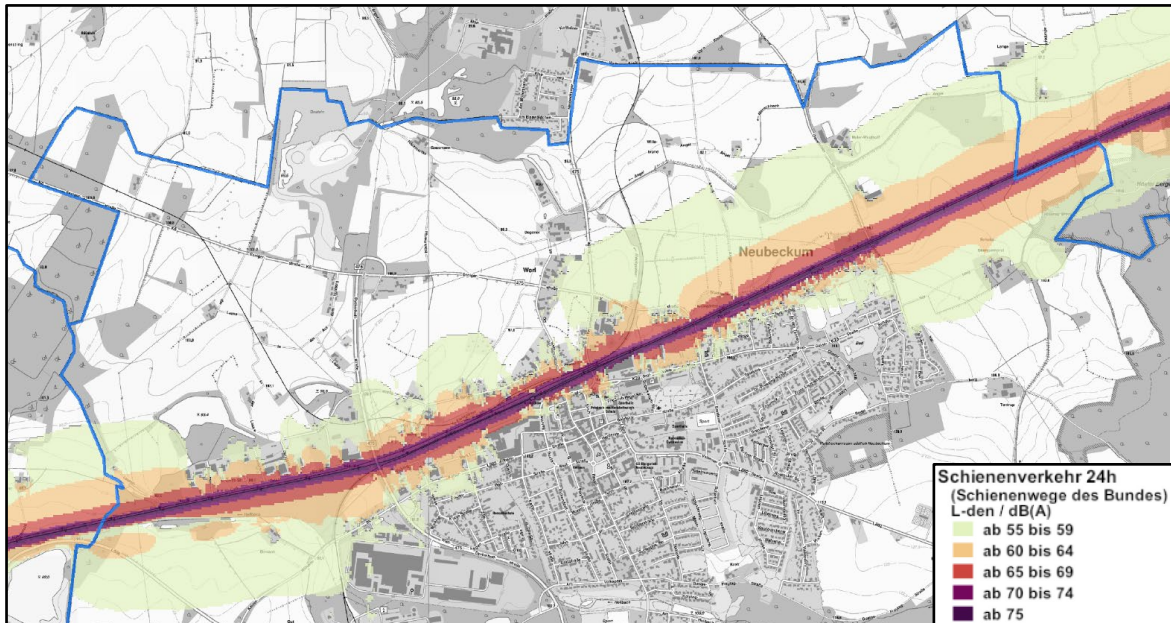
GeoPortal.EBA

Gemeindestatistik (ULR)

Gemeinde:	Beckum
AGS:	05570008
Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm in ihren Wohnungen belasteten Menschen (gemäß BEB)	
Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (L_{den})	
ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)	530
ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)	360
ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)	220
ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)	30
ab 75 dB(A)	0
Anmerkung: Bei den Pegelangaben zu (L_{den}) handelt es sich um ganzzahlig gerundete Werte.	
Nacht-Lärmindex (L_{night})	
(ab 45 dB(A) bis 49 dB(A))	710
ab 50 dB(A) bis 54 dB(A)	460
ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)	330
ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)	140
ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)	0
ab 70 dB(A)	0
Anmerkung: Bei den Pegelangaben zu (L_{night}) handelt es sich um ganzzahlig gerundete Werte.	
Geschätzte Zahl der Fälle gesundheitsschädlicher Auswirkungen und Belästigungen	
Fälle starker Belästigung L_{den}	218
Fälle starker Schlafstörung L_{night}	107
Von Umgebungslärm belastete Fläche und geschätzte Zahl der Wohnungen, Schul- und Krankenhausgebäude L_{den}	
Belastete Flächen in km²	
über 55 dB(A)	3,82
über 65 dB(A)	0,76
über 75 dB(A)	0,12
Belastete Wohnungen	
über 55 dB(A)	540
über 65 dB(A)	120
über 75 dB(A)	0
Belastete Schulen	
über 55 dB(A)	0
über 65 dB(A)	0
über 75 dB(A)	0
Belastete Krankenhäuser	
über 55 dB(A)	1
über 65 dB(A)	0
über 75 dB(A)	0
Anmerkung: Bei der Auswertung der betroffenen Schulen und Krankenhäuser sind alle Einzelgebäude betrachtet worden. Bei Schulkomplexen aus beispielsweise drei Gebäuden sind somit drei Schulgebäude in die Auswertung genommen worden.	

Die nachfolgenden Karten 3 und 4 zeigen die flächenhafte Darstellung der Schallausbreitung. Die Ergebnisse der Berechnung sind unter folgendem Link veröffentlicht worden:

<https://geoportal.eisenbahn-bundesamt.de>

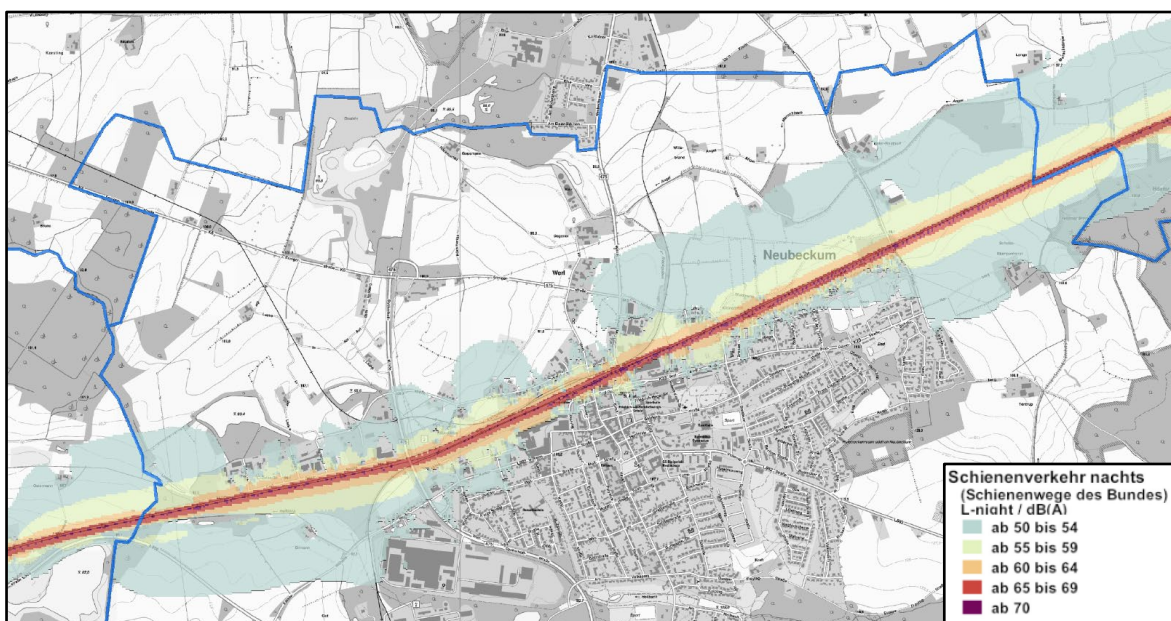


Karte 3: Isophonenkarte Schiene Tag L_{den} , genordet, ohne Maßstab (Auszug aus Anlage 4)

Der Lärmaktionsplan mit der Diskussion von Lärmschutzmaßnahmen wird von Eisenbahnbundesamt aufgestellt. Die Auswertung und Beurteilung nimmt das Eisenbahnbundesamt vor.

Die Stadt Beckum hat darauf keinen direkten Einfluss. Sie wird aber bei der Aufstellung des Lärmaktionsplanes „Schiene“ und bei der Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen beteiligt.

Alle Karten sind in der Anlage einzeln hinterlegt.



Karte 4: Isophonenkarte Schiene Nacht L_{night} , genordet, ohne Maßstab (Auszug aus Anlage 5)

5 Bewertung der Lärmsituation Straße

Der Lärmaktionsplan ist ein Instrument zur Darstellung von Lärmproblemen und deren Management. Dabei sollen vorrangig Straßenabschnitte identifiziert werden, die hohen und sehr hohen Schallpegeln ausgesetzt sind und an denen viele Anwohner gemeldet sind.

Die Landesregierung hat für die Diskussion von Maßnahmen innerhalb der Lärmaktionsplanung empfohlen, dass die Auslösewerte von 70/60 dB(A) Tag/Nacht überschritten sein sollten. Die Stadt Beckum folgt dieser Empfehlung.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung zeigen gegenüber der Runde 3 eine deutlich höhere Betroffenheit der Bürgerschaft durch den Verkehrslärm, der von den untersuchten Hauptverkehrsstraßen ausgeht. Die Gründe dafür sind in Kapitel 3.1 beschrieben worden.

Anhand der Berechnungen des LANUV ist festgestellt worden, dass insgesamt ca. 4.000 Personen zwischen 55 und 70 dB(A) ganztätig und nachts ungefähr 2.100 Personen zwischen 50 und 60 dB(A) betroffen sind (vgl. Kapitel 4.1). Die vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr empfohlenen Auslösewerte von 70/60 dB(A) werden für 601 Personen ganztags und 691 Personen nachts überschritten (vgl. Seite 10).

Für eine Bewertung der Lärmsituation können die Angaben in den vorhandenen Regelwerken zur Orientierung herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Personen auf Lärmminde- rung allein aus der strategischen Lärmkartierung besteht nicht.

Die Belastungen beziehen sich auf die Außenseite der Fassade, die Anzahl der Personen ist gemittelt und wurde nach der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastungszahlen durch Umgebungslärm (BEB) berechnet. Folgende Lärmbelastungen sind im Stadtgebiet ermittelt worden, die von den Hauptver- kehrsstraßen ausgehen:

601 Personen sind ganztätig sehr hohen Belastungen (ab 70 dB(A)) ausgesetzt und 691 Personen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen (ab 60 dB(A)) ausgesetzt.

495 Personen sind ganztätig hohen Belastungen (65 bis 69 dB(A)) ausgesetzt und 586 Personen sind in der Nacht hohen Belastungen (55 bis 59 dB(A)) ausgesetzt.

949 Personen sind ganztätig Belästigungen (60 bis 64 dB(A)) ausgesetzt und 1.498 Personen sind in der Nacht Belästigungen (50 bis 54 dB(A)) ausgesetzt.

Es ist davon auszugehen, dass die Personen, die in der Nacht einer Belastung ausgesetzt sind, auch am Tag belastet werden. Die Personenzahlen tags und nachts dürfen somit nicht addiert werden.

Für eine Bewertung der Lärmsituation können die Angaben in den vorhandenen Regelwerken zur Ori- entierung herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Personen auf Lärmminde- rung allein aus der strategischen Lärmkartierung besteht nicht. Nach deutschen Regelwerken werden die Wohngebäude unabhängig von der Anzahl der Personen bewertet. Daher werden hier die Wohnge- bäude aufgeführt.

Die Wohngebäude, bei denen die in Runde 4 benannten Auslösewerte von 70/60 dB(A) überschritten werden, sind in Tabelle 4 zusammengefasst worden. Insgesamt sind ungefähr 270 Gebäuden mit einer Überschreitung identifiziert worden.

Tabelle 4: Anzahl der Wohngebäude an Hauptverkehrsstraßen

Abschnitt	Anzahl Gebäude (gerundet)
A 2 (AS Hamm-Uentrop bis AS Beckum)	15
A 2 (AS Beckum bis AS Oelde)	25
B 475 Ennigerloher Str. (Nördliche Stadtgrenze bis Ortseingang)	0
B 475 Enniger Str. (Ennigerloher Str. bis AS B 475 Dyckerhoffstr.)	0
B 475 Dyckerhoffstraße (AS L 882 Kaiser-Wilhelm-Straße bis B 58)	5
B 58 (Westliche Stadtgrenze bis L 586 Vorhelmer Straße)	5
B 58 (L 586 Vorhelmer Straße bis B 475 Dyckerhoffstraße)	0
B 58 Neubeckumer Straße (B 475 Dyckerhoffstraße bis zum Rattbach)	35
B 58 Neubeckumer Straße (Rattbach bis L 507 Alleestraße)	60
B 58 Sternstraße (L 507 Alleestraße bis Stromberger Straße)	125
L 586 Vorhelmer Straße (B 58 bis Dornkamp)	0
Summe	270

* AS=Anschlussstelle

6 Ruhige Gebiete

Die Umgebungslärmrichtlinie verlangt die Diskussion von sogenannten ruhigen Gebieten. Ruhige Gebiete sind nach § 47 d Abs. 2 BImSchG Bereiche und Regionen, die vor einer Zunahme von Lärm zu schützen sind. Der Gesetzgeber liefert für die Festlegung ruhiger Gebiete aber keine konkreten Anhaltspunkte. Die Ausweisung von ruhigen Gebieten ist aber hauptsächlich für Ballungsräume wichtig, da die Wege vom Zentrum an den Stadtrand zur Erholung deutlich länger sind als in Kleinstädten oder Gemeinden.

Die Stadt Beckum orientiert sich bei der Lärmaktionsplanung an den gesetzlichen Mindestanforderungen. Auf dieser Basis werden dementsprechend nur die hierfür maßgeblichen Abschnitte der Hauptverkehrsstraßen (siehe Übersicht über die Schallquellen auf Seite 4) in Beckum in die Lärmkartierung einbezogen, für die das Auslösekriterium von mehr als 3 Mio. Kfz im Jahr vorliegt. Kreis- oder Gemeindestraßen sind dementsprechend nicht erfasst worden, so dass kein flächendeckendes Bild der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr erstellt wurde. Voraussetzung für eine belastbare Prüfung von ruhigen Gebieten im Sinne der Richtlinie wäre allerdings eine derartige flächendeckende Datengrundlage, die nur unter erheblichem zeitlichen und finanziellen Aufwand zu ermitteln wäre.

Herauszustellen ist hierbei, dass das Instrument der „ruhigen Gebiete“ im Sinne der Richtlinie insbesondere auf Ballungsräume abzielt. Diese sind dadurch geprägt, dass dort konzentriert auf großer Fläche sehr hohe Lärmbelastungen für eine große Zahl an Betroffenen auftreten. Gezielt für derartige stark belastete Bereiche soll in der Lärmaktionsplanung geprüft werden, ob geeignete Bereiche als Erholungszone ausgewiesen werden können.

Die Stadt Beckum stellt sich nicht als derartiger Ballungsraum mit vergleichbarer Belastung dar. Ruhige Bereiche sind im Stadtgebiet von allen Ortsteilen aus schnell zu erreichen.

Auf einer Fläche von ca. 13,3 km² entlang der Hauptverkehrsstraßen ist ein Lärmpegel ermittelt worden, der über 65 dB(A) (L_{den}) liegt. Im Vergleich zur Gesamtfläche der Stadt Beckum von ca. 111,5 km² ist die belastete Fläche über 65 dB(A) mit ca. 11,9 % als ausreichend anzusehen. Bereiche, die mit geringeren Pegeln belastet sind, können von allen Ortsteilen schnell erreicht werden.

Aus den oben genannten Gründen wird auf die Diskussion und Ausweisung von ruhigen Gebieten verzichtet.

7 Mitwirkung der Öffentlichkeit

7.1 Vorgehen

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie fordert eine Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Lärmkartierung und die Mitwirkung bei der Aufstellung des Aktionsplanes. Die Ergebnisse der Mitwirkung sollen berücksichtigt und die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen informiert werden.

Der Zwischenbericht zur Lärmkartierung hat öffentlich in der Zeit von 30.11.2023 bis 12.01.2024 ausgelegen und konnte im Internet unter www.beckum.de abgerufen werden. Die Bürgerinnen und Bürger hatte bei dieser frühzeitigen Beteiligung die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise zur Lärmaktionsplanung bei der Stadtverwaltung vorzubringen.

7.2 Frühzeitige Beteiligung (Ergebnisse der Lärmkartierung)

Bei frühzeitiger Beteiligung sind drei Eingaben aus der Bürgerschaft eingegangen. Die Eingaben beziehen sich überwiegend auf die Lärmauswirkungen der A 2 und sind in Anlage 6 beigefügt.

Eingabe 1:

- Unstimmigkeiten in den Lärmkarten, Flächen zwischen Gebäuden sind nicht farbig hinterlegt.
- Belastungen durch Gewerbelärm

Stellungnahme:

- Die Lärmkarten L_{den} und L_{night} basieren auf den beschriebenen Verkehrsdaten und sind nach Aussage der zuständige Landesbehörde (LANUV) korrekt. Die Karten zeigen in einem 10x10m-Raster (Kacheln) Flächen gleicher Lärmbelastungen. Durch die Gebäudestellung kann es vorkommen, dass keine vollständigen Kacheln berechnet werden konnten. Somit wurden keine farbigen Kacheln erzeugt. Auf die Betroffenheiten der Wohngebäude hat das keine Auswirkung. Eine Neuberechnung der Lärmkarten ist nicht erforderlich.

- Gewerbelärm ist nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung, da Beckum kein Ballungsraum ist.

Eingaben 2 und 3: Vorschläge zur Lärminderung

- Geschwindigkeitsbegrenzungen, Neu- /Ausbau von Lärmschutzwänden, Einsatz von Flüsterasphalt

Stellungnahme:

Die Anregungen tragen grundsätzlich zu einer Reduzierung der Lärmpegel bei und werden in den nachfolgenden Kapiteln berücksichtigt. Die Vorschläge lassen sich in zwei verschiedene Kategorien einteilen: Bauliche und planerische Maßnahmen

Bauliche Maßnahmen werden in der Lärmvorsorge (bei der Planung von neuen Baugebieten) und bei der Lärmsanierung (Maßnahmen für bestehende Gebäude) unterteilt. An Autobahnen und Bundesstraßen gelten die Auslösewerte der Tabelle 3, Spalte 3 (Kap. 3.2). Diese Werte müssen überschritten werden, damit eine Lärmsanierung in Frage kommt. Wenn Erhaltungsmaßnahmen vom Straßenbaulastträger durchgeführt werden, können gleichzeitig auch lärmarme Fahrbahnoberflächen eingesetzt werden.

Zu den planerische Maßnahmen gehören z.B. Temporeduzierungen. Um planerische Maßnahmen anzuordnen, müssen an einer ausreichenden Anzahl an Wohngebäuden die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien StV (siehe Tabelle 3, Spalte 4) überschritten werden. Zur Wirksamkeit der Maßnahmen sind Einzelnachweise erforderlich.

7.3 Beteiligung zum Entwurf des LAP

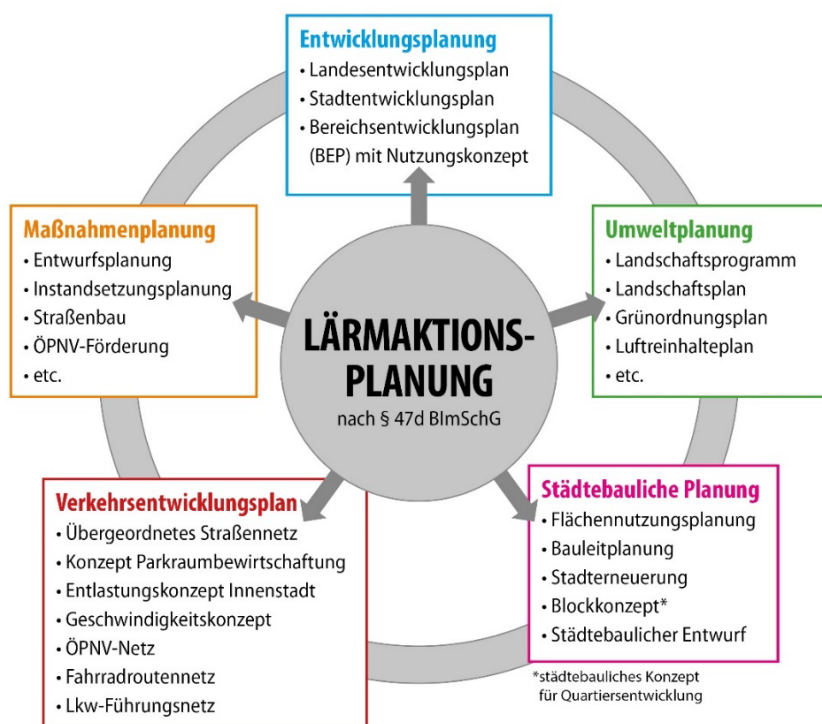
Wird nachgetragen, sobald Eingaben aus der zweiten Beteiligungsrunde vorliegen

8 Berücksichtigung vorhandener Planungen

Die Richtlinie zur Lärmaktionsplanung sieht die Berücksichtigung vorhandener Maßnahmen in der Stadt- und Verkehrsplanung vor, denn verschiedene Planungen haben neben ihrem eigentlichen Ziel auch Auswirkungen auf die Lärmbelastung der Umgebung.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die mögliche Verzahnung der Lärmaktionsplanung mit anderen Fachplanungen.

Abbildung 2: Integration der Lärmaktionsplanung in andere raumbezogene Planungen⁸



Die Stadt Beckum sieht unter anderem die Förderung des Umweltverbundes mit dem Ausbau von Radwegen und des ÖPNV vor.

Städtebauliche Planungen, die zurzeit umgesetzt werden, stehen nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Lärmaktionsplanung und haben keine Auswirkungen auf mögliche Maßnahmen im untersuchten Straßennetz.

⁸ Länderausschuss für Immissionsschutz: LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung (2012)

9 Lärmerzeugende Faktoren im Straßenverkehr

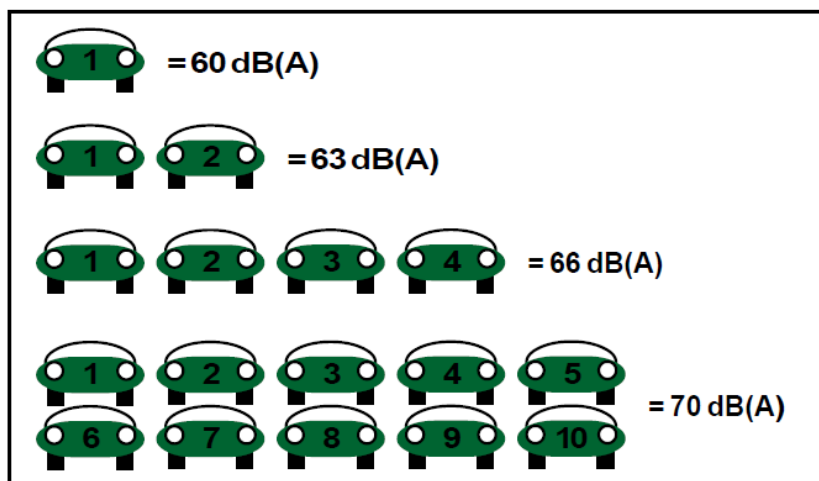
9.1 Verkehrsmenge und Zusammensetzung

Der Lärmberechnung liegen verschiedene Faktoren des Straßenverkehrs zu Grunde. Grundsätzlich ist zunächst die Verkehrsmenge und die Zusammensetzung des Verkehrs ausschlaggebend für die Lärmbelastung.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Eine Verdoppelung oder Halbierung der Verkehrsmenge bei gleichbleibender Verkehrszusammensetzung bewirkt eine Veränderung um ± 3 dB(A).
- Eine Verzehnfachung der Kraftfahrzeugmenge hat eine Pegelerhöhung um 10 dB(A) zur Folge.
- Um eine Veränderung in der Lärmbelastung von 1 dB(A) zu erreichen, muss sich die Verkehrsmenge um 20% verändern.
- Die Veränderung des Lkw-Anteils am Verkehrsaufkommen von 10% auf 5% bewirkt eine Veränderung der Lärmbelastung um ca. 1 dB(A).

Abbildung 3: Veränderung der Verkehrsmenge im Vergleich zur Änderung der Lärmbelastung⁹



⁹ Quelle: Bundesministerium für Verkehr - Lärmschutz im Verkehr

9.2 Fahrgeschwindigkeiten

Bei der Berechnung des Verkehrslärms ist grundsätzlich die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw und Lkw zu Grunde zu legen. Es wird bei der Berechnung vereinfacht davon ausgegangen, dass alle Verkehrsteilnehmer die Geschwindigkeit fahren.

Einzelne Fahrereignisse wie das Anfahren oder Bremsen werden nicht einzeln berücksichtigt, sondern sind im Schalleistungspegel der Fahrzeuge enthalten. Die Lärmpegel nehmen mit zunehmenden Fahrgeschwindigkeiten zu.

So beträgt der Unterschied zwischen Tempo 30 km/h und 50 km/h auf Bundes- und Landesstraßen in der Gesamtbetrachtung 2 dB(A).

Tabelle 5: Wirkungen von Geschwindigkeitssenkungen¹⁰

Wirkung von Geschwindigkeitssenkungen auf Bundesautobahnen

Maßnahme	Tag	Nacht
Von 130 km/h auf 120 km/h	-0,4 dB	-0,2 dB
Von 130 km/h auf 100 km/h	-1,3 dB	-0,6 dB
Von 100 km/h auf 80 km/h	-1,9 dB	-1,9 dB

Verkehrsmix für Schwerverkehr basierend auf RLS-19-Standardwerten für Bundesautobahnen. Daraus resultierend ergeben sich unterschiedliche Wirkungen für Tag/Nacht

Wirkung von Geschwindigkeitssenkungen auf Bundes- und Landesstraßen sowie innerorts

Maßnahme	Gesamt	Nur Pkw
Von 100 km/h auf 70 km/h	-3,4 dB	-3,1 dB
Von 70 km/h auf 60 km/h	-1,8 dB	-2,1 dB
Von 70 km/h auf 50 km/h	-3,5 dB	-3,7 dB
Von 60 km/h auf 50 km/h	-1,7 dB	-1,7 dB
Von 50 km/h auf 40 km/h	-1,3 dB	-1,9 dB
Von 50 km/h auf 30 km/h	-2,0 dB	-3,9 dB

Verkehrsmix für Schwerverkehr basierend auf den RLS-19-Standardwerten für Bundes- und Landesstraßen. Spalte „Nur Pkw“ gibt die Wirkung auf den Pkw-Verkehr an.

¹⁰ Umweltbundesamt Dessau: Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen, Seite 20 (Stand: 07/2023)

9.3 Fahrbahnbelag

Der Fahrbahnbelag wirkt sich direkt auf die Höhe der Lärmpegel aus. In Abstimmung mit der Behörde wird ein normaler Ausbauzustand zu Grunde gelegt, da die Behörde der Unterhaltungspflicht nachkommt. Es wurde demnach bei der Berechnung der Lärmpegel kein Zuschlag für einen schlechten Fahrbahnzustand vergeben.

Tabelle 6: Wirkungen von Fahrbahnoberflächen¹¹

Wirkung von Fahrbahnoberflächen

Maßnahme	SMA 08	AC 11	LOA	DAD
Ausgehend von Gussasphalt				
50 km/h	-2,4 dB	-2,5 dB	-2,3 dB	-2,3 dB
70 km/h	-2,1 dB	-2,3 dB	-	-2,8 dB
Ausgehend von SMA 08				
50 km/h	-	-0,1 dB	+0,1 dB	+0,1 dB
70 km/h	-	-0,2 dB	-	-0,7 dB

Bauweisen:
SMA 08: Split-Mastix-Asphalt 0/8
AC 11: Asphaltbeton 0/11
LOA: Lärmtechnisch optimierter Asphalt (zugelassen bis 60 km/h)
DAD: Dünne Asphaltdeckschichten in Heißeinbauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5 nach ZTV BEA-StB 07/13

Das Umweltbundesamt empfiehlt, bei allen Sanierungen, Erweiterungen und Neubauten eine lärmarme Bauweise als Standard einzuführen.¹²

¹¹ Umweltbundesamt Dessau: Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen, Seite 21 (Stand: 07/2023)

¹² Ebenda, Seite 21

9.4 Straßenraumgestaltungen

Durch Straßenraumgestaltungen kann der Beurteilungspegel an den entsprechenden Wohngebäuden reduziert werden. Die Reduzierung der Fahrstreifenbreite führt allerdings nicht zu einer spürbaren Entlastung. Auch die Reduzierung der Fahrstreifenanzahl verringert durchschnittlich den Beurteilungspegel nach Tabelle 6 um nicht mehr als 1 dB(A).

Nur in Verbindung mit weiteren Maßnahmen kann eine Straßenraumgestaltung wirken.

Tabelle 7: Wirkungen von Straßenraumgestaltungen¹³

Wirkung von Straßenraumgestaltungen

Maßnahme	Wirkung
Verringerung der Fahrstreifenbreite von 3,5 m auf 3,0 m	-0,1 dB
Verringerung der Fahrstreifenanzahl von 4 auf 2 Streifen	weniger als -1 dB

Die Wirkung ergibt sich aus der Änderung der Geometrie bei Abrücken der äußeren Fahrbahn von den Gebäuden. Wirkung aus Verlangsamungseffekten etc. sind nicht enthalten.

¹³ Umweltbundesamt Dessau: Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen, Seite 20 (Stand: 07/2023)

10 Allgemeine Maßnahmen zur Geräuschminderung an Straßen

Wenn ein Lärmaktionsplan bauliche Maßnahmen an Straßen vorsieht, ist der zuständige Straßenbau- lastträger für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich. Alle Maßnahmen an Straßen in der Bau- last der Stadt kann die Stadt selbst durchführen. Lärmschutzmaßnahmen an Straßen in fremder Baulast (Bund, Land, Kreis) muss die Stadt beim zuständigen Baulastträger beantragen. Bei der Entscheidung, ob und wann dieser im Rahmen des Straßenbaus oder der Straßenunterhaltung Maßnahmen durchführt, schränkt der Lärmaktionsplan das Ermessen des Baulastträgers ein.

Für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen sind die Straßenverkehrsbehörden zuständig. Diese können gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten oder den Verkehr um- leiten. Die Grenze des zumutbaren Verkehrslärms ist nicht durch gesetzlich bestimmte Grenzwerte fest- gelegt. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Lärm so hohe Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hin- genommen werden muss. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Immissionsgrenzwerte der Ver- kehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) als Orientierungshilfe für die Bestimmung der Zumutbarkeits- grenze herangezogen werden können.

Der § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO verlangt eine Prüfpflicht der Behörden, wenn die in der 16. BImSchV genannten Grenzwerte (in reinen und allgemeinen Wohngebieten 59/49 dB(A) tags/nachts, in Kern-, Dorf- und Mischgebieten 64/54 dB(A) tags/nachts) überschritten werden, also die Lärmbelastungen so intensiv sind, dass sie im Rahmen der Planfeststellung Schutzauflagen auslösen würden.

Bei Lärmpegeln, die die in den Lärmschutz-Richtlinien-StV aufgeführten Lärmrichtwerte (für reine und allgemeine Wohngebiete 70/60 dB(A) tags/nachts; für Kern-, Dorf- und Misch- und Gewerbegebiete 72/62 dB(A) tags/nachts) überschreiten, „verdichtet sich das Ermessen der Behörden zur Pflicht einzu- schreiten.“¹⁴

In der Lärmaktionsplanung werden Schallschutzmaßnahmen aufgezeigt, die als geeignet erscheinen, die Geräuschpegel hinreichend zu reduzieren.

Dazu zählen zunächst die **kurz- und mittelfristigen Maßnahmen**, die sich in der Regel ohne größere städtebauliche Maßnahmen realisieren lassen:

- Minderung bzw. Verlagerung des Verkehrsaufkommens,
- Senkung des Geschwindigkeitsniveaus,
- Reduzierung des Schwerlastverkehrs, ggf. zeitlich beschränkt,
- Instandhaltung der Fahrbahnoberfläche (z. B. Beseitigung von Schlaglöchern),
- Verstetigung des Verkehrs durch Optimierung der Ampelschaltung („Grüne Welle“),
- Einsatz von passiven Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden.

¹⁴ Länderausschuss für Immissionsschutz: LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung (2022), Seite 18

Langfristige Maßnahmen umfassen städtebauliche und verkehrsplanerische Maßnahmen wie z.B.

- die Verlagerung, Bündelung von Verkehren, Veränderung des Modal-Split zugunsten des Umweltverbundes,
- bauliche Maßnahmen an der Straßenoberfläche (Fahrbahnbelag),
- Vergrößerung des Abstandes zwischen Quelle und Immissionsort,
- Nutzung von Eigenabschirmungen bei Neuplanungen,
- aktive Schallschutzmaßnahmen, wie Schallschutzwände und -wälle,
- Vorgaben für die Grundrissgestaltung,
- Beschränkung von Außenwohnbereichen.

11 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bei der Lärmkartierung sind verschiedene bereits von der Kommune oder dem Straßenbaulastträger umgesetzte Maßnahmen unberücksichtigt geblieben, weil es sich zum einen nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt oder zum anderen die Mindestbelastung von 3 Mio. Fahrzeuge pro Jahr nicht erreicht wurde.

Dazu gehören in Beckum

- Einsatz von Dialogdisplays in Verbindung mit Geschwindigkeitskontrollen,
- flächenhaft wirksame Maßnahmen wie ÖPNV- und Radverkehrskonzepte,
- flächenhafte Einführung von Tempo 30 in Wohngebieten und vor sensiblen Einrichtungen.
- Die nordöstliche Umgehungsstraße (B 58) ist bereits in Bau. Vor allem die Zementstraße, die Stromberger Straße, die Sternstraße und die Neubeckumer Straße werden durch die Umgehungsstraße deutlich entlastet.

Kürzlich umgesetzte oder laufende Maßnahmen konnten aufgrund des zeitlichen Ablaufs bei der aktuellen Lärmkartierung nicht berücksichtigt werden.

12 Kurzfristige Maßnahmen zur Lärminderung

Von den in Kapitel 10 vorgestellten Maßnahmen sind verschiedene Maßnahmen geeignet, um die Schallbelastung der Anwohner an den betroffenen Straßenabschnitten zu verringern. Insgesamt ist aber anzumerken, dass es ca. 690 betroffene Anwohner gibt, die von sehr hohen Belastungen über den Auslösewerten von 60 dB(A) nachts betroffen sind. Die Anzahl der Gebäude in den Ortsteilen entlang der Hauptverkehrsstraßen ist in Kapitel 5 dargestellt worden. Die Anzahl der betroffenen Wohngebäude mit Pegeln über 70/60 dB(A) ganztags/nachts ist in Tabelle 4 vorgestellt worden.

Durch den Neubau der B 58n wird die Stromberger Straße, die Sternstraße und die Neubeckumer Straße vom Straßenverkehr entlastet. Folglich wird auch die Lärmbelastung für die Anwohner geringer. Zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen können erst erarbeitet werden, wenn die Ortsumgehung komplett freigegeben ist.

Es gilt zu beachten, dass die für die Lärmkartierung verwendeten Verkehrsbelastungsdaten eine Hochrechnung auf das Jahr 2019 darstellen. Die im Jahr 2021 seitens der Landesbehörde für die Hauptverkehrsstraßen erhobenen Verkehrsdaten weichen davon insofern ab, als dass sie insgesamt niedriger als die in der Lärmkartierung verwendeten Verkehrsbelastungen ausgefallen sind.

Großflächige planerische Eingriffe in den Verkehrsablauf, Verkehrsverbote oder Geschwindigkeitsbeschränkungen scheiden aufgrund der unzureichenden Datenbasis aus. Für weiterführende Planungen muss eine aktuelle Datenbasis herangezogen werden. Neue oder zusätzliche Maßnahmen können auch aufgrund der noch nicht fertiggestellten B 58n nicht erarbeitet werden.

Fazit:

Die in der Stufe 3 des Lärmaktionsplanes aufgeführten Maßnahmen, die sich teilweise auch auf Straßen in kommunaler Trägerschaft beziehen, werden beibehalten. ¹⁵

Tabelle 8: Fortschreibung der Maßnahmen des LAP (Stufe 3) für die Hauptverkehrsstraßen

Hauptverkehrsstraße	Maßnahme (Erneute Prüfung)
B 58 (alt)	Einführung Tempo 30 oder lärmtechnisch optimierter Fahrbahnbelag
L 507 (Alleestraße)	Einführung Tempo 30
L 822 (Mühlenweg)	Einführung Tempo 30 (nachts)
L 794 (Ahlener Straße)	Lärmtechnisch optimierter Fahrbahnbelag
L 808 (Lippborger Straße)	Lärmtechnisch optimierter Fahrbahnbelag
B 475 (Dykerhoffstraße)	Lärmsanierung (Passive Schallschutzmaßnahmen)
L 586 (Vorhelmer Straße)	Lärmsanierung (Passive Schallschutzmaßnahmen)

¹⁵ RP Schalltechnik: Lärmaktionsplan Stadt Beckum (Stufe 3), Stand: 06.01.2021

Tabelle 9: Fortschreibung der Maßnahmen des LAP (Stufe 3) für die Stadtstraßen

Stadtstraße	Maßnahme (Erneute Prüfung)
Vorhelmer Straße Abschnitt: Haus-Nr. 15 bis Zum Wasserwerk	Einführung Tempo 30 (nachts)
Zementstraße Abschnitt: Oelder Straße bis Neubeckumer Straße	Einführung Tempo 30 (nachts) ggf. lärmtechnisch optimierter Fahrbahnbelag
Konrad-Adenauer-Ring Abschnitt: Vorhelmer Straße – Ahlener Straße	Einführung Tempo 30
Hauptstraße	Einführung Tempo 30 (nachts)

Empfehlungen für den Gesamort

Folgende allgemeine Hinweise und kurzfristig lärmindernde Maßnahmen werden vorgeschlagen, die auch außerhalb der untersuchten Hauptverkehrsstraßen gelten:

- Es wird unterstellt, dass sich die **Fahrbahnoberfläche** aller untersuchten Streckenabschnitte in einen ordnungsgemäßen Zustand befindet oder regelmäßig ersetzt wird, so dass Ausbesserungen oder Fahrbahnsanierungen in der Aktionsplanung nicht einzeln betrachtet werden. Es wird empfohlen, die Fahrbahnoberflächen inner- und außerorts immer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, so dass neben den Abrollgeräuschen der Fahrzeuge keine weiteren Geräusche entstehen.
- Für **geplante Fahrbahnerneuerungen** wird angeregt, je nach Verkehrsbelastung und Straßengattung lärmarme Fahrbahnoberflächen einzusetzen. Das Umweltbundesamt empfiehlt, bei allen Sanierungen, Erweiterungen und Neubauten eine lärmarme Bauweise als Standard einzuführen.
- Die Planung neuer Baugebiete und Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden unterliegen dem BImSchG sowie den entsprechenden Richtlinien. Somit wird bei neuen Bautätigkeiten in Beckum **Lärmvorsorge** betrieben.
- Angebote zur **Vermeidung von Pkw-Fahrten**: Ein Umsteigen auf den ÖPNV im Quell-Zielverkehr und die Nutzung des Fahrrads bzw. das Zufußgehen im Binnenverkehr ist zwecks Lärmvermeidung zu fördern.
- **Kontrolle der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten**: Es wird empfohlen, an neuralgischen Straßenabschnitten Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen und digitale Hinweistafeln zu installieren, auf denen die gefahrene Geschwindigkeit angezeigt wird.
- Die **Verstetigung des Verkehrsflusses** in den Ortsdurchfahrten ist ein Mittel, um die vom fließenden Verkehr ausgehenden Emissionen zu reduzieren. Die Straßen.NRW ist allgemein bestrebt, die Koordinierung der Schaltungen der Lichtsignalanlagen auf den Bundes- und Landesstraßen zu optimieren, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden.

13 Langfristige Strategie

Als langfristige Strategie zur allgemeinen Lärmreduzierung werden Angebote zur Vermeidung von Pkw-Fahrten vorgeschlagen. Ein Umsteigen auf den ÖPNV im Quell-Zielverkehr und die Nutzung des Fahrrads bzw. das Zufußgehen im Binnenverkehr ist zwecks Lärmvermeidung zu fördern (Änderung Modal-Split¹⁶).

Im Rahmen der Lärmvorsorge nach dem BImSchG werden in Beckum bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die gültigen Immissionsgrenzwerte und Planungsgrundsätze beachtet, so dass der Lärmschutz gewährleistet wird (Lärmvorsorge).

14 Geschätzte Anzahl der Personen, die durch die Maßnahmen entlastet werden

Für die in Kapitel 12 dargestellten Maßnahmen wird keine geschätzte Personenzahl angegeben, die durch die Maßnahmen entlastet werden. Der Aufwand zur Ermittlung der durch die Maßnahmen entlasteten Personen steht nicht im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn. Die Maßnahmen beziehen sich zum Teil auf das gesamte Stadtgebiet, für das keine Lärmkartierung vorliegt.

15 Finanzielle Auswirkungen des Lärmaktionsplanes

Die finanziellen Auswirkungen der in Kapitel 12 benannten Maßnahmen können nicht einzeln zugeordnet und daher nicht beziffert werden.

16 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplanes

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach fünf Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

¹⁶ Modal-Split = Verkehrsmittelwahl eines Untersuchungsraumes

17 Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes

Das Datum der Aufstellung des Lärmaktionsplanes entspricht der Beschlussfassung der Stadt Beckum.

Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom __. __. 2024

Aufgestellt:
Stadt Beckum

Anlagen

Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt

Beckum

Gemeindekennzahl: **05570008**
Kennung der Behörde für die Lärmkartierung: **DE_NW_05570008**

Dieser Bericht erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen des §4 der Lärmkartierungsverordnung.

Zuständige Behörde für die Lärmkartierung nach §47e BImSchG

Auskunft zur Lärmkartierung erteilt:

Stadt Beckum
Weststr. 46
59269 Beckum

Telefon: 02521 290
E-Mail: stadt@beckum.de
www.beckum.de

Abweichend davon ist für die Kartierung des Schienenlärms von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes zuständig:

Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, D-53175 Bonn,
<http://www.eba.bund.de>

Die Berechnung der Lärmbelastung in der Gemeinde erfolgte

für die Hauptverkehrsstraßen und nicht-bundeseigenen Haupteisenbahnstrecken außerhalb der Ballungsräume und für die Großflughäfen durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW, für die Schienenstrecken von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Angaben zu den Ergebnissen der Lärmkartierung Runde 4 (2022) finden Sie bitte auf den folgenden Seiten.

Tabellarische Angaben über die Anzahl der von Lärm belasteten Menschen, Fläche, Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude

Lärmeinwirkung durch Hauptverkehrsstraßen

Einwirkung von **Straßenverkehrslärm**, der von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen) mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr ausgeht:

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Personen in der Stadt Beckum:

LDEN dB(A):	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	ab 75
	2519	949	495	596	5

LNight dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70
	1498	586	672	19	0

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Stadt Beckum:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Größe in km ²	35,9	11,21	2,04

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude in der Stadt Beckum:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Wohnungen	2170	520	2
Schulgebäude	5	0	0
Krankenhausgebäude	0	0	0

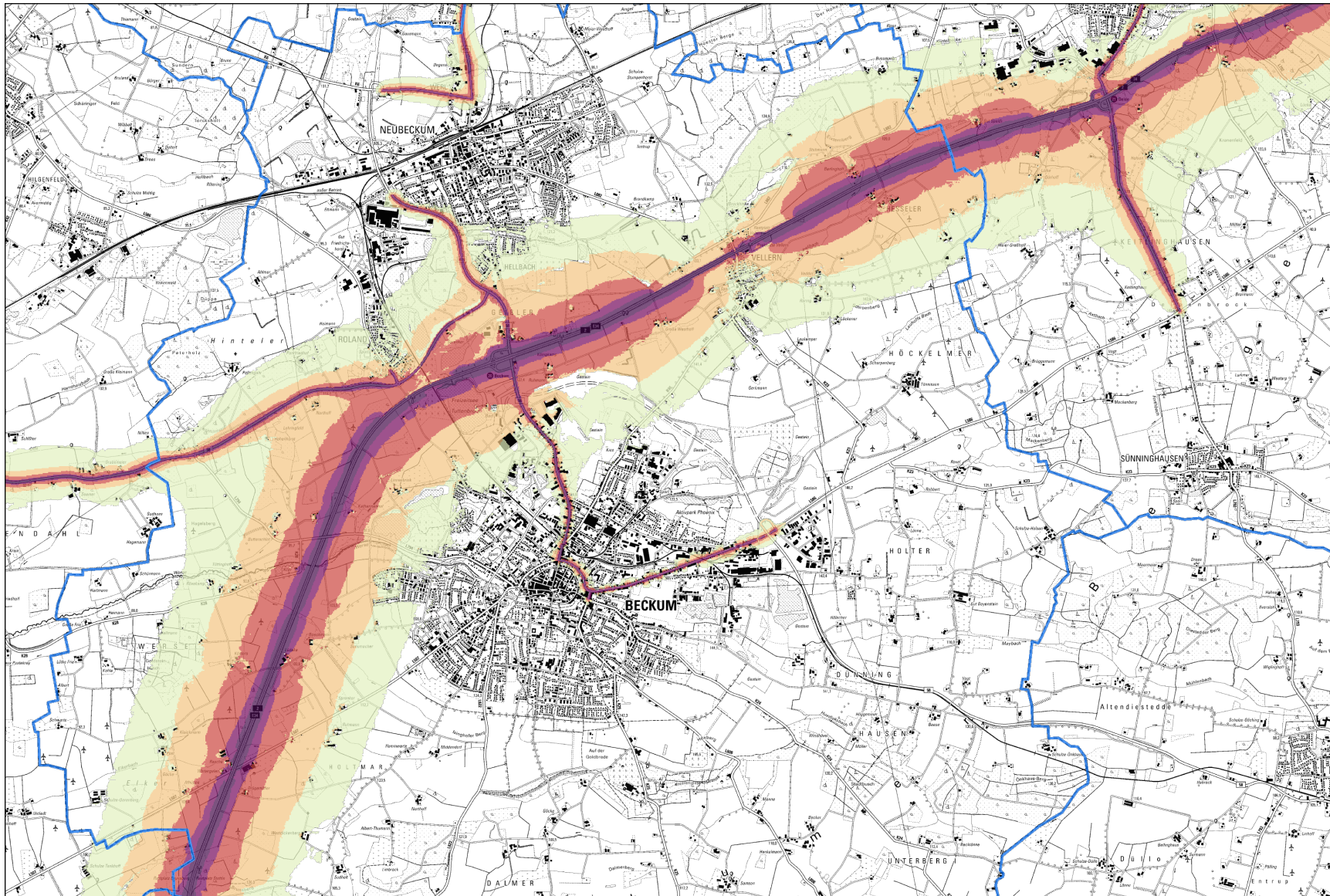


Straßenverkehr 24h

L-den / dB(A)

- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70 bis 74
- ab 75

- Gebäude
- Gemeindegrenzen



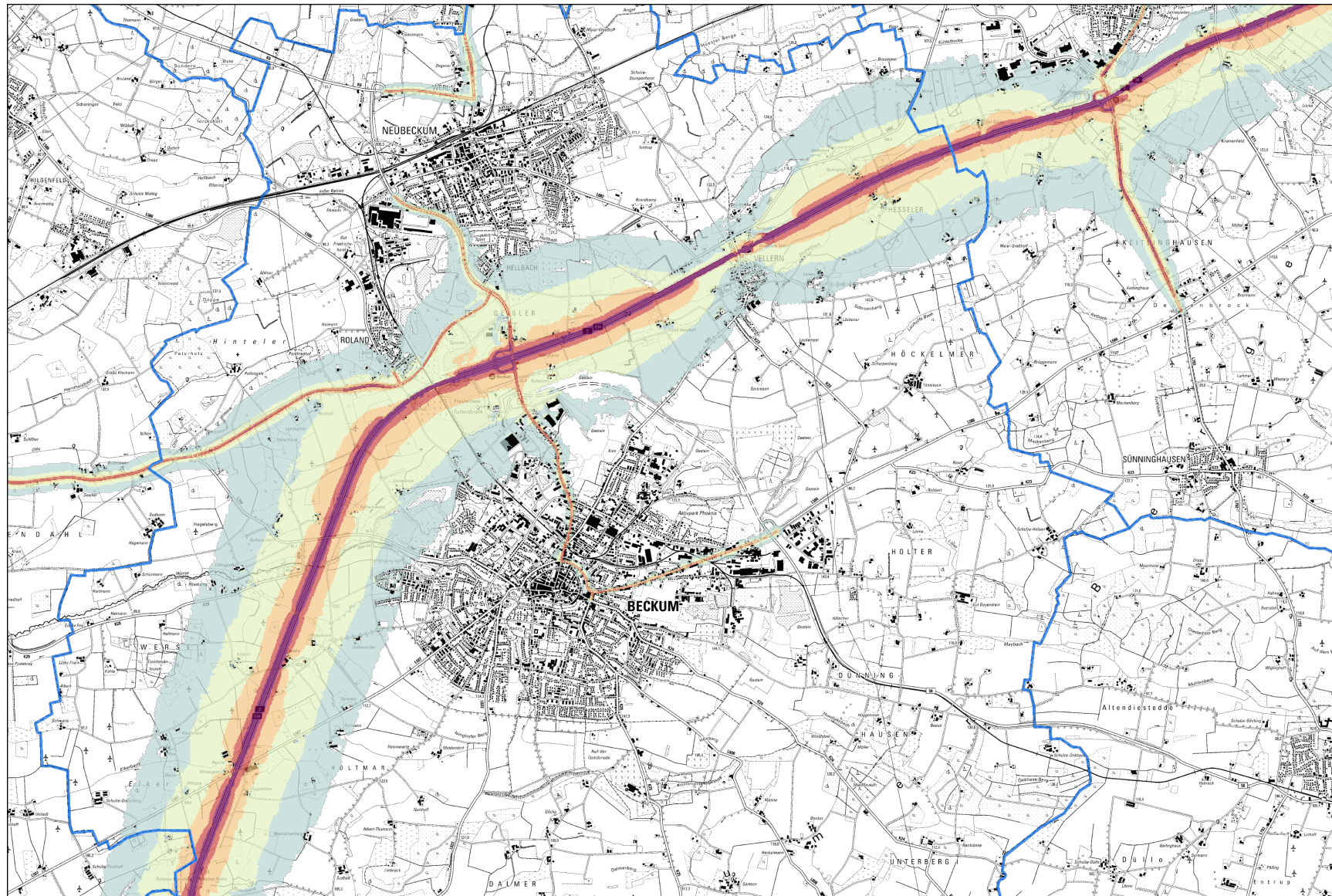


Straßenverkehr nachts

L-night / dB(A)

- ab 50 bis 54
- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70

- Gebäude
- Gemeindegrenzen



Anlage 3



**Schienerverkehr 24h
(Schienenwege des Bundes)
L-den / dB(A)**

- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70 bis 74
- ab 75

- Gebäude
- Gemeindegrenzen



Anlage 4



**Schienerverkehr nachts
(Schienenwege des Bundes)
L-nacht / dB(A)**

- ab 50 bis 54
- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70

- Gebäude
- Gemeindegrenzen



Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung

Verfahrensname: Lärmaktionsplan Runde 4
Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit (1. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung)
Zeitraum: 30.11.2023 - 12.01.2024

1. Person

Stellungnahme
Erstellt am: 12.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Arbeit am Lärmaktionsplan.

Ich wohne auf der Hofstelle [REDACTED] in Beckum, in unmittelbarer Nähe der A2 (derzeit wohnen hier insgesamt 7 Personen). Der Autobahnlärm wurde von uns schon immer als belastend empfunden. Nach dem Abriss des [REDACTED], der zwischen unserem Hof und der Autobahn stand, erhöhte sich der Lärm noch deutlich. Hinzu kommt der Lärm verursacht durch den Steinbruch der Firma Holcim. Derzeit befindet sich vor der Autobahn ein Wall aus Steinen, ebenfalls aus dem Steinbruch. Dieser Wall dämpft den Lärm derzeit sicherlich ein wenig. Jedoch wird er in absehbarer Zukunft genutzt werden, um Teile des Steinbruchs wieder aufzufüllen und ist daher nicht von Dauer.

Darüber hinaus sehe ich auf der Lärmkarte einige Unstimmigkeiten (siehe Bild im Anhang): Der linke rote Kreis zeigt eine Lücke zwischen den beiden Gebäuden, die natürlich auch Lärm durchlässt. Der rechte rote Kreis zeigt eine Stelle, die von Lärm ebenso betroffen ist. Das Gebäude erzeugt an dieser Stelle sicherlich nicht einen solchen Lärmschatten.

Bitte beachten Sie auch, dass das Gebäude zwischen den beiden roten Kreisen als Wohngebäude genutzt wird und dem Autobahnlärm noch etwas ausgelieferter ist, als

Stellungnahme der Verwaltung

Die Lärmkarten L(den) und L(night) basieren auf den beschriebenen Verkehrsdaten und sind nach Aussage der zuständigen Landesbehörde (LANUV) korrekt. Die Karten zeigen in einem 10x10m-Raster (Kacheln) Flächen gleicher Lärmbelastungen. Durch die Gebäudestellung kann es vorkommen, dass keine vollständigen Kacheln berechnet werden konnten. Somit wurden keine farbigen Kacheln erzeugt. Auf die Betroffenheiten der Wohngebäude hat das keine Auswirkung. Eine Neuberechnung der Lärmkarten ist nicht erforderlich.

Gewerbelärm ist nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung, da Beckum kein Ballungsraum ist.

das Haupthaus (links unten auf dem Bild).
Auch die laut Karte lärmfreie Stelle rechts vom Haupthaus ist mir nicht erklärbar.

Wir bitten daher um eine Prüfung der Lärmkarte und der Möglichkeit von Schallschutzmaßnahmen.

Vielen Dank und beste Grüße

Anlagen
Screenshot Hofstelle_ [REDACTED]_Beckum

2. Person

Stellungnahme
Erstellt am: 05.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren.

Wir wohnen direkt an der A2 Fahrtrichtung Hannover. Trotz der Lärmschutzmaßnahmen an der Autobahn ist die Lärmbelästigung in den vergangenen Jahren stetig gestiegen.

Vor allem die Zunahme des LKW Verkehrs und die fehlende Geschwindigkeitsbeschränkung vor der Raststätte Vellern sind hier die Hauptursachen.

Hierzu möchte ich anregen hier die Lärmschutzmaßnahmen vielleicht zu optimieren, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 kmh im Bereich der Raststätte Vellern zu installieren

und hier bei uns eine Lärmmessung vorzunehmen.

Im Anhang Bilder von Garten und Lärmschutzwand.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Anregungen tragen grundsätzlich zu einer Reduzierung der Lärmpegel bei und werden in den nachfolgenden Kapiteln berücksichtigt. Die Vorschläge lassen sich in zwei verschiedene Kategorien einteilen: bauliche und planerische Maßnahmen.

Bauliche Maßnahmen werden in der Lärmvorsorge (bei der Planung von neuen Baugebieten) und bei der Lärmsanierung (Maßnahmen für bestehende Gebäude) unterteilt. An Autobahnen und Bundesstraßen gelten die Auslösewerte der Tabelle 3, Spalte 3 (Kapitel 3.2). Diese Werte müssen überschritten werden, damit eine Lärmsanierung in Frage kommt. Wenn Erhaltungsmaßnahmen vom Straßenbaulastträger durchgeführt werden, können gleichzeitig auch lärmarme Fahrbahnoberflächen eingesetzt werden.

Zu den planerischen Maßnahmen gehören z.B. Temporeduzierungen. Um planerische Maßnahmen anzuordnen, müssen an einer ausreichenden Anzahl an Wohngebäuden die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien StV (siehe Tabelle 3, Spalte 4, Kapitel 3.2) überschritten werden. Zur Wirksamkeit der Maßnahmen sind Einzelnachweise erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen
Foto

3. Person

Stellungnahme

Erstellt am: 02.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitdem die A2 dreispurig ausgebaut wurde, haben wir als Anwohner erhebliche Lärmbelastung .

In den Sommermonaten ist ein Schlafen bei geöffneten Fenstern nicht möglich.

Es bieten sich Lösungsmöglichkeiten an, wie zb. Lärmschutzwände oder Flüsterasphalt.

Aber wer kann das bezahlen bei dem desolaten Bundeshaushalt??

Mit freundlichem Gruß

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregungen tragen grundsätzlich zu einer Reduzierung der Lärmpegel bei und werden in den nachfolgenden Kapiteln berücksichtigt. Die Vorschläge lassen sich in zwei verschiedene Kategorien einteilen: bauliche und planerische Maßnahmen.

Bauliche Maßnahmen werden in der Lärmvorsorge (bei der Planung von neuen Baugebieten) und bei der Lärmsanierung (Maßnahmen für bestehende Gebäude) unterteilt. An Autobahnen und Bundesstraßen gelten die Auslösewerte der Tabelle 3, Spalte 3 (Kapitel 3.2). Diese Werte müssen überschritten werden, damit eine Lärmsanierung in Frage kommt. Wenn Erhaltungsmaßnahmen vom Straßenbaulastträger durchgeführt werden, können gleichzeitig auch lärmarme Fahrbahnoberflächen eingesetzt werden.

Zu den planerischen Maßnahmen gehören z.B. Temporeduzierungen. Um planerische Maßnahmen anzuordnen, müssen an einer ausreichenden Anzahl an Wohngebäuden die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien StV (siehe Tabelle 3, Spalte 4, Kapitel 3.2) überschritten werden. Zur Wirksamkeit der Maßnahmen sind Einzelnachweise erforderlich.



Dorfplatz Vellern – Beschluss zur Entwurfsplanung

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
08.05.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Entwurfsplanung für die Neugestaltung des Dorfplatzes in Vellern wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt unter der Voraussetzung der Bewilligung von Fördermitteln fortzuführen.

Kosten/Folgekosten

Die Gesamtkosten für die Umgestaltung des Dorfplatzes liegen nach aktuellem Stand bei 485.000,00 Euro. Diese entfallen mit rund 95.000,00 Euro auf Planungsleistungen und mit rund 390.000,00 Euro auf die Ausführungsleistungen. Bei einer maximalen Zuwendung von 250.000,00 Euro beträgt der städtische Eigenanteil 235.000,00 Euro. Durch die Umgestaltung des Platzes entstehen zudem Folgekosten in Form von Unterhaltungen.

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Im Haushaltsplan 2024 sind bei der Investitionsmaßnahme 4010 – Dorfplatz Vellern – unter dem Produktkonto 120101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – 335.000,00 Euro veranschlagt. Hinzu kommt eine Ermächtigungsübertragung aus dem Jahr 2023 mit 143.519,25 Euro.

Eine Zuwendung ist bei der gleichen Investitionsmaßnahme unter dem Produktkonto 120101.868110 – Investitionszuwendung vom Land – mit 172.500,00 Euro veranschlagt. Da die genaue Höhe der Zuwendung noch nicht feststeht, sind hier Mehreinzahlungen möglich, jedoch mangels vorliegender Förderbewilligung noch nicht hinreichend sicher. Daher werden die Mehrkosten zunächst vollständig mittels einer Ermächtigungsübertragung gedeckt.

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat im Jahr 2018 die Dorffinnenentwicklungskonzepte (DIEK) für die Stadtteile Roland und Vellern beschlossen. Ziel der Dorffinnenentwicklungskonzepte ist eine nachhaltige zukunftsfähige Entwicklung und Stärkung der Stadtteile.

Die „Gestaltung des Dorfplatzes/Multifunktionsplatz (Spiel- und Treffpunkt für Jung und Alt)“ (V4) ist als Leitprojekt im DIEK Vellern aufgeführt.

Auf dieser Grundlage wurde durch die örtliche „Projektgruppe Dorfplatz“ mit dem Schützenverein Vellern von 1889 e. V., dem Sportverein 62 Rot-Weiss Vellern e. V. und dem Heimatverein Vellern e. V. Ende 2021 ein gemeinsamer Antrag zur Neugestaltung des Dorfplatzes bei der Stadt Beckum gestellt. Auf dieser Basis wurden Haushaltsmittel für die Jahre 2023 und Folgejahre eingeplant. Bereits frühzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Wünsche und Ideen der Dorfgemeinschaft aus dem gemeinsamen Antrag das zur Verfügung stehende Budget voraussichtlich überschreiten werden (zuletzt siehe Vorlage 2023/0395).

Aus diesem Grund – aber auch vor dem Hintergrund der Beteiligung der gesamten Dorfgemeinschaft – wurden in einer ganzheitlichen Rahmenplanung die Ideen und Wünsche sortiert und ein Vertiefungsbereich für den Dorfplatz definiert. Innerhalb dieses Vertiefungsbereichs wurden in der Entwurfsplanung bauliche Maßnahmen erarbeitet, die mit noch vertretbarem Budget umsetzbar sind.

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Entwurfsplanung für den Dorfplatz Vellern wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durch das Planungsbüro DTP Landschaftsarchitekten GmbH aus Essen erarbeitet.

Zentrale Elemente des Entwurfes sind im Übergang zum Schulhof ein grüner Treffpunkt mit einem sogenannten „Dorfbaum“ und Sitzmöglichkeiten sowie ein asphaltiertes Multifunktionsspielfeld mit kombinierten Fußballtoren und Basketballkörben. Im südlichen Bereich sollen möglichst große Flächen entsiegelt und als Rasenflächen angelegt werden. Ebenso sind Neupflanzungen von Bäumen vorgesehen. Der westliche Bereich des Ascheplatzes verbleibt im Bestand und ist demnach weiterhin nutzbar als Zeltstandort für das Schützenfest und als Parkplatzfläche für Sportveranstaltungen. Weitere Erläuterungen, Schnitte, geplante Materialien und Ausstattungselemente können den Anlagen 2 und 3 zur Vorlage entnommen werden.

Mit der Planung wird eine multifunktionale und generationenübergreifend nutzbare Fläche hergestellt, die im Wesentlichen dem Wunsch nach einem neuen Dorfplatz entspricht. Mit den geplanten Baumaßnahmen werden insbesondere Flächen bereitgestellt, auf denen sich die Dorfgemeinschaft mit weiteren Ideen einbringen kann. Durch Spenden oder Eigenleistungen können die Flächen mit beispielsweise mobilen Grün- oder Spielelementen weiter ausgestattet werden.

Da über 800 Quadratmeter Fläche versiegelt werden, ist ein Überflutungsnachweis erforderlich, der besagt, dass das Regenwasser schadlos auf der Grundstücksfläche zurückgehalten werden kann. Aufgrund der fehlenden Versickerungsfähigkeit des Bodens und eines bereits ausgelasteten Entwässerungskanal im Elsterbergweg ist jedoch nur eine Abgabe des Niederschlagswassers über den Stichelbach als Vorflut möglich. Eine Einleitung in den Stichelbach darf nur gedrosselt erfolgen, damit gewährleistet werden kann, dass keine zu großen zusätzlichen hydraulischen Belastungen auf den Stichelbach stattfinden. Aufgrund der Einleitbeschränkung in den Stichelbach ist es nötig, für die neu zu erstellenden Flächen und den vorhandenen Tennenplatz eine unterirdische Rückhaltung zu errichten (siehe Anlage 4 zur Vorlage). Die entwässerungstechnischen Erforderlichkeiten führen schätzungsweise zu Mehrkosten von etwa 110.000,00 Euro. Die Mehrkosten können nicht durch Einsparungen bei der Herrichtung des Dorfplatzes aufgefangen werden.

Auf Grundlage der Vorplanung hat Anfang April ein erneutes Gespräch mit der „Projektgruppe Dorfplatz“ und den 3 Vereinen stattgefunden. Des Weiteren wurde der Entwurfsstand am 08.04.2024 im Dorfforum in Vellern durch das Planungsbüro vorgestellt und mit der Dorfgemeinschaft diskutiert.

Mit dem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 09.04.2024 (siehe Vorlage 2024/0097 und Niederschrift zur Sitzung) wurde der Beantragung einer Zuwendung im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Struktur- und Dorfentwicklung des ländlichen Raums des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2024 in Höhe von 250.000,00 Euro zugestimmt. Die Zuwendung soll für die Gestaltung des Dorfplatzes Vellern verwendet werden. Für den Programmbaustein „Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie von Ortsrändern“ ist eine maximale Förderung von 250.000,00 Euro vorgesehen. Die Förderung ist zudem auf maximal 65 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten begrenzt.

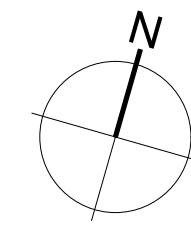
Fristgerecht wurde am 15.04.2024 der Förderantrag für das Förderprogramm Struktur- und Dorfentwicklung 2024 eingereicht. Bis zum angestrebten positiven Förderbescheid sind eine bauaufsichtliche und eine wasserrechtliche Genehmigung beim Fördergeber vorzulegen.

In der Sitzung erfolgt eine Vorstellung des Entwurfes.

Anlage(n):

- 1 Entwurfsplanung Dorfplatz Vellern
- 2 Entwurf Arbeitsbuch Dorfplatz Vellern
- 3 Erläuterungsbericht Dorfplatz Vellern
- 4 Entwurf Entwässerung Dorfplatz Vellern

TOP Ö 5



Alle Baumaße sind vor der Ausführung vom Unternehmer auf ihre Richtigkeit zu prüfen und nachzurechnen. Unstimmigkeiten, die sich aus im Plan angegebenen Maßen und den tatsächlichen Gegebenheiten auf der Baustelle ergeben, sind vor Arbeitsbeginn mit der Bauleitung zu klären, andernfalls haftet der Unternehmer.

Nr.	Änderung	gez.	gepr.	Datum
A	Planerstellung	mf	ms	08.04.2024

Auftraggeber:
Stadt Beckum
Adresse:
Elsterbergweg 10
59269 Beckum-Vellern

Format: DIN A1
Maßstab im Original: 1:200
Datum: 08.04.2024
Bearbeiter: mf
Plan-Nr.: 3.01

Dorfplatz Vellern

Entwurf

dtp Planungsbüro DTP
Landschaftsarchitekten GmbH

Im Löwental 76
45239 Essen
Fon 0201.747361-0
Fax 0201.747361-10

Landschaftsarchitektur
Stadtentwicklung
Umweltplanung

www.dtp-essen.de
post@ntp-essen.de

genehmigt durch	Unterschrift	11.04.2024 Datum
-----------------	--------------	---------------------

TOP Ö 5 LEITFADEN ARBEITSBUCH

Herausgeber:
STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
www.beckum.de



Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
www.beckum.de



Verfasser:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

Ansprechpartner:

Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung



Planungsbüro DTP Landschaftsarchitekten GmbH

Im Löwental 76

45239 Essen

Telefon: (02 01) 74 73 61-0

Telefax: (02 01) 74 73 61-10

post@ntp-essen.de

www.dtp-essen.de

Ansprechpartner:

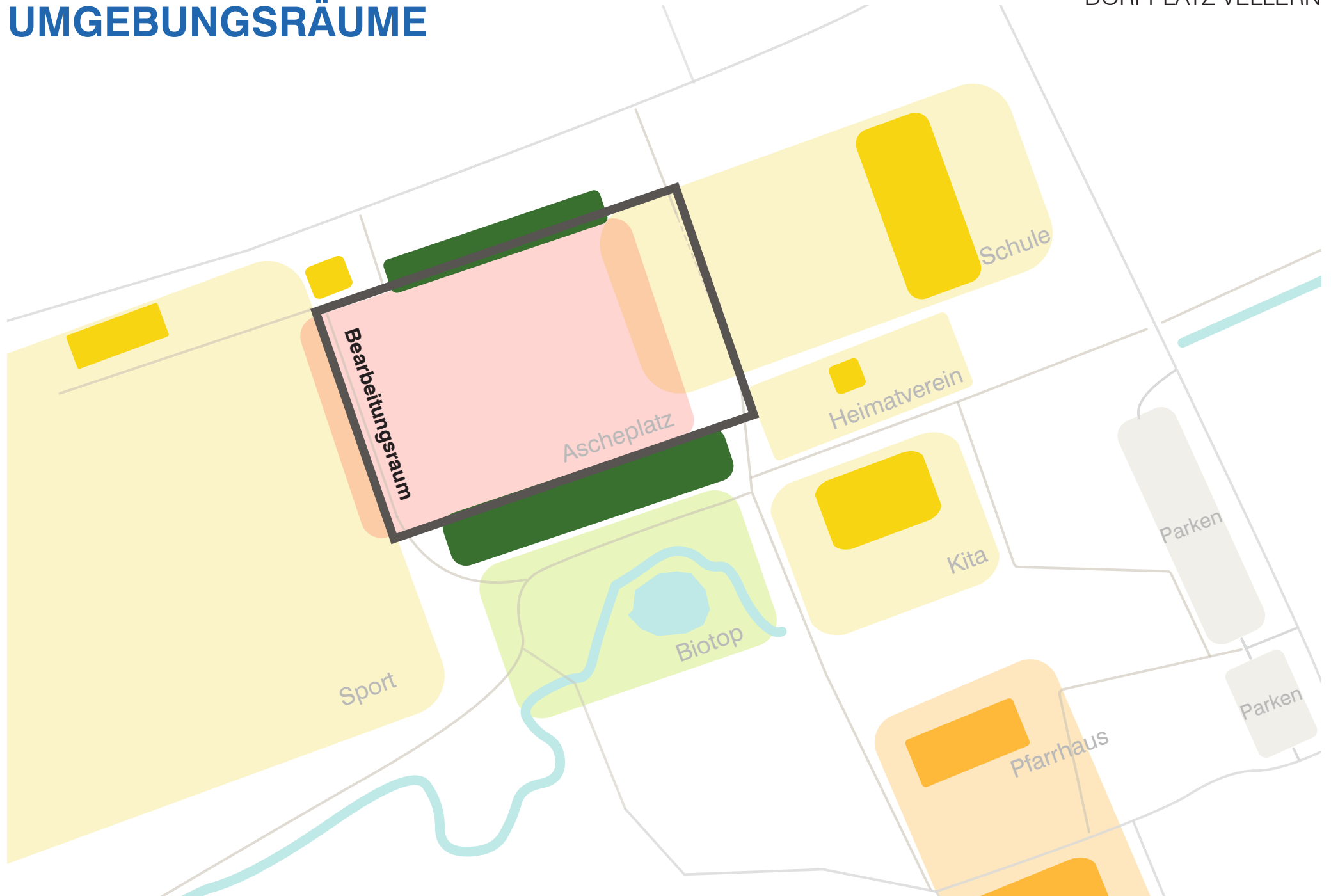
Isabella de Medici

Markus Schlothmann

Melissa Feldmann

UMGEBUNGSRÄUME

DORFPLATZ VELLERN



April 2024

Bewegungsangebote für Jugendliche erweitern
kostenfreie Sportangebote schaffen

Treffpunkt für jung und alt
Die Planungselemente sollen für jede Altersgruppe nutzbar sein

Nutzung als Festplatz
1 x jährlich stattfindendes Stadtfest

Regenwasserrückhaltung + Klimaresilienz
Verbesserung der ökologischen und stadtklimatischen Eigenschaften

Förderung lebendige Dörfer
Budget ca. 300.000 Euro

ENTWURF

Elsterbergweg

DORFPLATZ VELLERN

öffentliches WC

Grundschule

SPORTPLATZ
BESTAND

Pflanzinsel 90cm
mit Wildstaude und Baumtisch

Spielstrecke+Verkehrsübung

Spielwall
Grasplaster

Beton-
pflaster
beige

MULTIFUNKTIONS-
SPIELFELD

TREFFPUNKT

4. Anlehnbügel
4. Anlehnstange + Besen

Spielstrecke+Verkehrsübung

Planungsraum
3.125 m²

VORH. SCHULHOF
GRUNDSCHULE

GRÜNFLÄCHE + RETENTION

OPTIONAL:
SPIELPLATZ

unterirdischer Retentionsraum

Anschluss
der Retention
an Vorfluter
Stichelbach

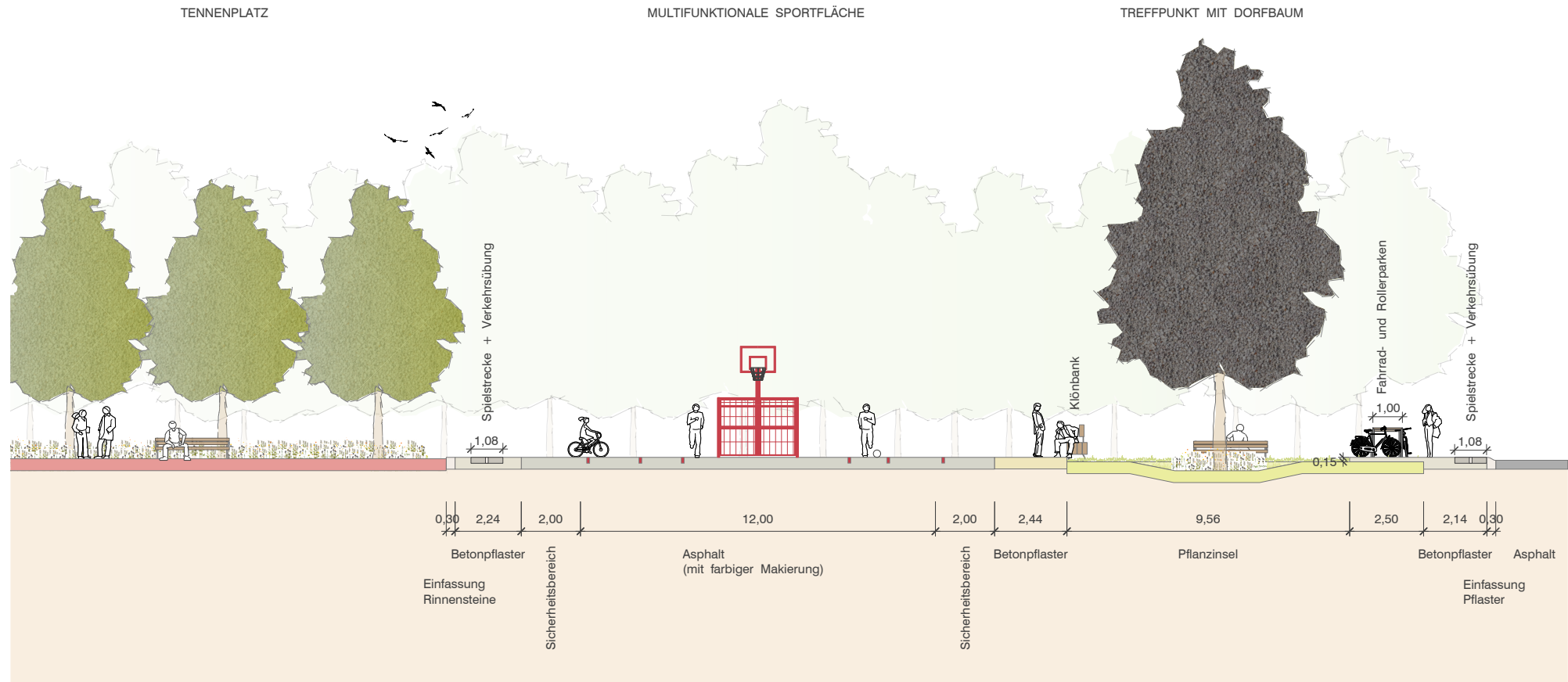
M 1:500

Heimat-
verein

Kita

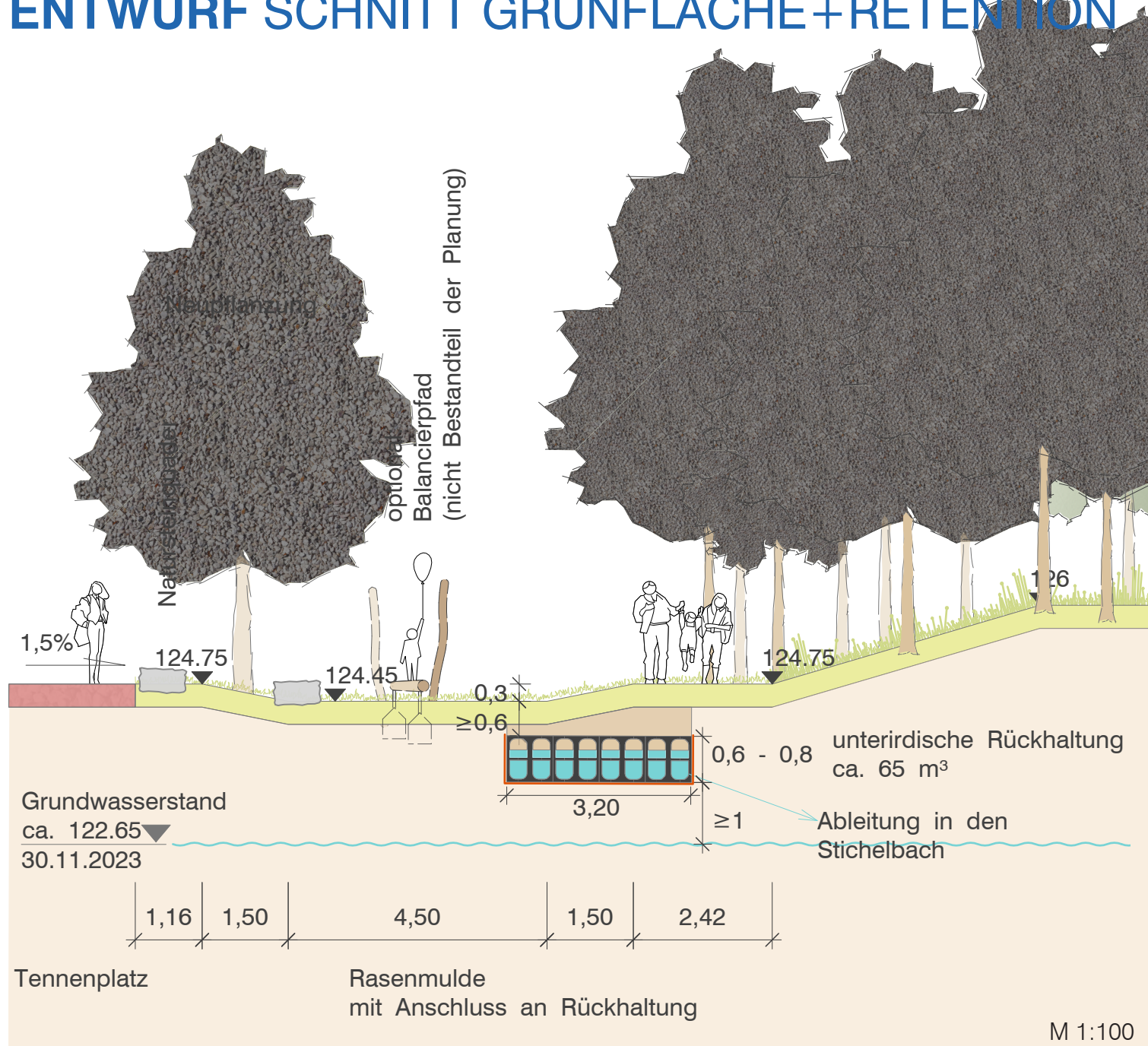
Stichelbach

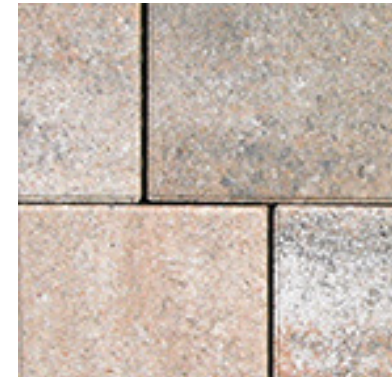
ENTWURF SCHNITT TREFFPUNKT+SPORT



M 1:200

ENTWURF SCHNITT GRÜNFLÄCHE+RETENTION





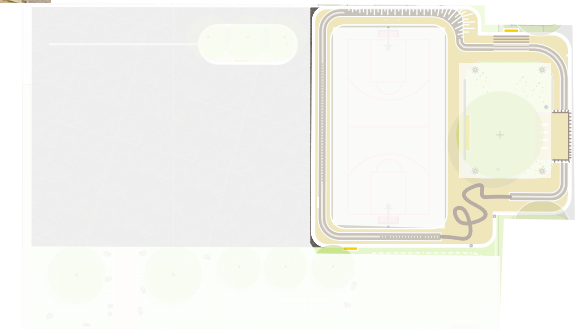
PFLASTER

Modula Plus, Fa. Berding

Verlegeart: Reihenverband mit 3 Formaten

Farbe: muschel-sand-nuanciert

Maße: 30/20/8 + 20/20/8 + 20/10



SPIELSTRECKE

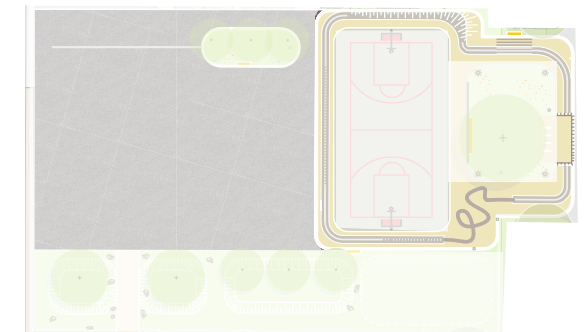


BETONPFLASTER RECHTECK

Rechteckpflaster 20/10/8cm, Reihenverband
in Laufrichtung der Spielstrecke
Anthrazit: Spielbahn
Weiß: Markierungen Verkehrsübung + Spiel



Spielstrecke als umfassendes Element
von Sport + Treffpunkt





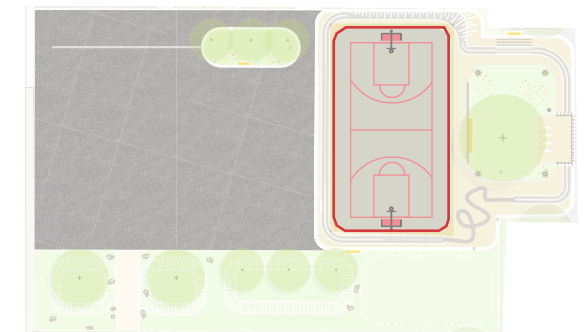
AUSSTATTUNG

Omnicombi, Fa. VelopA
Tor mit Basketballkorb
für Fußball, Streetball und Fußball
in Standard-RAL-Farben erhältlich



BODENBELAG

Asphalt
mit farbiger Markierung aus
2-komponenten Farbe





SITZBANK

Calma, Fa. Runge

Eigenschaften: bequemes Sitzen durch hohe Rückenlehne + gewölbte Sitzfläche, mit Armlehnen und stabilen Füßen aus Aluguss. Befestigung im Boden mit Einschubanker.

Länge 202 cm, Gewicht 56 kg



KLÖNBANK

Wood Yard, Fa. Michow

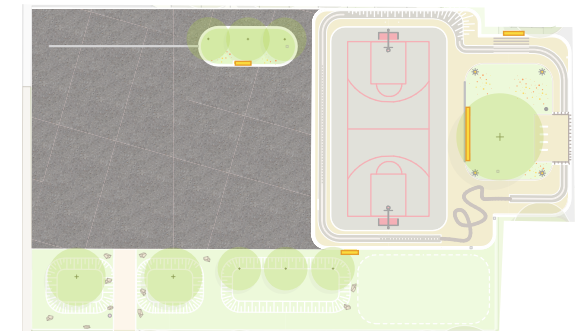
Eigenschaften: Länge 500 cm, Sitztiefe 65 cm

Holz: Eiche, PEFC-zertifiziert

Stahlkonstruktion: feuerverzinkt,

Pulverbeschichtung in

Standard-RAL-Farben erhältlich



AUSSTATTUNG TREFFPUNKT



ABFALLBEHÄLTER

Frog, Fa. Runge

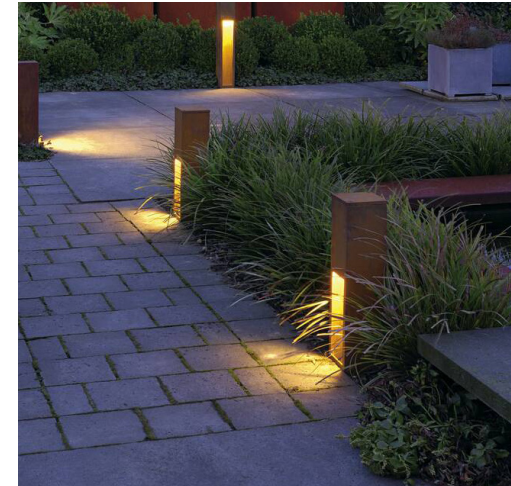
Eigenschaften: 40-55 Liter,
aus verzinktem Stahl, mit
Haube, zur Fundamentierung



FAHRRAD- + ROLLERPARKEN

Binga, Fa. Runge

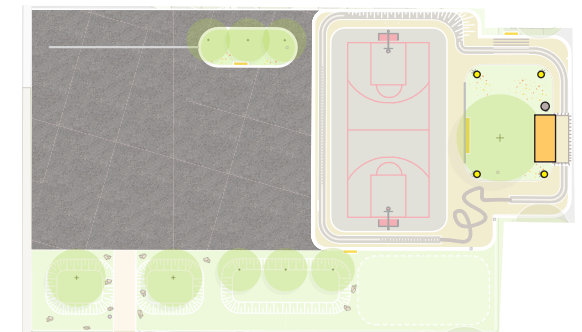
Eigenschaften: Anlehnbügel, H: 85 cm, L: 85 cm,
hölzerne Anlehnfläche, Stabilität durch Winkelstahl-
profi, zur Fundamentierung



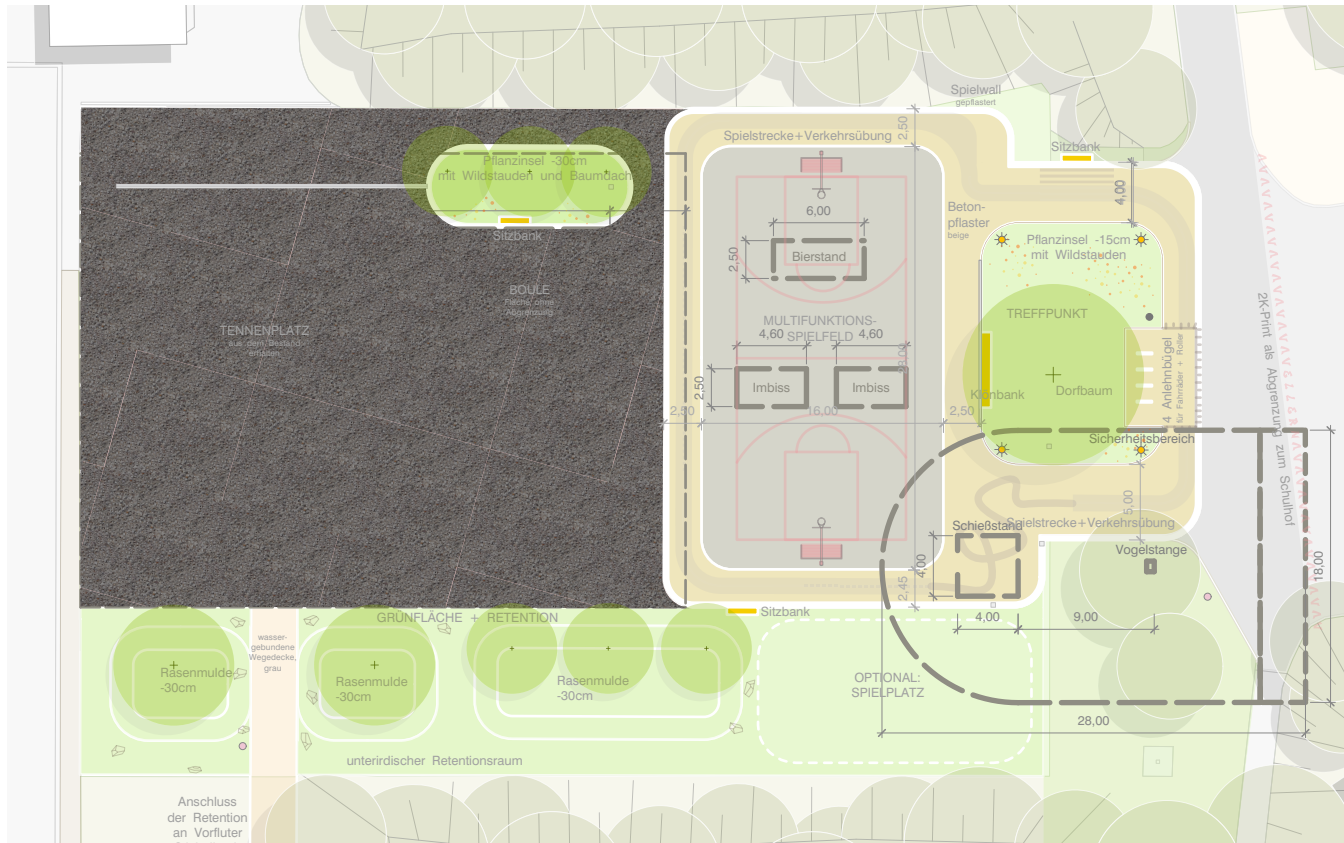
ATMOSPHERISCHE BELEUCHTUNG

Rusty Slot 50, Fa. SLV

Eigenschaften: Outdoor Standleuchte,
Stahl gerostet, max. 11W
Maße: L 12 / B 12 / H 50 cm



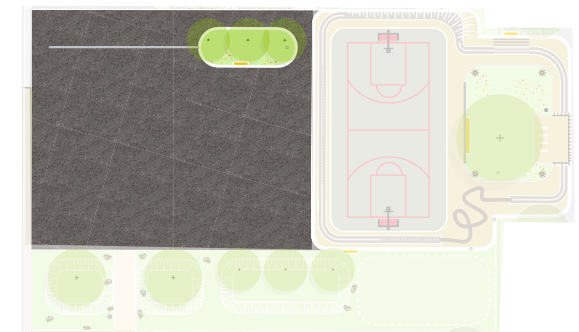
BOULE + SCHÜTZENFEST TENNENPLATZ



TENNENPLATZ

Belag erhalten / wiedereinbauen
 Aktivitäten: Boule, Aufstellfläche für das Festzelt am Schützenfest

Aufstellflächen für das Schützenfest, M 1:500





Wiese/Rasen mit eingemähten Wegen



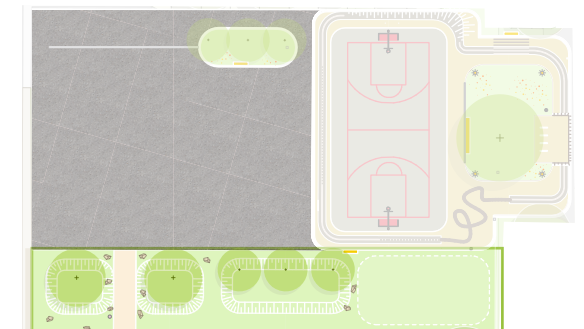
Rasenmulde als Retentionsraum

RASENMULDEN

Eigenschaften: max. -30 cm, eingestreute Felsquader verhindern ein Befahren der unterirdischen Rückhalteboxen + können von Kindern bespielt werden

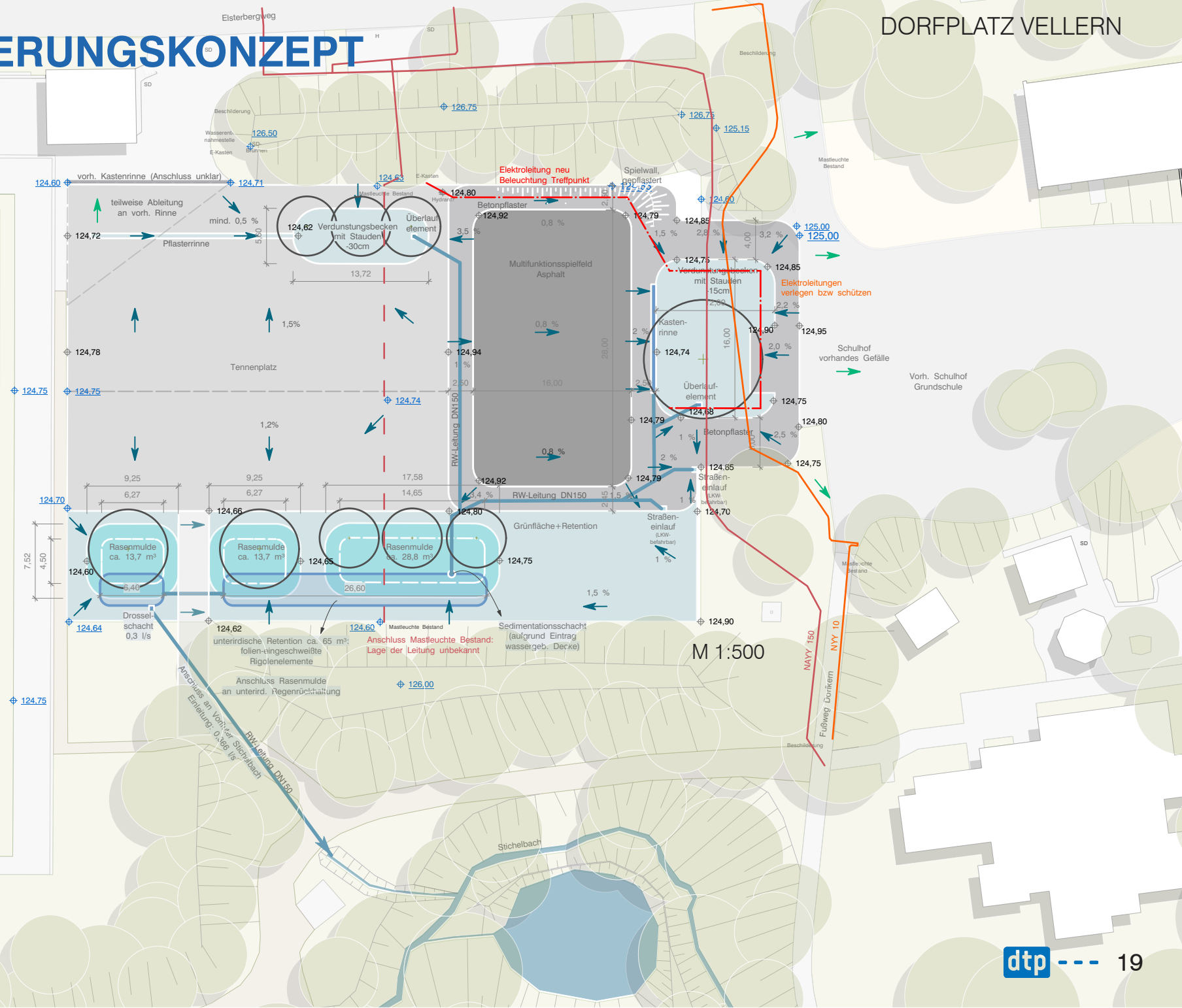


Anschluss an Bestandsweg
wassergebundene Wegedecke, grau

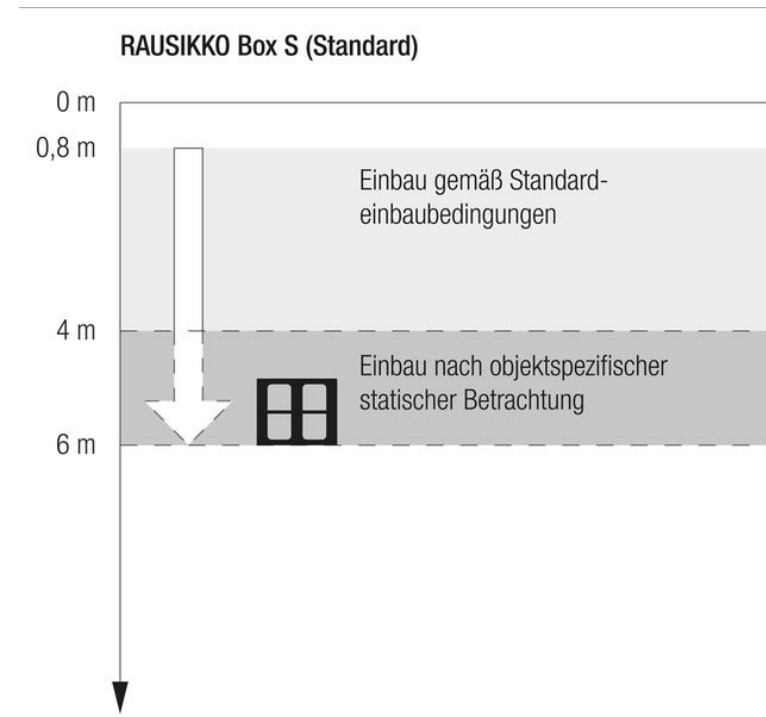


ENTWÄSSERUNGSKONZEPT

DORFPLATZ VELLERN



M 1:500



RETENTIONSBOXEN

Leitprodukt:

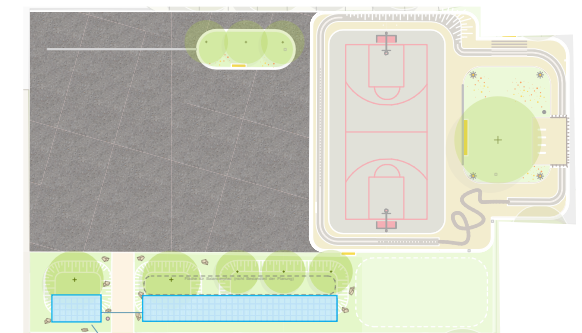
Rausikko Box 8.6 SC, Fa. Rehau

Maße: L 800 x B 800 x H 660 mm

Speichervolumen 400 Liter

Mit Reinigungskanal (250 mm), kamerabefahrbar

Anschluss an den Stichelbach, gedrosselt 0,3 l/s

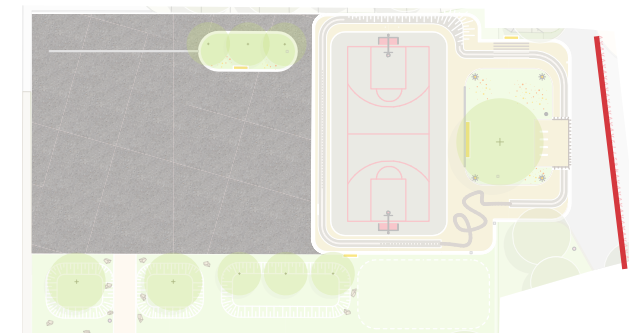


GRUNDSCHULE ABGRENZUNG



M 1:200

SCHRIFTDESIGN „VELLERN“
2-komponenten-Print farbig



Treffpunkt

Als Treff- und Anziehungspunkt dient ein großkroniger Dorfbaum, begleitet von einem blühenden Staudenbeet. Die große Staudenfläche nimmt auch das anfallende Regenwasser auf.

Hier wird das Ziel des Dorfentwicklungskonzeptes DIEK aufgegriffen und eine Klönbank errichtet. Außerdem laden weitere Sitzbänke, die bereits an anderer Stelle in der Stadt Beckum verwendet wurden zum Verweilen ein. Des Weiteren sind 4 Fahrradabweghaken für 8 Fahrräder bzw. Roller und ein Müllimer vorgesehen.

Eine Bodenmarkierung mit einem Schriftzug „Vellern“ aus 2K-Farbe dient der optischen Abgrenzung zum Schulhof der Grundschule.

Multifunktionale Sportfläche

Die neue multifunktionale Sportfläche ermöglicht das Spielen von Basketball- bzw. Streetball und Fußball. Die Fläche wird aus Asphalt mit geringem Gefälle hergestellt und für beide Sportarten entsprechend markiert. Ein kombiniertes Fußballtor mit Basketballkorb soll in einem Rotton, abgestimmt auf den roten Tennenbelag, ausgeführt werden.

Lauf- und Spielstrecke

Als verbindendes Element umfasst die Lauf- und Spielstrecke den Treffpunkt und die multifunktionale Sportfläche. Die Strecke soll zum freien Spielen anregen und mit Rollern und Fahrrädern befahren werden können. Die Spielstrecke hebt sich anthrazitfarben von der umgebenden beige Pflasterung ab und erhält weiße Pflaster Elemente zur spielerischen Verkehrsübung.

Tennenfläche als Aufstellplatz für das Festzelt

Das Festzelt mit seinen Maßen von 20 x 30 m und einem umlaufenden befahrbaren Arbeitsraum von 5 m findet seinen Aufstellplatz auf der Tennenfläche.

Das Sportschießen des Schützenvereins ist weiterhin mit entsprechend großem Sicherheitsraum gewährleistet.

Die Fläche kann zusätzlich als Boulefläche genutzt werden. Die Staudenfläche mit drei kleinkronigen Bäume spenden Schatten und eine seniorengerechte Bank lädt in diesem Bereich zum Verweilen ein.

Grünstrukturen

Im Planungsraum direkt sind geringfügig Grünflächen und Gehölze vorhanden. Die umliegenden Gehölzflächen der Erdwälle und Bestandsbäume bleiben von der Planung unberührt. Im Planungsraum selber sollen zwei Pflanzinseln mit Wildstaudenbeeten und Baumpflanzungen umgesetzt werden, die Schatten spenden und der Erwärmung des Platzes entgegenwirken. Die Pflanzinseln sollen ebenfalls der Entwässerung des Platzes dienen. Südlich der vorhandenen roten Tennenfläche wird eine Grünfläche mit Baumpflanzungen in Reihe entstehen, die ebenfalls Schatten spenden. Durch die Ausbildung von Rasenmulden wird auch hier entwässert.

Boden

Der Boden ist laut Bodengutachten Urbanski & Versmold GmbH vom 19.12.2023 nicht versickerungsfähig und kann daher nicht zur Versickerung für Regenwasser herangezogen werden.

Umgang mit Niederschlagswasser

Aufgrund der fehlenden Versickerungsfähigkeit des Bodens und eines bereits ausgelasteten Entwässerungskanals ist nur eine Abgabe des südliche befindlichen Stichelbaches als Vorflut möglich.

Das anfallende Niederschlagswasser wird über die befestigte Fläche der multifunktionalen Sportfläche an eine Entwässerungsrinne im Bereich des Treffpunktes abgeführt und weiter über Leitungen an eine Rückhaltung angeschlossen. Die umliegenden Flächen des Treffpunktes werden direkt über die Staudenfläche entwässert. Ein Teil der vorhandenen Tennenfläche wird über eine weitere Staudenfläche entwässert. Diese beiden Staudenfläche ist wiederum über Einlaufelemente an die Regenrückhaltung angeschlossen.

Im Hinblick auf eine Einleitbeschränkung in den Stichelbach ist es nötig, für die neu zu erstellenden Flächen und den vorhandenen Tennenplatz eine unterirdische Rückhaltung mit ca. 65 m³ zu errichten. Eine Einleitung darf nur gedrosselt mit ca. 0,3 l/s an den Stichelbach erfolgen, damit gewährleistet werden kann, dass keine zu große zusätzliche hydraulische Belastung auf den Stichelbach stattfindet. Die Drosselung erfolgt durch einen eigenen, begehbaren Schacht. Durch möglichen Eintrag von Feinstoffen aus der Tennenfläche ist ein Sedimentationsschacht vorgeschaltet, sodass die Reinigungsintervalle der unterirdischen Rückhaltung minimiert werden können.

Da über 800 m² Fläche versiegelt werden, ist zusätzlich ein Überflutungsnachweis erforderlich, der besagt, dass das Regenwasser schadlos auf der Grundstückfläche zurückgehalten werden kann. Die oben geöffnete unterirdische Rückhaltung kann das anfallende Niederschlagswasser der Tennenfläche über die Rasenmulden zusätzlich aufnehmen.

Natursteinquader und eine Beschilderung behindern das Befahren der unterirdischen Regenrückhaltung.

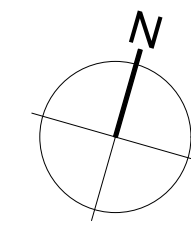
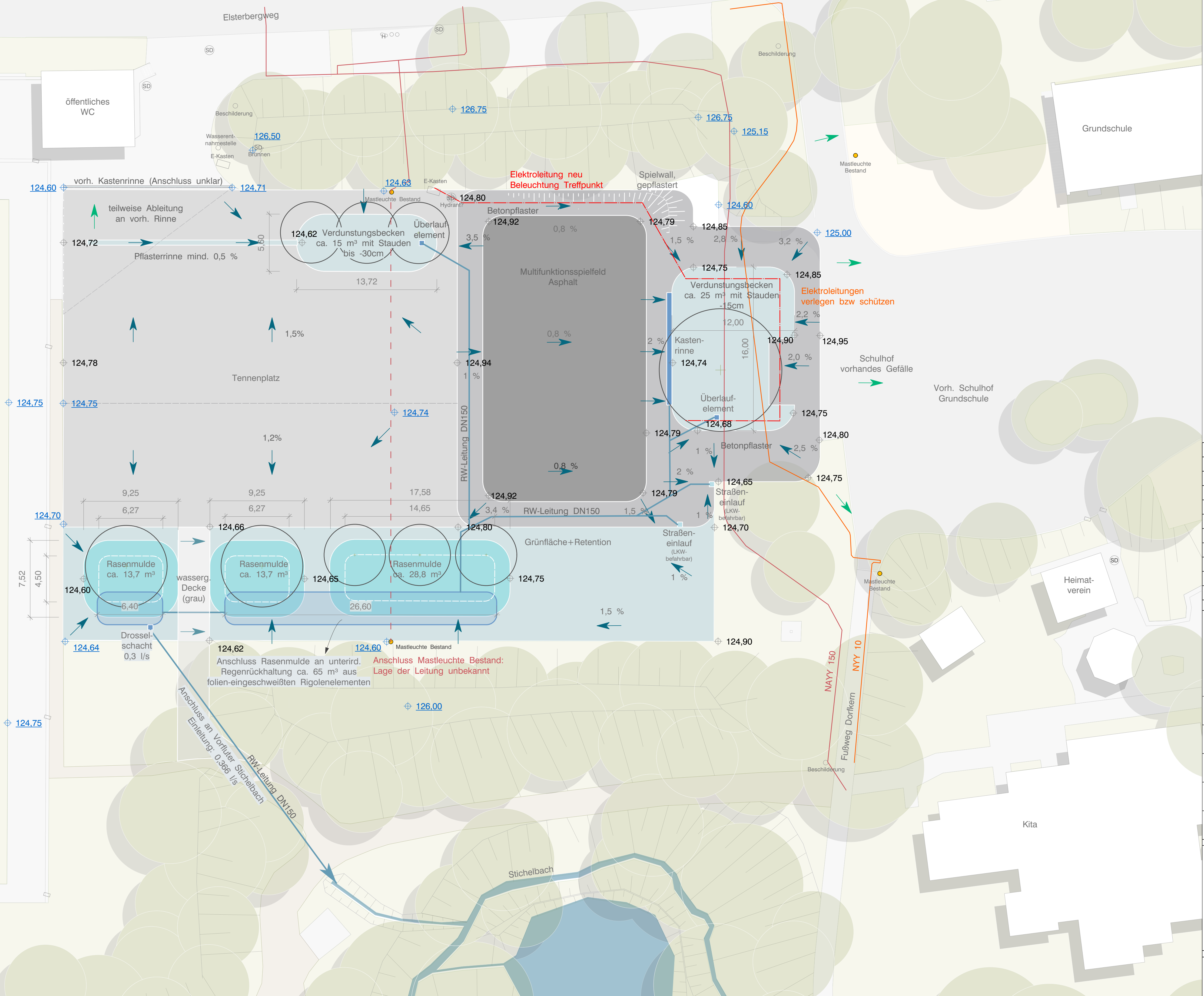
Optionale Weiterentwicklungsmöglichkeiten

Weitere optionale Spielbereiche, wie der angedachte Spielplatz in einer Rasenfläche und die Balancierstrecke im Bereich der Rasenmulde, können langfristig über weitere Förderzugänge und/oder Spenden bzw. Eigenleistungen umgesetzt werden.

DTP | 11.04.2024

TOP Ö 5

⊕ 124,90 Höhen Planung
 ⊕ 126,75 Höhen Bestand



Alle Baumaße sind vor der Ausführung vom Unternehmer auf ihre Richtigkeit zu prüfen und nachzurechnen. Unstimmigkeiten, die sich aus im Plan angegebenen Maßen und den tatsächlichen Gegebenheiten auf der Baustelle ergeben, sind vor Arbeitsbeginn mit der Bauleitung zu klären, andernfalls haftet der Unternehmer.

Nr.	Änderung	gez.	gepr.	Datum
A	Planerstellung	MF	MS	11.04.2024

Auftraggeber:
 Stadt Beckum
 Adresse:
 Elsterbergweg 10
 59269 Beckum-Vellern

Format: DIN A1
 Maßstab im Original: 1:200
 Datum: 11.04.2024
 Bearbeiter: mf
 Plan-Nr.: 3.02

Dorfplatz Vellern

Entwässerung + Leitungen

dtp - - -

Planungsbüro DTP
 Landschaftsarchitekten GmbH
 Landschaftsarchitektur
 Stadtentwicklung
 Umweltplanung

Im Löwental 76
 45239 Essen
 Fon 0201.747361-0
 Fax 0201.747361-10
 www.dtp-essen.de
 post@ntp-essen.de



Bebauungsplan Nr. VE 10 "Kirchfeld" – Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss) – Satzungsbeschluss (Ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b Baugesetzbuch)

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
08.05.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum
23.05.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird über die nachfolgenden Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. VE 10 „Kirchfeld“ im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 08.04.2022 bis 09.05.2022 wie folgt entschieden:

1.1 Stellungnahme „Öffentlichkeit 1“ vom 16.03.2022

Über die Stellungnahme zu Lärm- und Sichtschutzmaßnahmen, der städtebaulichen Konzeption, zum Maß der baulichen Nutzung und Festsetzung der überbaubaren Flächen wird wie aus Anlage 1 zur Vorlage, laufende Nummer 1, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

1.2 Stellungnahme „Öffentlichkeit 2“, Schrader-T+A-Fahrzeugbau GmbH & Co. KG vom 25.04.2022

Über die Stellungnahme zum Lärmschutz wird wie aus Anlage 1 zur Vorlage, laufende Nummer 2, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

1.3 Stellungnahme „Öffentlichkeit 3“ vom 06.05.2022

Über die Stellungnahme zu Lärm- und Geruchsschutzmaßnahmen, der städtebaulichen Konzeption, zum Maß der baulichen Nutzung und Festsetzung der überbaubaren Flächen wird wie aus Anlage 1 zur Vorlage, laufende Nummer 3, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

1.4 Stellungnahme „Öffentlichkeit 4“ vom 09.05.2022

Über die Stellungnahme zu Lärm- und Geruchsschutzmaßnahmen, der städtebaulichen Konzeption, zum Maß der baulichen Nutzung und Festsetzung der überbaubaren Flächen wird wie aus Anlage 1 zur Vorlage, laufende Nummer 4, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Die aus Anlage 2 zur Vorlage ersichtlichen Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung vom 08.04.2022 bis 09.05.2022 werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

2.1 Stellungnahme Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf vom 20.04.2022

Über die Stellungnahme zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird wie aus Anlage 2 zur Vorlage, laufende Nummer 9, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2 Stellungnahme Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb vom 28.04.2022

Der Hinweis des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen zur objektbezogenen Untersuchung und Bewertung der Baugrundeigenschaften wird zur Kenntnis genommen. Die im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ enthaltenden Hinweise in der Begründung und Planzeichnung werden zur Satzung gemäß den Ausführungen der Stellungnahme entsprechend der Anlage 2 zur Vorlage, fortlaufende Nummer 14, ergänzt.

2.3 Stellungnahme Wasserversorgung Beckum GmbH vom 28.04.2022

Der Hinweis der Wasserversorgung Beckum GmbH zur Erschließung werden gemäß Anlage 2 zur Vorlage, fortlaufende Nummer 15, zur Kenntnis genommen.

2.4 Stellungnahme Kreis Warendorf, Untere Naturschutzbehörde vom 09.05.2022

Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde zu ergänzenden Vermeidungsmaßnahmen wird gefolgt. Die im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ bereits enthaltenen Hinweise zum „Artenschutz“ werden zur Satzung in der Begründung und Planzeichnung gemäß den Ausführungen der Stellungnahme entsprechen der Anlage 2 zur Vorlage, laufende Nummer 21.1, ergänzt.

2.5 Stellungnahme Kreis Warendorf, Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz vom 09.05.2022

Der Auflage der Unteren Wasserbehörde, eine Starkregen-Risikoabschätzung vorzunehmen, wird gefolgt. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. VE 10 führt aufgrund dieser Risikoabschätzung bei seltenen und extrem seltenen Regeneignissen zu keiner Gefahrenverschlechterung. Die Planbegründung wird zur Satzung im Kapitel 8.5 (Hochwasserschutz und Starkregen) gemäß Stellungnahme der Anlage 2 zur Vorlage, laufende Nummer 21.2, zur Thematik der Starkregengefahr ergänzt.

2.6 Stellungnahme Kreis Warendorf, Immissionsschutz vom 09.05.2022

Der Anregung, die Geruchsprognose mit Stand vom 20.06.2020 auf der Grundlage der neue TA Luft 2021 überarbeiten zu lassen, wurde gemäß Anlage 2 zur Vorlage, laufende Nummer 21.4, gefolgt. Es haben sich durch die Aktualisierung der Geruchsimmissionsprognose keine neuen Erkenntnisse ergeben. Die im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ festgesetzten Geruchsimmissionswerte von $IW > 10$ bis 15 Prozent werden lediglich hinsichtlich der Quellenangabe aktualisiert. Die Planbegründung wird zum Satzungsbeschluss um entsprechende Ausführungen im Kapitel 7.13 (Immissionsschutz) ergänzt.

2.7 Stellungnahme Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 – Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz vom 09.05.2022, 01.06.2022 und 02.08.2022

Über die Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose und Lärminderungsmaßnahmen wird wie aus Anlage 2 zur Vorlage, laufende Nummer 22, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.8 Stellungnahme Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen vom 17.06.2022

Über die Stellungnahme zur Zulässigkeit von den nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe wird wie aus Anlage 2 zur Vorlage, laufende Nummer 24, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

3. Anregungen gemäß § 4a Absatz 3 BauGB

Die aus Anlage 3 zur Vorlage ersichtlichen Anregungen gemäß § 4a Absatz 3 BauGB der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der erneuten eingeschränkten Beteiligung vom 08.04.2022 bis 09.05.2022 werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

4. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. VE 10 „Kirchfeld“ wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“, der im Verfahren nach § 13b BauGB in der bis zum Ablauf des 31.12.2023 geltenden Fassung aufgestellt wurde, wird durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Absatz 4 in Kraft gesetzt. Gemäß § 215a BauGB kann § 13a nach Maßgabe des Absatzes 3 entsprechend angewendet werden.

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB kann auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Absätze 1 und 4 BauGB verzichtet werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurde abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Wohnraum in Beckum unterliegt ständigen Anpassungsbedarfen, die in der im Jahr 2017 abgeschlossenen Wohnbedarfsanalyse verdeutlicht werden. Hieraus hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 19.12.2017 als Leitziel eine Schaffung von circa 70 Wohneinheiten pro Jahr bis zum Jahr 2035 beschlossen. Diesem Ziel dient auch die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VE 10 „Kirchfeld“.

Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ ist die Erweiterung des Wohnbauflächenpotenzials des Stadtteils Vellern. Mit der geplanten Bauflächenentwicklung sollen circa 30 Baugrundstücke für insbesondere Einfamilien- und Doppelhäuser geschaffen werden. Ziel der Planung ist eine sinnvolle und harmonische Arrondierung der vorhandenen Ortsrandlage. Mit einer angemessenen baulichen Dichte soll zum einen der dörflichen Struktur Rechnung getragen und zum anderen aus ökologischer Sicht eine höhere Dichte geschaffen werden. Durch Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung wird sichergestellt, dass sich die Kubaturen der geplanten Gebäude gegenüber der benachbarten Bestandsbebauung rücksichtsvoll einfügen.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung am 22.03.2022 vorgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde in derselben Sitzung gefasst (siehe Vorlage 2022/0070 und Niederschrift zur Sitzung)).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen durchgeführt. Da der Bebauungsplan nicht komplett aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan nachträglich zu berichtigen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 08.04.2022 bis 09.05.2022 öffentlich ausgelegen. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sind 4 Schreiben von 3 Einwohnerinnen mit Anregungen zum Verfahren eingegangen. In den Stellungnahmen wird vornehmlich angeregt, die städtebauliche Konzeption aufgrund von befürchteten Immissionen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung und der Festsetzung der überbaubaren Flächen zu reduzieren. Zudem werden zur Konfliktbewältigung Maßnahmen zum Lärm-, Sicht- und Geruchsschutz gefordert. Die einzelnen Anregungen sind dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu entnehmen (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Aus städtebaulicher Sicht der Verwaltung wird der zur Umsetzung vorgesehene Entwurf als umfeldverträglich und gegenüber der benachbarten Bestandsbebauung als rücksichtsvoll erachtet. Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes, der Abstandsflächen und maximalen Trauf- und Firsthöhen sowie Einhaltung der zulässigen Nutzungen sollen Nutzungskonflikte zwischen Bestands- und Neubauten vermieden werden. Entsprechend der schalltechnischen Untersuchung werden zudem Lärminderungsmaßnahmen festgesetzt, um eine konfliktfreie Nutzung im Plangebiet umzusetzen.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie deren detaillierter Abwägungsvorschlag der Verwaltung sind als Anlage 2 zur Vorlage beigefügt. Die abwägungsrelevanten Stellungnahmen sind zusätzlich in der Sachentscheidung dargelegt.

Nach der Offenlage wurde in den Entwurf der Plandarstellung aufgrund der Stellungnahme des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb unter Hinweis auf den Punkt „Baugrundeigenschaften“ aufgenommen sowie bezüglich der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Hinweis zum „Artenschutz“ redaktionell um weitere Vermeidungsmaßnahmen ergänzt. Weiter wurde in der Plandarstellung die Festsetzung mit der Nummer 15, Landwirtschaftliche Immission, hinsichtlich der Quellenangabe aufgrund der Aktualisierung der Geruchsimmisionsprognose redaktionell angepasst.

Die Planbegründung wurde aufgrund der gemeinsamen Stellungnahme des Kreises Warendorf in den Kapiteln 7.13 (Immissionsschutz), 8.3 (Artenschutz) und 8.5 (Hochwasserschutz und Starkregen) redaktionell ergänzt. Zudem wurde das Kapitel 10 (Hinweise) der Planbegründung hinsichtlich der Stellungnahme des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb und der Unteren Naturschutzbehörde redaktionell angepasst.

Weitere Änderungen und Anpassungen in den Unterlagen zum Bebauungsplan ergaben sich nicht.

Der Rat der Stadt Beckum hat am 29.11.2022 den Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen (siehe Vorlage 2022/0360 und Niederschrift zur Sitzung). Rechtskraft erlangt der Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ mit der Bekanntmachung vom 14.12.2022.

Mit Urteil vom 18.07.2023 (Aktenzeichen 4 CN 3/22) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass § 13b BauGB gegen Europarecht verstößt und nicht mehr angewendet werden darf. Als Reaktion wurde von der Gesetzgebung zum 01.01.2024 eine Änderung des Baugesetzbuchs beschlossen, die den § 13b BauGB aufhebt, und mit dem neuen § 215a BauGB ein ergänzendes Verfahren einführt, um begonnene Planverfahren nach § 13b BauGB geordnet zu Ende zu führen beziehungsweise bereits beschlossene Bebauungspläne, die aufgrund des Urteils an einem beachtlichen Fehler leiden, mit einem ergänzenden Verfahren zu heilen.

Gemäß § 215a Absatz 3 BauGB kann das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren abgeschlossen werden, „wenn die Gemeinde aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat,

- die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären
- oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.“

Die Umweltvorprüfung gelangt zum Ergebnis, dass durch den Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die in der Abwägung in besonderem Maße zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auszugleichen wären (siehe Anlage 4 zur Vorlage).

Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, im Rahmen einer neuerlichen Behördenbeteiligung nach § 4a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 215a Absatz 3 im Zeitraum vom 11.03.2024 bis 09.04.2024 zur Stellungnahme vorgelegt.

Aus der beschränkten Beteiligung ist ein Schreiben vom Kreis Warendorf mit einer Anregung zum Verfahren eingegangen. In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Fußwegerschließung am nordwestlichen Rand des Plangebietes 1 ein älterer Baum befände, der, sofern möglich, im Zuge des Wegeausbaus erhalten werden sollte. Sollte bereits heute erkennbar sein, dass dies nicht möglich sei, sollte dies in der Begründung aufgeführt werden.

Die im Norden des Geltungsbereichs 1 vorhandenen Grünstruktur zur Höckelmerstraße ist als öffentliche Grünfläche und teilweise als Fläche mit Bindungen für vorhandene Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Da für den Wegeausbau absehbar teilweise Bäume entfernt werden müssen, wurden diese explizit von der Festsetzung ausgenommen. Im Falle eines Verlustes von Bäumen im Bereich des Wegeausbaus ergibt sich durch die Festsetzung generell die Pflicht zur Ersatzpflanzung. Der Baum wurde zudem bereits im Wege von Forstarbeiten gefällt. Aus diesem Grund wird auf eine Ergänzung in der Begründung verzichtet.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Absatz 3 in Verbindung mit § 215a Absatz 3 BauGB sowie deren detaillierter Abwägungsvorschlag der Verwaltung sind als Anlage 3 zur Vorlage beigefügt.

Die in § 215a Absatz 3 BauGB genannten Kriterien sind somit erfüllt, sodass das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB abgeschlossen werden kann.

Das Verfahren wird gemäß § 13a und § 13 Absatz 3 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie ohne Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, aufgestellt werden, da die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Die finalisierten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ sind als Anlagen 5 und 6 zur Vorlage beigefügt. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Textliche Anpassungen in der Begründung aufgrund der Verfahrensänderung sind rot markiert. Weiterhin liegen dem Bebauungsplan Gutachten zugrunde, die unter www.o-sp.de/beckum/plan?pid=51711 eingesehen werden können.

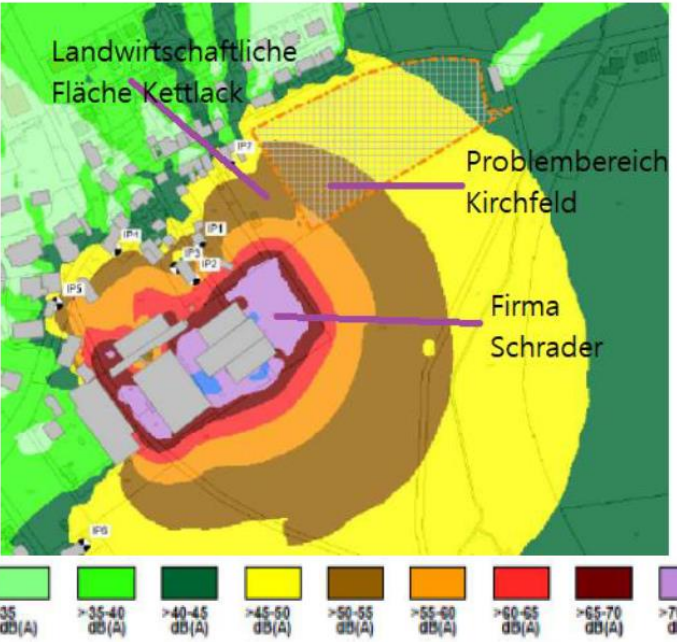
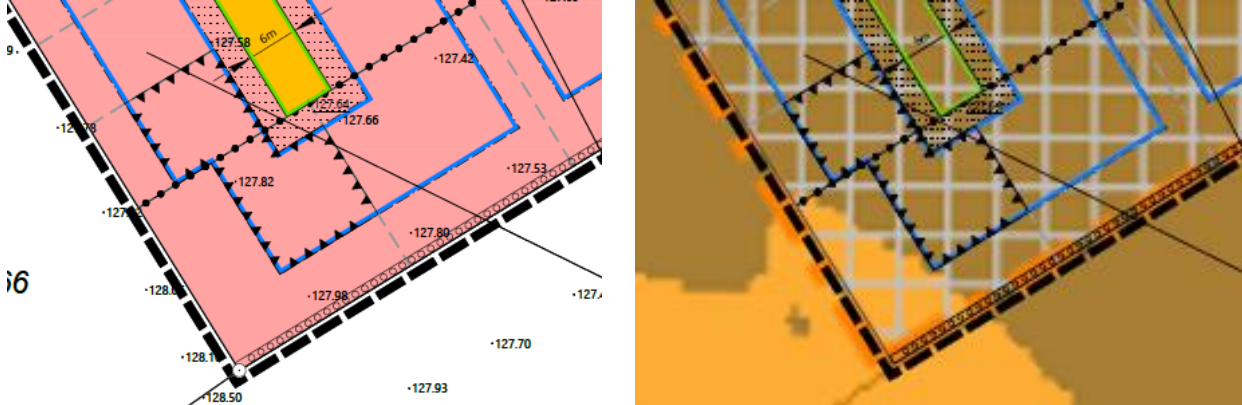

Die im Beschlussvorschlag vorgenommene Abwägung der Anregungen erfordert keine erneute öffentliche Auslegung.

Der Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ kann als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Anlage(n):


- 1 Abwägungstabelle zur Beteiligung der Öffentlichkeit
- 2 Abwägungstabelle zur Beteiligung der Behörden
- 3 Abwägungstabelle zur beschränkten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
- 4 Vorprüfung des Einzelfalls
- 5 Verkleinerte Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“
- 6 Begründung zum Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“

Stellungnahmen der Öffentlichkeit (08.04.2022 – 09.05.2022)

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	Öffentlichkeit 1 vorab eingegangen 16.03.2022	1.1	<p>1. Zur Situation der südwestlichen Lage am Kirchfeld ([REDACTED]/Firma Schrader)</p> <p>Wie im Entwurf des Baugebietes zu lesen werden hier laut Lärmgutachten Überschreitungen der Schallimmissionen seitens der Firma Schrader gemessen. Zitat hierzu laut Entwurf:</p> <p>„Im südwestlichen Bereich bis in eine Plangebietstiefe von circa 25 Metern kann jedoch aufgrund des geringsten Abstandes zu dem Betriebsgrundstück eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht ausgeschlossen werden“ (S.21)</p> <p>Und weiter:</p> <p>„Wie in der Abbildung 8 dargestellt, haben die schalltechnischen Untersuchungen in Hinblick auf die im Rahmen der Bauleitplanung anzustrebenden Orientierungswerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1 beziehungsweise die geplante Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) unter angesetzten Rahmenbedingungen nicht im ganzen Plangebiet konfliktfrei umsetzbar ist [sic]“ (S.22)</p> 	<p>Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen, war im Rahmen der Bauleitplanung die schalltechnische Umsetzbarkeit der Planung in Hinblick auf die außerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Emissionsquellen zu prüfen. Dazu wurde eine Schallimmissionsprognose durch das Büro uppenkamp und partner erarbeitet.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse und die dargestellten farbigen Isophonenkarten zeigen, dass unter den zugrunde gelegten Betriebsbedingungen, das heißt unter Berücksichtigung eines ausreichenden Erweiterungspotentials die gemäß TA Lärm zu berücksichtigenden Immissionswerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) von maximal 55 dB(A) in einem Großteil des Plangebietes zur Tageszeit eingehalten beziehungsweise unterschritten werden.</p> <p>Da im südwestlichen Bereich aufgrund des geringsten Abstandes zu dem Betriebsgrundstück eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht ausgeschlossen werden kann (orangene Darstellung, > 55-60 dB[A]), sind zur Ausnutzung des gesamten Plangebietes Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Dazu wurde zum einen die Baugrenze angepasst damit eine Nutzung im Erdgeschoss ohne Einschränkungen möglich ist.</p>  <p> Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)</p>


Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Die Firma Schrader ist einer der wichtigsten lokalen Arbeitgeber und Steuerzahler. Sie muss angesichts dieser durch das offizielle Lärmgutachten verifizierten Konfliktwahrscheinlichkeit damit rechnen, durch entsprechende spätere Klagen von Anwohnern in besagtem Bereich in ihrem Betriebsablauf erheblich gestört zu werden und/oder durch kostenintensive Maßnahmen Abhilfe zu schaffen. Ebenso ist eine durch die Firma mittelfristig geplante Erweiterung des Firmengeländes nur unter erschwerten Bedingungen durchführbar bis, im schlimmsten Falle, unpraktikabel bzw. unmöglich. Mit entsprechenden Konsequenzen für Arbeitsplätze und Steuereinnahmen für die Stadt.</p> <p>Darüber hinaus (!) gar nicht berücksichtigt in der Planung ist dabei das ebenso angrenzende Grundstück der Familie [REDACTED]. Die auf dem Plan an das Kirchfeld angrenzende Wiese ist seit Generationen eine eingetragene landwirtschaftliche Fläche. Sie diente bis vor ein paar Jahren ebenso immer der Viehhaltung (primär Schafe) und soll dies auch weiterhin wieder tun.</p>	<p>Aufgrund der möglichen Überschreitung sind an den nach Westen und Süden ausgerichteten Fassaden gemäß TA Lärm zudem oberhalb des Erdgeschosses keine schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne der technischen Anleitung zulässig. Abweichend davon können folgende Maßnahmen oder eine Kombination der genannten Maßnahmen den Immissionsschutz sicherstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschluss von Fenstern von schutzbedürftigen Räumen an den nach Westen und Süden gekennzeichneten Fassaden oberhalb des Erdgeschosses durch eine geeignete Grundrissgestaltung. - Anwendung anderer geeigneter technischer Maßnahmen, durch die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gewährleistet wird. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen. <p>Im Rahmen des Gutachtens wurden nach Rücksprache mit dem Betrieb Schrader durch das Büro uppenkamp und partner die Betriebsbedingungen in Hinblick auf ein ausreichendes Erweiterungspotential angepasst. Die Angaben über die voraussichtlichen Betriebsbedingungen wurden beim Betreiber erfragt und basieren zudem auf Erfahrungswerten aus vergleichbaren Gewerbebetrieben.</p> <p>Durch die Wohnbebauung an der Bredestraße ist der Betrieb zudem bereits eingeschränkt. Für diese Bereiche wird die Schutzbedürftigkeit entsprechend eines Mischgebietes berücksichtigt. Am Immissionsort Bredestraße 8 werden laut Gutachten bereits Immissionswerte im Grenzbereich erreicht.</p> <p>Im Rahmen eines konservativen Ansatzes wurden die Fahrzeugbewegungen, die Maschinenlaufzeiten und die Betriebsauslastung der oberen Erwartungsgrenze in dem Maße angesetzt, dass die Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) an der Bestandsbebauung an der Bredestraße nicht überschritten werden.</p> <p>Bei zukünftigen Bauvorhaben der Firma Schrader ist wie in der Vergangenheit im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen, dass Lärmvorgaben eingehalten werden. Zur Berücksichtigung konkreter Bauvorhaben im Rahmen der Schallimmissionsprognose hätte eine Bauvoranfrage/ein Bauantrag vorliegen müssen.</p> <p>Die Grundstücke der Familie [REDACTED] (Flur 209, Flurstücke 366 und 367) liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, Beurteilungsgrundlage sind daher § 34 Baugesetzbuch (BauGB) (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) — bis hinter die Gebäudekante — und § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum ist die gesamte Fläche als</p>


Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Entsprechend liegt auch seit Jahrzehnten eine daraus resultierende Mitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vor. Welche scharfen Baurestriktionen diese Lage bei einem Neubau eigentlich zur Folge hat, durften wir selbst bei unserem Hausbau vor zwei Jahren erleben.</p> <p>Durch das Plangebiet in der jetzigen Fassung ist die weitere Nutzung eben dieser Fläche in jahrzehntealter gewohnter Ausübung stark gefährdet. Die direkte Angrenzung von vier Wohneinheiten ohne jedwede Abtrennung in schalltechnischer und blickdichter Hinsicht wird auch Familie [REDACTED] vor große Probleme stellen: Bauherren, die mit der althergebrachten Situation nicht zufriedenen sind, werden aufgrund der völlig abstandslosen Nähe leicht juristische Schritte einleiten können. Bis hin zur womöglich gezwungenen Einstellung der gewohnten Benutzung. Entsprechende Beispiele sind uns aus dem näheren Umfeld bekannt.</p> <p>Die Ernsthaftigkeit, die Fläche in gewohnter Manier landwirtschaftlich weiternutzen zu wollen, ergibt sich auch aus dem abgelehnten Kaufangebot der Stadt Beckum. Hierbei hat Familie [REDACTED] auf viel Geld verzichtet (entsprechend nachzulesen Vorlage Kirchfeld S.2).</p> <p>Zusammenfassend für den südwestlichen Bereich ist zu sagen: Das gemeinsame Interesse der Firma Schrader und der Familie [REDACTED] ist es, die seit Jahrzehnten gewohnten Betriebsabläufe und Nutzungen ihrer Flächen weiter problemlos durchführen zu können. Bei einer entsprechenden geringfügigen Anpassung des Plangebietes wäre dies möglich und für beide Seiten (Schrader/[REDACTED] und Bauherren) konfliktfrei umsetzbar.</p> <p><u>Eine Forderung zur Erlangung eines akzeptablen Kompromisses wäre an dieser Stelle deshalb:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein praktikabler Lärm- und Sichtschutz entlang der Grenze Grundstück Altbestand Höckelmerstraße 16 / Plangebiet Kirchfeld (siehe rote Linie auf dem Bild links) - Die Beschränkung der vier daran direkt angrenzenden Baugrundstücke auf Bungalows oder maximal 1,5-schossige Gebäude mit Verzicht auf Fenster im oberen Bereich in Richtung Schrader/[REDACTED] (Letzteres s. Vorschlag des Lärmgutachtens). Völliger Verzicht auf Mehrfamilienhäuser an dieser Stelle!!! 	<p>Wohnbaufläche dargestellt. Eine Wohnbebauung wurde entsprechend gemäß § 35 BauGB im Außenbereich abgelehnt.</p> <p>Bei der Viehhaltung handelt es sich um eine Hobby-Haltung. Von einem landwirtschaftlichen Betrieb ist erst auszugehen, wenn die Abgrenzung von einer hobbymäßigen Bewirtschaftung klar erkennbar ist. Dies ist der Fall, wenn die Bewirtschaftung mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist. Die hier ausgeübte Nutzung wird nicht als privilegierte Landwirtschaft gemäß § 201 BauGB betrachtet, die Fläche wird als Wohnbau- und Gartenland berücksichtigt.</p> <p>Bezüglich der Einbeziehung anteiliger Grundstücksflächen der Familien [REDACTED] gab es am 30.01.2020 ein Gespräch zwischen der Verwaltung und der Familie [REDACTED]. Darin wurde seitens der Familien klar signalisiert, dass sie kein Interesse an einer Erschließung habe. Daraufhin wurden die Flächen wieder aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Ein Kaufpreisangebot seitens der Stadt Beckum gab es nicht.</p> <p>Der Anregung zur Anpassung des Plangebietes wird nicht gefolgt. Zu den Forderungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Entsprechend den ausgearbeiteten Gutachten sind lediglich Lärminderungsmaßnahmen gegenüber dem Betrieb Schrader im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch die Nutzungen der Familie [REDACTED] sowie durch das geplante Allgemeine Wohngebiet, die zu einer Verschlechterung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 BauGB führen, sind nicht zu erwarten. Entsprechend ist ein Lärmschutz zwischen Wohnnutzungen nicht notwendig. Um Nutzungskonflikten zwischen privaten Flächen vorzubeugen, sind keine weiteren Maßnahmen im Bauleitplanverfahren angedacht.</p> <p>Darüber hinaus sind wie oben beschrieben für den Bereich mit Nutzungseinschränkungen Festsetzungen für die Ausrichtung und Qualität der Fenster getroffen.</p> <p>Ein Sichtschutz kann auf dem eigenen Grundstück in Form von zum Beispiel Hecken erstellt werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Bauherrinnen und Bauherren von sich aus einen Sichtschutz erstellen werden.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Der Lärmschutz könnte dabei wie folgt aussehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Form einer dichten Bepflanzung aus Hecken und Bäumen als grüner Gürtel (Stichwort Klimastadt Beckum) - Als klassische Lärmschutzwand (kann von beiden Seiten begrünt werden) - Wall mit ausreichend hoher Bepflanzung (hierzu könnte der Aushub der Baugrundstücke verwendet werden, welcher laut Vorlage ja ortsnah wiederverwendet werden sollte).  <p><i>Gelb: Landwirtschaftliche Fläche Kettlack Rot: Zu errichtender Lärmschutz Orange: Konfliktbereich Schallimmissionen laut Gutachten</i></p> <p><u>2. Zur Situation der östlichen Lage am Kirchfeld Familie [REDACTED]</u></p> <p>Bei dem vorliegenden Planentwurf des östlichen Baugebietes sind die Belange eines Bestandschutzes leider trotz vielfacher Ansprache in Form von E-Mails und Telefonaten leider nicht berücksichtigt worden.</p> <p>Auch ist das Baugebiet entgegen dem gültigen Flächennutzungsplan in östlicher Richtung bis an das bestehende Wohngebäude der Familie [REDACTED] ausgedehnt worden.</p>	<p>Die Festsetzung von zwei Geschossen sowie der maximalen Trauf- und Firsthöhen ist zudem als ortstypisch einzustufen (siehe Ausführungen unter 2. Zur Situation der östlichen Lage am Kirchfeld Familie [REDACTED]) und lässt keine außerordentliche Entwicklung hinsichtlich der Höhe zu. Ferner sind im WA 2 ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig.</p> <p><u>2. Zur Situation der östlichen Lage am Kirchfeld Familie [REDACTED]</u></p> <p>Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen und wie folgt erläutert:</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen des Verfahrens gemäß § 13b BauGB im östlichen Bereich angepasst. Seitens der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 04.11.2019 gibt es eine positive Stellungnahme die Fläche als Wohnbaufläche darzustellen.</p> <p>Der geringfügigen Arrondierung der Wohnbauflächen in Vellern stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die Bauleitplanung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Die gesamte vorhandene Bebauung um das neue Baugebiet (Höckelmerstraße und Dr. Sunder Straße) besteht aus 1½-geschossigen Wohneinheiten.</p> <p>Durch die geringen Abstände der geplanten Gebäude zum bestehenden Grundstück der Familie ■■■ ergibt sich bei dem jetzigen Planungstand eine nicht akzeptable Beeinträchtigung.</p> <p>Die direkte Angrenzung von drei Wohneinheiten ohne jedwede Abtrennung in schalltechnischer und blickdichter Hinsicht wird auch Familie ■■■ vor große Probleme stellen. Das Haus der Familie ■■■ ist 1 ½-geschossig ausgeführt mit einer Firsthöhe von 9,5m und einer Traufenhöhe von rund 4m. Die unmittelbar angrenzenden neuen 3 Wohneinheiten sollen eine Firsthöhe von 10m bzw. 9,5m und eine Traufenhöhe von 6,5 m erhalten bei maximal 2 vollgeschossiger Ausführung.</p> <p>Was bedeutet das nun für Familie ■■■? Die Terrasse, das Wohnzimmer und Esszimmer der im Erdgeschoss befindlichen Wohnung ist nach Westen ausgerichtet. Der Abstand der Terrasse zur Grundstücksgrenze in westlicher Richtung beträgt weniger als 3m! Die geplante Firsthöhe der ersten beiden Einheiten beträgt 10m bezogen auf die Höhe der zu errichtenden Straße bei ansteigendem Geländeniveau, was den Eindruck noch verschärfen wird. Durch die Höhe und den geringen Abstand der geplanten Bebauung zum Bestand der Familie ■■■ führt dies zu einer bedrängenden Wirkung und</p>	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VE8 "Höckelmerstraße" (Dr. Sunder-Straße, Am Stichelbach) sind eingeschossige Wohnhäuser mit einer Firsthöhe von maximal 11 Meter sowie auch in Teilen zweigeschossige Wohnhäuser mit ebenfalls maximal 11 Meter Firsthöhe zulässig.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VE7 "Große Hoellert" sind entlang der Höckelmerstraße zwei Vollgeschosse zulässig.</p> <p>Im zuletzt aufgestellten Bebauungsplan Nr. VE 9 „Langes Land“ in Vellern im Jahr 2013 wurde im WA 1 bis zweigeschossig mit einer max. Firsthöhe von 9,50 m sowie im WA 2 eine ein- bis zweigeschossige Bebauung eine Firsthöhe von max. 11 Meter festgesetzt.</p> <p>Entsprechend passen sich die Festsetzungen für Art und Maß der baulichen Nutzung an die vorhandene Siedlungsstruktur des Dorfes an.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich einer nicht akzeptable Beeinträchtigung auf Grund von zu geringen Abständen der geplanten Gebäude zum bestehenden Grundstücke der Familie ■■■ werden nicht geteilt. Gemäß BauO NRW 2018, § 6 (Fn8) Abstandsflächen beträgt die Tiefe der Abstandsflächen 0,4 H, mindestens jedoch 3 Meter. Bei einer überschlägig, vereinfachten Berechnung ist entsprechend ein Abstand von 4 Meter im WA 3 einzuhalten. Das Baufeld im WA 3 hält einen Abstand von 8 Meter ein.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich der bedrängenden Wirkung und Verschattung werden nicht geteilt, es wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Hauptkriterien bei der Beurteilung einer bedrängenden oder erdrückenden Wirkung sind unter anderem die Höhe des Bauvorhabens, seine Länge sowie die Distanz der baulichen Anlage in Relation zur Nachbarbebauung. Voraussetzung einer erdrückenden Wirkung ist, dass das genehmigte Gebäude nach Höhe, Länge und Volumen erheblich größer ist als das Nachbargebäude.</p> <p>Grundsätzlich ist hinsichtlich der Belange, welche durch die landesrechtlichen Bestimmungen über die Abstandsflächen geschützt werden (Belichtung, Belüftung, Sozialabstand), für die Annahme eines Verstoßes gegen das Rücksichtnahmegebot regelmäßig kein Raum, wenn die Abstandsflächenvorschriften eingehalten sind (vgl. BVerwG NVwZ 1999, 879; VGH München BeckRS 2016, 51753 Rn. 29).</p> <p>Eine erdrückende Wirkung wird angenommen, wenn eine bauliche Anlage wegen ihrer Ausmaße, ihrer Baumasse oder ihrer massiven Gestaltung ein benachbartes Grundstück</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Verschattung der vorhandenen Terrasse und der im Jahr 2021 installierten PV Anlage mit westlicher Ausrichtung.</p> <p>Weiterhin besteht die Sorge das durch die Versiegelung der Oberflächen im Baugebiet der vorhanden Brunnen versiegt.</p> <p>Zusammenfassend für den östlichen Bereich ist zu sagen: Das Interesse der Familie ■■■ ist es, die seit Jahrzehnten gewohnte Nutzung des vorhandenen Gebäudebestandes und der sich daraus ergeben Lebensqualität weiterhin, wie bisher zu nutzen. Bei einer entsprechenden geringfügigen Anpassung des östlichen Plangebietes wäre dies möglich und für beide Seiten (Familie ■■■ und Bauherren bzw. zukünftige Nachbarn) konfliktfrei umsetzbar.</p> <p><u>Eine Forderung zur Erlangung eines akzeptablen Kompromisses wäre an dieser Stelle deshalb:</u></p> <p>- Ein praktikabler Lärm- und Sichtschutz entlang der Grenze Grundstück Altbestand Höckelmerstraße 58 / Plangebiet Kirchfeld, der bereits vor Beginn der Baumaßnahme zu errichten ist, um die entstehenden Immissionen</p>	<p>unangemessen benachteiligt, indem es diesem förmlich „die Luft nimmt“, wenn für den Nachbarn das Gefühl des „Eingemauertseins“ entsteht oder wenn die Größe des „erdrückenden“ Gebäudes aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls – und gegebenenfalls trotz Wahrung der erforderlichen Abstandflächen – derartig übermächtig ist, dass das „erdrückte“ Gebäude oder Grundstück nur noch oder überwiegend wie eine von einem „herrschenden“ Gebäude dominierte Fläche ohne eigene Charakteristik wahrgenommen wird (OVG Münster BeckRS 2016, 48029 Rn. 7; OVG Münster BeckRS 2016, 45470 Rn. 65 mwN; VGH München BeckRS 2016, 51753 Rn. 30; OVG Koblenz BeckRS 2019, 16622 Rn 30: Von einem „Einmauerungseffekt“ kann nur dann gesprochen werden, wenn das betroffene Grundstück an wenigstens zwei Seiten von einem dominanten Bauwerk umfasst wird; vgl. auch OVG Münster ÖffBauR 2005, 143 Rn 54 (juris). Bezugspunkt der Beurteilung ist das gesamte Grundstück, welches planungs- und bauordnungsrechtlich als das Grundstück anzusehen ist, nicht etwa nur der beschränkte Ausblick durch Fenster einzelner Räumlichkeiten (OVG Münster NWVBl. 1995, 18; BeckRS 2002, 18187).</p> <p>Die Annahme einer Bedrängenden Wirkungen kann an dieser Stelle nicht geteilt werden.</p> <p>Weiter besteht zudem kein Abwehranspruch gegenüber einer Einsehbarkeit von Grundstücken aus baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken.</p> <p>Der Einwander ist über die Wasserversorgung Beckum GmbH an das öffentliche Leitungsnetz für Trinkwasser angeschlossen. Eine Garantie für Grundwasser, unabhängig vom Neubaugebiet, kann generell nicht gewährleistet werden und ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung.</p> <p>Der Anregung zur Anpassung des Plangebietes wird nicht gefolgt. Zu den Forderungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Eine Notwendigkeit, Geräuschimmissionen durch eine Baustelle rechtlich Einhalt zu gebieten, besteht dann, wenn sie ihrem Ausmaße nach als „Lärm“ einzustufen sind. In der Sprache der TA Lärm ist dies der Fall, wenn Nachbarn oder Dritte gestört (gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt) werden können. Ziel des rechtlichen Instrumentariums ist es daher, den Baulärm im Rahmen des technisch Möglichen so weit zu begrenzen, dass keine derartigen erheblichen Belästigungen oder gar Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Beim Betrieb von Baustellen besteht nach § 22 BImSchG die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung</p>


Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>insbesondere während der Bauphasen, für die Familie [REDACTED] im erträglichen Maß zu halten da die Hauptwindrichtung südwestlicher Richtung ist.</p> <p>- Die Beschränkung der an das Grundstück Höckelmerstraße 58 direkt angrenzenden Baugrundstücke auf Bungalows oder maximal 1,5-schossige Gebäude und Erhöhung des Abstandes auf mindestens 12m zur bestehenden Grundstücksgrenze, um die bedrängende und verschattende Wirkung abzumildern und völliger Verzicht auf Mehrfamilienhäuser an dieser Stelle!!!</p>  <p>Um den Platz für die erforderlichen Maßnahmen an beiden Seiten (Schrauder/[REDACTED] im Westen, [REDACTED] im Osten) zu schaffen, könnte auf die Reihe mit drei Bauplätzen am Wendehammer verzichtet werden. Nach entsprechendem Zusammenschieben des Plangebietes wäre der Platz nun auf beiden Seiten vorhanden. Trotzdem stünden noch mindestens 22 Grundstücke (inklusive Mehrfamilienhäuser) zur Verfügung. Die in diesem Fall sehr geringfügig verlustig gehenden Zahl an Grundstücken könnten anderweitig zum Beispiel im geplanten Baugebiet Roland untergebracht werden, um im</p>	<p>unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen. Konkretisiert werden die Pflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm).</p> <p>Des Weiteren wird im Rahmen von Baugenehmigungen gemäß § 11 BauO NRW 2018 (Baustelle) darauf hingewiesen, dass Baustellen so einzurichten sind, dass Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.</p> <p>Eine zusätzliche Vorkehrung gegen Geräuschimmissionen durch Baustellenlärm wird nicht im Bauleitplanverfahren geregelt.</p> <p>Hinsichtlich der Forderungen bezüglich der Geschossigkeit und Abstandsflächen wird auf die bereits getätigten Erläuterungen verwiesen.</p> <p>Eine Reduzierung der Zahl der Gebäude sowie deren Neuordnung ist aus immissionschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Den Anregungen hinsichtlich der Festsetzung von möglichen Mehrfamilienhäusern wird nicht gefolgt. Die Möglichkeit für ein kleines Mehrfamilienhaus wurde aufgrund der Topografie, der Eingangssituation und um den Verkehr aus dem Baugebiet raus zu halten im aktuellen WA 3 geplant. Aus städtebaulichen und erschließungstechnischen Gründen ist die Platzierung im WA 3 zu begründen.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Rahmen der maximal zu vergebenen Bauplätzen im gesamten Stadtgebiet auch hier das Bauinteresse bedarfsgerecht zu decken.</p> <p>Zum Thema Mehrfamilienhäuser: Auf dem Bild links (hier unten) eingekreist sind Vorschläge für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern. Damit wäre zum einen ein akzeptabler Abstand zu den Bestandsbauten ■■■ und ■■■/Schrader gewährleistet. Zum anderen wäre auch der Schattenwurf zu Bestandshäusern der Dr. Sunderstraße verhindert, da sich dahinter in nördlicher Richtung lediglich Wiesenflächen befinden. Ebenso bietet sich diese Bauform in der Mitte des Baugebietes an.</p> 	
2	<p>Öffentlichkeit 2 Schrader T+A Fahrzeugbau 25.04.2022</p>	2.1	<p>Nach der Durchsicht Ihres beigefügten Amtsblattes, möchte ich unsere begründeten Kritikpunkte bzw. Argumente konkretisieren:</p> <p>Im Wesentlichen geht es uns um das von Ihnen in Auftrag (AN: Sachverständigenbüro Uppenkamp und Partner in Ahaus) gegebene Immissionsgutachten, womit eine konfliktfreie Umsetzung des Bebauungsplanes angestrebt wurde.</p> <p>Wir warten aktuell noch auf eine Antwort des Sachverständigenbüros Uppenkamp, da wir konkrete Fragen zum Vorgehen und zur Bewertung der Ergebnisse des Gutachtens haben. Da wir im regelmäßigen Kontakt zur Umweltbehörde der Bezirksregierung Münster stehen, haben wir uns mit</p>	<p>Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Betrachtung der Belange des Immissionsschutzes ist durch eine fachgutachterliche Untersuchung für die an das Plangebiet angrenzenden Gewerbebetriebe (Schrader-T+A-Fahrzeugbau GmbH & Co. KG und Stövesand-Lackiererei GmbH) erfolgt.</p>


Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>unseren dortigen Ansprechpartnern über die Ergebnisse und Maßnahmen des Immissionsgutachten im Detail ausgetauscht. Ich gehe fest davon aus, dass die Bezirksregierung Ihrer Behörde noch eine Rückmeldung dazu geben wird.</p> <p>In Ihrem Amtsblatt (siehe Anlage) erläutern sie auf Seite 8, dass die gemäß TA Lärm zu berücksichtigenden Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Großteil des Plangebietes zur Tageszeit eingehalten werden, und dass im südwestlichen Bereich eine Überschreitung der Orientierungswerte nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Wir weisen wiederholt – wie in der öffentlichen Ausschusssitzung für Stadtentwicklung vom 22.03.22- darauf hin, dass nicht alle Lärmquellen bei der Analyse berücksichtigt wurden.</p> <p>Zudem stellen wir nun fest, dass es zu den bisher gemachten Aussagen; Fa. Stóvesand spiele bei den Lärmuntersuchungen als Einflussgröße keine Rolle, nun auf Seite 8 (Spalte 2) vermerkt wurde, dass die schalltechnischen Auswirkungen der auf das Plangebiet einwirkenden Geräusche, aus den angrenzenden Gewerbebetrieben, berücksichtigt wurden. Das ist faktisch falsch, da nur der Fahrzeugbau Schrader als Lärmquelle untersucht wurde.</p> <p>Ebenfalls – wie am 22.03.22 von mir erläutert- möchte ich darauf hinweisen, dass die TA Lärm Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit berücksichtigt. D.h., dass die von ihnen auf Seite 8 zitierten Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete, müssen in diesen Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit um 6 dB(A) vorgabentechnisch reduziert werden, dass Konfliktpotenzial der Planfläche erhöht sich dadurch von ca. 30% auf ca. 90%, die vorgeschlagenen Maßnahmen im Bebauungsplan sind zu hinterfragen bzw. unzureichend.</p> <p>Die Stadt Beckum bzw. die zuständige Behörde hat entschieden ein beschleunigtes Verfahren umzusetzen, wir halten angesichts des späteren Risiko- bzw. Konfliktpotenzials den Ansatz „Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit“ für den Vernünftigeren.</p>	<p>Nach Prüfung des Gutachterbüros ist hinsichtlich der Entfernung, der Ausrichtung und der Betriebszeiten jedoch lediglich das Betriebsgrundstück der Firma Schrader für das Plangebiet potentiell schalltechnisch relevant und im Gutachten zu betrachten. Die weiter westlich in der Abschirmung der Firma Schrader gelegene Lackiererei Stóvesand stellt gemäß Gutachten keine Vorbelastung für das Plangebiet dar.</p> <p><u>Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit</u></p> <p>Die Ausführungen zu Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 d(B)A berücksichtigt wurde. Dazu wird auf den Hinweis auf Seite 14/37 sowie auf die Legende zur Immissionsberechnung TA Lärm auf Seite 11/27 der Schallimmissionsprognose verwiesen.</p>
3	Öffentlichkeit 3 06.05.2022	3.1	<p>Hiermit reichen wir Termin- und Fristgerecht unsere Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan ein und bitten höflichst um Berücksichtigung und Umsetzung unsere konstruktiven Vorschläge. Auf Basis unserer Stellungnahmen lässt sich ein angepasster Bebauungsplan konfliktfrei für die neuen Bauherren und unter Berücksichtigung der berechtigten Forderungen der direkten</p>	<p>Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Anwohner umsetzen. An dieser Stelle sei ausdrücklich erwähnt, dass es nicht darum geht das Baugebiet zu verhindern.</p> <p>Als Anlage 1 [hier Ifd. Nr. 3.2] ist ein gemeinsamer Änderungsvorschlag beigefügt. Als Anlage 2 [hier Ifd. Nr. 3.3] die Fragen die während der Ausschusssitzung vom 22.03.22 verbunden mit der Bitte um eine entsprechend sachliche und fachlich nachvollziehbare Beantwortung der aufgeführten Fragen.</p> <p>Für weitere Gespräche und zu Fragen und Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an, um eine einvernehmliche Lösung aller Beteiligten zu erreichen. Es wäre nicht schön, wenn die direkten Anwohner Nachteile in Form von Wertminderung, bedrängender Wirkung, Lärm etc. erfahren. Deshalb sollte von der Stadt Beckum ein Entgegenkommen zu erwarten sein.</p>	
		3.2	<p>Stellungnahme der direkten Anwohner zur Beschlussvorlage des Baugebietes VE10 Kirchfeld</p> <p><u>Ziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines Baugebietes, welches sich in die seit Generationen vorhandenen Gegebenheiten und bisherigen Nutzungen konfliktfrei einfügt. • Präventive Planung im Hinblick auf laut Lärmgutachten aktuelle und zukünftige überschreitende Lärmimmissionen • Entschärfung bzw. Beseitigung der bisherigen geschäftlichen wie privaten Unzumutbarkeiten für die direkten Anwohner Schrader/ [REDACTED] <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die sich aus dem zu beschließenden Bebauungsplan ergebenden bisherigen Planungen beinhalten in ihrer jetzigen Form schwere bis existenzbedrohende Einschränkungen für die genannten Anwohner.</p> <p>Insbesondere das von der Stadt Beckum in Auftrag gegeben Lärmgutachten spricht davon, dass „die geplante Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) unter angesetzten Rahmenbedingungen nicht im ganzen Plangebiet konfliktfrei umsetzbar ist“. Dabei sind noch nicht einmal Schall- und Geruchsemmissionen von der landwirtschaftlichen Fläche der Familie [REDACTED] berücksichtigt. Die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen reichen hier sicherlich nicht aus. Zumal eine geringfügige Erhöhung der ausgestoßenen Dezibel (durch geänderte Betriebsabläufe Firma Schrader oder</p>	<p>Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Bedenken zum Lärm- und Geruchsgutachten wird nicht gefolgt.</p> <p>Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 1 BauGB hat der Bebauungsplan gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und eine menschenwürdige Umwelt sicherzustellen. Im Bebauungsplanverfahren wurde deshalb eine Abschätzung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm- und Luftverunreinigungen vorgenommen.</p> <p>Die maßgeblichen Lärm- und Geruchsquellen sind für das Plangebiet in westlicher Richtung ein ansässiges Fahrzeugbau-Unternehmen und eine Lackiererei sowie in westlicher und östlicher Richtung aktive Hofstellen mit Tierhaltung. Weitere auf das Plangebiet</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>landwirtschaftliche Fläche [REDACTED] weitere Teile des geplanten Baugebietes beeinträchtigen könnte.</p> <p>Sich hier für das Lärmgutachten lediglich auf die Momentaufnahme der Messung zu berufen, widerspricht der Lebensrealität von über die Jahre variablen Schallemissionen von (land-)wirtschaftlichen Betrieben.</p> <p>Die Gefahr einer entsprechenden Klage durch neue Anwohner ist zukünftig sehr reell. Dieser Gefahr gilt es entsprechend durch Anpassung des Baugebietes vorzubeugen. Die Situation rund um das Harbergstadion in Neu-Beckum sollte dabei allen bekannt sein: Hier erwirkte ein einzelner, zugezogener Anwohner auf juristischem Wege (und gegen den Widerstand der weiteren Nachbarschaft), dass aufgrund der Lärmemissionen des Sportplatzes die Betriebszeiten stark reglementiert wurden. Deshalb fordern wir die Stadt auf, mit uns gemeinsam eine für alle Seiten langfristig tragfähige Lösung zu suchen.</p> <p><u>Vorgeschlagene Umsetzung:</u></p> <p>Das Baugebiet soll um eine Reihe (bestehend aus drei Bauplätzen) verkleinert werden. Zwei mögliche Varianten sind in den Bildern aufgeführt. Dies schafft Platz, um das Baugebiet zusammenschieben und der westlichen und östlichen Seite jeweils ein paar Meter Freiraum zu geben. Im Osten wird dann durch diese Maßnahme ein größerer und akzeptabler Abstand zwischen Baugebiet und dem Bestandshaus [REDACTED] erreicht. Im Westen soll der ebenfalls geschaffene Platz genutzt werden, um an der Grundstücksgrenze [REDACTED]/Neubaugebiet mit Auslauf um die Ecke im Südwesten einen Wall als Schall- und Sichtschutz aufzuschütten. Für diesen Wall kann sich am Aushub der Neubauten bedient werden. Eine Bepflanzung sorgt für zusätzlichen Lärm- und Geruchsschutz auf beiden Seiten und schafft nebenbei Lebensraum für Insekten und weitere Kleintiere. Ein Beispiel für so einen Wall findet sich in Vellern zwischen dem Ascheplatz/Schützenfestplatz und dem Stichelbach am Kindergarten.</p> <p>Ebenfalls sollen die jeweiligen Häuserreihen an den Bestandsgebäuden auf 1,5-stöckig limitiert werden. Im Bereich [REDACTED] aufgrund einer inakzeptablen Verschattung, im Bereich Schrader/[REDACTED] aufgrund des Lärmschutzes.</p>	<p>einwirkende Lärm- und Schadstoffquellen von privat genutzten Flächen, die zu einer vertiefenden Betrachtung im Rahmen des Verfahrens führen würden, sind nicht ersichtlich.</p> <p>Die Ausführungen zum Lärmgutachten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die punktuellen Untersuchungsergebnisse der Schallimmissionsprognose berücksichtigen die zugrunde gelegten Betriebsbedingungen der Firma Schrader unter Berücksichtigung eines ausreichenden Erweiterungspotentials. Dabei wurden maximal mögliche Lärmimmissionen unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung an der Bredestraße zu Grunde gelegt.</p> <p>Den Anregungen hinsichtlich der Veränderung des städtebaulichen Entwurfes wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Planung verstößt nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme, sodass der Anregung zur Reduzierung und Umplanung der Vorhabenplanung nicht gefolgt wird. Aus städtebaulicher Sicht der Verwaltung wird der zur Umsetzung vorgesehene Entwurf als umfeldverträglich und gegenüber der benachbarten Bestandsbebauung als rücksichtsvoll erachtet. Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes, der Abstandsflächen und maximalen Trauf- und Firsthöhen sowie Einhaltung der zulässigen Nutzungen sollen Nutzungskonflikte zwischen Bestands- und Neubauten vermieden werden.</p> <p>Die Notwendigkeit zusätzliche Lärm- und Geruchsschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung zwischen Wohnnutzungen festzusetzen, ist nicht gegeben. Die Grundstücksgrenzen zu bepflanzen steht den Eigentümerinnen und Eigentümern frei und wird lediglich am Übergang zum Freiraum festgesetzt.</p> <p>Eine Festsetzung zur Dachausrichtung ist nicht vorgesehen. Generell sollen die Gestaltungsmöglichkeiten der privaten Bauherren nur im notwendigen Maße eingegrenzt beziehungsweise vorgegeben werden.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Anschließend (hier nicht graphisch dargestellt): Zusammenschieben des Baugebietes, um links und rechts Platz zu schaffen.</p>  <p>Möglichkeit 1: Entfall der 2. Reihe von Westen</p>  <p>Möglichkeit 2: Entfall der 1. Reihe von Osten</p>	

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			 <p>Rot: Standort des aufzuschüttenden Walls</p> <p>Weiterhin ist für den Bereich ■■■■ wegen der optisch bedrängenden Wirkung neben der 1,5 stöckigen Ausführung der drei Wohneinheiten das geplante Mehrfamilienhaus in den mittleren Bereich des Wohngebietes zu versetzen (Tausch Einfamilienhaus gegen Mehrfamilienhaus). Ein weiterer Grund ist die zu befürchtende Verschattung der installierten Photovoltaikanlage die Bestandschutz genießen dürfte. Die Photovoltaikanlage dient dazu den erzeugten Strom direkt zu nutzen und damit direkt Klimaschutz zu betreiben. Neben einem größeren Abstand von 8m auf mindestens 12m und einer Ausrichtung der Dachfirste in Ost-West Richtung wird die optisch bedrängende Wirkung und die Verschattung der installierten PV Anlage reduziert, ggf. sogar ausgeschlossen.</p>	<p><u>Die Bedenken hinsichtlich der bedrängenden Wirkung und Verschattung werden nicht geteilt, es wird wie folgt Stellung genommen:</u></p> <p>Hauptkriterien bei der Beurteilung einer bedrängenden oder erdrückenden Wirkung sind unter anderem die Höhe des Bauvorhabens, seine Länge sowie die Distanz der baulichen Anlage in Relation zur Nachbarbebauung. Voraussetzung einer erdrückenden Wirkung ist, dass das genehmigte Gebäude nach Höhe, Länge und Volumen erheblich größer ist als das Nachbargebäude.</p> <p>Grundsätzlich ist hinsichtlich der Belange, welche durch die landesrechtlichen Bestimmungen über die Abstandflächen geschützt werden (Belichtung, Belüftung, Sozialabstand), für die Annahme eines Verstoßes gegen das Rücksichtnahmegebot regelmäßig kein Raum, wenn die Abstandflächenvorschriften eingehalten sind (vgl. BVerwG NVwZ 1999, 879; VGH München BeckRS 2016, 51753 Rn. 29).</p> <p>Eine erdrückende Wirkung wird angenommen, wenn eine bauliche Anlage wegen ihrer Ausmaße, ihrer Baumasse oder ihrer massiven Gestaltung ein benachbartes Grundstück unangemessen benachteiligt, indem es diesem förmlich „die Luft nimmt“, wenn für den Nachbarn das Gefühl des „Eingemauertseins“ entsteht oder wenn die Größe des „erdrückenden“ Gebäudes aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls – und gegebenenfalls trotz Wahrung der erforderlichen Abstandflächen – derartig übermächtig ist, dass das „erdrückte“ Gebäude oder Grundstück nur noch oder überwiegend wie eine von einem</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			 <p>Zusammenfassend für den Bereich ■ lässt sich der Zielkonflikt durch eine Reduzierung auf eine 1,5 stöckige Bebauung durch Einfamilienhäuser, und ein völliger Verzicht auf Mehrfamilienhäuser an dieser Stelle, Vergrößerung der Abstandes auf mindestens 12m und einer Ost-West Firstausrichtung sowie mindestens ein praktikabler Lärm- und Sichtschutz entlang der Grenze Altbestand Höckelmerstraße 58, durch die Bauherren zu in Form von Bepflanzung etc. zu erstellen, entschärfen. Mit einer Erfüllung dieser Mindestforderungen kann ein für alle Beteiligten tragfähiger Kompromiss sichergestellt werden.</p> <p><u>Kompensation:</u></p> <p>Klar ist: Der Wegfall von drei Bauplätzen muss an anderer Stelle wieder eingeholt werden, um für möglichst viele Menschen Wohnraum zu schaffen. In der Vorlage ist die Rede von einem geplanten Mehrfamilienhaus. Zur Kompensation kann die Zahl der angestrebten Mehrfamilienhäuser (je nach möglicher Realisierung 4- oder 6-Parteienhäuser) auf mindestens drei (oder mehr) erhöht werden. Diese wären dann im mittleren südlichen Bereich auszuweisen, wo Bestanbauten nicht beeinträchtigt sind. Die Anzahl der Bewohner des Baugebietes Kirchfeld könnte so auf das gleiche Niveau</p>	<p>„herrschenden“ Gebäude dominierte Fläche ohne eigene Charakteristik wahrgenommen wird (OVG Münster BeckRS 2016, 48029 Rn. 7; OVG Münster BeckRS 2016, 45470 Rn. 65 mwN; VGH München BeckRS 2016, 51753 Rn. 30; OVG Koblenz BeckRS 2019, 16622 Rn 30: Von einem „Einmauerungseffekt“ kann nur dann gesprochen werden, wenn das betroffene Grundstück an wenigstens zwei Seiten von einem dominanten Bauwerk umfasst wird; vgl. auch OVG Münster ÖffBauR 2005, 143 Rn 54 (juris)). Bezugspunkt der Beurteilung ist das gesamte Grundstück, welches planungs- und bauordnungsrechtlich als das Grundstück anzusehen ist, nicht etwa nur der beschränkte Ausblick durch Fenster einzelner Räumlichkeiten (OVG Münster NWVBl. 1995, 18; BeckRS 2002, 18187).</p> <p>Die Annahme einer Bedrängenden Wirkungen kann an dieser Stelle nicht geteilt werden.</p> <p><u>Verschattung der Photovoltaikanlage</u></p> <p>Bereits seit dem Aufstellungsbeschluss vom 2019 ist öffentlich bekannt, dass eine Wohnbauentwicklung auf dem Flurstück 117, Flur 208 (Gemarkung Beckum) geplant wird. Nach dem bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot sind Verschattungen in der Regel hinzunehmen, wenn die landesrechtlichen Abstandsflächen eingehalten werden, die gerade darauf abzielen, eine ausreichende Belüftung und Besonnung von Nachbargrundstücken sicherzustellen. Werden daher die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen gegenüber einem Grundstück mit einem mit einer Photovoltaikanlage ausgerüsteten Gebäude eingehalten, ist dies ein Indiz dafür, vorhabenbedingte teilweise Verschattung der Anlage grundsätzlich nicht als Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot zu werten. Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wurden die Mindestabstände durch Festsetzung von Baugrenzen (Baufenstern) deutlich über den aus der Landesbauordnung NRW ergebenden (Mindest-)Abstandstiefen bemessen. Damit wird darauf abgezielt, die eigentumsrechtlichen Belange des Einwenders als direkter Angrenzer bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in hohem Maße zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ausführungen zur Kompensation werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>gehoben werden wie in der ursprünglichen Fassung, trotz der aufgezeigten Änderungen.</p> <p><u>Vorteile dieser Veränderung zum ursprünglichen Plan:</u></p> <p>Soziale Heterogenität: Das sehr knappe Angebot an Wohnungen in Vellern kann durch mehrere Mehrfamilienhäuser deutlich verbessert werden. So haben auch (gerade junge) Familien, die sich ein Eigenheim nicht leisten können, eine realistische Chance auf dem Vellerner Wohnungsmarkt.</p> <p>Wohnbedarf von Vellerner Senioren: Viele Vellerner Senioren wohnen nach dem Auszug ihrer Kinder noch bis zum Tod in einem für ihren Bedarf völlig überdimensionierten Haus. Ein Auszug kommt für sie häufig nicht in Frage, da sie (aufgrund von fehlenden Wohnungen) auf einen anderen Ort ausweichen müssten. Damit verlieren in Vellern stark verwurzelte Menschen ihre wichtigen Strukturen und ihr soziales Umfeld. Mehr Wohnungen würden einen altersgerechten Umzug innerhalb des Dorfes erlauben. Die alten Häuser könnten wiederum von jungen Familien mit Kindern übernommen werden.</p> <p>Ökologische Komponente: Durch den Wegfall von drei Bauplätzen bei gleichzeitigem Ersatz durch Mehrfamilienhäuser kommt es zu einer wesentlich geringeren Oberflächenversiegelung. Ebenso bietet der bepflanzte Wall einen zusätzlichen Lebensraum für Insekten und sonstige Kleintiere.</p>	
	<p>Ausschusssitzung am 22.03.2022 des Ausschusses für Stadtentwicklung in der Aula der Antoniuschule Beckum</p>	<p>3.3</p>	<p>1. Warum wurden die direkt betroffenen Nachbarn des neuen Baugebietes nicht in die Planungen zur Ausführung vom zuständigen Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung mit einbezogen und keine näheren Angaben zur Ausführung bis zur Offenlegung der nun vorliegenden Pläne gegeben und der Bestandschutz nicht berücksichtigt?</p>	<p>Im Rahmen der Planung und des Verfahrens gab es zu allen betroffenen Nachbarn Kontakt. Seitens der Verwaltung wurde zum einen mit jenen Eigentümerinnen und Eigentümern, bei denen es einen konkreten Anlass gab, liegenschaftliche Gespräche geführt. Zum anderen gab es auch mit Ihnen einen kontinuierlichen Austausch. Sie wurden über die Erschließung sowie hinsichtlich der Überlegungen über das Regenrückhaltebecken informiert.</p> <p>Die Aufstellung der Bauleitpläne liegt in der Verantwortung der Kommunen und erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB). An das Aufstellungsverfahren bestehen zahlreiche rechtliche Anforderungen, die insbesondere auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit und anderer Behörden sicherstellen.</p> <p>Zum Bestandschutz: Generell bleibt bei allen direkten Nachbarn der Bestandsschutz gewahrt, da keine Bestandsbauten überplant werden.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>2. Ist es möglich, eine Reihe von drei Gebäuden in der Mitte des Baugebietes entfallen zu lassen, um Platz für größere Abstände an den Bestandsgebäuden Höckelmerstraße 16 und 58 zu schaffen und die verringerte Anzahl an Wohneinheiten durch Mehrfamilienhäuser, auch seniorengerecht, mittig am südlichen Rand des Baugebietes auszugleichen? Wenn nicht, warum nicht?</p> <p>Fragen zur bestehen Bebauung Höckelmerstraße 58 (Familie █████)</p> <p>3. Ist es möglich die drei geplanten Wohneinheiten am östlichen Rand des Baugebietes als Einzelhäuser oder Bungalows auszuführen, und den Abstand der drei geplanten Wohneinheiten von rund 8m auf minimal 12m zu vergrößern, um die Verschattung und bedrängende Wirkung, insbesondere vor dem Hintergrund des ansteigenden Geländeniveaus, zu verringern?</p> <p>4. Ist es möglich, wegen der Bauimmissionen entlang der Grundstücksgrenze zur bestehen Bebauung im Vorfeld Gegenmaßnahmen auszuführen? Wie könnten diese aussehen und ausgeführt werden?</p>	<p>Der städtebauliche Entwurf wurde unter Berücksichtigung einer bestmöglichen Ausnutzung des städtischen Grundstücks erarbeitet und wird als umfeldverträglich erachtet.</p> <p>Es werden insbesondere Ein- und Zweifamilienhäuser nachgefragt. Die Eröffnung der Möglichkeit für ein kleines Mehrfamilienhaus wurde aufgrund der Topografie, der Eingangssituation und um den Verkehr nicht in das Baugebiet hineinzuziehen, im aktuellen WA 3 geplant.</p> <p>Durch die geplanten Festsetzungen der Baufenster, maximalen Trauf- und Firsthöhe gehen keine bedrängenden Wirkungen aus. Die geplante Höhenentwicklung und Abstandsfläche, auch hinsichtlich des ansteigenden Geländeniveaus, sind städtebaulich verträglich.</p> <p>Eine Notwendigkeit, Geräuschimmissionen durch eine Baustelle rechtlich Einhalt zu gebieten, besteht dann, wenn sie ihrem Ausmaße nach als "Lärm" einzustufen sind. In der Sprache der TA Lärm ist dies der Fall, wenn Nachbarn oder Dritte gestört (gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt) werden können. Ziel des rechtlichen Instrumentariums ist es daher, den Baulärm im Rahmen des technisch Möglichen so weit zu begrenzen, dass keine derartigen erheblichen Belästigungen oder gar Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden.</p> <p>Beim Betrieb von Baustellen besteht nach § 22 BImSchG die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen. Konkretisiert werden die Pflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (VVBaulärm).</p> <p>Sofern der Baulärm den Immissionsrichtwert von 55 dB(A) nicht um mehr als 5 dB(A) nachweislich überschreitet, sind zunächst keine weiteren Maßnahmen zur Minderung der Geräusche vorgesehen.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>5. Ist es möglich, um die Verschattung zu reduzieren, die Dachfirste der drei Wohneinheiten zusätzlich zum Abstand in Ost-West Richtung auszuführen? Wenn nicht, warum nicht?</p> <p>6. Ist durch die drei neuen Wohneinheiten mit einer zusätzlichen Verschattung der vor 15 Monaten als ökologische Investition errichteten Photovoltaik Anlage der Fam. ■■■ zu rechnen? Ist das ausgeschlossen? Wenn ja, wie wird das belegt und nachgewiesen? Wenn nicht, wer trägt den ökologischen und wirtschaftlichen Schaden durch die dann verringerte Erzeugung in den nächsten rund 19 Jahren und darüber hinaus?</p>	<p>Eine Festsetzung zur Dachausrichtung ist nicht vorgesehen. Die Gestaltungsmöglichkeiten der privaten Bauherren sollen nur im notwendigen Maße eingegrenzt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bereits seit dem Aufstellungsbeschluss vom 2019 ist öffentlich bekannt, dass eine Wohnbauentwicklung auf dem Flurstück 117, Flur 208 (Gemarkung Beckum) geplant wird. Nach dem bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot sind Verschattungen in der Regel hinzunehmen, wenn die landesrechtlichen Abstandsflächen eingehalten werden, die gerade darauf abzielen, eine ausreichende Belüftung und Besonnung von Nachbargrundstücken sicherzustellen. Werden daher die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen gegenüber einem Grundstück mit einem mit einer Photovoltaikanlage ausgerüsteten Gebäude eingehalten, ist dies ein Indiz dafür, vorhabenbedingte teilweise Verschattung der Anlage grundsätzlich nicht als Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot zu werten. Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wurden die Mindestabstände durch Festsetzung von Baugrenzen (Baufenster) deutlich über den aus der Landesbauordnung NRW ergebenden (Mindest-)Abstandstiefen bemessen. Damit wird darauf abgezielt, die eigentumsrechtlichen Belange des Einwenders als direkter Angrenzer bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in hohem Maße zu berücksichtigen.</p>
4	Öffentlichkeit 4 09.05.2022	4.1	<p>Sehr geehrter Bürgermeister Herr Gerdhenrich, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit reichen wir als direkte Anwohner termin- und fristgerecht unsere Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplan ein.</p> <p>Wir sind bereit im Rahmen einer notwendigen Erweiterung des Dorfes Unannehmlichkeiten wie jahrelangen Baulärm, verbaute Sichtfelder und eine Wertminderung unseres Grundstückes im Sinne des Gemeinwohls hinzunehmen. Gleichwohl bitten wir aber darum, dass auch unsere Anliegen und legitimen Interessen berücksichtigt werden. Nicht alle Auswirkungen des Baugebietes können auf uns abgewälzt werden. Deshalb haben wir unsere Anliegen in diesem Schreiben einmal dargelegt und mögliche und leicht umsetzbare Vorschläge als Diskussionsgrundlage mit der Stadt angefügt.</p> <p><u>Stellungnahme der Familie ■■■ zum geplanten Baugebiet Kirchfeld</u></p> <p>Zunächst: Es geht uns NICHT um eine Verhinderung des Baugebietes. Derartige juristische oder politische Initiativen unsererseits haben entsprechend nie stattgefunden. Im Gegenteil erkennen auch wir den Bedarf an</p>	<p>Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Bauplätzen in Vellern an. Wir wollen lediglich erreichen, dass auf unsere Bedürfnisse im Sinne einer weiter ungestörten Nutzung unseres Grundstückes Rücksicht genommen wird. Dies in Einklang zu bringen mit den ebenso legitimen Interessen der zukünftigen Bauherren an unserer Grundstücksgrenze ließe sich durch geeignete Maßnahmen zügig realisieren, ohne den Prozess des Baugebietes zeitlich zu beeinträchtigen.</p> <p>Zum Verständnis unserer Grundstücksnutzung: Unser Wiesengrundstück wird wie in der Vergangenheit auch zukünftig als Fläche für Tierhaltung dienen. Dabei handelt es sich um eine hobbymäßige Haltung von z.B. Schafen und Hühnern. Um weiter ohne juristische Komplikationen das Wiesengrundstück in ihrer althergebrachten Nutzungsweise als landwirtschaftliche Fläche betreiben zu können, muss entlang der Grundstücksgrenze eine zusätzliche Maßnahme als Lärm-, Geruchs- und Sichtschutz (bzw. Schutz vor externer Fütterung durch Nachbarn) erfolgen. Darüber hinaus schützten solche Maßnahmen auch die Interessen der Firma Schrader im Sinne des Lärm- und Geruchs-schutzes.</p> <p>Um mögliche Konfliktherde für beide Seiten (wir und die zukünftigen, laut Bauplan, sechs Nachbarn) im Vorfeld auszuräumen, bitten wir daher die Stadt Beckum, folgende Maßnahmen zu ergreifen:</p> <p>Zur Verhinderung einer ganzen Reihenfolge von Fensterfronten im zweiten Stock entlang unserer Grundstücksgrenze als Einfallstor für Lärm und Geruch durch Tierhaltung und die Emissionen der Firma Schrader:</p>	<p>Die Flächen der Familie [REDACTED] (Flur 209, Flurstücke 366 und 367) liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, Beurteilungsgrundlage sind daher § 34 Baugesetzbuch (BauGB) (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) - bis hinter die Gebäudekante - und § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum ist die gesamte Fläche als Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Im Außenbereich sind nur privilegierte Vorhaben sowie sonstige Vorhaben im Einzelfall - wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt - zulässig. Privilegierte Vorhaben sind Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe. § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB verlangt weiter, dass die Land- und Forstwirtschaft im Rahmen eines Betriebes ausgeübt wird. Betrieb ist dabei ein nachhaltiges, ernsthaftes, auf Dauer angelegtes und lebensfähiges Unternehmen mit einer bestimmten betrieblichen Organisation. An dieser Stelle hat eine Abgrenzung zur bloßen Liebhaberei (Hobby beziehungsweise Freizeitbeschäftigung) zu erfolgen.</p> <p>Die von der Familie [REDACTED] ausgeübte Nutzung wird nicht als privilegierte Landwirtschaft gemäß § 201 BauGB betrachtet. Die Grundstücke werden entsprechend nicht als landwirtschaftliche Fläche, sondern als Wohnbau- und Gartenland berücksichtigt. Eine besondere Berücksichtigung der Flächen hinsichtlich Lärm-, Geruchs- und Sichtschutz ist aufgrund dieser Einschätzung nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Der Forderung nach Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung und der Erstellung eines Walles beziehungsweise Lärmschutzwand wird aus diesem Grund nicht gefolgt.</p> <p>Die Festsetzung von zwei Geschossen sowie der maximalen Trauf- und Firsthöhen ist als ortstypisch einzustufen (siehe Ifd. Nr. 1, Punkt 2. Zur Situation der östlichen Lage am Kirchfeld Familie [REDACTED]). Die Möglichkeit einer zweigeschossigen Bebauung sichert und gewährt den Eigentümer/-innen eine wirtschaftliche Ausnutzung der Grundstücke. Im WA 2 sind zudem bereits ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<ul style="list-style-type: none"> - Limitierung der sechs an unser Grundstück angrenzenden Neubauten auf 1,5-Geschoss (analog zu unserem Gebäude, bei dem der Neubauteil vor zwei Jahren auch nicht höher gebaut werden durfte) - Verzicht auf Mehrparteienhäuser an der Grundstücksgrenze [REDACTED] <p>Des Weiteren folgende oder ähnliche sachdienliche Maßnahmen im Sinne eines Lärm- und Geruchschatzes, sowie als Prävention gegen Fütterung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wall entlang der Grundstücksgrenze, z.B. wie im Änderungsvorschlag (siehe Stellungnahme [REDACTED]) oder jeweils hälftig auf Seite [REDACTED] und Seite Baugebiet. Hierzu könnte der Aushub des Baugebietes verwendet werden. - Anderweitige Grenzbefestigung mit schallmindernder Wirkung (Schallwand oder ähnliches) - Auflage für angrenzende Bauherren, die Seite zum Grundstück [REDACTED] durch geeignete Maßnahmen dichtzumachen (dichte Hecke, Zaun oder ähnliches in mindestens 1,80m Höhe) - Juristisch wasserdichte Garantie für Familie [REDACTED], dass hobbymäßige Tierhaltung in kleiner Zahl (z.B. Schafe, Hühner etc.) aufgrund von Lärm und Geruch nicht zu juristischen Komplikationen mit den Nachbarn führt. <p>Wir sind hierbei auch bereit über andere Vorschläge für geeignete Maßnahmen mit der Stadt ins Gespräch zu kommen.</p>	<p>Die Bebaubarkeit gemäß § 34 BauGB auf dem Grundstück der Familie [REDACTED] ist in dem Kontext nicht als Vergleich heranzuziehen.</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen durch die Nutzungen der Familie [REDACTED] sowie durch das geplante Allgemeine Wohngebiet, die zu einer Verschlechterung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse führen, sind nicht zu erwarten. Entsprechend wird ein Lärm-, Geruchs- und Sichtschutz zwischen Wohnnutzungen als nicht notwendig angesehen. Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes, der Abstandsflächen und maximalen Trauf- und Firsthöhen sowie Einhaltung der zulässigen Nutzungen sollen Nutzungskonflikte zwischen Bestands- und Neubauten vermieden werden. Um Nutzungskonflikten zwischen den privaten Flächen vorzubeugen, sind keine städtebaulichen Maßnahmen angedacht.</p> <p>Eine juristische Garantie, dass es aufgrund von Nutzungen der Fläche zu Komplikationen mit den Nachbarn kommen kann, kann im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum VE 10 „Kirchfeld“ nicht gegeben werden. Aus juristischer Sicht greift bei Konflikten mit den Nachbarn das private Nachbarrecht.</p>

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (08.04.2022 – 09.05.2022)

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	PLEdoc GmbH 07.04.2022	1.1	<p>PLEdoc GmbH teilt mit, dass von ihnen verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 	Keine Abwägung erforderlich.
2	Fernstraßen-Bundesamt 07.04.2022	2.1	<p>Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV).</p> <p>Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.</p> <p>Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit</p>	Keine Abwägung erforderlich.

			<p>ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.</p> <p>Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.</p>	
3	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>08.04.2022</p>	3.1	<p>Durch die oben gekannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
4	<p>Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung</p> <p>11.04.2022</p>	4.1	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
5	<p>Kreispolizeibehörde Warendorf</p> <p>11.04.2022</p>	5.1	Seitens der Polizei Warendorf bestehen hinsichtlich der genannten Baumaßnahme aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.
6	<p>LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster</p> <p>11.04.2022</p>	6.1	Da in den Bebauungsplan bereits ein Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde aufgenommen wurde, bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Keine Abwägung erforderlich.
7	<p>Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG (EVB)</p> <p>12.04.2022</p>	7.1	<p>Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Wir danken für die Beteiligung und bitten um weitere Verfahrensberücksichtigung sowie Zusendung aktueller Planunterlagen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
8	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland</p> <p>20.04.2022</p>	8.1	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
9	Landwirtschaftskammer NRW:	9.1	Für die geplante bauliche Nutzung müssen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Die Landwirtschaftskammer NRW verweist auf den bisherigen gesamtgesellschaftlichen Konsens ("Allianz für	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

<p>Kreisstellen Gütersloh, Münster, Waren-dorf</p> <p>20.04.2022</p>	<p>die Fläche“), dass Agrarflächen erhalten und möglichst von außerlandwirtschaftlichen Nutzungen verschont bleiben sollen.</p> <p>Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen als Träger öffentlicher landwirtschaftlicher Belange bedenklich.</p> <p>Die Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe liegen in einer Entfernung bei der Immissionen auf das Wohngebiet voraussichtlich zu erwarten sind. Sowohl die Lärm-, als auch Geruchsemissionen sind bei der Planung zu beachten.</p> <p>Ebenso werden Stau[b]entwicklungen und eine erhöhte Lärmbelastung (landwirtschaftlicher Verkehr) erwartet. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW wird dringend darauf hingewiesen, dass die Standortsituation hinsichtlich der Schutzabstände zu prüfen ist.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaftskammer sind bei der weiteren Planung v.a. auch weiterhin folgende landwirtschaftlichen Belange und Gesichtspunkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wege-Erschließung der Feldflur und deren Ausbauzustand dürfen von den Bau- und Einfriedungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. • Evtl. vorhandene Entwässerungssysteme sowie die örtliche Vorflut sind in voller Funktionsfähigkeit zu erhalten. • Art, Umfang und Platzierung evtl. zu erfüllender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Plangebiet vorzusehen oder so umzusetzen, dass nicht weitere landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden. 	<p>Für die bauliche Nutzung müssen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen umgewandelt werden. Dies soll gemäß § 1a Absatz 2 Satz 4 BauGB besonders begründet werden.</p> <p>Letztmalig wurde im Jahr 2013 mit dem Bebauungsplan VE 9 „Langes Land“ Planungsrecht für ein Neubaugebiet geschaffen. Die Baufelder sind mittlerweile alle veräußert und es besteht weiterhin Nachfrage nach Wohnbauflächen in Vellern. Gemäß der Wohnbedarfsanalyse ist für den Ortsteil Vellern eine behutsame und mittelfristige Entwicklung von rund 30 Wohneinheiten bis circa 2030 geplant. Da der Ortsteil Vellern vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben ist und die Innenentwicklungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, stünden ohne eine Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Flächen keine weiteren baulichen Entwicklungsoptionen mehr offen.</p> <p>Aufgrund des wohnbaulichen Drucks auf die Gemeinde sowie der Eigentumsverhältnisse der landwirtschaftliche Fläche, sind diese in diesem Fall für eine bauliche Entwicklung geeignet.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine Abschätzung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vorgenommen worden. Aufgrund der Entfernung zu landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltungsanlagen wurde eine Geruchsimmisionsprognose für die maßgeblichen Geruchsquellen in einem Beurteilungsgebiet 600 Meter um das Plangebiet herum erstellt.</p> <p>In dem Gutachten wurden 6 Tierhaltungsanlagen, eine Lackiererei sowie eine Biogasanlage betrachtet. Für die Beurteilungsflächen des Plangebietes wurden im genehmigten Bestand Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 13 Prozent und 15 Prozent als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren ermittelt. Die belästigungsrelevanten Kenngrößen liegen demnach zwar oberhalb des Immissionswertes gemäß Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft 2021 für Wohn- und Mischgebiete (Immissionswert = 10 Prozent), im vorliegenden Fall grenzt das Plangebiet jedoch an den Außenbereich an. Gemäß Anhang 7, Nr. 3.1 Absatz 5 TA Luft 2021 können die für zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden: Der Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete beträgt 10 Prozent, für den Außenbereich 20 Prozent. In diesem Zusammenhang wird auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgericht Münster vom 08.02.2017 hingewiesen, wonach die Geruchsimmisionswerte der Geruchsimmisionsrichtlinie (ersetzt durch Anhang 7 TA Luft 2021) weder im Baugenehmigungsverfahren noch im Bauleitplanverfahren im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten sind. Bei den Immissionswerten handelt es sich vielmehr um Orientierungswerte, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung in begründeten Einzelfällen überschritten werden können. Bei Annahme eines Zwischenwertes von maximal 15 Prozent sind damit nicht zwingend Konflikte mit den Vorgaben der TA Luft 2021 beziehungsweise LAI Anhang 7 TAL 2021 (Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021) zu erwarten und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt.</p> <p>Angesichts der Lage der geplanten Wohnbauflächen im dörflichen Siedlungszusammen-</p>
--	--	---

				<p>hang werden über das übliche Maß von Lärmbelästigung durch landwirtschaftliche Aktivitäten, auch landwirtschaftlicher Verkehr, keine schädlichen Umwelteinwirkungen gesehen. Die Belastungen entsprechen hierbei den üblichen dörflichen Gegebenheiten und sind mit dem „ländlichen Wohnen“ vereinbar. Eine Betrachtung der Lärmimmissionen ausgehend von landwirtschaftlichen Betrieben und Verkehren wurde entsprechend nicht erstellt.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Belange und Gesichtspunkte werden weiter wie folgt beachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wege-Erschließung der südlich angrenzenden Feldflur werden nicht beeinträchtigt. - Vorhandene Entwässerungssysteme sowie die örtliche Vorflut werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. - Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch einen Bebauungsplan gemäß § 13a beziehungsweise auch 13b BauGB zugelassen werden, müssen entgegen § 1a Absatz 3 BauGB nicht ausgeglichen werden (vgl. § 13a Absatz 2 Nummer 4 BauGB).
10	<p>Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster</p> <p>20.04.2022</p>	10.1	<p>Zu dem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des im Plan gekennzeichneten Bereiches weder Gas- oder Stromversorgungsleitungen des Transportnetzes noch des Verteilnetzes der Westnetz GmbH verlaufen und die Legung von Versorgungsleitungen in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist.</p> <p>Gegen den Entwurf werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz und das Gas-Verteilnetz als Eigentümerin und für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“.</p> <p>Aufgrund einer Hochspannungsleitung in der Nähe des Geltungsbereiches 2 habe wir die Mail auch zu den Hochspannungskollegen weitergeleitet.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
11	<p>Westnetz GmbH DRW-S-LG-TM</p> <p>20.04.2022</p>	11.1	<p>Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 16,00 m = 32,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend</p>	Keine Abwägung erforderlich.

			<p>zu unterrichten.</p> <p>Der Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.</p>	
12	<p>Bau - und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster</p> <p>26.04.2022</p>	12.1	<p>Es werden keine Einwendungen erhoben.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
13	<p>Bezirksregierung Münster</p> <p>Dezernat 54 –Wasserwirtschaft–</p> <p>28.04.2022</p>	13.1	<p>Von dem Vorhaben werden Belange des Dezernates 54 berührt, jedoch keine Bedenken und Anregungen/Anmerkungen vorgebracht.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
14	<p>Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb</p> <p>28.04.2022</p>	14.1	<p>Zu o. g. Verfahren wird folgender Hinweis zum Baugrund gegeben: Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	Der Hinweis wird übernommen.
15	<p>Wasserversorgung Beckum GmbH</p> <p>28.04.2022</p>	15.1	<p>Das Gebiet kann erschlossen werden, wobei die Erschließung sowohl vom geplanten Fußweg, als von der Zufahrt erfolgen kann.</p> <p>In diesem Planbereich von Vellern, können die örtlich vorhandenen Hydranten für die Entnahme von Löschwasser genutzt werden, auch im weiteren Umfeld.</p> <p>An einem Tag mit mittleren Verbrauch können bis zu 48 cbm/h für den Grundschutz entnommen werden.</p> <p>Die Leitungstrassen sollten allerdings von Baumpflanzungen freigehalten werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
16	<p>Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas</p> <p>28.04.2022</p>	16.1	<p>In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5bar.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

			Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.	
17	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW 29.04.2022	17.1	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich sowohl außerhalb verliehener Bergwerksfelder, als auch außerhalb erloschener Bergwerksfelder. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	Keine Abwägung erforderlich.
18	Bezirksregierung Münster Dezernat 32 – Regionalentwicklung 02.05.2022	18.1	Mit der o.g. Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geringfügige Erweiterung einer im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche im Ortsteil Vellern geschaffen werden. Zu o.g. Bauleitplanung habe ich mit Schreiben vom 04.11.2019 zustimmend Stellung genommen. Auch der nun vorliegende Planentwurf ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	Keine Abwägung erforderlich.
19	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld 06.05.2022	19.1	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VE10 "Kirchfeld" liegt abseits von vorhandenen und geplanten Landes- und Bundesstraßen. Daher werden zur Aufstellung seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.

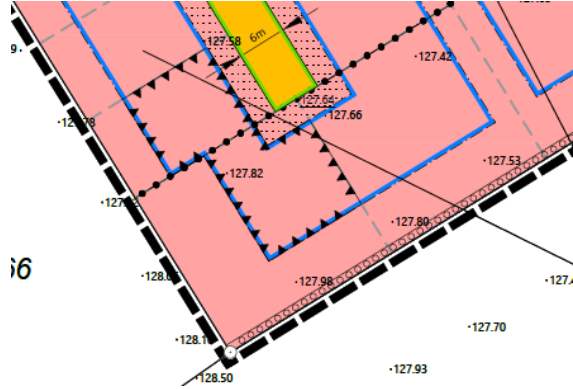
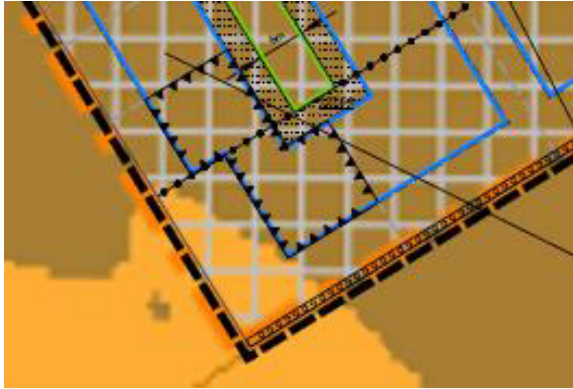

20	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Westfalen 09.05.2022	20.1	Durch den Bebauungsplanentwurf Nr. VE10 „Kirchfeld“ werden die von der Autobahn GmbH des Bundes wahrzunehmenden Belange nicht tangiert.	Keine Abwägung erforderlich.
21	Kreis Warendorf - Der Landrat 09.05.2022	21.1	<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Anregungen</u></p> <p>Ich stimme den Ergebnissen der Artenschutzprüfung zu. Als Vermeidungsmaßnahme wird empfohlen, vor Baubeginn ein längeres Brachliegen der zu bebauenden Fläche zu vermeiden, da sich dadurch weitere Arten im Plangebiet ansiedeln könnten. Dies sollte in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen werden.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich Dauergrünlandflächen.</p>	<p>Der Anregung und dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Planbegründung wird zum Satzungsbeschluss um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p>
		21.2	<p><u>Amt für Umweltschutz:</u></p> <p>Zu dem Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u></p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans unter Beachtung nachfolgender Auflagen (A) und Hinweise (H) keine Bedenken:</p> <p>1. Auf Grundlage der Gefahrenkarte zu Starkregen des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) ist eine Risikoabschätzung vorzunehmen, da es ist bereits in den letzten Jahren es immer wieder zu Überflutungsschäden bestehender Wohngebäude entlang der Höckelmerstraße durch Oberflächenabfluss, welcher nicht mehr durch die Kanalisation bzw. kommunalen Straßenentwässerungsanlagen gefasst werden konnte, aufgetreten ist. Die Starkregengefahrenkarte ist über das frei zugängliche Geoportal des Bundes und der Länder abrufbar. (A)</p> <p>2. Es ist rechtzeitig die geplante Regenwasserkanalisation einschließlich Regenrückhaltebecken gemäß § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz bzw. die geplante Gewässerbenutzung gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz beim Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Untere Wasserbehörde, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässer, einzureichen. (H)</p> <p><u>Rechtliche Grundlagen</u></p>	<p>Nach Rücksprache zwischen dem städtischen Abwasserbetrieb Beckum und dem Amt für Umweltschutz und Straßenbau am 19.10.2022 ist bekannt, dass dem Kreis Warendorf letztmalig vor circa 2 Jahren Überflutungsschäden einer Häuseransammlung, circa 480 Meter unterhalb der geplanten Bebauung, in Verlängerung der Höckelmer Straße in nord-östliche Richtung mit der postalischen Adresse in der Bauernschaft Hesseler gemeldet wurden. Versehentlich wurden Überflutungsschäden an der Höckelmerstraße vom Kreis angeführt.</p> <p>Die Häuseransammlung befindet sich zwischen dem städtischen Wirtschaftsweg (Flur 208, Flurstücksnummer 39) und dem Stichelbach (siehe Anlage A1). Bei stärkeren Niederschlägen fließt der Niederschlag von den landwirtschaftlichen Flächen mit steilem Geländegefälle auf den Wirtschaftsweg vor den Wohnhäusern. Da der Wirtschaftsweg vor der Häuseransammlung keinen Gehweg mit Höhenversatz und wenig Gefälle hat sowie die Straßenentwässerung überlastet ist, fließt bei vermehrtem Niederschlag das Regenwasser von dem Wirtschaftsweg durch die privaten Grundstücke oder in die Keller, mit dem Geländegefälle in Richtung Stichelbach.</p> <p>Erschwerend kommt hinzu, dass die Verrohrung eines Seitenzulauf des Mellenbaches, mit der Bezeichnung Gewässer Nr. 367 des Wasser & Bodenverbandes Ahlen-Beckum, mit einer geringen Tiefenlage unter dem Wirtschaftsweg führt und bei einer Überlastung dieses Wasser ebenfalls in Richtung des Wirtschaftsweges vor der Häuseransammlung fließt. Die Häuseransammlung ist aufgrund der Lage im Außenbereich nicht an das Kanalnetz des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum angeschlossen. Die Häuseransammlung verfügt über eigene Kleinkläranlagen.</p>

		<p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) Blaue Richtlinie - Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz</p>	<p>Aufgrund der zunehmenden Starkregenereignisse mit erheblichen Folgen für die Bevölkerung sind die Auswirkungen der geplanten Bebauung von Unterliegern abzuschätzen. Die Stadt Beckum schätzt das Risiko aufgrund der geplanten Entwicklung gemäß des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes VE 10 „Kirchfeld“ wie folgt ein:</p> <p>Aufgrund des Oberflächenzuflusses von den steilen landwirtschaftlichen Flächen auf den städtischen Wirtschaftsweg vor der Häuseransammlung in der Bauerschaft Hesseler und der überlasteten Regenentwässerung des flachen Wirtschaftsweges kommt es zu Oberflächenabflüsse von dem Wirtschaftsweg in private Grundstücke der Häuseransammlung. Dieses wurde dem Kreis Warendorf gemeldet. Bei starken Regenereignissen kann es zu Ausuferung des seitlichen Gewässers des Mellenbaches und der Regenwasserableitung in den Wirtschaftsweg vor der Häuseransammlung mit den vorgenannten Auswirkungen kommen.</p> <p>Der dargestellte Oberflächenabfluss in den Wirtschaftsweg vor der Häuseransammlung Hesseler und die Überflutungsschäden werden nicht durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. VE 10 verursacht oder verschärft.</p> <p><u>Die Betrachtung der Gefahrenkarte zu Starkregen des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) zeigen für die Risikoabschätzung folgendes Bild:</u></p> <p>Der Starkregenhinweiskarte Nordrhein-Westfalen ist zu entnehmen, dass innerhalb des Geltungsbereiches 1 weder für seltene noch für extreme Starkregenereignisse Wasserstände prognostiziert werden. Der Geltungsbereich mit dem geplanten Regenrückhaltebecken nahe dem Stichelbach wird wie der Mellenbach und weitere Gewässer inklusive der Böschungen schadensfrei überflutet.</p> <p>Bei einem extrem seltenen Starkregen (circa HQ 250) fällt viel Niederschlag in kurzer Zeit. Die Versickerungsrate des Niederschlages ist sehr gering, sodass der Niederschlag von der circa 1,6 Hektar großen heutigen Ackerfläche des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes VE 10 bei der Berechnung des extrem seltenen Starkregen bereits voll abflusswirksam berücksichtigt wurde. Eine Verschlechterung der Wasserhöhen im Stichelbach, insbesondere an der Häuseransammlung Hesseler, sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Wohnhäuser der Häuseransammlung entlang des Stichelbachs werden nicht überflutet. Die Fläche zwischen den Wohnhäusern und dem Stichelbach wird nicht überflutet. Lediglich an Tiefpunkten neben den Wohnhäusern entstehen vereinzelte Wasserflächen.</p> <p>Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplans VE 10 führt aufgrund dieser Risikoabschätzung bei seltenen und extrem seltenen Regenereignissen zu keiner Gefahrenverschlechterung.</p> <p>Die Planbegründung wird zum Satzungsbeschluss um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p>
--	--	---	--

				<p><u>Hydraulische Berechnung des Stichelbaches für HQ 100</u></p> <p>Der Hochwasserschutz ist gesetzlich für HQ 100 nachzuweisen. Die hydraulische Berechnung des Stichelbaches aus dem Jahr 2008 zeigt für HQ 100 im Bereich der Häuseransammlung Hesseler bei Station 4+002 im Bereich des Wohnhauses Nummer 22 eine rechnerische Wasserspiegellage von 111,16 müNN und einen rechnerischen theoretischen circa 0,25 Meter Wasserspiegelanstieg im Regelprofil über die rechte Böschungskante zu den Wohnhäusern. Da alle Wohnhäuser an der rechten Gewässerseite eine mindestens 0,6 Meter hohe Stahlbetonstützmauer gegenüber der flachen gegenüberliegende Wiese verfügen, sind die Wohnhäuser nicht gefährdet. Zumal bei der Berechnung nur das Regelprofil angesetzt wurde und nicht die flächige Wasserspiegelausbreitung über die gesamte Wiese, so dass der Wasserspiegelanstieg über die bestehende Böschungsoberkante viel geringer ist.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Stahlbetonstützmauern der Häuseransammlung an der Böschungsoberkante zum Stichelbach gegenüber der gegenüberliegenden flachen Wiese wird für nach dem rechnerischen HQ 100-Nachweis keine Beeinträchtigung erwartet.</p> <p>Die geplante Wohnbebauung in dem in Aufstellung befindliche Bebauungsplans VE 10 soll im Trennsystem entwässern. Das Regenwasser wird in einem geplanten Regenrückhaltebecken gespeichert und gedrosselt über längere Zeit dem Stichelbach zugeführt. Die Hochwassermenge für HQ 100 und die Wasserspiegellage bei Station 4+002 im Stichelbach (Bereich des Wohnhauses Hesseler Nr. 22) wird sich aufgrund des gesamten Einzugsgebiets des Stichelbaches von 407 Hektar zu 1,6 Hektar für den in Aufstellung befindliche Bebauungsplan VE 10, wo sich die Wassermenge aufgrund der höheren Versiegelung erhöht, nicht ändern.</p> <p>Mit der baulichen Umsetzung des in Aufstellung befindliche Bebauungsplan VE 10 wird gemäß dieser Abschätzung keine wesentliche hydraulische Verschlechterung des Stichelbaches und keine Verschlechterung für die Häuseransammlung Hesseler erwartet.</p> <p>Dem Hinweis, rechtzeitig die geplante Regenwasserkanalisation einschließlich Regenrückhaltebecken gemäß § 57 Absatz 1 Landeswassergesetz beziehungsweise die geplante Gewässerbenutzung gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz beim Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Untere Wasserbehörde, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässer, einzureichen wird gefolgt.</p>
		21.3	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.</p> <p>Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

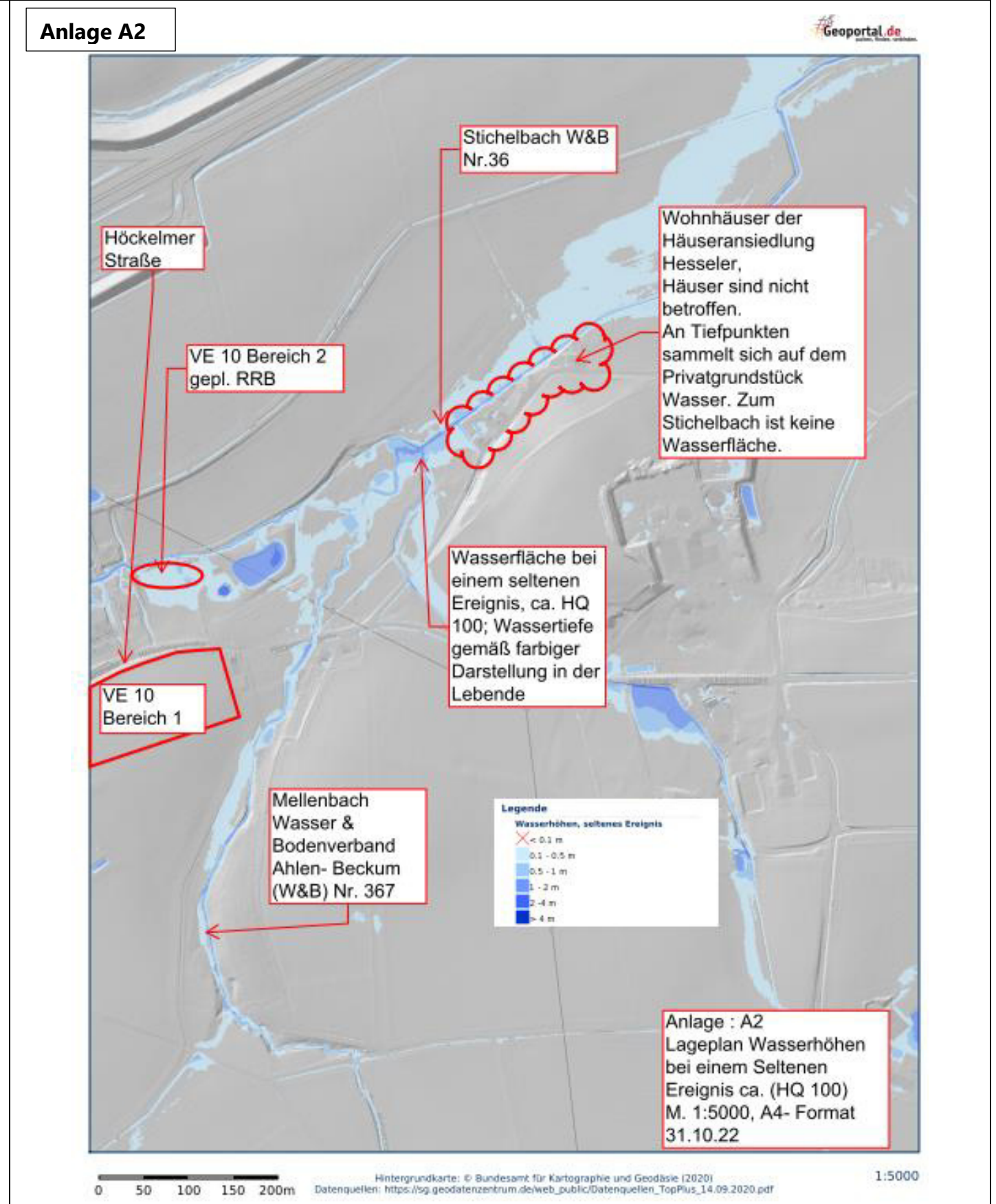
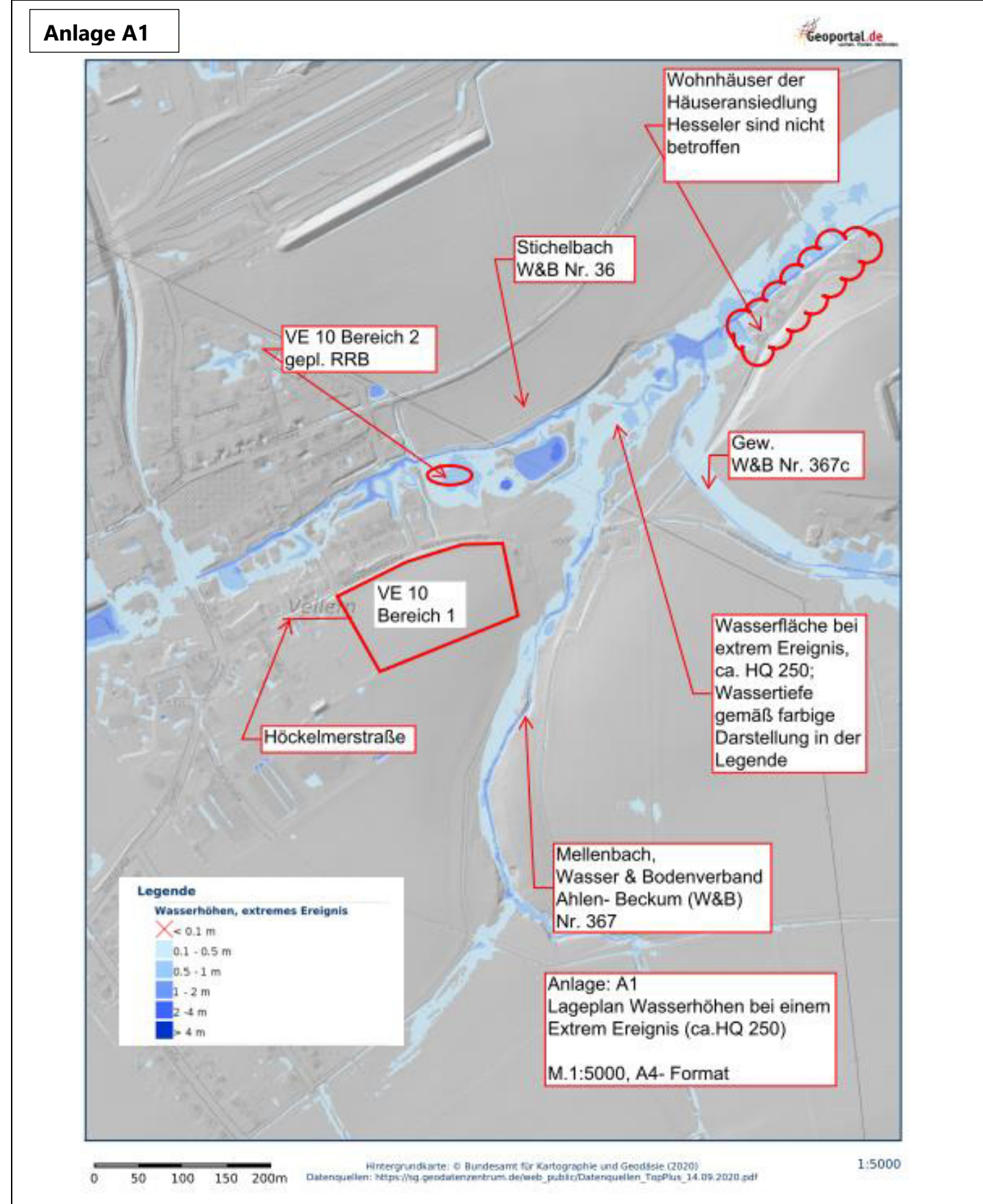
			<p>Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt.</p> <p>Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p>	
		21.4	<p><u>Immissionsschutz:</u></p> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung folgende Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen:</p> <p><u>Gerüche:</u></p> <p>Am 01.12.2021 ist die neue TA Luft in Kraft getreten. Für die Ausbreitungsrechnung von Gerüchen haben sich einige Punkte verändert, die sich auf das Ergebnis auswirken können. Aus den v. g. Gründen rege ich an, dass die Geruchsprognose mit Stand vom 20.06.2020 auf der Grundlage der neue TA Luft überarbeitet wird.</p> <p>In diesem Zuge sollte auch die Biogasanlage (B1, Hesseler Weg 27) trotz ihrer nachgewiesenen Irrelevanz von < 2 % der Jahresstunden mit in die Gesamtbelastung eingerechnet werden, da sie sich im Einwirkungsbereich von 600 m zur geplanten Wohnbebauung befindet.</p> <p><u>Lärm:</u></p> <p>Das Plangebiet wird maßgeblich von den Immissionen aus dem südwestlich gelegenen Betrieb Schrader beaufschlagt (siehe dazu auch Lärmprognose). Ich weise darauf hin, dass die Immissionsschutzbelange des Betriebes in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster liegt.</p>	<p><u>Gerüche:</u></p> <p>Gemäß Anregung wurde die Geruchsprognose mit Stand vom 20.06.2020 auf der Grundlage der neuen TA Luft 2021 aktualisiert (siehe Anlage A3: Aktualisierung des Gutachtens I04 0239 20 gemäß Ta Luft 2021 – Geruchsimmisionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, Normec uppenkamp GmbH, Ahaus, 21.10.2022).</p> <p>Die aktualisierte Ausbreitungsrechnung hat für die Beurteilungsflächen des Plangebietes im genehmigten Bestand Geruchsstundenhäufigkeiten von 13 bis 15 Prozent und damit oberhalb des Immissionswertes für Wohn- und Mischgebiete (Immissionswert (IW) = 10 Prozent) als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren ermittelt.</p> <p>Da bereits in der Geruchsprognose mit Stand vom 20.06.2020 eine Überschreitung der Geruchsstundenhäufigkeiten festgestellt wurde, ist bereits eine Festsetzung mit dem Hinweis auf landwirtschaftliche Immissionen mit Geruchsimmisionswerten von IW > 10 – 15 Prozent in der Planzeichnung dargestellt. Die Festsetzung muss entsprechend lediglich bezüglich der Quelle angepasst werden.</p> <p>Im Zuge der Aktualisierung wurde die Relevanz der Biogasanlage (B1, Hesseler Weg 27) überprüft. Die Berechnungen haben gezeigt, dass die Biogasanlage B1 weiterhin nicht relevant zur Belastung im Bereich des Plangebietes beiträgt und daher für die weitere Ausbreitungsrechnung unberücksichtigt bleiben kann.</p> <p>Die Planbegründung wird zum Satzungsbeschluss um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p>
22	<p>Bezirksregierung Münster</p> <p>Dezernat 53- Immissionsschutz</p> <p>einschl. anlagenbezogener Umweltschutz</p> <p>09.05.2022</p>	22.1	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans VE10 „Kirchfeld“ bzw. Ausweisung der Baufläche als allgemeines Wohngebiet bestehen von hier aus weiterhin Bedenken.</p> <p>Zur Beurteilung der vorliegenden gewerblichen Bestandsituation wurde durch die Firma Uppenkamp und Partner GmbH das schalltechnische Gutachten/ Schallimmisionsprognose Nr. 105 0242 20 vom 29.07.2020 erstellt. Im Ergebnis des Gutachtens wird festgestellt, dass im südwestlichen Bereich des Plangebietes eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes nach TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 db(A) im Beurteilungszeitraum Tag nicht ausgeschlossen werden kann. Unter Zurechnung der im Gutachtachten aufgeführten Unsicherheit für das Prognose verfahren wird lediglich der Immissionsrichtwert eines Mischgebietes eingehalten.</p>	<p>Telefonisch wie auch per Email vom 31.05.2022 wurde mitgeteilt, dass eine unverhältnismäßige Einschränkung der Firma Schrader aufgrund der Nichtbetrachtung eines nicht genehmigten Nachtbetriebes seitens der Stadt Beckum nicht nachvollzogen werden kann. Ein Nachtbetrieb ist voraussichtlich auch unter den heutigen Bedingungen (Gemengelage aus Wohnbebauung und Gewerbe, kein Bebauungsplan, Lage der Mitarbeiterstellplätze) nicht umsetzbar.</p> <p>Die Empfehlung der Ausweisung eines Mischgebietes um Konflikte mit den Immissionsrichtwerten hinsichtlich der Nähe zur gewerblichen Nutzung zu vermeiden, könnte als „Etikettenschwindel“ gewertet werden und entspricht zudem nicht den städtebaulichen Zielen der Stadt Beckum an der Stelle.</p> <p>Weitere Abwägung unter 22.3.</p>

		<p>Ein möglicher Nachbetrieb wurde mit Verweis auf die derzeitige Genehmigungssituation der Firma Schrader T+A Fahrzeugbau GmbH nicht betrachtet. Bereits hierdurch wird die Firma Schrader in ihrer Entwicklungsmöglichkeit unverhältnismäßig eingeschränkt.</p> <p>Im Entwurf des Bebauungsplans VE10 wurden die betroffenen Flächen gekennzeichnet. Wie auch der zugehörigen Begründung zu entnehmen ist, sind Nutzungsbeschränkungen oder Lärminderungsmaßnahmen erforderlich, um eine konfliktfreie Nutzung zu gewährleisten. Es wird empfohlen, die betroffenen Flächen partiell als Mischgebiet auszuweisen.</p>	
01.06.2022	22.2	<p>In Bezug auf meine Stellungnahme vom 13.04.2022 sowie unser Telefonat und Ihre Mail von gestrigen Tage teile ich Ihnen mit, dass auch ohne die Betrachtung eines potentiellen Nachtbetriebes der Firma Schrader von unserer Seite weiterhin Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans VE10 „Kirchfeld“ bestehen.</p> <p>Dies ist dadurch begründet, dass die geplante Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA), wie in der schalltechnischen Untersuchung von Uppenkamp + Partner beschrieben, unter den angesetzten Rahmenbedingungen nicht im ganzen Plangebiet konfliktfrei umsetzbar ist bzw. im südwestlichen Bereich daher Lärminderungsmaßnahmen erforderlich sind.</p>	Abwägung unter 22.3
02.08.2022	22.3	<p>Wie telefonisch besprochen teile ich Ihnen (auch in Bezug auf mein Schreiben vom 09.05.2022 und Ihre unten aufgeführten Punkte) folgendes schriftlich mit:</p> <p><u>Nachtbetrieb:</u></p> <p>Der Firma Schrader T+A Fahrzeugbau ist derzeit keinen Nachtbetrieb genehmigt, noch wurde dieser aktuell beantragt. Daher muss hier kein Nachtbetrieb berücksichtigt werden. Die Möglichkeit der Firma diesen zukünftig genehmigt zu bekommen, kann letztlich auch durch diese Planung nicht mehr in Aussicht gestellt werden.</p> <p><u>Mischgebiet:</u></p> <p>Die Empfehlung der Ausweisung einer Mischgebietsfläche wird nicht weiter aufrechterhalten.</p> <p><u>Lärminderungsmaßnahmen:</u></p> <p>Wie besprochen wird die Umsetzung der folgenden Maßnahmen aus dem Immissionsschutzgutachten des Sachverständigen Büros Uppenkamp u. Partner vom 29.07.2020, Nr. I05 024220 - Seite 6 angeregt:</p> <p>1) Die Errichtung eines baulichen Schallschutzes am südwestlichen Rand des Plangebietes (dabei entscheidet die Höhe des Walles / der Lärmschutzwand)</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Lärminderungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen, war im Rahmen der Bauleitplanung die schalltechnische Umsetzbarkeit der Planung in Hinblick auf die außerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Emissionsquellen zu prüfen. Dazu wurde eine Schallimmissionsprognose durch das Büro uppenkamp und partner erarbeitet.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse und die dargestellten farbigen Isophonenkarten zeigen, dass unter den zugrunde gelegten Betriebsbedingungen, das heißt unter Berücksichtigung eines ausreichenden Erweiterungspotentials die gemäß TA Lärm zu berücksichtigenden Immissionswerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) von maximal 55 dB(A) in einem Großteil des Plangebietes zur Tageszeit eingehalten beziehungsweise unterschritten werden.</p> <p>Da im südwestlichen Bereich aufgrund des geringsten Abstandes zu dem Betriebsgrundstück eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht ausgeschlossen werden kann (orangene Darstellung, > 55-60 dB[A]), sind zur Ausnutzung des gesamten Plangebietes Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Dazu wurde zum einen die Baugrenze angepasst damit eine Nutzung im Erdgeschoss ohne Einschränkungen möglich ist.</p>

	<p>über das Schutzziel, und ist aufgrund der Entfernung zur Quelle lediglich für das Erdgeschoss und den Gartenbereich sinnvoll)</p> <p>Hinweis: Der Sachverständige sollte die Maße der Schutzmaßnahme festlegen</p> <p>2) Verzicht auf die Errichtung von schutzwürdigen Nutzungen im Überschreitungsbereich</p> <p>Bemerkung: Das wären in der Kombination mit dem Wall/der Lärmschutzwand schutzbedürftigen Nutzungen (zum Gewerbe hin) im DG.</p>	<p>Die Errichtung eines baulichen Schallschutzes am südwestlichen Rand des Plangebietes ist aufgrund der Entfernung zur Quelle jedoch lediglich für das Erdgeschoss und den Gartenbereich sinnvoll.</p> <p>Um das Erdgeschoss zu schützen, ist die überbaubare Fläche entsprechend angepasst. Dadurch kann auf die Errichtung eines baulichen Schallschutzes verzichtet werden, da auf die Errichtung von schutzbedürftigen Nutzungen im Überschreitungsgebiet verzichtet wird (vgl. Schallimmissionsprognose Seite 33).</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">  <p>Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)</p> </div> <p>Generell sind zudem oberhalb des Erdgeschosses keine schutzbedürftigen Nutzungen im Sinn der technischen Anleitung zulässig. Abweichend davon können folgende Maßnahmen oder eine Kombination der genannten Maßnahmen den Immissionsschutz sicherstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschluss von Fenstern von schutzbedürftigen Räumen an den nach Westen und Süden gekennzeichneten Fassaden oberhalb des Erdgeschosses durch eine geeignete Grundrissgestaltung. - Anwendung anderer geeigneter technischer Maßnahmen, durch die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gewährleistet wird. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen. <p>Im Gartenbereich kann ohne baulichen Schallschutz zwar nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von bis zu >55-60 dB(A) kommen kann, für „Außenwohnbereichen [...] können im Einzelfall [aber] auch höhere Werte als 55 dB(A) noch als zumutbar gewertet werden, denn das Wohnen im Freien ist nicht in gleichem Maße schutzwürdig wie das an die Gebäudenutzung gebundene Wohnen. Zur Vermeidung erheblicher Belästigungen unter lärmmedizinischen Aspekten tagsüber scheidet [...] eine angemessene Nutzung von Außenwohnbereichen [erst] bei (Dauer-) Pegeln von mehr als 62 dB(A) aus.“ (Kuschnerus: Der sachgerechte Bebauungsplan, Bonn 2010, Rn. 451, S. 232ff.)</p>
--	--	--

23	Handwerkskammer Münster 01.06.2022	23.1	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Keine Abwägung erforderlich.
24	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen 17.06.2022	24.1	<p>Grundsätzlich erheben wir keine Einwände hinsichtlich der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes. Die bestehenden Betriebe im Umfeld des Planareals sollten weder im Bestand noch in Ihren Entwicklungsoptionen eingeschränkt werden. Es erscheint, dass dem Grundsatz der Konfliktbewältigung durch die getroffenen Festsetzungen ausreichend Rechnung getragen wird.</p> <p>Hinsichtlich der Textlichen Festsetzungen (Art der baulichen Nutzung / Festsetzung 1), mit denen die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauGB ausgeschlossen werden sollen, regen wir an zu prüfen, ob die nach § 4 (3) 2 BauGB ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe nicht analog zu den nicht störenden Handwerksbetrieben nach § 4 (2) 2 BauGB – diese sollen planungsrechtlich zulässig sein - mit den Zielen der Planung vereinbar sind. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen, erlauben aber auch eine gewisse Flexibilität und Nutzungsmischung und in diesem Rahmen ein verträgliches Nebeneinander nicht störender Nutzungen. Dadurch wäre die Möglichkeit gegeben, kleine, in die Wohnung integrierte Gewerbebetriebe zuzulassen.</p>	<p>Der Anregung hinsichtlich der Zulässigkeit von den nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Bebauungsplan mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets darf im beschleunigten Verfahren (gemäß § 13b BauGB) nur aufgestellt werden, wenn die nach § 4 Absatz 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen sind (vgl. OVG NRW, Urteil vom 10. Februar 2022 Az. 7 D 260/20.NE)</p> <p>Dies wird so begründet, dass eine Planung, die gemäß § 13b BauGB auf die Zulässigkeit von Wohnnutzungen gerichtet ist, bei der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets nur dann vorliegt, wenn die nach § 4 Absatz 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen gewerblichen Nutzungen vollständig ausgeschlossen werden. Hierfür spricht neben dem Wortlaut der Regelung auch der Gesetzeszweck, der auf die Beseitigung von Wohnraummangel gerichtet ist.</p>

Anlagen





Normec uppenkamp GmbH
Kapellenweg 8 | 48683 Ahaus

Stadt Beckum
Fachdienst Stadtplanung
Weststraße 46
59269 Beckum

Hauptsitz Ahaus

Kapellenweg 8
48683 Ahaus
Fon +49 2561 44915-0
Fax +49 2561 44915-50

Niederlassung Berlin

Köpenicker Straße 145
10997 Berlin
Fon +49 30 6953999-60
Fax +49 30 6953999-62

Niederlassung Hamburg

Kampstraße 9
20357 Hamburg
Fon +49 40 43910762-0
Fax +49 40 43910762-10

Niederlassung Rheinland

Moltkestraße 25
42799 Leichlingen
Fon +49 2175 89576-0
Fax +49 2175 89576-10

www.normecuppenkamp.com
info-uppenkamp@normecgroup.com

Ansprechpartner
Anastasia Elwein

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	unsere Projekt-Nr.	unser Zeichen	Telefon	Datum
-	104055422	ae/fl,sk,lh	040 43910762-35	21. Okt. 2022

**Aktualisierung des Gutachtens I04 0239 20 gemäß TA Luft 2021
Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung VE 10 "Kirchfeld" der Stadt Beckum**

Aktualisierung des Gutachtens I04 0239 20 Gemäß TA Luft 2021

Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung VE 10 „Kirchfeld der Stadt Beckum

Veranlassung

Am 6. Juli 2020 haben wir für die Bauleitplanung VE 10 „Kirchfeld“ in der Stadt Beckum die Geruchsimmissionsprognose I04 0239 20 nach den Anforderungen der zum damaligen Zeitpunkt gültigen TA Luft 2002 erstellt. Im Dezember 2021 ist die Novellierung der TA Luft (TA Luft 2021) in Kraft getreten. Gemäß Nachforderung des Kreises Warendorf im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB ist das bestehende Gutachten an die Anforderungen der TA Luft 2021 anzupassen. Die Grundlagen der Aktualisierung sowie deren Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt.

Die Normec uppenkamp GmbH führt die Immissionsprognose als ein nach DIN EN ISO/IEC 17025 für Immissionsprognosen gemäß VDI 3783-13 akkreditiertes Prüflabor aus.

Ermittlung der Geruchsemissionen

Die Emissionsansätze wurden bis auf die Biogasanlage in Hesseler Str. 27, 59269 Beckum aus dem bestehenden Gutachten I04 023920 übernommen.

Die Emissionsansätze für die Biogasanlage in Hesseler Str. 27, 59269 Beckum (Betrieb Nr. B1) wurden aus unserem Gutachten I13 0579 21 vom 10. November 2021 übernommen und damit gegenüber der Geruchsimmissionsprognose I04 0239 20 aktualisiert. Die Berechnungen haben gezeigt, dass die Biogasanlage Nr. B1 weiterhin nicht relevant zur Belastung im Bereich des Plangebietes beiträgt und daher für die weiteren Ausbreitungsrechnungen unberücksichtigt bleiben kann.

Die Biogasanlage Nr. B1 verfügt über drei Blockheizkraftwerke. In den aktuellen Berechnungen wurde für die drei Blockheizkraftwerke, analog zum Gutachten I13 0579 21 eine Abgasfahnenüberhöhung berücksichtigt.

Exkurs Abgasfahnenüberhöhung

Gemäß Nr. 7 Anhang 2 TA Luft 2021 ist die Abgasfahnenüberhöhung bei der Ableitung der Abgase über Schornsteine oder Kühltürme mit einem drei-dimensionalen Überhöhungsmodell zu bestimmen. Als Modellansatz ist die innerhalb des Berichtes zur Umweltphysik Nr. 10 (2019) des Ingenieurbüros Janicke beschriebene Vorschrift zur Berechnung der Abgasfahnenüberhöhung anzuwenden. Die Vorschrift beruht auf dem drei-dimensionalen, integralen Fahnenmodell für trockene und feuchte Fahnen PLURIS. Hiernach wird eine Abgasfahnenüberhöhung berechnet, wenn t_q größer als die Umgebungstemperatur und v_q größer als 0 ist. In diesem Fall muss auch d_q größer als 0 sein.

Das Modell PLURIS wurde mit den Spezifikationen gemäß Bericht zur Umweltphysik Nr. 10 (2019) in [AUSTAL] implementiert und bildet außerdem die Grundlage für das in VDI 3782-3 beschriebene integrale Fahnenmodell. Gemäß VDI 3782-3 beschränkt sich die Anwendung des Modells auf gefasste Quellen mit vertikalem Austritt in Form von einzelnen, freistehenden und einzügigen Schornsteinen und setzt deshalb im Allgemeinen einen ungestörten Abtransport des Abgases mit der freien Luftströmung nach den Vorgaben der VDI 3781-4 voraus. Einflüsse durch weitere Schornsteine oder Hindernisse wie Gebäude oder dichter Bewuchs in der Nähe des Schornsteins werden in dem Modell nicht berücksichtigt, können aber mit Hilfe eines geeigneten Windfeldmodells näherungsweise berücksichtigt werden.

Ein ungestörter Abtransport des Abgases mit der freien Luftströmung ist gemäß VDI 3781-4 gegeben, wenn die Schornsteinmündung außerhalb der Rezirkulationszonen der Gebäude liegt. Sofern keine weiteren Störfaktoren (z. B. Bewuchs oder benachbarte Schornsteine, die nicht in VDI 3781-4 betrachtet werden) vorliegen, kann daher bei Einhaltung der Anforderungen der VDI 3781-4 von einem ungestörten Abtransport des Abgases mit der freien Luftströmung ausgegangen und eine Abgasfahnenüberhöhung berücksichtigt werden.

Das Abgas der BHKW-Anlagen ist ggf. mit Gerüchen belastet. Die olfaktorische Auswertung von Abgasemissionen zeigt, dass die Gerüche aus BHKW-Anlagen entweder nicht wahrnehmbar sind oder die Geruchsqualität des Abgases als „verbrannt, abgastypisch, nach Gastherme“ bezeichnet werden kann. In diesem Fall wäre es gemäß Vorgaben aus Kap. 3.1 Anhang 7 der TA Luft 2021 in den Berechnungen nicht zu berücksichtigen, da es nicht gegenüber den Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich etc. abgrenzbar ist. Um die Sicherheit der Prognose zu erhöhen, werden die Emissionen der BHKW-Anlagen am Standort der Biogasanlage in der Berechnung berücksichtigt. Damit keine Überschätzung der Immissionen stattfindet, wird für die Blockheizkraftwerke jeweils eine Abgasfahnenüberhöhung berücksichtigt. Dabei wird auf die Prüfung des ungestörten Abtransportes des Abgases verzichtet.

Die Berechnungen werden mit den folgenden Rahmeneingabedaten durchgeführt:

Tabelle 1: Zusammenfassung der Modellparameter

Modellparameter	Einheit	Wert
Wetterdatensatz	-	Gütersloh/Ems (Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012)
Typ	-	AKTERM
Anemometerhöhe	m	26,3
Rauigkeitslänge	m	0,5
Rechengebiet	m	3.584 x 3.840
Typ Rechengitter	-	3fach geschachtelt
Gitterweiten	m	16, 32, 64
Koordinate Rechengitter links unten (UTM ETRS89, Zone 32 Nord)	m	x: 434583 y: 5736451
Qualitätsstufe	-	2
Gebäudemodell	-	nein
Geländemodell	-	ja, diagnostisch

Zur Ermittlung räumlich repräsentativer meteorologischer Daten wurde eine detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten in Anlehnung an VDI 3783 Blatt 20 für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft 2021 durchgeführt. Der entsprechende Bericht kann im Anhang eingesehen werden.

Ergebnis

Die Ausbreitungsrechnung nach dem Modell AUSTAL hat für das Beurteilungsgebiet folgende Geruchsstundenhäufigkeit in % als Gesamtbelastung IG_b ergeben:

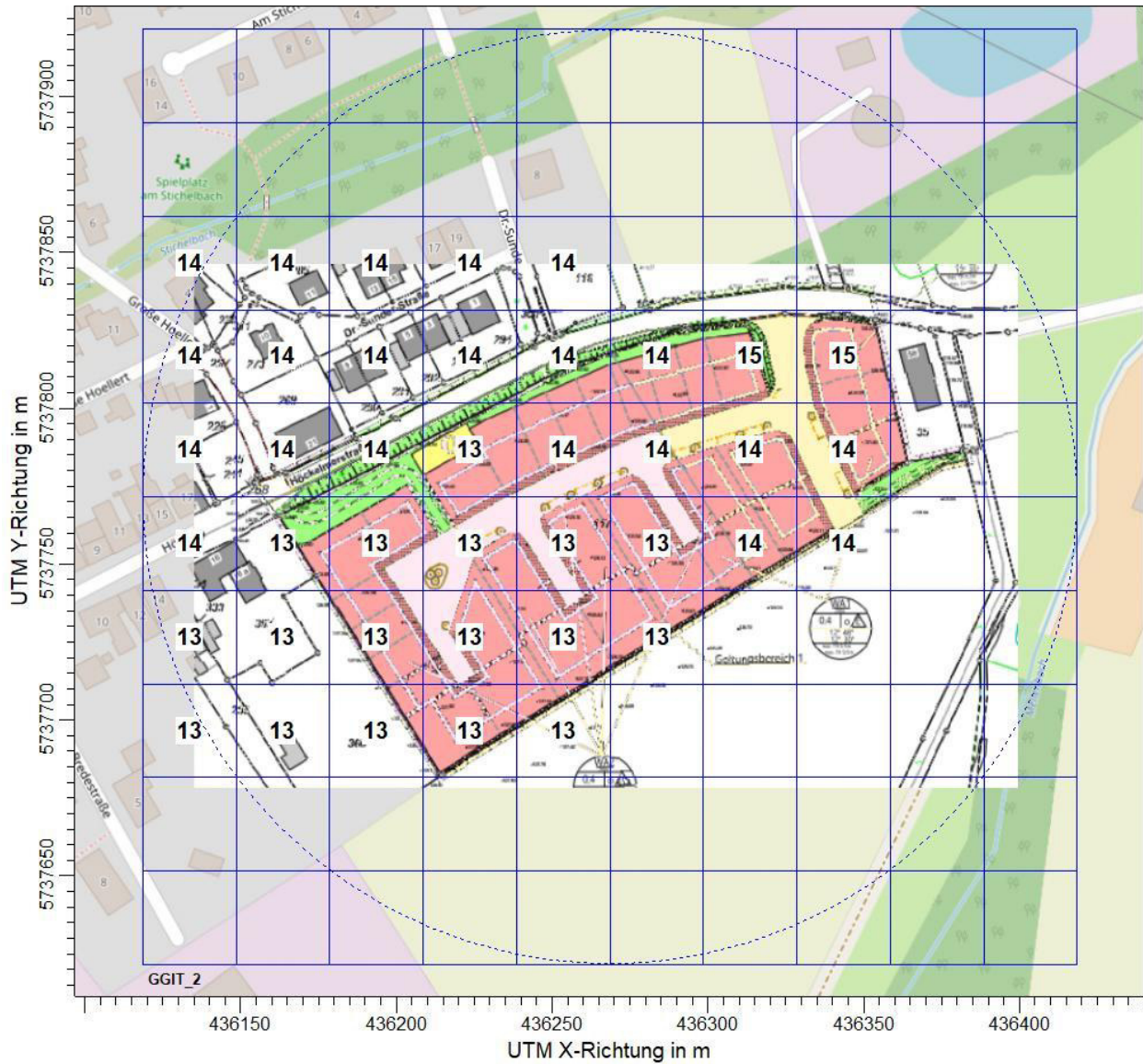


Abbildung 1: Gesamtbelastung IG_b im genehmigten Bestand in % der Jahresstunden, Seitenlänge 30 m

Diskussion

Für die Beurteilungsflächen des Plangebietes wurden im genehmigten Bestand Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 13 % und 15 % als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren ermittelt. Die belastigungsrelevanten Kenngrößen liegen demnach oberhalb des Immissionswertes gemäß Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft 2021 für Wohn-/Mischgebiete (IW = 10 %).

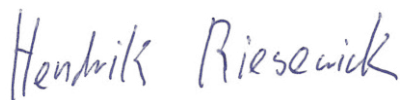
Im vorliegenden Fall grenzt das Plangebiet an den Außenbereich. Gemäß Anhang 7, Nr. 3.1, Absatz 5 TA Luft 2021 können die für zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden: Der Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete beträgt 10 %. Der Immissionswert für den Außenbereich beträgt 20 %. In diesem Zusammenhang wird auf eine Entscheidung des OVG Münster vom 08.02.2017 (Az: 10B 1176/16.NE) hingewiesen, wonach die Geruchsimmissionswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (ersetzt durch Anhang 7 TA Luft 2021) weder im Baugenehmigungsverfahren noch im Bauleitplanverfahren im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten sind. Bei den Immissionswerten handelt es sich vielmehr um Orientierungswerte, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung in begründeten Einzelfällen überschritten werden können. Bei Annahme eines Zwischenwertes von maximal 15 % sind damit nicht zwingend Konflikte mit den Vorgaben der TA Luft 2021 bzw. LAI Anh 7 TAL 2021 (Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021) zu erwarten und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt.

Bei Diskussion zum geplanten Zustand wird auf das Gutachten I04 0239 20 verwiesen.

Das Berechnungsprotokoll sowie die Zusammenfassung der Emissionsdaten können im Anhang eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

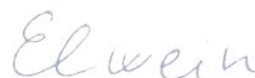
Normec uppenkamp GmbH



i. V. Hendrik Riesewick

Dipl.-Ing.

Fachlich Verantwortlicher



i. A. Anastasia Elwein

M.Sc.

Projektleiterin

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (11.03.2024 bis 09.04.2024)

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	09.04.2024 Kreis Warendorf - Der Landrat	1.1	<u>Amt 63 - Immissionsschutz:</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. g. Bauleitplanung keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.
		1.2	<u>Untere Wasserbehörde Wasserwirtschaft und Gewässer:</u> Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.	Keine Abwägung erforderlich.
		1.2	<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen	Keine Abwägung erforderlich.
			<u>Amt 61 Planung und Naturschutz:</u> Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass sich nach Auswertung des Luftbildes im Bereich der Fußwegerschließung am nordwestlichen Rand des Plangebietes 1 ein älterer Baum befindet. Sofern möglich, sollte dieser im Zuge des Wegeausbaus erhalten werden. Sollte bereits heute erkennbar sein, dass dies nicht möglich ist, sollte dies in der Begründung aufgeführt werden.	Die im Norden des Geltungsbereichs 1 vorhandenen Grünstruktur zur Höckelmerstraße ist gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Vorhandene Bäume und Sträucher sind gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25b BauGB entsprechend der Darstellung im Bebauungsplan zu erhalten und während der Bauphase nach der DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) fachgerecht zu schützen. Da für den Wegeausbau absehbar teilweise Bäume entfernt werden müssen, wurden diese explizit von der Festsetzung ausgenommen. Im Falle eines Verlustes von Bäumen im Bereich des Wegeausbaus ergibt sich durch den § 9 Absatz 1 Nummer 25b BauGB generell die Pflicht zur Ersatzpflanzung. Der Baum wurde zudem bereits im Wege von Forstarbeiten gefällt. Aus diesem Grund wird auf eine Ergänzung in der Begründung verzichtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Versandhistorie

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. VE10 "Kirchfeld"

Verfahrensschritt: Beschränkte Beteiligung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 215a Absatz 3 BauGB

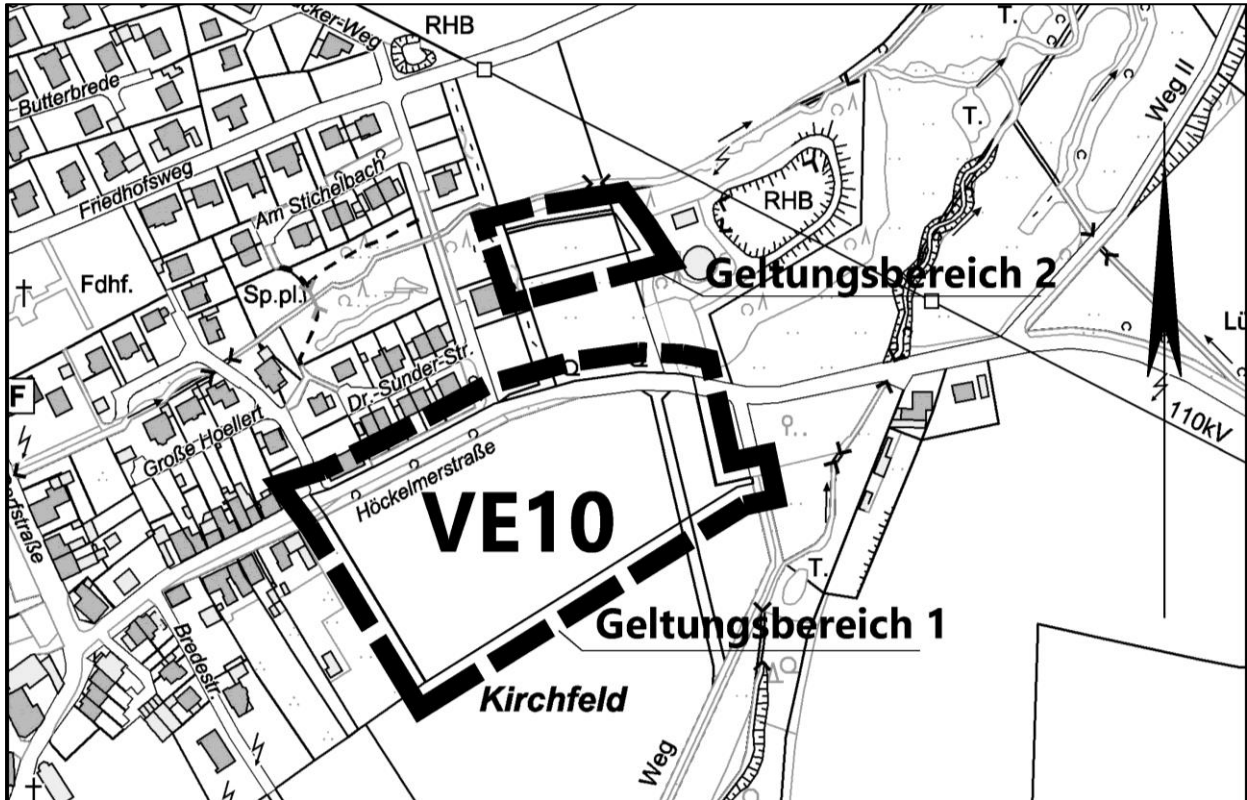
Zeitraum: 11.03.2024 - 09.04.2024

Behörde	Datum
Kreis Warendorf - Der Landrat	11.03.2024
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	11.03.2024
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	11.03.2024
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	11.03.2024



Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“

Plangebiet:



Übersichtplan ohne Maßstab

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB

Anlage zur Begründung

Verfasser:

Stadt Beckum

Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Stand: 06.03.2024

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Fachdienst Stadtplanung
und Wirtschaftsförderung
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass.....	1
2	Lage und räumliche Abgrenzung des Plangebietes.....	1
3	Beschreibung des Bestandes.....	2
4	Rechtliche Grundlagen	4
5	Grundlagen der Vorprüfung.....	5
6	Prüfung der Kriterien nach Anlage 2 BauGB	6
7	Zusammenfassung und Ergebnis der Vorprüfung	21

1 Anlass

Die Stadt Beckum plant, im Bereich „Kirchfeld“ eine städtische Fläche zur Erweiterung des Wohnbauflächenpotenziales für den Ortsteil Vellern zu entwickeln. Die landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche hat eine Größe von circa 1,8 Hektar und schließt sich unmittelbar an den vorhandenen Siedlungsbereich an. Eine Zersiedelung der Landschaft wird durch das Anknüpfen an bestehende Bebauung nebst Erschließung vermieden; das gewählte Grundstück steht im Zusammenhang mit dem bereits bebauten Ortsteil. Alternative Flächen mit ähnlichem Charakter im Sinne einer Vernetzung von Bestand und Planung stehen der Stadt Beckum derzeit nicht zur Verfügung. Alle sonstigen wesentlichen Infrastruktureinrichtungen in unmittelbarer Nachbarschaft sind bereits vorhanden.

Letztmalig wurde im Jahr 2013 mit dem Bebauungsplan Nr. VE 9 "Langes Land" Planungsrecht für ein Neubaugebiet im Ortsteil Vellern geschaffen. Da bei derzeit 1 050 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 01.02.2024, Quelle: Stadt Beckum, Bestandsstatistik) weiterhin Nachfrage nach Wohnbauflächen in Vellern besteht, der aber aufgrund fehlender Möglichkeiten im Bestand nicht nachgekommen werden kann, beabsichtigt die Stadt Beckum ein weiteres Wohngebiet in Vellern zu entwickeln. Mit der geplanten Bauflächenentwicklung sollen deshalb circa 30 Baugrundstücke für insbesondere Einfamilien- und Doppelhäuser geschaffen werden.

Ziel der Planung ist eine sinnvolle und harmonische Arrondierung der vorhandenen Ortslage zu schaffen. Mit einer angemessenen baulichen Dichte soll zum einen der dörflichen Struktur Rechnung getragen und zum anderen aus ökologischer Sicht eine höhere Dichte geschaffen werden. Ferner wird durch das Vorhaben die vorhandene Infrastruktur und Vellern selbst gestärkt werden.

Das Vorhaben soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ planungsrechtlich abgesichert werden.

2 Lage und räumliche Abgrenzung des Plangebietes

Der Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ gliedert sich in zwei Geltungsbereiche. Während der Geltungsbereich 1 sich auf das eigentliche Baugebiet erstreckt, beinhaltet der Geltungsbereich 2 ein notwendiges Regenrückhaltebecken.

Geltungsbereich 1 umfasst das städtische Flurstück 117, Flur 208 der Gemarkung Beckum sowie Teilflächen der Flurstücke 38 und 118 der Flur 208 und des Flurstücks 268, Flur 209 der Gemarkung Beckum und umfasst eine Gesamtfläche von circa 1,8 Hektar. Der räumliche Geltungsbereich 2 umfasst das städtische Flurstück 119, Flur 208 der Gemarkung Beckum sowie eine Teilfläche des städtischen Flurstücks 87, Flur 208 der Gemarkung Beckum und umfasst eine Gesamtfläche von circa 0,13 Hektar. (siehe Abbildung 1)

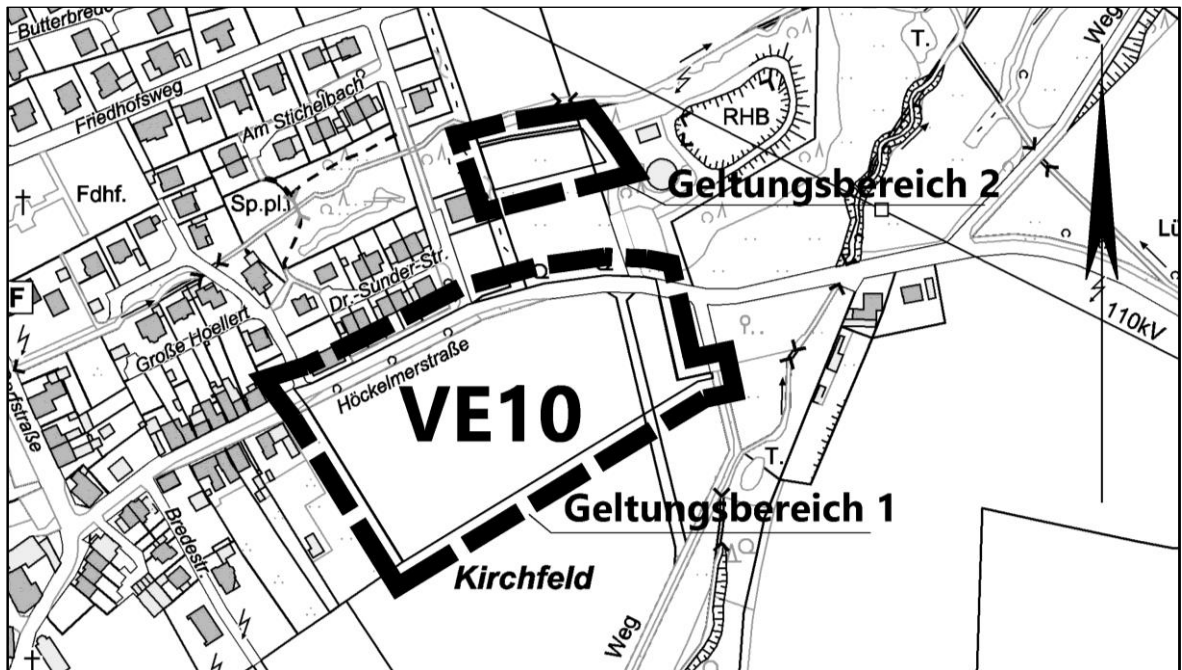


Abbildung 1: Räumliche Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“
Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Der Geltungsbereich 1 wird

- im Norden durch die nördliche Grenze der Höckelmerstraße,
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 366 und 367, Flur 209, Gemarkung Beckum,
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 118, Flur 208, Gemarkung Beckum,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 35, Flur 208, Gemarkung Beckum begrenzt.

Der Geltungsbereich 2 wird

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks 89, Flur 208, Gemarkung Beckum,
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 110, Flur 208, Gemarkung Beckum,
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 120, Flur 208, Gemarkung Beckum,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 87, Flur 208, Gemarkung Beckum begrenzt.

Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich aus der Plankarte des Bebauungsplans.

3 Beschreibung des Bestandes

Das geplante Baugebiet im Geltungsbereich 1 ergänzt siedlungsräumlich die im nordöstlichen Bereich Vellerns vorhandenen Wohngebiete entlang der Höckelmerstraße und der Dr.-Sunder-Straße. Die nach Osten abfallende Fläche wird derzeit

landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerfläche im Plangebiet weist keine Besonderheiten auf. Die Wohnbebauung der Höckelmerstraße grenzt im Westen und im Osten direkt an die Ackerfläche. Im Süden grenzt eine ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Die bestehenden Wohngrundstücke sind zum Teil mit Hecken gegenüber der bisherigen Ackerfläche abgegrenzt. Zur Höckelmerstraße wird die Fläche durch einen Geländesprung und Gehölzbestand sowohl optisch wie auch topografisch abgetrennt.

Die Ortsmitte liegt nur etwa 350 Meter entfernt; die für das Plangebiet relevanten Infrastruktureinrichtungen wie zum Beispiel die Schule mit Sportanlage, die Kindertageseinrichtung oder die St. Pankratius Kirche sind sowohl fußläufig als auch mit dem Fahrrad gut zu erreichen.

4 Kurzbeschreibung der Inhalte und Ziele der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan sieht für das geplante Baugebiet (Geltungsbereich 1) ein allgemeines Wohngebiet vor, dessen Struktur im Wesentlichen der im Norden und Westen angrenzenden Wohnbebauung folgt. Auf der Fläche soll ein Wohngebiet mit über wiegend Einzel- und Doppelhausbebauung entstehen. Insgesamt werden rund 30 Bauplätze vorgesehen (siehe Abbildung 2).



Abbildung 2: Städtebaulicher Entwurf (Geltungsbereich 1), Stadt Beckum ohne Maßstab

Insgesamt wird Baurecht im WA 1 bis WA 3 in offener Bauweise geschaffen. Art und Maß der Nutzung orientieren sich am Bestand. Insgesamt wird für das Plangebiet eine zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Die maximale Zahl der Vollgeschosse wird aufgrund des Ziels einer harmonischen Arrondierung der bestehenden Wohnbebauung auf zwei festgesetzt. Um eine homogene Bebauung zu

realisieren, wird für die ein- bis zweigeschossige Bebauung eine maximale Traufhöhe von 6,50 Meter und eine maximale Firsthöhe von 9,50 Meter im WA 1 und WA 2 und 10 Meter im WA 3 festgesetzt. Je nach Geschossigkeit und WA sind zudem unterschiedliche Dachneigungen festgesetzt.

Zur Erschließung des Gebietes ist ausgehend von der Höckelmerstraße eine Wohnstraße mit Wendehammer im westlichen Plangebiet geplant. Rückwärtige Baugrundstücke werden über untergeordnete Stichstraßen erschlossen. So wird die Erzeugung eines Durchgangsverkehrs unterbunden und die Erreichbarkeit des gesamten Plangebietes durch Müllfahrzeuge und Rettungsfahrzeuge dennoch gewährleistet. Weiter ist durch die geplante Wohnstraße eine perspektivische Erweiterung des Wohngebietes in südliche Richtung möglich. Zusätzlich zu der neuen Straßenfläche wird das Baugebiet durch Fuß- und Radwege mit dem vorhandenen Siedlungsgefüge verbunden und erhält im Nord-Westen und im Osten einen Anschluss an bestehende Wegeverbindungen.

Die Planung zielt besonders daraufhin ab, den zu überplanenden Bereich innerhalb der vorgegebenen Parameter möglichst verträglich in das dörfliche, landschaftliche und ökologische Umfeld einzugliedern. Die Erschließung des neuen Areals erfolgt daher über bestehende Verkehrswege. Die geplante Bebauung fügt sich in Art und Maß der Nutzung ins Gebiet ein; auf eine flächenschonende Parzellenausweisung wurde geachtet. Die landwirtschaftlichen Produktionsstätten im Umfeld bleiben weiterhin uneingeschränkt bewirtschaftbar, da vorhandene Wegebeziehungen weiterhin aufrechterhalten werden.

Die Verteilung der einzelnen festgesetzten Flächennutzungen sind in der nachfolgenden Tabelle 1 als Flächenbilanz dargestellt.

Nutzung	Planung	Anteil
Allgemeines Wohngebiet (WA)	11 856 Quadratmeter	60 Prozent
Straßenverkehrsfläche	4 336 Quadratmeter	22 Prozent
Öffentliche Grünfläche	1 983 Quadratmeter	10 Prozent
Flächen für Versorgungsanlagen/Regenrückhaltebecken	1 522 Quadratmeter	8 Prozent
Gesamt:	19 697 Quadratmeter	100 Prozent

Tabelle 1: Flächenbilanz

5 Rechtliche Grundlagen

Der Bebauungsplan wurde zunächst als Bauleitplan im Verfahren nach 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufgestellt und erlang am 14.12.2022 Rechtskraft gemäß § 10 Absatz 3 BauGB.

Gemäß § 13b BauGB konnten Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10 000 Quadratmeter, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile

anschließen und durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden.

Die Anwendungsvoraussetzungen hierzu wurden durch das geplante Verfahren erfüllt:

- Die Planung soll die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.
- Die zu erwartende Grundfläche beträgt weniger als 10 000 Quadratmeter

Allgemeine Wohngebiete	= 18 374 Quadratmeter
Grundflächenzahl	= 0,4
Grundfläche	= 0,4 x 18 374 Quadratmeter
	= maximal 7 349 Quadratmeter

Bedingt durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 3.22 – Vereinbarkeit des § 13b BauGB mit Unionsrecht) welches zu der Auffassung gelangte, dass die Rechtsgrundlage des § 13b BauGB nicht mit Unionsrecht in Einklang zu bringen ist und daher nicht mehr angewendet werden kann, besteht im vorliegenden Fall die Notwendigkeit, den Bebauungsplan durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 BauGB (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren) in Verbindung mit § 215a BauGB (Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b BauGB in der bis zum Ablauf des 22.06.2021 oder bis zum Ablauf des 31.12.2023 geltenden Fassung) nach den Maßgaben des § 13a Absatz 3 BauGB in Kraft gesetzt werden. Gemäß § 215a Absatz 3 BauGB können Bebauungspläne auf Grundlage des § 13a Absatz 2 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB sowie § 13a Absatz 2 Nummer 4 BauGB nur entsprechend angewendet werden, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 BauGB auszugleichen wären.

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien unter Berücksichtigung der relevanten Umweltbelange dargestellt.

Der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB ist bis zum Ablauf des 31.12.2024 zu fassen.

6 Grundlagen der Vorprüfung

In dieser Vorprüfung des Einzelfalls werden die umweltrelevanten Eckpfeiler der Planung gemäß Anlage 2 BauGB zusammengestellt und eine Einschätzung zu den mit der Planung einhergehenden Umweltauswirkungen insbesondere in Hinblick auf

erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vorgenommen.

Für die allgemeine Vorprüfung wurden vorhandene Datengrundlagen verwendet. Dazu wurden vorliegende Informationen folgender Quellen zugrunde gelegt:

- Wohnbedarfsanalyse für die Stadt Beckum, Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, Oktober 2017
- Immissionsschutz-Gutachten: Schalltechnische Untersuchung der Gewerbelärm-situation im Rahmen der Bauleitplanung Nr. VE 10 „Kirchfeld“ in Vellern, uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus, 29.07.2020
- Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung Nr. VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus, 06.07.2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Bebauungsplanverfahren Nr. VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, ecotone, Dortmund, 04.02.2022
- Aktualisierung des Gutachtens I04 0239 20 gemäß TA Luft 2021 – Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, Normec uppenkamp GmbH, Ahaus, 21.10.2022

7 Prüfung der Kriterien nach Anlage 2 BauGB

1 Merkmale des Bebauungsplanes

Die Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf:

1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) setzt;

§ 35 SUP-Pflicht in bestimmten Plan- oder Programmbereichen und im Einzelfall

(3) Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten.

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Nach § 13a BauGB ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder nach Landesrecht unterliegen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. VE 10 nicht (es liegen keine Anhaltspunkte für die Pflicht zur Durchführung einer UVP nach Anlage 1 des UVPG vor).	[]	[X]

<p>Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 19 697 Quadratmetern und schließt an den bestehenden Siedlungsbereich an. Bisher ist die Fläche gemäß § 35 BauGB zu bewerten und unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Das künftige Planrecht setzt auf den Bauflächen Wohnnutzungen als Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine maximale Gebäudehöhe von 9,50 Meter (WA 1 und 2) beziehungsweise 10 Meter im WA 3 fest. Die Wohnbauflächen umfassen dabei 60 Prozent der Plangebietsfläche.</p> <p>Die Straßenverkehrsflächen sind als Tempo-30-Straße mit Wendehammer geplant und umfassen 22 Prozent der Flächen.</p> <p>Die genauen Festsetzungen und Regelungsinhalte sind dem Planwerk und der Begründung zu entnehmen.</p> <p>Es werden durch den Bebauungsplan keine anderen Zulässigkeiten von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.</p>		
---	--	--

1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
<p><u>Regionalplan</u></p> <p>Der Planbereich ist im Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Mit der Novellierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens (LEP NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2019 ist zum Ziel 2-3 – Siedlungsraum und Freiraum – eine Ausnahmeregelung aufgenommen worden, die unter anderem auch die städtebauliche Entwicklung von Ortsteilen beschreibt, die im Regionalplan nicht als Siedlungsbereich dargestellt sind. Das Ziel 2-3 enthält in Verbindung mit dem Ziel 2-4 – Entwicklung der Ortsteile im Freiraum – die Ausnahmemöglichkeit, dass „eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung“ auch in Stadtteilen erfolgen kann, die dem Freiraum zugeordnet sind.</p> <p>Der geringfügigen Arrondierung der Wohnbauflächen in Vellern stehen gemäß landesplanerischer Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 04.11.2019 keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die Bauleitplanung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>	[]	[X]

Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beckum vom 12.07.2003 ist der Geltungsbereich 1 großenteils als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Der östliche Bereich des Geltungsbereichs 1 sowie der gesamte Geltungsbereich 2 sind als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die in dem vorliegenden Bebauungsplan zur Festsetzung beabsichtigte Nutzung als Wohnbaufläche ist somit nicht gemäß § 8 Absatz 2 BauGB gänzlich aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt, da in dem Bereich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt ist. Der Flächennutzungsplan wird daher im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13a Absatz 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen). Dem Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 BauGB kann somit entsprochen werden.

Landschaftsplan

Die Geltungsbereiche liegen innerhalb des für das Beckumer Stadtgebiet gültigen Landschaftsplanes „Beckum“ des Kreises Warendorf. Die Flächen unterliegen gemäß Landschaftsplan jedoch keinerlei landschaftsrechtlichen Einschränkungen und sind nicht mit Festsetzungen des Landschaftsplanes belegt. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes stellt großräumig und nicht parzellenscharf den grundsätzlichen Erhalt der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen dar. Planungskonsequenzen ergeben sich somit nicht.

Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht derzeit größtenteils kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Beide Geltungsbereiche sind derzeit somit planungsrechtlich dem so genannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

Nördlich an den Geltungsbereich 1 angrenzend besteht der rechtskräftige Bebauungsplan VE 8 „Höckelmerstraße“, rechtskräftig seit 1997. Von diesem wird der südliche Bereich mit vorliegender Planung im Bereich der Höckelmerstraße überplant, um die Erschließung des neuen Wohngebietes über die Höckelmerstraße zu gewährleisten und die Böschung als Grünzäsur zu sichern.

Der von der Überplanung betroffene Bereich setzt derzeit ausschließlich eine öffentliche Verkehrsfläche fest. Nunmehr soll die Fläche zudem teilweise als öffentliche Grünfläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25b und Absatz 6 BauGB festgesetzt werden.

Durch den Bebauungsplan Nr. VE 10 werden keine Umweltauswirkungen auf übergeordnete Pläne und Programme bewirkt.

1.3 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
<p>Entsprechend des Planungsleitsatzes soll der Bebauungsplan eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sowie dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Gleichzeitig sollen die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Gemäß Wohnbedarfsanalyse für die Stadt Beckum stellt die Fläche im Bereich „Vellern Ost“ eine Potentialfläche für Wohnbebauung dar, um die Bedarfe der Stadt Beckum bis zum Jahr 2035 zu decken. Eine nachhaltige Entwicklung wird durch Stärkung der Innenentwicklung gefördert. Der Ortsteil Vellern ist bereits weitgehend bebaut, sodass durch eine sinnvolle und harmonische Arrondierung der vorhandenen Ortslage neuer Wohnraum zur Stärkung des Ortsteils geschaffen sowie die vorhandene Infrastruktur genutzt werden soll.</p> <p>Folgende umweltbezogenen Erwägungen sind im Rahmen des Verfahrens im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und der Umweltvorsorge zu berücksichtigen:</p> <p><u>Landschafts-/Ortsbild</u></p> <p>Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung der Voraussetzungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, die den Charakter der vorhandenen Bebauung schützt, sowie die Steuerung der verträglichen Erweiterung der Ortsrandlage. Dazu sind Festsetzungen zu Gebäudehöhen, überbaubaren Flächen und Abstände getroffen.</p> <p><u>Grünflächen, Natur und Landschaft</u></p> <p>Durch grünordnerische Festsetzungen (Öffentliche Grünflächen, Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Festsetzung von Vorgartenflächen) wird eine nachhaltige Entwicklung gefördert sowie der Erhalt des ortsbildprägenden Gehölzbestandes gesichert.</p> <p>Durch die geplanten Fuß- und Radwegeverbindungen im Nord-Westen und im Osten soll eine Vernetzung mit den vorhandenen Grünflächen</p>	[]	[X]

erzielt und die Durchwegbarkeit gesichert werden.

Mit der geplanten Wohnbebauung wird bei einer für Wohngebiete üblichen Grundflächenzahl von 0,4 ein Versiegelungsgrad erreicht, der im Plangebiet noch Freiflächen bereithält auf denen sich die Bodenfunktion erhalten lässt. Um jedoch den Flächenverbrauch und die damit verbundene Verdichtung/Versiegelung begrenzen zu können, wird die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl von 50 Prozent gemäß § 19 Absatz 4 BauNVO auf 25 Prozent beschränkt.

Boden, Gewässer

Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind nicht bekannt und werden durch die Planung auch nicht verursacht.

Oberflächengewässer oder deren festgesetzte beziehungsweise sonstige ermittelte Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Der Geltungsbereich 2 grenzt im Norden an den Stichelbach. Negative Auswirkungen der Planung auf das angrenzende Gewässer sind nicht zu erwarten.

Immissionsschutz

Zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und einer menschenwürdigen Umwelt wurden Untersuchungen der Einwirkung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Lärm- und Luftverunreinigungen durchgeführt.

Zur Ausnutzung des gesamten Plangebietes sind Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Dazu werden in einem Teilbereich im Geltungsbereich 1 textliche Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen beziehungsweise in der Planzeichnung Bereiche gekennzeichnet, in denen gemäß TA Lärm keine schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne der technischen Anleitung zulässig sind.

Das Plangebiet liegt im Randbereich des Siedlungsraumes des Ortsteils Vellern und damit im Übergangsbereich zwischen Siedlungs- und Landschaftsraum mit Geruchsmissionswerten von $IW > 10-15$ Prozent gemäß technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021), Anhang 7 (Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen). Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis auf die Überschreitung der Geruchsmissionswerte von 10 Prozent gemäß Geruchsmissions-Richtlinie auf maximal 15 Prozent im Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung aufgenommen.

Artenschutz

Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde in einem

<p>artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgenommen. Um eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen, wird eine Bauzeitenregelung im Geltungsbereich 2 festgesetzt.</p> <p><u>Energiekonzept</u></p> <p>Um die Wärmeversorgung weitestgehend klimaschonend zu gewährleisten, plant die Energieversorgung Beckum in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro iNeG IngenieurNetzwerk Energie und mit Unterstützung der Stadt Beckum das Baugebiet „Kirchfeld“ mit einem Kalte Nahwärmenetz (KNW) zu erschließen. Der energetischen Nachhaltigkeit wird durch das geplante Kalte-Nahwärme-Netz nachgekommen.</p> <p>Gemäß Ratsbeschluss vom 01.09.2022 ist zudem in zukünftigen Baugebieten für Wohngebäude die Verpflichtung zur Installation einer Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Fotovoltaik/Solarthermie) auf den Dachflächen festzusetzen beziehungsweise in Grundstückskaufverträgen zu implementieren. Die Anlage muss eine Größe von mindestens 30 Prozent der Grundfläche des Gebäudes haben (ausgenommen hiervon sind überdachte Stellplätze/Garagen gemäß § 12 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke.</p> <p>Mit dem Energiekonzept sind die städtebaulichen Belange der Nutzung erneuerbarer Energien (§1 Absatz 6 Nummer 7f BauGB) und der örtlichen Energieversorgung (§ 1 Absatz 6 Nummer 8e BauGB) umgesetzt.</p> <p>Weitere relevante Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes hinsichtlich umweltbezogener einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen konnten nicht festgestellt werden. Die Flächen sind bereits anthropogen geprägt und beeinträchtigt. Aufgrund dessen sind die Beeinträchtigungen durch die Überbauung aus umweltschutzrechtlicher Sicht vertretbar. Relevante umwelt- beziehungsweise gesundheitsbezogene Wirkungen sind nicht zu erwarten.</p>		
--	--	--

1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Bestehende Vorbelastungen durch Immissionen (Gewerbelärm, Geruch) wurden fachgutachterlich begutachtet. Notwendige Festsetzungen zur Einhaltung von Grenzwerten beziehungsweise zum Schutz von Mensch und Umwelt werden vorgenommen (siehe unter 1.3). Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes sind daneben keine erheblichen Belastungen durch	[]	[X]

<p>Luftschadstoffe zu erwarten. In der Bauphase muss mit vorübergehenden Belästigungen durch Lärm und Staub gerechnet werden.</p> <p>Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind nicht bekannt und werden durch die Planung auch nicht verursacht.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebsbereiches. Eine Gefährdung durch Unfälle ist entsprechend nicht absehbar.</p> <p>Eine Betrachtung der betroffenen Schutzgüter wurde ist unter 2.1 (Merkmale der möglichen Auswirkungen) durchgeführt.</p> <p>Durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften sowie festzusetzenden Schutzmaßnahmen sind keine umwelt- oder gesundheitsbezogenen Probleme zu erwarten.</p>		
---	--	--

1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Die artenschutzrechtlichen Anforderungen des BNatSchG sowie der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (Genereller Schutz von Vogelarten) und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (Schutz bestimmter Arten) sind berücksichtigt worden (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Bebauungsplanverfahren Nr. VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, ecotone, Dortmund, 04.02.2022). Weitere Bedeutungen des Bebauungsplanes für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften sind derzeit nicht bekannt.	[]	[X]

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf:

2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Aufgrund der konkreten Planungsabsichten und der Bedarfe ist eine Umsetzung der Planungsabsichten als wahrscheinlich anzusehen. Die Auswirkungen auf das betroffene Gebiet sind andauernd. Insgesamt sind unter	[]	[X]

Berücksichtigung von festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen allerdings keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten. Zudem ist das Plangebiet bereits durch die bestehende Nutzung in den natürlichen Funktionen beeinträchtigt. Ebenfalls ist das Plangebiet durch die bestehende westlich angrenzende Wohnbebauung vorgeprägt. Dies wird durch die östlich vorgesehene und zukünftig entstehende zusätzliche Wohnbebauung verstärkt werden.

Es ergeht bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter folgende Beurteilung:

Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Die Fläche ist durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Eine Aufenthalts- oder Naherholungsfunktion besitzt das Gebiet aufgrund der derzeitigen Nutzung nicht.

Mit vorliegender Planung wird die vorhandene Wohnbebauung durch eine geringfügige Arrondierung ergänzt. Gegenüber der bestehenden Nutzung werden die dort entstehenden Emissionen durch die geplante Wohnbebauung geringfügig zunehmen. Aufgrund der Lage des Plangebietes am Rande des Siedlungsbereiches sind Überschreitungen des Geruchs-Immissionswertes für allgemeine Wohngebiete nach der Geruchsimmissions-Richtlinie zu erwarten. Daher werden die Wohngebietsflächen als „Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung mit Geruchsimmissionswerten von IW 10 bis 15 Prozent gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie“ gekennzeichnet.

Zur Ausnutzung des gesamten Plangebietes sind Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Dazu werden in einem Teilbereich im Geltungsbereich 1 textliche Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen beziehungsweise in der Planzeichnung Bereiche gekennzeichnet, in denen gemäß TA Lärm keine schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne der technischen Anleitung zulässig sind.

Da gemäß Genehmigungsstand kein Nachtbetrieb stattfindet, werden die Immissionsrichtwerte in der ungünstigsten vollen Nachtstunde sowohl an der Bestandsbebauung als auch im Plangebiet eingehalten beziehungsweise unterschritten.

Eine nachteilige Auswirkung auf benachbarte Nutzungen ist nicht zu erwarten. Das Schutzgut Mensch wird nicht negativ tangiert.

Durch das geplante Baugebiet entstehen voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die geplante Bebauung der bislang unversiegelten Fläche sind Auswirkung auf Flora und Fauna zu erwarten. Durch grünordnerische

Festsetzungen im Bebauungsplan soll eine funktionale und optische Einbindung des neuen Wohngebietes in die unmittelbare Nachbarschaft zur durchgrünten Wohnbebauung erreicht werden.

Es wurde ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erarbeitet. Als planungsrelevante wurde im Geltungsbereich 2 die Nachtigall festgestellt. Weiter weist der Geltungsbereich 2 für die fünf Vogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter und Turteltaube eine geringe Eignung als Bruthabitat auf, ein Vorkommen wird jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Schutzgebiete oder naturschutzfachlich wertvolle Flächen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens Nr. VE 10 „Kirchfeld“ kann im Geltungsbereich 2 gegebenenfalls Auswirkungen auf Planungsrelevante Vogelarten, hier die Nachtigall, haben. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 BNatSchG kann jedoch unter Anwendung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dazu wird eine Bauzeitenregelung festgesetzt. Sämtliche Maßnahmen sind außerhalb der Brutzeit der Nachtigall durchzuführen. Der Zeitraum erstreckt sich von Anfang April bis Ende Juli.

Durch diese Regelung ist auch der Schutz der Arten Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter und Turteltaube gewährleistet, da zum einen der Geltungsbereich 2 für diese Arten nur eine sehr geringe Eignung als Bruthabitat aufweist und zum anderen die Bauzeitenregelung das Auslösen von artenschutzrechtlichen Konflikten in Bezug auf diese Arten vermeidet.

Entsprechend § 39 BNatSchG haben potenzielle Arbeiten an Gehölzen wie Fällungen, Rodungen und Beseitigung, zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden. Sollte eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 1. März bis 30. September fallen, ist gemäß Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Vor Baubeginn sollte zudem ein längeres Brachliegen der zu bebauenden Fläche verhindert werden, da sich dadurch weitere Arten im Plangebiet ansiedeln könnten.

Ein Verlust von Brutplätzen für einzelne Individuen sogenannter Allerweltsarten kann nicht ausgeschlossen werden. Dabei besteht aber keine Gefährdung der Bestände, da alternative Brutplätze zahlreich in umliegenden Gebieten vorhanden sind.

Auswirkungen sind zu erwarten, aber keine erheblichen Beeinträchtigungen beziehungsweise Umweltauswirkungen.

Boden

Der Geltungsbereich 1 befindet sich derzeit in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Somit ist der Boden in seiner natürlichen Beschaffenheit und

Funktion bereits durch den Eintrag von Stoffen wie Düngemitteln und die mechanische Bearbeitung beeinträchtigt. Auch im Geltungsbereich 2 ist der Boden durch landwirtschaftliche wie auch Gärtnerische Tätigkeiten in seiner natürlichen Beschaffenheit und Funktion bereits beeinträchtigt. Im gesamten Plangebiet, handelt es sich laut Bodenkarte (BK 50 NRW) um den Bodentyp Pseudogley-Braunerde. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist laut BK 50 NRW nicht bewertet. Die nutzbare Feldkapazität wurde als mittel bewertet.

Mit der geplanten Wohnbebauung wird bei einer für Wohngebiete üblichen Grundflächenzahl von 0,4 ein Versiegelungsgrad erreicht, der im Plangebiet noch Freiflächen bereithält auf denen sich die Bodenfunktion erhalten lässt. Die mit der Planung beabsichtigte bauliche Entwicklung sieht eine arrondierende Wohnbebauung vor. Aufgrund der bestehenden Standortfaktoren und der Lage des Plangebietes sind die Beeinträchtigungen durch die Überbauung aus umweltschutzrechtlicher Sicht vertretbar.

Es sind überwiegend keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Wasser – Oberflächenwasser, Grundwasser, Hochwasser

Geltungsbereich 1 und 2 befinden sich in keinem Hochwasserrisiko- beziehungsweise Hochwassergefahrenbereich. Auch befindet sich das Gebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Die Planung berührt weder festgesetzte Überschwemmungsgebiete noch in Gefahren- oder Risikokarten dargestellte Bereiche.

Geltungsbereich 2 grenzt an den Stichelbach an.

Der Starkregenhinweiskarte Nordrhein-Westfalen ist zu entnehmen, dass innerhalb des Geltungsbereiches 1 weder für seltene noch für extreme Starkregenereignisse Wasserstände prognostiziert werden. Der Geltungsbereich mit dem geplanten Regenrückhaltebecken nahe dem Stichelbach wird wie der Mellenbach und weitere Gewässer inklusive der Böschungen überflutet.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ nicht, zumal zur Verstetigung des Oberflächenwasserabflusses im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Regenrückhaltebecken im Geltungsbereich 2 verwirklicht wird, in das das aus dem Geltungsbereich 1 anfallende Niederschlagswasser eingeleitet wird.

Luft / Klima

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand vom Ortsteil Vellern und stellt eine Ackerfläche dar. Das Gebiet ist somit einem Freiland-Klimatop zuzuordnen. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden. Aufgrund der Lage am bebauten Siedlungsgefüge und

der Größe des Plangebietes kommt der Fläche als Kaltluftproduktions-gebiet jedoch eine geringe Funktion zu. Einzelbäume üben hingegen kleinflächig eine positive und ausgleichende Wirkungen auf das Kleinklima aus.

Mit der vorliegenden Planung wird sich die lufthygienische Situation im Plangebiet zum Stadtrand-Klimatop ändern. Unter Berücksichtigung des Erhalts eines Großteils der Gehölzstrukturen sind keine erheblichen Änderungen zu erwarten.

Insgesamt ist aufgrund der als nachrangig zu bewertenden bioklimatischen Ausgleichsfunktion der betroffenen Fläche das mit der geplanten Baumaßnahme verbundene Risiko für die Schutzgüter Luft und Klima als gering einzustufen. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima zu erwarten. Eine erhöhte Auffälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels sind derzeit nicht zu erkennen.

Landschaft(sbild) und Erholung

Die Planung führt zu einer Umgestaltung von Ackerflächen mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Aufgrund der bestehenden und zu erhaltenden/zu ergänzenden Böschung an der Höckelmerstraße mit den bestehenden Bäumen und Sträuchern und einem festgesetzten Pflanzgebot an der südlichen Kante des Plangebietes zu Schaffung eines Übergang zum Außenbereich und der Integration in die Landschaft sind auch keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Umfeld zu erwarten

Die bestehenden Fuß- und Radwege nördlich und südlich des Plangebietes werden durch die Planung nicht in Ihrer Funktion beeinträchtigt. Vielmehr wird das Baugebiet durch die Fuß- und Radwege mit dem vorhandenen Siedlungsgefüge verbunden und erhält im Nord-Westen und im Osten einen Anschluss an die bestehende Wegeverbindungen.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Raumes sind damit nicht zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerten Objekte. Auch Bodendenkmale sind in dem Gebiet nicht bekannt.

Mit der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen der Schutzgüter sind derzeit nicht bekannt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf Grundlage der Beurteilung nicht zu erwarten.

2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Es werden keine weiteren Bebauungspläne in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zum geplanten Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ aufgestellt. Es sind derzeit keine Planungen oder Vorhaben im Umfeld bekannt, die zu zusätzlichen beziehungsweise kumulativen Wirkungen auf die Umweltschutzgüter führen könnten. Die Planung hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.	[]	[X]

2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Die Lage des Plangebietes beinhaltet keine besonderen Risiken. Im Plangebiet sind keine Altlastenstandorte oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Erhebliche Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht erkennbar beziehungsweise nicht zu erwarten.	[]	[X]

2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Die Auswirkungen des Bebauungsplanes erstrecken sich nicht über die kommunalen Grenzen hinaus, sondern bleiben weitgehend auf das Plangebiet selbst beschränkt.	[]	[X]

2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Es ist weder ein besonders bedeutendes beziehungsweise sensibles Gebiet betroffen, noch ist mit der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen beziehungsweise Grenzwerten durch den Bebauungsplan zu rechnen.	[]	[X]

2.6 folgende Gebiete

gemäß § 10 Absatz 6 Nummer 1 BNatSchG bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete:

2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.	[]	[X]

2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.	[]	[X]

2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.	[]	[X]

2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.	[]	[X]

2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.	[]	[X]

2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes liegen im betroffenen Gebiet nicht vor.	[]	[X]

2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Es liegen keine Informationen vor, die auf eine Überschreitung der in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen hinweisen.	[]	[X]

2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
<p>Der Ortsteil Vellern hat 1 050 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 01.02.2024, Quelle: Stadt Beckum, Bestandsstatistik) und weist keine hohe Bevölkerungsdichte auf. Die Fläche des Plangebietes ist im Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) zeichnerisch festgelegt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum stellt den Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes größtenteils als „Wohnbaufläche“ dar. Der östliche Bereich des Geltungsbereich 1 sowie der gesamte Geltungsbereich 2 sind als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Bereich des Geltungsbereiches 1 daher im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13a Absatz 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen).</p> <p>Die Planung wird die Bevölkerungsdichte nicht erheblich verändern. Es ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die zentralörtliche Bedeutung Beckums zu rechnen.</p>	[]	[X]

2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder	[]	[X]

bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, liegen aktuell im Plangebiet nicht vor.		
---	--	--

8 Zusammenfassung und Ergebnis der Vorprüfung

Prüfung	Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen	
	Ja	Nein
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ führt sehr wahrscheinlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Aufgrund der durchgeführten überschlägigen Vorprüfung anhand der Kriterien aus Anlage 2 des BauGB ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.

Somit kann die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Weiterhin ist die Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB nicht erforderlich, denn der Bebauungsplan weist keine Vorhaben aus, die in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als UVP-pflichtig kategorisiert werden.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung wird mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

Beckum, März 2024

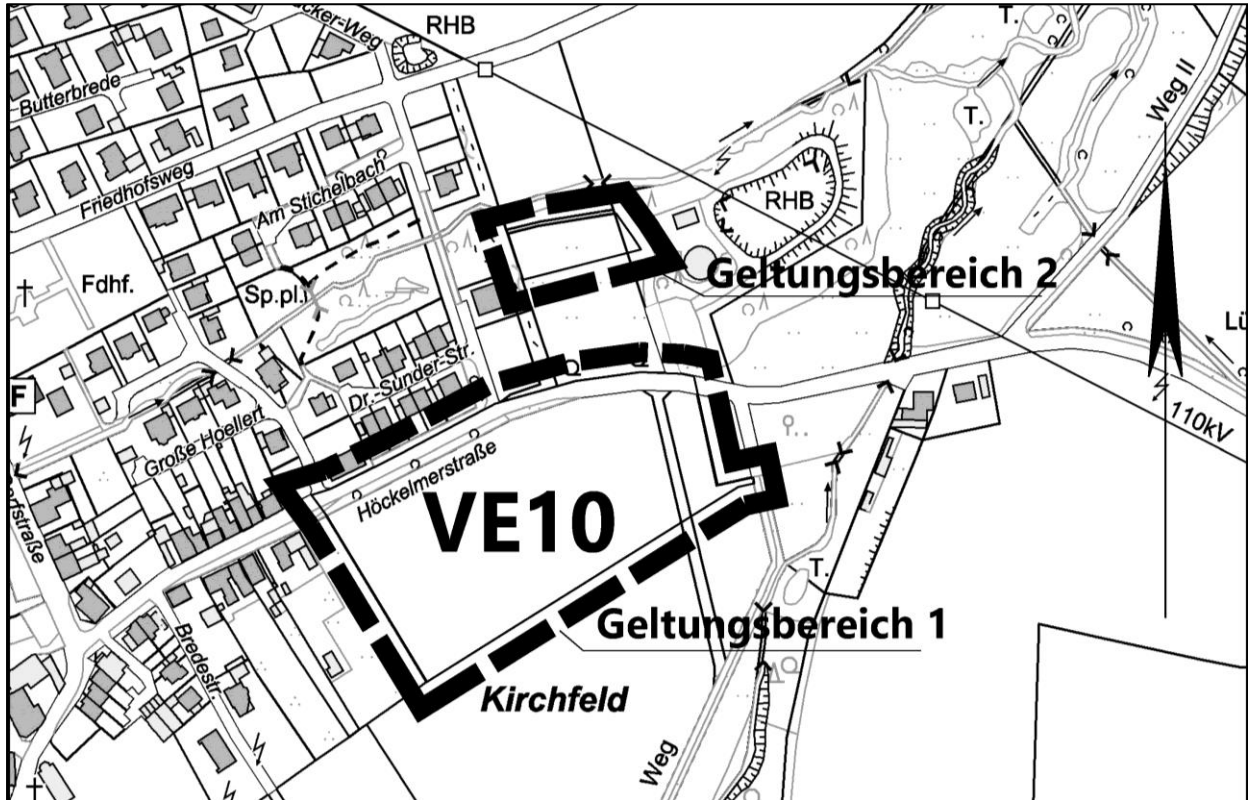
Verfasser:

Stadt Beckum
 Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
 Weststraße 46
 59269 Beckum



Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“

Plangebiet:



Übersichtplan ohne Maßstab

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Begründung

Verfahrensstand: Satzung gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch

Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Absatz 4 in Verbindung mit § 215a Absatz (Beendigung von Bebauungsplanverfahren und ergänzendes Verfahren für Bebauungspläne nach § 13b) und § 13a Baugesetzbuch (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Verfasser:

Stadt Beckum

Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Stand: 19.04.2024

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Fachdienst Stadtplanung
und Wirtschaftsförderung
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Inhaltsverzeichnis

I	Begründung zum Bauleitplan	1
1	Räumlicher Geltungsbereich.....	1
2	Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planung.....	2
3	Planverfahren gemäß § 13b BauGB.....	3
4	Planungsrechtliche Situation	4
4.1	Vorgaben der Raumordnung und der Landesplanung.....	5
4.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	6
4.3	Aktuelles Planungsrecht/Rechtsgrundlage gemäß Baugesetzbuch.....	7
4.4	Landschaftsplan/sonstige Fachplanung	8
4.5	Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	9
5	Bestandsbeschreibung/Städtebauliche Ausgangssituation	9
5.1	Örtliche Situation.....	9
5.2	Verkehr/Erschließung/Öffentlicher Personennahverkehr.....	10
5.3	Grünflächen/Freiraum/Gewässer.....	11
6	Städtebauliches Konzept/Städtebaulicher Entwurf.....	12
6.1	Städtebau.....	12
6.2	Verkehr/Erschließung	13
6.3	Grünflächen/Freiraum.....	13
6.4	Ver- und Entsorgung/Energiekonzept.....	13
7	Planungsrechtliche Festsetzungen/Belange der Bauleitplanung	15
7.1	Art der baulichen Nutzung.....	15
7.2	Maß der baulichen Nutzung.....	15
7.3	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen.....	16
7.4	Grundstücksteilung	17
7.5	Stellplätze, Carports und Garagen.....	17
7.6	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden.....	17
7.7	Öffentliche Verkehrsflächen.....	18
7.8	Öffentliche Grünflächen	18
7.9	Gestaltung privater unbebauter Flächen / Vorgärten	19
7.10	Grünordnung	20
7.11	Flächen für die Rückhaltung/Versickerung von Niederschlagswasser.....	20
7.12	Fläche zur Versorgung des Gebiets mit Wärme	20
7.13	Immissionsschutz	21
7.14	Örtliche Bauvorschriften und Belange des Orts- und Landschaftsbildes ...	27
8	Belange des Umweltschutzes.....	28
8.1	Umweltprüfung und Umweltbericht.....	29
8.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	33

8.3	Artenschutz	33
8.4	Bodenschutz	35
8.5	Hochwasserschutz und Starkregen	35
8.6	Belange der Landwirtschaft.....	37
8.7	Altlasten und Kampfmittel.....	38
8.8	Klimaschutz und Energieeffizienz	38
9	Umsetzung der Bauleitplanung	38
9.1	Bodenordnung.....	38
9.2	Flächenbilanz.....	39
10	Hinweise	39
11	Verzeichnis der zugrunde liegenden Gutachten und Fachbeiträge.....	41
II	Anlagen	42
Anlage 1:	Die zeichnerische Vorher-Nachher-Darstellung der Anpassung im Wege einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum	42
Anlage 2:	Unterlagen zur Artenschutzprüfung: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – (A. Angaben zum Plan/Vorhaben, B. Anlage „Art-für-Art-Protokoll“, C. Naturschutzbehörde).....	43

I Begründung zum Bauleitplan

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ gliedert sich in zwei Geltungsbereiche. Während der Geltungsbereich 1 sich auf das eigentliche Baugebiet erstreckt, beinhaltet der Geltungsbereich 2 ein notwendiges Regenrückhaltebecken.

Geltungsbereich 1 umfasst das städtische Flurstück 117, Flur 208 der Gemarkung Beckum sowie Teilflächen der Flurstücke 38 und 118 der Flur 208 und des Flurstücks 268, Flur 209 der Gemarkung Beckum und umfasst eine Gesamtfläche von circa 1,8 Hektar. Der räumliche Geltungsbereich 2 umfasst das städtische Flurstück 119, Flur 208 der Gemarkung Beckum sowie eine Teilfläche des städtischen Flurstücks 87, Flur 208 der Gemarkung Beckum und umfasst eine Gesamtfläche von circa 0,13 Hektar. (siehe Abbildung 1)

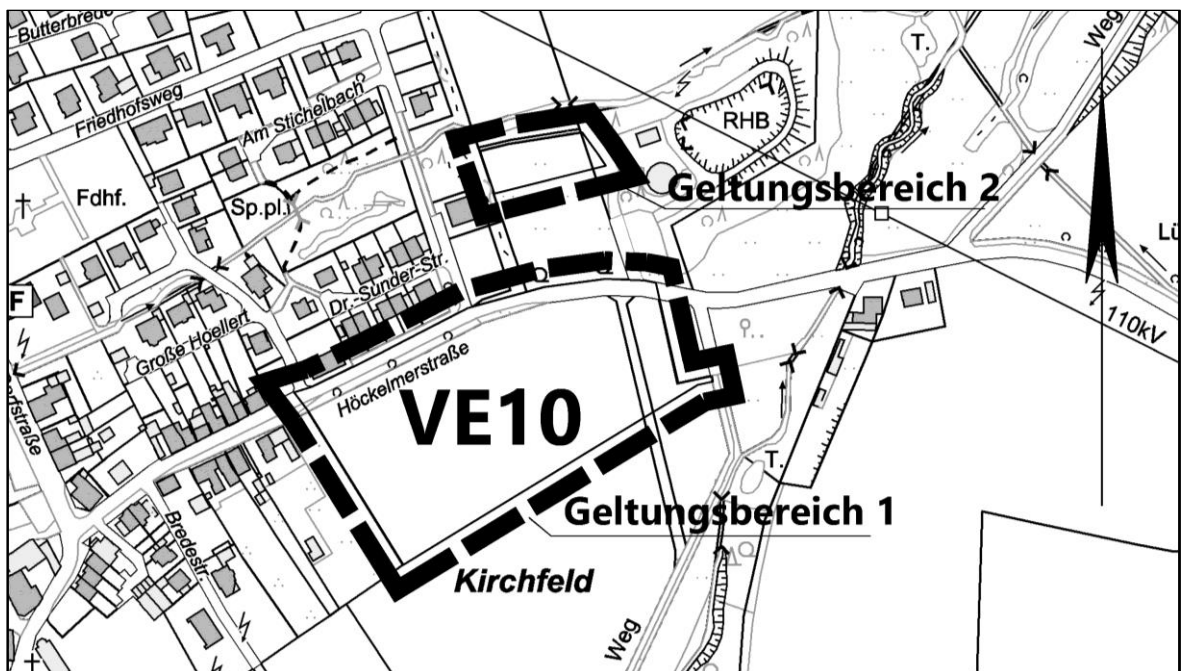


Abbildung 1: Räumliche Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Der Geltungsbereich 1 wird

- im Norden durch die nördliche Grenze der Höckelmerstraße,
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 366 und 367, Flur 209, Gemarkung Beckum,
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 118, Flur 208, Gemarkung Beckum,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 35, Flur 208, Gemarkung Beckum begrenzt.

Der Geltungsbereich 2 wird

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks 89, Flur 208, Gemarkung

- Beckum,
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 110, Flur 208, Gemarkung Beckum,
 - im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 120, Flur 208, Gemarkung Beckum,
 - im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 87, Flur 208, Gemarkung Beckum begrenzt.

Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich aus der Plankarte des Bebauungsplans.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 20.11.2019 um die privaten Grundstücke (Flurstück 28, 259, 360, Flur 209, Gemarkung Beckum) verkleinert, da die Eigentümerinnen und Eigentümer des direkt angrenzenden Grundstücks eine Baulandentwicklung ablehnen. Auch ein anteiliger Verkauf ihrer Fläche ist ausgeschlossen. Entsprechend ist auch keine Erschließung der westlichen Grundstücke möglich. Zudem wurde der Geltungsbereich um den Geltungsbereich 2 für das notwendige Regenrückhaltebecken erweitert.

2 Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Beckum plant im Bereich „Kirchfeld“ die städtische Fläche der Gemarkung Beckum, Flur 208, Flurstück 117, zur Erweiterung des Wohnbauflächenpotenziales für den Ortsteil Vellern zu entwickeln. Der Geltungsbereich 1 hat eine Größe von circa 1,8 Hektar und verfügt aufgrund der Lage in unmittelbarem Anschluss an die Siedlungsbereiche über einen engen Ortsbezug zur bestehenden dörflichen Struktur und der Grundstücksverfügbarkeit über gute Voraussetzungen zur Wohnbauflächenentwicklung.

Letztmalig wurde im Jahr 2013 mit dem Bebauungsplan Nr. VE 9 "Langes Land" Planungsrecht für ein Neubaugebiet im Ortsteil Vellern geschaffen. Dort konnten 9 Wohnbaugrundstücke auf einer insgesamt circa 7 800 Quadratmeter großen Fläche vermarktet werden. Da bei derzeit 1 071 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 02.11.2022, Quelle: Stadt Beckum, Bestandsstatistik) weiterhin Nachfrage nach Wohnbauflächen in Vellern besteht, der aber aufgrund fehlender Möglichkeiten im Bestand nicht nachgekommen werden kann, beabsichtigt die Stadt Beckum ein weiteres Wohngebiet in Vellern zu entwickeln.

Mit der geplanten Bauflächenentwicklung sollen deshalb circa 30 Baugrundstücke für insbesondere Einfamilien- und Doppelhäuser geschaffen werden. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.

Ziel der Planung ist eine sinnvolle und harmonische Arrondierung der vorhandenen Ortslage zu schaffen. Mit einer angemessenen baulichen Dichte soll zum einen der dörflichen Struktur Rechnung getragen und zum anderen aus ökologischer Sicht eine höhere Dichte geschaffen werden. Ferner wird durch das Vorhaben die vorhandene Infrastruktur und Vellern selbst gestärkt werden.

Bereits im Stadtentwicklungskonzept 2025 der Stadt Beckum (Juli 2011) wird für den Ortsteil Vellern eine behutsame Ergänzung der Wohnbauflächen angestrebt. Dabei bezieht sich das Konzept auf den im Jahr 1979 entwickelten Rahmenplan Vellern, welcher die verschiedenen Belange des Dorfes untersuchte und als Grundlage für ein langfristiges Planungskonzept dienen sollte.

Im Rahmenplan Vellern wurden beide Geltungsbereiche zwar aufgrund der Nähe zur damaligen Kläranlage ausgeschlossen, mit der Inbetriebnahme des Pumpwerks und der Aufgabe der Kläranlage im Jahr 1995 gewann der Geltungsbereich 1 jedoch an Qualität. Nach Verhandlungen konnte die Stadt das Grundstück schließlich zum Zwecke der Wohnbauentwicklung erwerben.

Auch die aktuelle Wohnbedarfsanalyse für die Stadt Beckum (Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, Oktober 2017) stellt die Fläche im Bereich „Vellern Ost“ als eine Potentialfläche für Wohnbebauung dar, um die Bedarfe der Stadt Beckum bis zum Jahr 2035 zu decken.

Vorgesehen ist die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ mit einer maximal zweigeschossigen Bebauung sowie die dazugehörigen Erschließungsanlagen. Darüber hinaus wird ein Regenrückhaltebecken für den anfallenden Niederschlag errichtet. Um die vorhandene Grünzäsur zu sichern, wird der Erhalt der gewachsenen Gehölzstruktur festgesetzt.

3 Planverfahren gemäß § 13b BauGB

Die Plangebietsfläche ist dem Außenbereich zugehörig, liegt jedoch unmittelbar angrenzend an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Vellern. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den dringend erforderlichen Wohnungsbau bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplans.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen. Gemäß § 13b BauGB können Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10 000 Quadratmeter, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen und durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden.

Die Anwendungsvoraussetzungen hierzu werden durch das geplante Verfahren erfüllt:

- Die Planung soll die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

- Die zu erwartende Grundfläche beträgt weniger als 10 000 Quadratmeter

Allgemeine Wohngebiete	= 18 374 Quadratmeter
Grundflächenzahl	= 0,4
Grundfläche	= 0,4 x 18 374 Quadratmeter
	= maximal 7 349 Quadratmeter

4 Planungsrechtliche Situation

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 20.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13b BauGB beschlossen.

Wegen der zwischenzeitlich veränderten Abgrenzung des Plangebietes sowie aus Gründen der Rechtssicherheit hinsichtlich des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) zur Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) vom 22.06.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss vom 20.11.2019 aufgehoben und am 22.03.2022 neu beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ wurde am 29.11.2022 als Satzung beschlossen und öffentlich bekannt gemacht.

Mit Urteil vom 18. Juli 2023 (Az. 4 CN 3/22) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass § 13b BauGB gegen Europarecht verstößt und nicht mehr angewendet werden darf. Als Reaktion wurde vom Gesetzgeber zum 01.01.2024 eine Änderung des Baugesetzbuchs beschlossen, die den § 13b BauGB aufhebt und mit dem neuen § 215a BauGB ein ergänzendes Verfahren einführt, um begonnene Planverfahren nach § 13b BauGB geordnet zu Ende zu führen beziehungsweise bereits beschlossene Bebauungspläne, die an einem beachtlichen Fehler leiden, mit einem ergänzenden Verfahren zu heilen.

Gemäß § 215a Absatz 3 BauGB kann das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren abgeschlossen werden, „wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat,

- die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären
- oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.“

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgte daher unter Einbeziehung der relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eine „Vorprüfung des Einzelfalls“ (siehe Anlage zur Begründung). Sie gelangte zum Ergebnis, dass durch den Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die in der Abwägung in besonderem Maße zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit

des Naturhaushalts auszugleichen wären. Die in § 215a Absatz 3 BauGB genannten Kriterien sind somit erfüllt, sodass das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB abgeschlossen werden kann.

Das Verfahren wird gemäß § 13a und § 13 Absatz 3 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie ohne Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, aufgestellt werden, da die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dennoch sind die wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie die durch die Planung betroffenen wesentlichen Umweltbelange im Sinne einer sachgerechten Zusammenstellung des Abwägungsmaterials darzustellen (siehe Kapitel 8.1).

Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgenommen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Bebauungsplanverfahren Nr. VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, ecotone, Dortmund, 04.02.2022).

Im beschleunigten Verfahren kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verzichtet werden.

4.1 Vorgaben der Raumordnung und der Landesplanung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Absatz 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der Planbereich ist im Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) zeichnerisch festgelegt (siehe Abbildung 2).



Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan Münsterland, unmaßstäblich

Seit der BauGB-Novelle 2017 können auf der Grundlage von § 13b BauGB auch Bebauungspläne mit Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Mit der Novellierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens (LEP NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2019 ist zum Ziel 2-3 – Siedlungsraum und Freiraum – zudem eine neue Ausnahmeregelung aufgenommen worden, die unter anderem auch die städtebauliche Entwicklung von Ortsteilen beschreibt, die im Regionalplan nicht als Siedlungsbereich dargestellt sind. Des Weiteren enthält das Ziel 2-3 in Verbindung mit dem Ziel 2-4 – Entwicklung der Ortsteile im Freiraum – die Ausnahmemöglichkeit, dass „eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung“ auch in Stadtteilen erfolgen kann, die dem Freiraum zugeordnet sind.

Der geringfügigen Arrondierung der Wohnbauflächen in Vellern stehen gemäß landesplanerischer Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 04.11.2019 keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die Bauleitplanung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

4.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beckum vom 12.07.2003 ist der Geltungsbereich 1 großenteils als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Der östliche Bereich des Geltungsbereichs 1 sowie der gesamte Geltungsbereich 2 sind als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (siehe Abbildung 3).

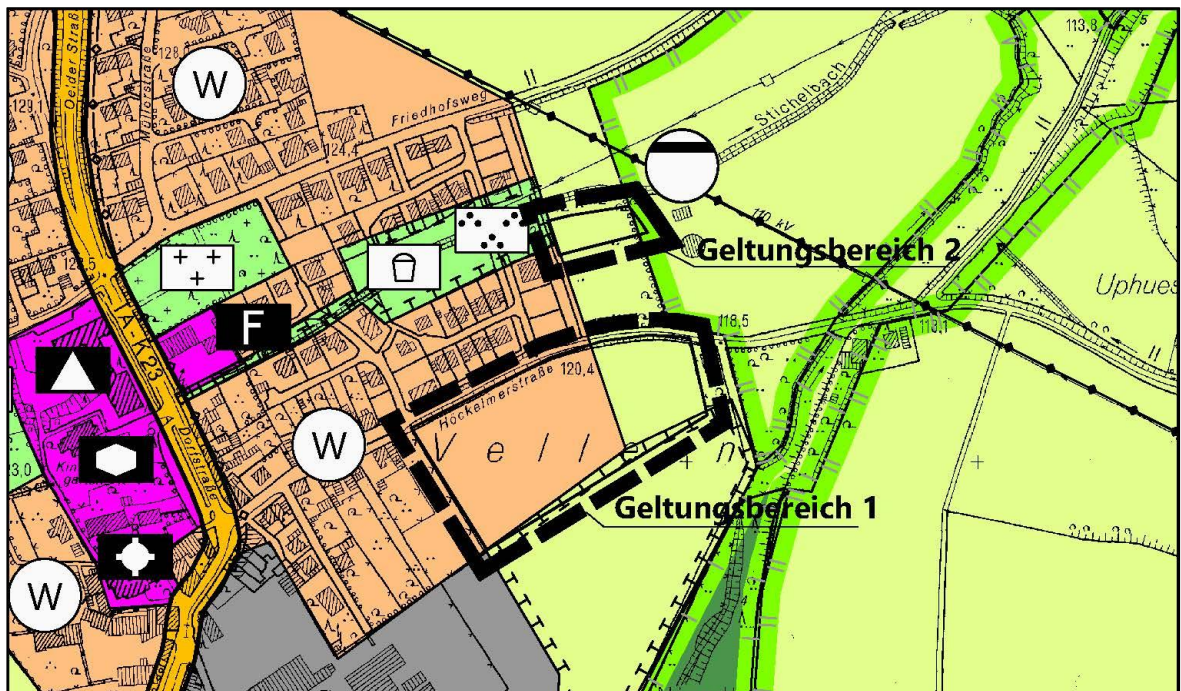


Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Beckum, unmaßstäblich

Die in dem vorliegenden Bebauungsplan zur Festsetzung beabsichtigte Nutzung als Wohnbaufläche ist somit nicht gemäß § 8 Absatz 2 BauGB gänzlich aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt, da in dem Bereich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt ist.

Der Flächennutzungsplan wird daher im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13a Absatz 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen). Dem Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 BauGB kann somit entsprochen werden.

Die zeichnerische Vorher-Nachher-Darstellung der Anpassung im Wege der Berichtigung befindet sich im Anhang dieser Begründung (Anlage 1).

4.3 Aktuelles Planungsrecht/Rechtsgrundlage gemäß Baugesetzbuch

Für das Plangebiet besteht derzeit größtenteils kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Beide Geltungsbereiche sind derzeit somit planungsrechtlich dem so genannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

Nördlich an den Geltungsbereich 1 angrenzend besteht der rechtskräftige Bebauungsplan VE 8 „Höckelmerstraße“, rechtskräftig seit 1997 (siehe Abbildung 4). Von diesem wird der südliche Bereich mit vorliegender Planung im Bereich der Höckelmerstraße überplant, um die Erschließung des neuen Wohngebietes über die Höckelmerstraße zu gewährleisten (siehe Abbildung 5).

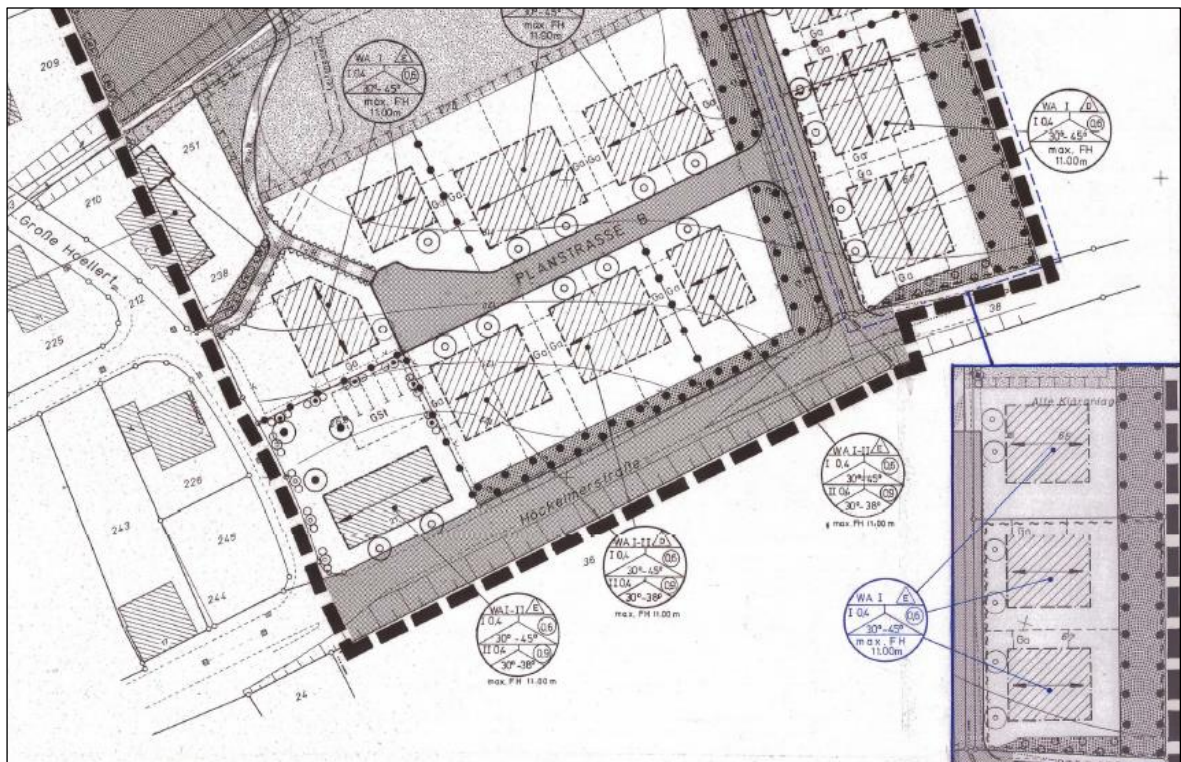


Abbildung 4: Ausschnitt Bebauungsplan VE 8 "Höckelmerstraße"

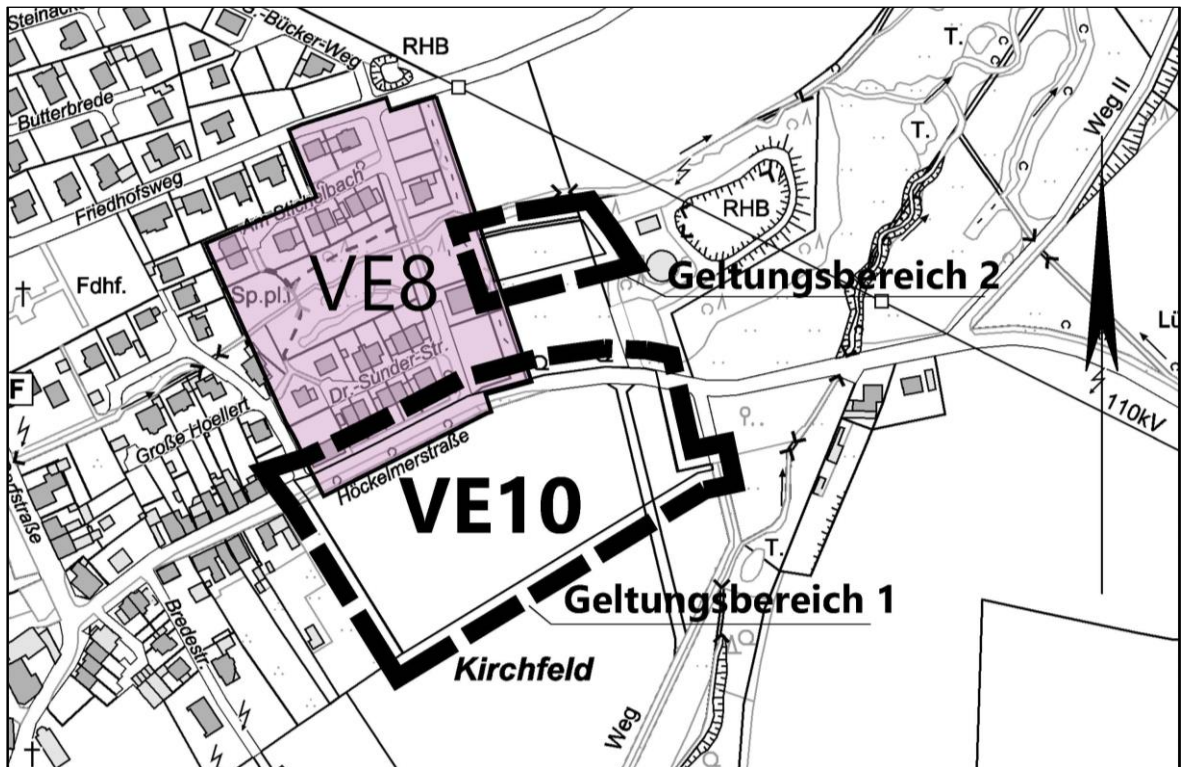


Abbildung 5: Überlagerung des bestehenden Bebauungsplans VE 8 „Höckelmerstraße“

4.4 Landschaftsplan/sonstige Fachplanung

Die Geltungsbereiche liegen innerhalb des für das Beckumer Stadtgebiet gültigen Landschaftsplanes „Beckum“ des Kreises Warendorf.



Abbildung 6: Landschaftsplan/Festsetzungskarte
Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Die Flächen unterliegen gemäß Landschaftsplan jedoch keinerlei landschaftsrechtlichen Einschränkungen und sind nicht mit Festsetzungen des Landschaftsplanes

belegt (siehe Abbildung 6).

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes stellt großräumig und nicht parzellenscharf den grundsätzlichen Erhalt der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen dar. Planungskonsequenzen ergeben sich somit nicht.

4.5 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Von der Planung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. VE 10 sind keine der in § 20 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgeführten Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturpark, Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteile) berührt. Auch Wasserschutzgebiete liegen nicht im Plangebiet. Ebenso werden Natura 2 000 Gebiete – Vogelschutzgebiete und Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) – von der Planung nicht beeinträchtigt.

5 Bestandsbeschreibung/Städtebauliche Ausgangssituation

Das geplante Baugebiet im Geltungsbereich 1 ergänzt siedlungsräumlich die im nordöstlichen Bereich Vellerns vorhandenen Wohngebiete entlang der Höckelmerstraße und der Dr.-Sunder-Straße. Die nach Osten abfallende Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Wohnbebauung der Höckelmerstraße grenzt im Westen und im Osten direkt an die Ackerfläche. Im Süden grenzt eine ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Fläche an.

Die bestehenden Wohngrundstücke sind zum Teil mit Hecken gegenüber der bisherigen Ackerfläche abgegrenzt. Zur Höckelmerstraße wird die Fläche durch einen Geländesprung und Gehölzbestand sowohl optisch wie auch topografisch abgetrennt.

5.1 Örtliche Situation

Lage des Plangebietes im Stadtgebiet

Der Ortsteil Vellern ist einer der vier Ortsteile der Stadt Beckum. Im südöstlichen Münsterland gelegen, ist Beckum ein Teil des Kreises Warendorf sowie des übergeordneten Regierungsbezirks Münster. Der Ortsteil Vellern liegt im Osten der Stadt Beckum, das Plangebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand in Vellern.

Topographie

Das Gelände des überplanten Bereichs (Geltungsbereich 1) steigt in Richtung Südwesten deutlich an. Die Höhendifferenz zwischen der Bestandsstraße mit circa 120 Meter und dem Gelände mit circa 121 Meter beträgt im geplanten Einfahrtsbereich lediglich circa 1 Meter. Im Westen beträgt die Höhendifferenz hingegen zwischen der Bestandsstraße mit circa 122 Meter und der Plangebietsfläche im Südwesten mit circa 128 Meter insgesamt bis zu 6 Meter. Dieser deutliche Geländesprung besteht in Form einer mit dichten Gehölzen bestandenen Böschung, die die beiden Geländeebenen optisch voneinander trennt.

Dies erfordert in der Planung eine entsprechende Berücksichtigung.

Städtebauliche Situation

Die Ackerfläche im Plangebiet weist keine Besonderheiten auf, Gehölzbestand ist am nördlichen Rand vorhanden. Die städtebauliche Situation am Siedlungsrand ist durch Wohnbebauung, insbesondere im Norden und Westen entlang der Höckelmerstraße, sowie durch den angrenzenden Landschaftsraum im Süden und Osten geprägt.

Die Ortsmitte liegt nur etwa 350 Meter entfernt; die für das Plangebiet relevanten Infrastruktureinrichtungen wie zum Beispiel die Schule mit Sportanlage, die Kindertageseinrichtung oder die St. Pankratius Kirche sind sowohl fußläufig als auch mit dem Fahrrad gut zu erreichen.

Angrenzende Bestandsbebauung und –nutzung

Die angrenzenden Wohngebiete sind überwiegend durch Einfamilienhäuser mit zum Teil großen Gärten geprägt. Die Dachlandschaft wird bestimmt durch Satteldächer mit Dachneigungen zwischen überwiegend 35 Grad bis 50 Grad, die Farben der Dacheindeckungen variieren zwischen anthrazit, braun und rot.

Nördlich der Fläche befindet sich weiter privates Grünland mit Gehölz sowie die städtische Pumpstation Vellern mit Regenrückhaltebecken.

Südwestlich ist zudem die gewerbliche Nutzung durch ein Fahrzeugbau-Unternehmen zu nennen.

5.2 Verkehr/Erschließung/Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist über die Höckelmerstraße an das örtliche Verkehrsnetz angebunden.

Vellern liegt östlich von Neubeckum und Beckum und westlich von Oelde und Wadersloh. Der Ortsteil liegt an der Kreisstraße 45 und zudem unmittelbar an der Bundesautobahn 2 (BAB 2), die unter anderem Bielefeld und Hannover mit dem Ruhrgebiet verbindet. Die nächste Anschlussstelle ist Beckum in circa 5 Kilometer Entfernung. Vellern weist dadurch eine ausgezeichnete Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz auf.

Die nächste Anbindung an das Schienennetz besteht ab dem Bahnhof Neubeckum mit der Verbindung Minden-Köln/Bonn Flughafen (RE 6) und Münster-Bielefeld (RB 69). Die nächste Anbindung an den Fernverkehr besteht ab dem Hauptbahnhof in Hamm oder Gütersloh.

Der Ortsteil Vellern ist an das öffentliche Busnetz angeschlossen. Der Busverkehr wird in Vellern über den Verkehrsanbieter „Regionalverkehr Münsterland GmbH“ angeboten. In Vellern gibt es 7 Haltestellen, die von der Linie R76 angefahren werden. Die Haltestelle „Vellern, Ehrenmal“ liegt direkt im historischen Ortskern, die Haltestelle „Vellern, Brandt“ liegt südlich des Ortskerns auf der Höhe der Lennebrokstraße. Diese Buslinie verbindet Beckum mit Oelde und fährt unter der Woche

stündlich und samstags etwa alle 2 Stunden. Die Verbindung am Samstag besteht jedoch als TaxiBus, das heißt nur nach telefonischer Voranmeldung. Daneben verkehrt die Linie 432 zwischen Beckum und Neubeckum über Vellern als Schulbus von montags bis freitags. Ein weiterer TaxiBus (T43) stellt den Verkehr zwischen Neubeckum und Vellern sicher.

5.3 Grünflächen/Freiraum/Gewässer

Oberflächengewässer oder deren festgesetzte beziehungsweise sonstige ermittelte Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Der Geltungsbereich 2 grenzt im Norden an den Stichelbach.

Die gesamte Böschung im Bereich der Höckelmerstraße hat mit den Bäumen und Sträuchern die Funktion einer Grünzäsur. Diese bietet für die Tierwelt Lebensräume in einem zukünftig bebauten Siedlungsbereich. Weitere Funktionen dieser Grünzäsur ergeben sich insbesondere durch die Bäume und Sträucher für die Gliederung des Siedlungsgebietes und das Ortsbild. Sie stellt aufgrund der durch die Böschung geschaffenen Topographie eine deutliche grüne Raumkante dar.

6 Städtebauliches Konzept/Städtebaulicher Entwurf

6.1 Städtebau

Mit vorliegender Planung soll der Bedarf der Stadt Beckum im Ortsteil Vellern an Wohnbauflächen im Einfamilien- und Doppelhaussegment gedeckt werden. Das städtebauliche Konzept sieht eine Siedlungserweiterung der bestehenden Wohnsiedlung im Osten von Vellern vor. Somit wird mit vorliegender Planung der Siedlungsrand südlich des Bebauungsplanes VE 8 „Höckelmerstraße“ und östlich der Wohnbebauung an der Höckelmerstraße abgerundet und die Eigenart der angrenzenden Wohnsiedlung aufgegriffen und fortgeführt.

Auf der in Rede stehenden Fläche (Geltungsbereich 1) soll ein Wohngebiet mit überwiegend Einzel- und Doppelhausbebauung entstehen. Insgesamt werden rund 30 Bauplätze vorgesehen (siehe Abbildung 7). Um zum einen die Schaffung von barrierefreien Wohnungen realisieren zu können und zum anderen gleichzeitig die städtebauliche Ordnung sicherzustellen, wird die maximal zulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden an konkreten Stellen festgesetzt. Sie orientiert sich dabei in ihrer Dimensionierung überwiegend an dem bereits nördlich des Plangebiets bestehendem Wohnsiedlungsbereich.



Abbildung 7: Städtebaulicher Entwurf, Stadt Beckum ohne Maßstab

Im städtebaulichen Entwurf sind vorwiegend Einzelhäuser dargestellt. Die Errichtung von Doppelhäusern und einem Mehrfamilienhaus soll jedoch grundsätzlich in Teilbereichen des Plangebietes ebenfalls zulässig sein und wird angestrebt.

6.2 Verkehr/Erschließung

Die Fahrbahn der bestehenden Höckelmerstraße ist in Ortslage Vellern circa 4,60 Meter breit und im Norden der Fahrbahn verläuft bis zur Einmündung der Dr.-Sunder-Straße ein Gehweg. Östlich der Einmündung zur Dr.-Sunder-Straße ist bislang kein Gehweg vorhanden und die Fahrbahn ist nur 4 Meter breit. Ein Ausbau der Straße auf 4,75 Meter und eine Verlängerung des Gehweges bis zur Einmündung des Wohngebietes wird in der Planung berücksichtigt.

Zur Erschließung des Gebietes ist ausgehend von der Höckelmerstraße eine Wohnstraße mit Wendehammer im westlichen Plangebiet geplant. Die Einfahrt ist im Osten des Plangebietes platziert, da so eine möglichst geringe Steigung des Straßenkörpers erzielt und auf massive Stützmauern verzichtet werden kann.

Rückwärtige Baugrundstücke werden über untergeordnete Stichstraßen erschlossen. So wird die Erzeugung eines Durchgangsverkehrs unterbunden und die Erreichbarkeit des gesamten Plangebietes durch Müllfahrzeuge und Rettungsfahrzeuge dennoch gewährleistet. Weiter ist durch die geplante Wohnstraße eine perspektivische Erweiterung des Wohngebietes in südliche Richtung möglich.

Durch die Einplanung ausreichend dimensionierter Verkehrsflächen ergeben sich vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten für den Straßenraum. Im Bebauungsplan werden jedoch lediglich die Verkehrsflächen festgesetzt, die Straßenraumaufteilung bleibt der gesonderten Ausbauplanung vorbehalten.

Zusätzlich zu der neuen Straßenfläche wird das Baugebiet durch Fuß- und Radwege mit dem vorhandenen Siedlungsgefüge verbunden und erhält im Nord-Westen und im Osten einen Anschluss an bestehende Wegeverbindungen.

6.3 Grünflächen/Freiraum

Die vorhandene Böschung an der Höckelmerstraße mit den bestehenden Bäumen und Sträuchern soll in seiner Funktion als natürliche Abschirmung erhalten und gen Osten erweitert werden. Dadurch entsteht ein circa 6,50 bis 7,50 Meter breite Grünstreifen, die als Abschirmung gegenüber der im Norden verlaufenden Höckelmerstraße fungiert.

Ein Pflanzgebot an der südlichen Kante des Plangebietes soll zudem einen Übergang zum Außenbereich schaffen und der Integration in die Landschaft dienen.

6.4 Ver- und Entsorgung/Energiekonzept

Die Versorgung mit Wasser, Strom, Nahwärme und Telekommunikation wird durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt. Alle Baugrundstücke sollen über die neuen Erschließungsstraßen angeschlossen werden.

Energiekonzept / Kalte Nahwärme

Um die Wärmeversorgung weitestgehend klimaschonend zu gewährleisten, plant die Energieversorgung Beckum in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro iNeG

IngenieurNetzwerk Energie und mit Unterstützung der Stadt Beckum das Baugebiet „Kirchfeld“ mit einem Kalte Nahwärmenetz (KNW) zu erschließen.

Hinter dem Begriff verbirgt sich die Versorgung von Wohnhäusern mit Wärmeenergie, die aus der Umwelt in unmittelbarer Nähe des Gebietes gewonnen wird.

Ziel der Kalte Nahwärmeversorgung ist es, auf den Einsatz fossiler Brennstoffe zu verzichten und hohe Wärmeverluste wie in der klassischen Fernwärmeversorgung zu vermeiden. Es wird mit dem Kalte Nahwärmenetz eine zentrale Versorgung des Plangebietes angestrebt. Die Erschließung mit Erdgas ist nicht vorgesehen.

Die Energie zur Wärmeversorgung der Gebäude wird über eine Vielzahl von Tiefenbohrungen mit bis zu 150 Meter Tiefe über Erdwärmesonden gewonnen. Die gewonnene Erdwärme wird dann in der Heizzentrale zusammengeführt und durch ein unterirdisches Rohrleitungssystem direkt zu den Gebäuden transportiert. In den Gebäuden wird die Erdwärme dann mit Hilfe von dezentralen Wärmepumpen auf Heizbeziehungsweise Trinkwarmwasserniveau gebracht.

Die Erschließung mit einem Kalte Nahwärmenetz bedeutet eine Wende der Wärmeversorgung der Stadt Beckum und hat eine hohe Bedeutung für eine nachhaltige und klimaneutrale Entwicklung des Standortes Vellern.

Entwässerung

Entsprechend des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird das geplante Neubaugebiet „Kirchfeld“ im Trennsystem entwässert.

Nach der aktuellen Bodenkarte Nordrhein-Westfalen ist der Bodentyp im Neubaugebiet „Kirchfeld“ (Geltungsbereich 1) als „Pseudogley-Braunerde“ mit den Bodenarten „sandiger Lehm“ und den Bodenhauptarten „Lehm/Schluff“ definiert. Dieser Bodentyp wird für eine Versickerung als ungeeignet ausgewiesen. Aufgrund des ungeeigneten Bodens, des relativ steilen Längsgeländegefälles von rund 4 Prozent und der sehr steilen Böschung zur Höckelmerstraße scheidet eine Versickerung im Geltungsbereich 1 aus.

Aufgrund der Lage und des Zugriffs auf das Grundstück befindet sich das notwendige und geplante Regenrückhaltebecken nahe des Stichelbachs im Geltungsbereich 2 des Bebauungsplanes. Die nach der aktuellen Bodenkarte Nordrhein-Westfalen ausgewiesene Bodenart „stark lehmige Sand“ mit der Hauptbodenart „Lehm/Schluff“ im Geltungsbereich ist für eine Versickerung ungeeignet.

Das Niederschlagswasser im Bebauungsplangebiet wird gemäß § 55 WHG über eine Regenwasserkanalisation gesammelt, in dem ortsnahen Regenrückhaltebecken (RRB 403) im Geltungsbereich 2 am Entwässerungstiefpunkt gespeichert und gedrosselt dem Stichelbach zugeführt.

Das Schmutzwasser wird direkt der Pumpstation Vellern mit Anschluss an die Kläranlage Neubeckum zuzuführen.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gesichert.

7 Planungsrechtliche Festsetzungen/Belange der Bauleitplanung

7.1 Art der baulichen Nutzung

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird im Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet (WA 1, WA 2, WA 3) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind gemäß § 4 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 BauNVO:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Absatz 6 Ziffer 1 BauNVO:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 4 Absatz 3 Ziffer 1,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gemäß § 4 Absatz 3 Ziffer 2,
- Anlagen für Verwaltungen gemäß § 4 Absatz 3 Ziffer 3,
- Gartenbaubetriebe gemäß § 4 Absatz 3 Ziffer 4,
- Tankstellen gemäß § 4 Absatz 3 Ziffer 5.

Der vorstehende Nutzungsausschluss wird vorgenommen, um die aufgrund ihrer typischen baulichen Struktur, des im Vergleich zu der vorhandenen und ergänzend geplanten kleinteiligen und aufgelockerten Wohnbebauung höheren Flächenbedarfes sowie des ausgelösten zusätzlichen Verkehrsaufkommens (und daraus möglicherweise resultierenden Immissionsschutzkonflikten) nicht in das Gebiet passen.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Mit der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Plangebietes soll zum einen die bauliche Dichte und zum anderen die Ausdehnung der zulässigen baulichen Anlagen geregelt werden.

Grundflächenzahl

Insgesamt wird für das Plangebiet eine zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Dies ist nach § 17 BauNVO der Orientierungswert für die Obergrenze zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung für Allgemeine Wohngebiete.

Um jedoch den Flächenverbrauch und die damit verbundene Verdichtung begrenzen zu können, wird die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl von 50 Prozent gemäß § 19 Absatz 4 BauNVO auf 25 Prozent beschränkt.

Zahl der Vollgeschosse

Die vertikale Ausdehnung baulicher Anlagen wird über die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse und der maximalen Gebäudehöhe geregelt.

Die maximale Zahl der Vollgeschosse wird aufgrund des Ziels einer harmonischen

Arrondierung der bestehenden Wohnbebauung auf zwei festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen

Um eine homogene Bebauung zu realisieren, wird für die ein- bis zweigeschossige Bebauung eine maximale Traufhöhe von 6,50 Meter und eine maximale Firsthöhe von 9,50 Meter im WA 1 und WA 2 und 10 Meter im WA 3 und je nach Geschossigkeit und WA unterschiedliche Dachneigungen festgesetzt. So gilt bei Eingeschossigkeit im WA 1 eine Dachneigung von 12° bis 48° und im WA 2 und WA 3 eine Dachneigung von 35° bis 48°. Die Differenzierung erlaubt eine Bungalow-Bebauung mit gering geneigtem Dach entsprechend nur im südlichen Übergang zum Freiraum. Bei einer Zweigeschossigkeit gilt im WA 1 und WA 2 eine Dachneigung von 12° bis 30° sowie eine Dachneigung von 12° bis 35° im WA 3.

Der Bezugspunkt Oberkante (OK) Straße (Endausbau) ergibt sich aus der mittleren Höhenlage der Grenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche, von der der Zugang erfolgt, und dem Baugrundstück und ist im Plan festgelegt.

7.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Im Bebauungsplan „Kirchfeld“ wird bezüglich der Bauweise zwischen dem südlichen WA 1 und den nördlichen WA 2 und WA 3 differenziert, indem im WA 1 im Übergang zum Landschaftsraum sowie als Abschluss der Stichstraßen ausschließlich Einzelhäuser errichtet werden dürfen. Im gesamten Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes ist entsprechend der städtebaulichen Erfordernisse und den Zielen der Planung eine offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden ohne Ausnahme durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO festgesetzt und sichern zu den öffentlichen Verkehrsflächen und zu den privaten Erschließungsflächen eine Vorgartenzone von 3 Meter. Die Tiefe der überbaubaren Grundstücksflächen beträgt zwischen 11 und 15 Meter, um für die Baukörperstellung entsprechend des Grundstücks einen gestalterischen Spielraum zu gewährleisten.

Um bei den Baugrundstücken eine angemessene Ausnutzung zu sichern, sind untergeordnete Bauteile (zum Beispiel Erker und Zwerchgiebel) gemäß § 23 Absatz 3 BauNVO über maximal ein Drittel der Fassadenlänge bis 1 Meter ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zudem ist eine rückwärtige Überschreitung der Baugrenze für Terrassenüberdachungen und Wintergärten bis zu 3 Meter und einer maximalen Grundfläche von 30 Quadratmeter zulässig.

Zur ansprechenden Gestaltung der Vorgartenbereiche wird festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur außerhalb der Vorgärten (siehe Kapitel 7.9) auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer maximalen und insgesamt Kubatur von 30 Kubikmeter je Grundstück zulässig sind. Nebenanlagen haben einen Abstand von mindestens 1 Meter zu öffentlichen Grünflächen und Straßenflächen einzuhalten und sind einzugrünen.

7.4 Grundstücksteilung

Um der dörflichen Struktur Rechnung zu tragen sowie die künftige Verkehrsbelastung in einem verträglichen Rahmen zu belassen, wird gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 BauGB die Mindestbreite von Grundstücken für Wohngebäude auf mindestens 15 Meter festgesetzt. Für Doppelhäuser ist eine Unterschreitung für die jeweilige Doppelhaushälfte bis zu einer Mindestbreite von 10 Meter zulässig.

Zur Verdeutlichung enthält der Bebauungsplan die - jedoch nicht verbindliche - Darstellung der geplanten Grundstücksteilung aus der sich insgesamt circa 30 Baugrundstücke ergeben.

7.5 Stellplätze, Carports und Garagen

Der private ruhende Verkehr ist auf den jeweiligen Baugrundstücken innerhalb der überbaubaren Fläche unterzubringen. Garagen, überdachte Stellplätze und Carports müssen mindestens 5 Meter hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen, um ausreichende Stellflächen und ausreichenden Sichtraum zu gewährleisten.

Für das allgemeine Wohngebiet WA 3 werden zusätzlich Tiefgaragen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche als zulässig erklärt. Mit der Unterbringung der privaten Kfz in Tiefgaragen kann bei einer Bebauung mit Geschosswohnungsbau gewährleistet werden, dass die nicht überbauten Flächen hochwertig gestaltet werden können und nicht hauptsächlich der Herstellung privater Stellplatzflächen dienen.

Die Wohnumfeldqualität beziehungsweise der gartenbezogene Charakter des Baugebiets wird dadurch gesichert, dass die Traufhöhe von Garagen, Carports und anderen Nebenanlagen auf maximal 3 Meter festgesetzt wird. Zur Sicherung der Stadtgestalt ist die Gestaltung von Garagen und Carports auf das Hauptgebäude abzustimmen.

Die ausschließliche Nutzung eines Baugrundstücks zur Anlage von Stellplätzen und Garagen ist nicht zulässig, da die Errichtung reiner Stellplatzanlagen nicht der vorhandenen und geplanten Siedlungsstruktur entspricht.

7.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Um eine in ihrem Umfang ortsübliche Wohnnutzung zu sichern, soll die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 6 BauGB begrenzt werden. Dabei soll die Anzahl der Wohnungen in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 auf zwei beschränkt werden. Diese dem städtebaulichen Umfeld entsprechende Limitierung der Zahl der Wohnungen je Wohngebäude gewährleistet insgesamt eine dem Wohngebietscharakter sowie dem Erschließungssystem angemessene Verdichtung. Für das allgemeine Wohngebiet WA 3 wird keine Beschränkung festgesetzt, um dort Raum für Geschosswohnungen zu schaffen, um eine breite Zielgruppe ansprechen zu können und auch für dieses Nachfragesegment ein Angebot zu schaffen.

7.7 Öffentliche Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird über die Höckelmerstraße erschlossen.

Die Planstraße wird gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 11 BauGB als öffentliche Straßenverkehrsfläche mit einer Querschnittsbreite von 10 Meter festgesetzt. Die geplanten Stichstraßen weisen eine Querschnittsbreite von 6 Meter auf. Die Planstraße endet in einer für dreiachsige Müllfahrzeuge ausreichend bemessenen Wendeanlage.

Eine Separierung von Fahrbahn, Gehweg und Stellplätzen ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanfestsetzungen. Die konkrete Ausbauart wird im Zuge der Straßenausbauplanung festgelegt. In dem Bebauungsplan werden hierzu lediglich Gehwege, Stellplätze sowie Baumscheiben nachrichtlich dargestellt, um die Systematik des geplanten Straßenquerschnitts aufzuzeigen.

Begrünung der Verkehrsflächen

Um das Wohngebiet entlang der öffentliche Verkehrsfläche mit Grün zu gliedern, attraktiv zu gestalten und das Mikroklima zu verbessern, ist innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche pro 250 Quadratmeter Verkehrsfläche ein kleinkroniger, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 16 bis 18 Zentimeter zu pflanzen. Zum Schutz der Bäume sind mindestens 2 Meter breite und mindestens 4 Quadratmeter große Baumscheiben anzulegen. Diese sind gegen Befahren zu sichern. Die Baumscheiben sind durch Bepflanzung mit bodendeckendem Kleingehölz oder Stauden vor Oberflächenverdichtung zu schützen.

Aus Gründen der planerischen Zurückhaltung werden die Standorte der Baumpflanzung im Bebauungsplan nicht festgelegt, um eine gewisse Flexibilität bei der Straßenquerschnittsgestaltung zu gewährleisten.

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Um die Gestaltung des öffentlichen Straßenraums und die damit verbundene Anordnung von öffentlichen Stellplätzen und angestrebten Baumscheiben zu sichern, werden in den betroffenen Straßenabschnitten private Zufahrten von den Grundstücken ausgeschlossen und gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 11 BauGB Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

7.8 Öffentliche Grünflächen

Die im Norden des Geltungsbereichs 1 vorhandenen Grünstruktur zur Höckelmerstraße wird gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Vorhandene Bäume und Sträucher sind gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25b BauGB entsprechend der Darstellung im Bebauungsplan zu erhalten und während der Bauphase nach der DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) fachgerecht zu schützen. In den Bereichen ohne vorhandene Bepflanzung in östlicher Richtung entlang der Höckelmerstraße sind gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25a BauGB Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen anzupflanzen. Die

Grünzäsur sowie natürliche Abschirmung zur Höckelmerstraße werden so aufrechterhalten und weitergeführt.

Bei der Pflanzung von Bäumen und Gehölzen sind überwiegend heimische Gehölze zu verwenden (Vergleich: Leitlinie Grünfestsetzungen der Stadt Beckum).

7.9 Gestaltung privater unbebauter Flächen / Vorgärten

Zur Schaffung eines grünen Siedlungsrandes zur Abrundung des Dorfes im Süden des Geltungsbereiches 1 wird auf privaten Grundstücken in einer Tiefe von 1 Meter eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25a BauGB festgesetzt.

Vorgarten / Verbot von Schottergärten

Die Festsetzung zur Gestaltung privater unbebauter Flächen soll zu einem insgesamt grünen Erscheinungsbild des Wohngebietes sowie zum Schutz der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen. Ferner dient sie zum Schutz sowie zur Verbesserung des örtlichen Mikroklimas.

Es besteht gemäß § 8 Absatz 1 BauO NRW eine gesetzliche Verpflichtung, die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Bereits aus dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich eine Verpflichtung zur Begrünung von Vorgärten.

Aufgrund der Erfahrung aus anderen Wohngebieten der Stadt Beckum und um die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 8 Absatz 1 BauO NRW zu verstärken, wird im Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ festgesetzt, dass im Bereich der Vorgartenfläche die befestigte Fläche 50 Prozent nicht überschreiten darf. Zufahrten, Zuwegungen, Briefkastenanlagen, Fahrradboxen und Stellplätze sind zur Vorgartenfläche zu zählen. Es wird ein zu bepflanzen Anteil von 50 Prozent für Vorgärten festgesetzt, da dies als Mindestmaß für den Eindruck von grünen Vorgärten und für eine merkliche ökologische Funktion eingeschätzt wird. Flächen mit Schotter, Kies oder ähnlichem losen Material- und Steinschüttungen (sogenannte „Schottergärten“) sind grundsätzlich unzulässig. Ein erforderlicher Fassadenspritzschutz ist davon ausgenommen. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.

Als Vorgarten gilt der in der Planzeichnung gekennzeichnete Bereich der Baugrundstücke, der zur öffentlichen Verkehrsfläche gelegen ist und von der die Grundstückszufahrt erfolgt. Die Vorgartenfläche reicht bis zu der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenze und ihrer Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen. Dies gilt bis zu einer Tiefe von mindestens 3 Meter von der Straßenseite beziehungsweise bis zum errichteten Gebäude.

Mit der Festsetzung zur Bepflanzung der Vorgärten wird erreicht, dass die im Straßenraum geplante Begrünung eine Fortsetzung in den Vorgärten findet.

7.10 Grünordnung

Dachbegrünung von Flachdächern

Die Dachflächen von Garagen mit einer Dachneigung von weniger als 10 Grad sind gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25 BauGB dauerhaft und flächendeckend mindestens extensiv zu begrünen. Bei Abgängigkeit ist die Dachbegrünung gleichwertig zu ersetzen. Die Substratschicht muss mindestens 12 Zentimeter betragen.

Von der Verpflichtung zur Begrünung sind Flächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, verglaste Flächen und technische Aufbauten ausgenommen. Die Kombination mit einer Dachbegrünung ist soweit möglich für diese Flächen denkbar.

Die Begrünung von Flachdächern hat insbesondere die Aufgabe, Regenwasser zu speichern, so dass es verzögert der Kanalisation beziehungsweise dem nächsten Vorfluter zufließt. Zudem trägt die vorgesehene Begrünung zu einer Verbesserung des Mikroklimas bei und hat positive thermische Effekte für die Gebäude selbst (unter anderem Kühleffekt im Sommer, Wärmedämmeffekt im Winter).

Begrünung von Tiefgaragen

Die nicht überbauten Dächer von Tiefgaragen sind intensiv zu begrünen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Mindeststärke der Drän-, Filter- und Vegetationsschicht beträgt 60 Zentimeter. Zur Anpassung an das umgebende Gelände beziehungsweise im Übergangsbereich zu anderen zulässigen Verwendungen auf den Decken von Tiefgaragen (zum Beispiel Terrassen, Hauseingängen, Wege) kann die Mindeststärke bis auf 35 Zentimeter reduziert werden.

7.11 Flächen für die Rückhaltung/Versickerung von Niederschlagswasser

Zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist eine zentrale Entwässerungsanlage in Form eines offenen Regenrückhaltebeckens vorgesehen.

Über das Regenrückhaltebecken RRB 403 soll das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt (Einleitungsmenge 10 Liter/Sekunde) ortsnah in den Stichelbach eingeleitet werden. Die Lage des Regenrückhaltebeckens ist aufgrund der Topografie im Norden im Geltungsbereich 2 vorgesehen. Im Bebauungsplan ist die Fläche gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 14 BauGB als Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ festgesetzt.

7.12 Fläche zur Versorgung des Gebiets mit Wärme

Das Baugebiet soll mit Kalter Nahwärme versorgt werden.

Im Geltungsbereich 1 ist für den Standort der benötigten Heizzentrale eine Fläche gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 12 BauGB als Fläche für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung und Nutzung oder

Speicherung von Wärme aus erneuerbaren Energien, mit der Zweckbestimmung „Zentrale Wärmeversorgung“ festgesetzt.

7.13 Immissionsschutz

Für die Entwicklung von Wohnbauflächen an diesem Standort ist eine Betrachtung möglicher Lärm- und Geruchsquellen von wesentlicher Bedeutung.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 1 BauGB hat der Bebauungsplan gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und eine menschenwürdige Umwelt sicherzustellen. Im Bebauungsplanverfahren ist deshalb eine Abschätzung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm- und Luftverunreinigungen vorzunehmen. Die unterschiedlichen Belange sind im Planverfahren auszuräumen beziehungsweise abzuwägen. Gegebenenfalls sind darauf abgestimmte immissionsschutzbezogene Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen.

Die maßgeblichen Lärm- und Geruchsquellen sind für das Plangebiet in westlicher Richtung ein ansässiges Fahrzeugbau-Unternehmen und eine Lackiererei sowie in westlicher und östlicher Richtung aktive Hofstellen mit Tierhaltung. Weitere auf das Plangebiet einwirkende Lärm- und Schadstoffquellen, die zu einer vertiefenden Betrachtung im Rahmen des Verfahrens führen würden, sind nicht ersichtlich.

Schallimmissionen

Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung entsprechend Rechnung zu tragen, wurde im Rahmen der Bauleitplanung die schalltechnische Umsetzbarkeit der Planung in Hinblick auf die außerhalb des Geltungsbereiches 1 befindlichen Emissionsquellen (Gewerbe) durch ein Immissionsschutz-Gutachten des Büros uppenkamp + partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH erstellt (siehe Immissionsschutz-Gutachten: Schalltechnische Untersuchung der Gewerbelärmsituation im Rahmen der Bauleitplanung Nr. VE 10 „Kirchfeld“ in Vellern, uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus, 29.07.2020).

Hinsichtlich der Entfernung, der Ausrichtung und der Betriebszeiten ist lediglich das südwestlich in einer Entfernung von 30 Meter befindliche Betriebsgrundstück eines Fahrzeugbau-Unternehmen für das Plangebiet potentiell schalltechnisch relevant. Schwerpunkt der Firma liegt im Tankfahrzeugbau und umfasst die komplette Produktionskette von der Anlieferung der Materialien bis zur Auslieferung des fertigen Produktes. Die Arbeitszeit beschränkt sich auf den Tageszeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr). Die weiter westlich in der Abschirmung des Fahrzeugbau-Unternehmen gelegene Lackiererei stellt keine Vorbelastung für das Plangebiet dar.

Die Untersuchungsergebnisse des Gutachtens zeigen, dass unter den zugrunde gelegten Betriebsbedingungen, das heißt unter Berücksichtigung eines ausreichenden Erweiterungspotentials, die gemäß der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu berücksichtigenden Immissionsrichtwerte für Mischgebiete (MI) zur Tageszeit an der Bestandsbebauung eingehalten beziehungsweise unterschritten werden.

Sie zeigen darüber hinaus, dass die gemäß TA Lärm zu berücksichtigenden Immissionswerte für Allgemeine Wohngebiete (siehe Tabelle 1) in einem Großteil des Plangebietes zur Tageszeit eingehalten beziehungsweise unterschritten werden. Im südwestlichen Bereich bis in eine Plangebietstiefe von circa 25 Meter kann jedoch aufgrund des geringsten Abstandes zu dem Betriebsgrundstück eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte (> 55-60 dB(A)) nicht ausgeschlossen werden.

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
	Beurteilungszeitraum Tag	Beurteilungszeitraum Nacht
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55	40
Mischgebiete (MI), Dorfgebiete (MD), Kerngebiete (MK)	60	45

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Werte in dB(A))

Wie in der Abbildung 8 dargestellt, haben die schalltechnischen Untersuchungen in Hinblick auf die im Rahmen der Bauleitplanung anzustrebenden Orientierungswerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1 beziehungsweise die geplante Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) unter angesetzten Rahmenbedingungen nicht im ganzen Plangebiet konfliktfrei umsetzbar ist.

Zur Ausnutzung des gesamten Plangebietes sind somit Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Die für sich oder in Kombination zielführenden vom Gutachter empfohlenen Schallschutzmaßnahmen werden im Folgenden aufgelistet:

- Der Verzicht auf die Errichtung von schutzbedürftigen Nutzungen im Überschreibungsbereich (oberhalb des Erdgeschosses).
- Geeignete Grundrissgestaltung, die keine Fenster zu schutzbedürftigen Nutzungen in den dem Gewerbe zugewandten Fassaden vorsehen.

Dazu wird eine Festsetzung beziehungsweise Kennzeichnung der Fassaden, in denen gemäß TA Lärm keine schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne der technischen Anleitung zulässig sind, in der Planzeichnung festgesetzt.

Da gemäß Genehmigungsstand kein Nachtbetrieb stattfindet, werden die Immissionsrichtwerte in der ungünstigsten vollen Nachtstunde sowohl an der Bestandsbebauung als auch im Plangebiet eingehalten beziehungsweise unterschritten.

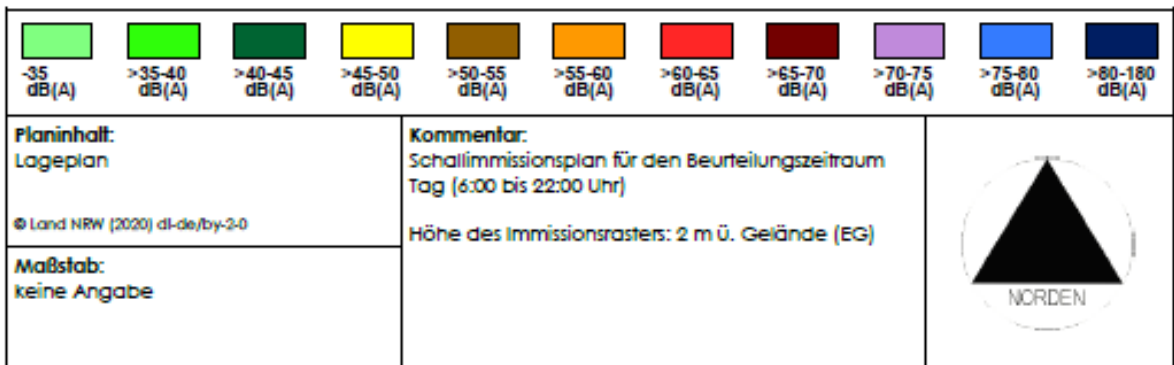
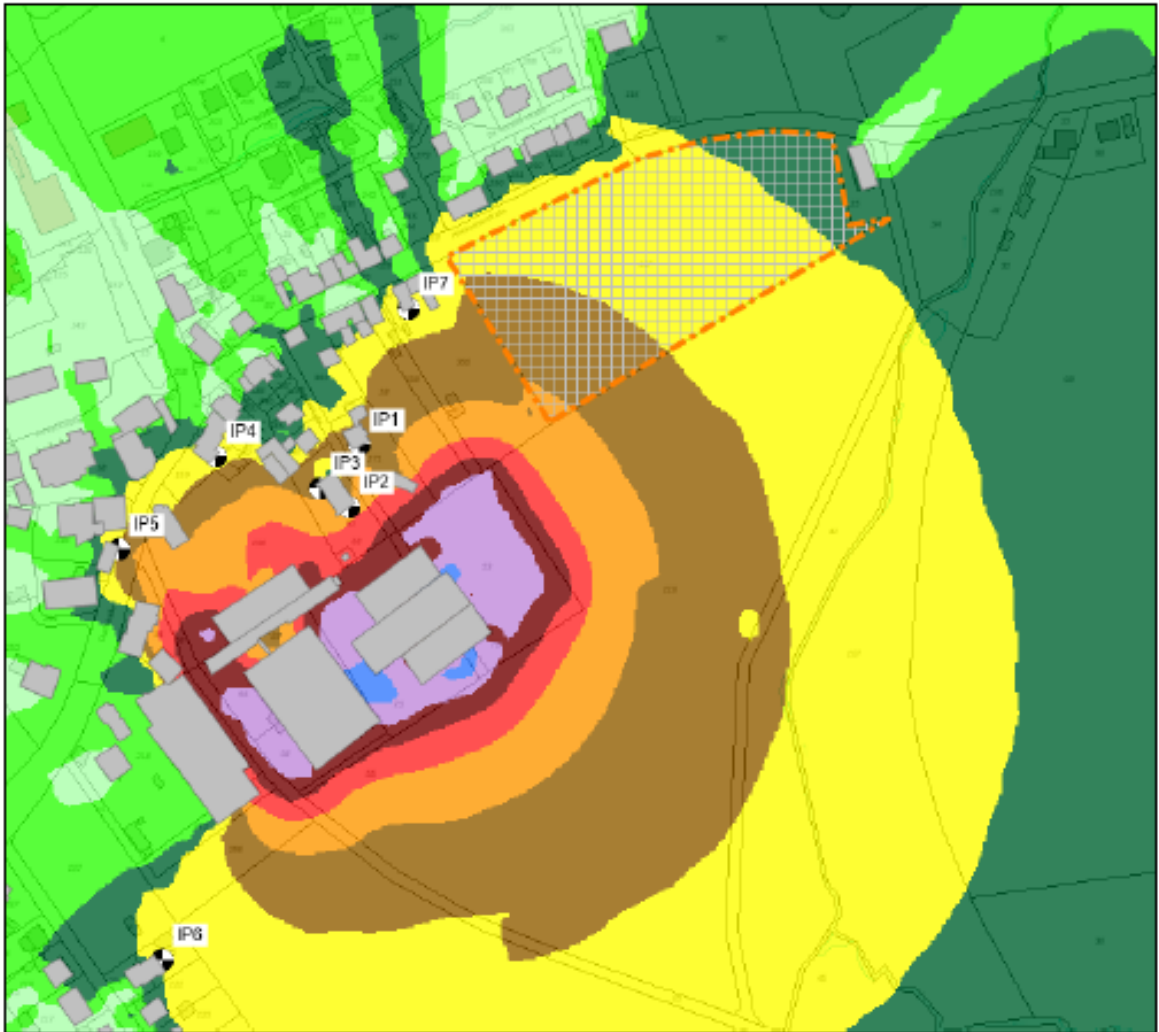


Abbildung 8: Schallimmissionsplan für den Beurteilungszeitraum Tag (6:00 bis 22:00 Uhr), Höhe des Immissionsrasters: 2 Meter über Gelände (Erdgeschoss)

Geruchsimmissionen

Das Plangebiet liegt im Randbereich des Siedlungsraumes des Ortsteils Vellern und damit im Übergangsbereich zwischen Siedlungs- und Landschaftsraum. Aus dieser Lage resultiert eine direkte räumliche Nähe der potenziell konfligierenden Nutzungen „Wohnen“ und „Landwirtschaft“. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind daher die landwirtschaftlichen sowie weitere Geruchsimmissionen auf das Plangebiet zu ermitteln und vor dem Hintergrund der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu bewerten.

Hierzu wurde fachgutachterlich im Juli 2020 für die Bauleitplanung VE 10 „Kirchfeld“ eine Geruchsimmissionsprognose durch das Büro uppenkamp + partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH nach den Anforderungen der zum damaligen Zeitpunkt gültigen TA Luft 2002 erstellt, in der die Gesamtbelastung ermittelt und bewertet wurde (siehe Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung Nr. VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus, 06.07.2020).

Gemäß aktueller Gesetzeslage wurde das bestehende Gutachten an die Anforderungen der TA Luft 2021 angepasst (siehe Aktualisierung des Gutachtens I04 0239 20 gemäß TA Luft 2021 – Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, Normec uppenkamp GmbH, Ahaus, 21.10.2022).

Im Umfeld des Plangebietes sind Geruchsemitenten in Form von Tierhaltungsanlagen und einer Lackiererei vorhanden (siehe Abbildung 9). Die Tierhaltungsanlagen befinden sich östlich beziehungsweise westlich des Plangebietes in einem Abstand von mindestens 380 Meter. Die Lackiererei befindet sich circa 230 Meter südwestlich des Plangebietes. Im Randbereich des Beurteilungsgebietes befindet sich zudem eine Biogasanlage (B1).

Gemäß der Akteneinsicht zu den genehmigten Betriebsdaten sind die geruchsrelevanten Emissionen für die Betriebe Nummer A1 bis A6 zu berücksichtigen. Die Emissionssätze wurden bis auf die der Biogasanlage (B1) aus dem bestehenden Gutachten übernommen. Die Relevanz der Biogasanlage (B1) wurde im Rahmen der Aktualisierung des Gutachtens auf Grundlage eines neuen Gutachtens zur Anlage aus 2021 überprüft. Die Berechnungen haben gezeigt, dass die Biogasanlage weiterhin nicht relevant zur Belastung im Bereich des Plangebietes beiträgt und daher für die weitere Ausbreitungsberechnung unberücksichtigt bleiben kann.

Folgende Immissionswerte der Tabelle 2 (angegeben als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden = Geruchsstundenhäufigkeit in Prozent der Jahresstunden) sind gemäß TA Luft 2021, Anhang 7 zulässig zu erachten.

Werden die genannten Immissionswerte überschritten, so ist die Geruchsimmission in der Regel als erhebliche Belästigung (und somit als schädliche Umwelteinwirkung) zu werten.

Gebietsnutzung	Immissionswerte (IW)
Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete	0,10
Gewerbe-/Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	0,15
Dorfgebiete	0,15

Tabelle 2: Immissionswerte (IW) für verschiedene Nutzungsgebiete

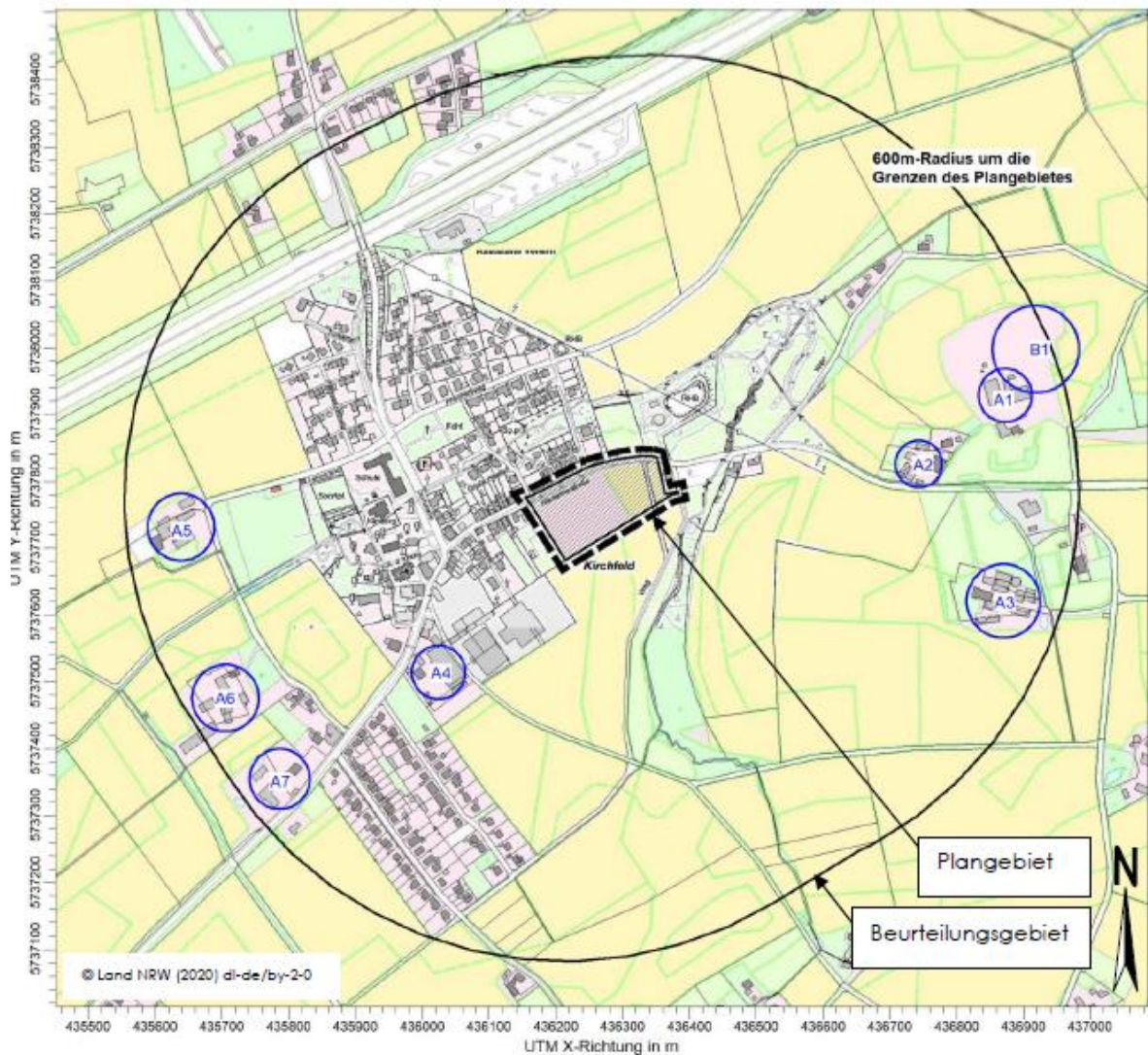


Abbildung 9: Lage der potentiellen Vorbelastungsbetriebe, 600-Meter-Radius

Für die Beurteilungsfläche des Plangebietes wurden im genehmigten Bestand Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 13 Prozent und 15 Prozent als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren ermittelt (siehe Abbildung 10).

Die belästigungsrelevanten Kenngrößen liegen demnach oberhalb des Immissionswertes gemäß Nr.3.1 Anhang 7 TA Luft 2021 für Wohn-/Mischgebiete (IW = 10 Prozent).

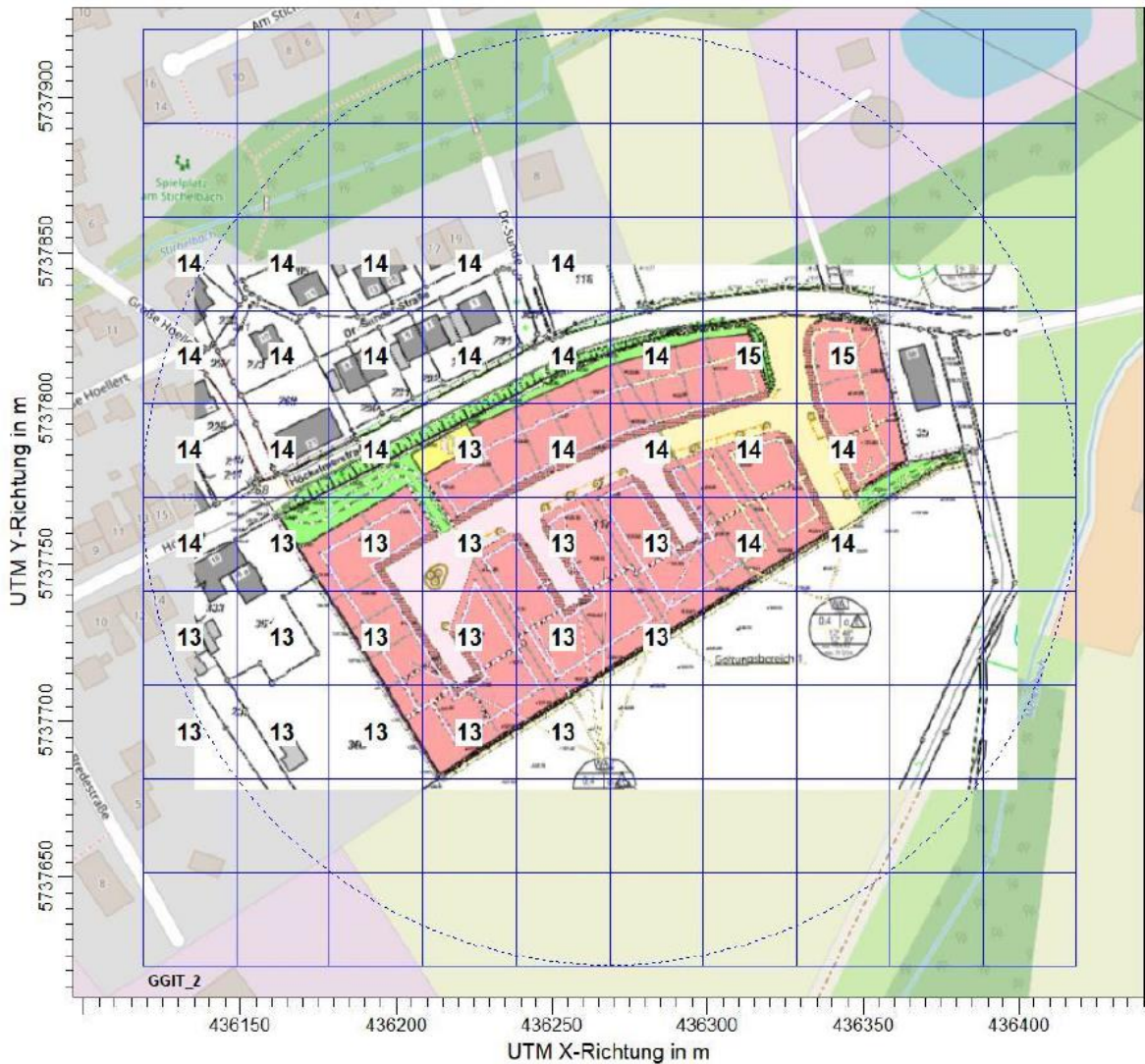


Abbildung 10: Gesamtbelastung im genehmigten Bestand in Prozent der Jahresstunden

Im vorliegenden Fall grenzt das Plangebiet an den Außenbereich. Gemäß Anhang 7, Nr. 3.1 Absatz 5, TA Luft 2021 können die für zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden: Der Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete beträgt 10 Prozent. Der Immissionswert für den Außenbereich beträgt 20 Prozent. In diesem Zusammenhang wird auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 08.02.2017 (Az: 10B 1176/16.NE) hingewiesen, wonach die Geruchsimmisionswerte der Geruchsimmisionsrichtlinie (ersetzt durch Anhang 7 TA Luft 2021) weder im Baugenehmigungsverfahren noch im Bauleitplanverfahren im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten sind. Bei den Immissionswerten handelt es sich vielmehr um Orientierungswerte, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung in begründeten Einzelfällen überschritten werden können.

Bei Annahme eines Zwischenwertes von maximal 15 Prozent sind damit nicht zwingend Konflikte mit den Vorgaben der TA Luft 2021 beziehungsweise LAI Anh 7 TAL 2021 (Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021) zu erwarten und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt.

Eine Überschreitung des Immissionswertes von 10 Prozent ist demnach in dem vorliegenden Fall vertretbar, wobei der Wert von 15 Prozent jedoch eingehalten werden sollte, da dieser den möglichen Zwischenwert für den Übergangsbereich des Wohngebietes zum Außenbereich darstellt.

Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf die Überschreitung der Geruchsimmisionswerte von 10 Prozent gemäß Geruchsimmisions-Richtlinie auf maximal 15 Prozent im Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung aufgenommen.

Mit der hier aufgezeigten Vorgehensweise ist es jeder potentiellen Käuferin beziehungsweise jedem potentiellen Käufer in dem Plangebiet möglich, sich auf die Erheblichkeit von landwirtschaftlichen Gerüchen zukünftig einzustellen (siehe dazu auch Kapitel 8.5). Gesunden Wohnverhältnissen im Sinne des § 1 Absatz 6 BauGB steht die zu erwartende Geruchsbelastung nicht entgegen.

Für die Tierhaltungen Nummer A1 bis A3 sind gegebenenfalls Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeit durch das Plangebiet gegeben, da das Plangebiet die der Tierhaltungsanlagen nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung markiert. Aufgrund der Bestandsbebauung im Norden (Bebauungsplan Nr. VE8 "Höckelmerstraße" ist eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit anhand der Immissionswerte jedoch bereits aktuell zu erwarten. Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung lagen für diese Anlagen keine konkreten Anträge auf Erweiterung vor. Deshalb wurde auf eine detaillierte Prüfung der Erweiterungsmöglichkeiten dieser Tierhaltungen verzichtet.

Aufgrund der Bestandsbebauung im Umfeld der Tierhaltungen Nummer A5 bis A6 und der Lackiererei Nummer A4 sind diese bereits in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Zusätzliche Einschränkungen für diese Anlagen durch das Plangebiet sind entsprechend nicht zu erwarten.

7.14 Örtliche Bauvorschriften und Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Ziel der gestalterischen Festsetzungen ist eine konzeptionell aufeinander abgestimmte Gestaltung und Maßstäblichkeit der Baukörper und die verträgliche Einbindung in den umgebenden Siedlungs- und Landschaftsraum. Die gewählten Festsetzungen engen die Gestaltungsfreiheit der Bauherren wenig ein, setzen aber grundlegende ortsübliche Rahmenbedingungen, die ausreichend Spielraum für individuelle Gestaltungswünsche lassen. Die Festsetzungen beinhalten kaum Verbote und erlauben in finanzieller und gestalterischer Hinsicht jeweils zumutbare Alternativen.

Beschränkungen der Dachneigung, Trauf- und Firsthöhen werden aufgenommen, um eine in den Grundzügen abgestimmte Gebäudegliederung im Plangebiet zu

ermöglichen. Durch die Regelung der Geschossigkeit sollen Baukörper ermöglicht werden, deren Kubatur sich dem vorhandenen Gebäudebestand anpasst. Da großformatige Dachaufbauten die geschlossene Wirkung der Dachflächen und das Erscheinungsbild der Dachlandschaft auflösen, werden Beschränkungen aufgenommen, die Dachaufbauten in einer ausreichenden Breite ermöglichen, aber Dach und Traufe als prägende Gestaltungselemente noch wirksam werden lassen.

Um eine einheitliche Gestaltung von Doppelhäusern, Garagen, Carports und Nebenanlagen zu erreichen, werden entsprechende gestalterische Festsetzungen getroffen. Doppelhäuser sind in Bezug auf die äußere Gestaltung, wie Trauf- und Firsthöhe, Dachneigung und Materialien, die von außen sichtbar sind, einheitlich zu gestalten.

Die Vorschrift zur Einfriedung dient der Durchgrünung des Plangebietes und verhindert Zäune, Mauern und Gabionen als prägende Einfriedung. Hecken bilden eine grüne Einfassung von weitestgehend versiegelten öffentlichen Verkehrsflächen und tragen zusammen mit Straßenbäumen zu einer „grünen“ Gestaltung des öffentlichen Raumes bei. Zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und den zu begrünenden privaten Freiflächen (siehe Kapitel 7.10) stellen Hecken eine Beziehung her und bilden keine Zäsur, wie zum Beispiel Mauern.

Aus gestalterischen Gründen sind zudem sämtliche außerhalb der Gebäude aufgestellten Abfallbehälter so einzugrünen, dass sie von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche aus nicht eingesehen werden können.

Aufgrund der Topographie des Geländes sind Abgrabungen und Auffüllungen zur Anpassung an die Verkehrsfläche und an die Nachbargrundstücke, zur Anlage einer Wohnterrasse und zur Errichtung von notwendigen Stützmauern (maximale Höhe von 0,80 Meter) allgemein zulässig. Der Erhalt des Geländes sowie eine natürliche Geländemodellierung sollten als oberstes Ziel bei der Erschließung und Gestaltung der einzelnen Grundstücke verfolgt werden. Steilere Böschungen und hohe Stützmauern sind gänzlich zu vermeiden beziehungsweise nicht erlaubt. Aus gestalterischen Gründen sind Stützmauern zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche und zu öffentlichen Grünflächen in Naturstein/Blockstein oder mit Natursteinverblendung auszuführen.

Zu jedem Bauantrag/Genehmigungsverfahren ist bei jeder Ansicht und in jedem Schnitt der Verlauf des natürlichen und geplanten Geländes darzustellen. Ebenso darzustellen sind die Geländeanschlüsse an die Nachbargrundstücke und zur Straße sowie der Höhenbezug des Erdgeschosses zur Straße.

8 Belange des Umweltschutzes

Entsprechend des § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

8.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Mit der Anwendung des § 13a BauGB kann entsprechend dem vereinfachten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 13 BauGB) auf eine Darstellung der nach § 2 Absatz 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) verzichtet werden. Die Zulässigkeit eines Vorhabens, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, wird nicht vorbereitet. Die Umweltbelange sind dennoch im Sinne einer sachgerechten Zusammenstellung abwägungsrelevanter Belange in der Begründung zum Bebauungsplan zu betrachten.

Es ergeht bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter folgende Beurteilung:

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
Mensch/ Erholung	Die Fläche ist durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Eine Naherholungsfunktion besitzt das Gebiet aufgrund der derzeitigen Nutzung nicht.	<p>Mit vorliegender Planung wird die vorhandene Wohnbebauung durch eine geringfügige Arrondierung ergänzt. Gegenüber der bestehenden Nutzung werden die dort entstehenden Emissionen durch die geplante Wohnbebauung geringfügig zunehmen.</p> <p>Aufgrund der Lage des Plangebietes am Rande des Siedlungsbereiches sind Überschreitungen des Geruchs-Immissionswertes für allgemeine Wohngebiete nach der Geruchsimmisions-Richtlinie zu erwarten. Daher werden die Wohngebietsflächen als „Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung mit Geruchsimmisionswerten von IW 10 bis 15 Prozent gemäß Geruchsimmisionsrichtlinie“ gekennzeichnet (siehe Kapitel 7.9).</p>

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
		<p>Eine nachteilige Auswirkung auf benachbarte Nutzungen ist nicht zu erwarten. Das Schutzgut Mensch wird nicht negativ tangiert.</p> <p><i>Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</i></p>
Pflanzen und Tiere	<p>Es wurde ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erarbeitet (siehe Kapitel 8.3). Als planungsrelevante wurde im Geltungsbereich 2 die Nachtigall festgestellt.</p> <p>Weiter weist der Geltungsbereich 2 für die fünf Vogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter und Tureltaube eine geringe Eignung als Bruthabitat auf, ein Vorkommen wird jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.</p> <p>Schutzgebiete oder naturschutzfachlich wertvolle Flächen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.</p>	<p>Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens Nr. VE 10 „Kirchfeld“ kann im Geltungsbereich 2 gegebenenfalls Auswirkungen auf Planungsrelevante Vogelarten, hier die Nachtigall, haben.</p> <p>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 BNatSchG kann jedoch unter Anwendung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 8.3) ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Verlust von Brutplätzen für einzelne Individuen sogenannter Allerweltsarten kann nicht ausgeschlossen werden. Dabei besteht aber keine Gefährdung der Bestände, da alternative Brutplätze zahlreich in umliegenden Gebieten vorhanden sind.</p> <p><i>Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</i></p>
Naturraum und Landschaft	<p>Das Plangebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Vellern.</p> <p>Im Geltungsbereich 1 selbst sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung</p>	<p>Das Landschaftsbild wird im Geltungsbereich 1 aufgrund der vorherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie durch die westlich und nördliche bestehenden</p>

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
	<p>kaum naturnahe Strukturen oder landschaftsbildende Elemente vorhanden.</p> <p>Im Geltungsbereich 2 sind durch Garten- und landwirtschaftliche Nutzung im Randbereich strukturarme Räume vorhanden. Zudem befinden sich im Geltungsbereich 2 Dauergrünlandflächen.</p>	<p>Wohnbebauung durch das Vorhaben ergänzt.</p> <p>Durch die Erstellung eines Regenrückhaltebeckens im Geltungsbereich 2 wird die Struktur zwar verändert, es entstehen jedoch neue Strukturen mit Grünsäumen und Kleinstgehölze auf der bisher strukturarmen Wiese beziehungsweise Dauergrünlandfläche.</p> <p><i>Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</i></p>
Boden/Fläche	<p>Der Geltungsbereich 1 befindet sich derzeit in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Somit ist der Boden in seiner natürlichen Beschaffenheit und Funktion bereits durch den Eintrag von Stoffen wie Düngemitteln und die mechanische Bearbeitung beeinträchtigt.</p> <p>Auch im Geltungsbereich 2 ist der Boden durch landwirtschaftliche wie auch Gärtnerische Tätigkeiten in seiner natürlichen Beschaffenheit und Funktion bereits beeinträchtigt.</p> <p>Im gesamten Plangebiet, handelt es sich laut Bodenkarte (BK 50 NRW) um den Bodentyp Pseudogley-Braunerde.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist laut BK 50 NRW nicht bewertet. Die nutzbare</p>	<p>Mit der geplanten Wohnbebauung wird bei einer für Wohngebiete üblichen Grundflächenzahl von 0,4 ein Versiegelungsgrad erreicht, der im Plangebiet noch Freiflächen bereithält auf denen sich die Bodenfunktion erhalten lässt.</p> <p>Die mit der Planung beabsichtigte bauliche Entwicklung sieht eine arrondierende Wohnbebauung vor. Aufgrund der bestehenden Standortfaktoren und der Lage des Plangebietes sind die Beeinträchtigungen durch die Überbauung aus umweltschutzrechtlicher Sicht vertretbar.</p> <p><i>Überwiegend keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</i></p>

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
	Feldkapazität wurde als mittel bewertet.	
Gewässer/ Grundwasser	<p>Geltungsbereich 1 und 2 befinden sich in keinem Hochwasserrisiko- beziehungsweise Hochwassergefahrenbereich.</p> <p>Auch befindet sich das Gebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p>Geltungsbereich 2 grenzt an den Stichelbach an.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ nicht, zumal zur Verstetigung des Oberflächenwasserabflusses im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Regenrückhaltebecken im Geltungsbereich 2 verwirklicht wird, in das das aus dem Geltungsbereich 1 anfallende Niederschlagswasser eingeleitet wird.</p> <p><i>Keine erheblichen Beeinträchtigung zu erwarten.</i></p>
Luft/Klima	<p>Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand vom Ortsteil Vellern und stellt eine Ackerfläche dar. Das Gebiet ist somit einem Freiland-Klimatop zuzuordnen. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden.</p> <p>Aufgrund der Lage am bebauten Siedlungsgefüge und der Größe des Plangebietes kommt der Fläche als Kaltluftproduktionsgebiet eine geringe Funktion zu.</p>	<p>Mit der vorliegenden Planung wird sich die lufthygienische Situation im Plangebiet zum Stadtrand-Klimatop ändern.</p> <p>Insgesamt ist aber aufgrund der als nachrangig zu bewertenden bioklimatischen Ausgleichsfunktion der betroffenen Fläche das mit der geplanten Baumaßnahme verbundene Risiko für die Schutzgüter Luft und Klima gering einzustufen.</p> <p><i>Keine erheblichen Beeinträchtigung zu erwarten.</i></p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerten Objekte. Auch	<p>Mit der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.</p> <p><i>Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</i></p>

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
	Bodendenkmale sind in dem Gebiet nicht bekannt.	

Tabelle 3: Beurteilung der zu betrachtenden Schutzgüter

Die Planung lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten (siehe Tabelle 3), da das Plangebiet bereits durch die bestehende Nutzung in den natürlichen Funktionen beeinträchtigt ist. Ebenfalls ist das Plangebiet durch die bestehende westlich angrenzende Wohnbebauung vorgeprägt. Dies wird durch die östlich vorgesehene und zukünftig entstehende zusätzliche Wohnbebauung verstärkt werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

8.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 13a Absatz 2 Ziffer 4 BauGB sind Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung erfolgt oder zulässig gewesen. Ein Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt ist danach durch die Bebauungsplanänderung nicht gegeben.

Aus diesen Gründen entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.

8.3 Artenschutz

Nach den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes ist im BNatSchG zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten zu unterscheiden, wobei Letzteren ein besonders intensiver Schutz zuteilwird. Welche wild lebenden Tierarten und wild wachsenden Pflanzenarten einem strengen Artenschutz unterliegen, regeln die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 10 Absatz 2 Ziffer 11 BNatSchG) in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV), der EG-Artenschutzverordnung (Anhang A der Verordnung EG Nummer 338/97) sowie der FHH-Richtlinie (Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG).

Sofern streng geschützte Arten oder deren Lebensräume durch die Maßnahme betroffen sind, ist dies im Abwägungsprozess besonders zu berücksichtigen. Nach § 19 Absatz 3 BNatSchG ist die Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotopes streng geschützter Arten als Folge eines Eingriffes nur zulässig, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den

Artenschutzbestimmungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG. Folglich ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten, sogenannte „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink oder Kohlmeise, zu überprüfen. Im Regelfall kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei den häufigen und ungefährdeten Arten aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit nicht gegen die Verbotstatbestände verstoßen wird.

Im Zuge der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durch ecotone – Fachbüro für Artenschutz, Stadt- und Landschaftsökologie – (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Bebauungsplanverfahren Nr. VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, ecotone, Dortmund, 04.02.2022) wurde ermittelt, dass gemäß LANUV-Abfrage für Quadrant 1 im Messtischblatt 4214 das Vorkommen von insgesamt 44 planungsrelevanten Tierarten möglich ist.

Für alle Fledermausarten kann eine Nutzung als Wochenstube oder Winterquartier im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Für Geltungsbereich 1 kann mit Ausnahme der Feldlerche auch für die untersuchten Vogelarten eine Eignung als Bruthabitat ausgeschlossen werden. Bei einer zusätzlichen Begehung konnten jedoch keine Hinweise auf das Vorkommen der Feldlerche gefunden werden und entsprechend eine Nutzung als Bruthabitat durch die Feldlerche ausgeschlossen werden.

Geltungsbereich 2 weist laut artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eine geringe Eignung für fünf Vogelarten - Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter und Turteltaube - als Bruthabitat auf, das Vorkommen kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, wird aber mit hoher Wahrscheinlichkeit als unwahrscheinlich eingestuft.

Für die Nachtigall weist Geltungsbereich 2 eine hohe Eignung auf, weshalb artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können.

Eine Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet durch verschiedene Vogel- und Fledermausarten ist für beide Geltungsbereiche zwar anzunehmen, es handelt sich aber für keine der Arten um ein essenzielles Nahrungshabitat, da in der Umgebung ausreichend geeignete Flächen vorhanden sind.

Für die untersuchten Amphibienarten bildet der Untersuchungsraum kein geeignetes Habitat.

Folgende Erkenntnisse zu artenschutzrechtlichen Erfordernissen ergeben sich aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag:

Um eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen, sollte eine Bauzeitenregelung für den Geltungsbereich 2 Anwendung finden. Dies bedeutet, dass sämtliche Maßnahmen außerhalb der Brutzeit der Nachtigall durchzuführen sind. Dieser Zeitraum erstreckt sich inklusive Nestbau von Anfang April bis Ende Juli. Durch diese Regelung ist auch der Schutz der Arten Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter und Turteltaube gewährleistet, da zum einen der Geltungsbereich 2 für diese Arten nur eine sehr geringe Eignung als Bruthabitat aufweist und zum anderen die Bauzeitenregelung das Auslösen von artenschutzrechtlichen

Konflikten in Bezug auf diese Arten vermeidet.

Entsprechend des § 39 BNatSchG haben potenzielle Arbeiten an Gehölzen wie Fällungen, Rodungen und Beseitigung, zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

Sollte eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 1. März bis 30. September fallen, ist gemäß Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Vor Baubeginn sollte zudem ein längeres Brachliegen der zu bebauenden Fläche verhindert werden, da sich dadurch weitere Arten im Plangebiet ansiedeln könnten.

Die Ergebnisse sind zudem im Gesamtprotokoll einer Artenschutzprüfung der Begründung als Anlage 2 beigefügt.

Die gutachterlichen Vorschläge werden entsprechend übernommen und textlich festgesetzt.

8.4 Bodenschutz

Die Bodenschutzbelange unter Berücksichtigung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) werden wie folgt beurteilt:

Begrenzung der Bodenversiegelung und Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen (Schadstoffe, Erosionen, Verdichtungen):

Bodenverdichtungen sind bei zukünftigen Bautätigkeiten von den „am Bau Beteiligten“ eigenverantwortlich auf das geringste mögliche Maß zu beschränken.

Erhalt schutzwürdiger Böden:

Für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung werden entsprechend der getroffenen Festsetzungen Flächen in Anspruch genommen.

Die Schutzwürdigkeit der im Plangebiet vorkommenden Böden wurde nicht bewertet. Das Plangebiet weist einen Boden aus Pseudogley-Braunerde auf. Aufgrund der in Kapitel 1.1 genannten Standortfaktoren und der Lage des Plangebietes zwischen städtebaulich entwickelten Siedlungsbereichen sind die Beeinträchtigungen durch die Überbauung aus umweltschutzrechtlicher Sicht vertretbar.

8.5 Hochwasserschutz und Starkregen

Die Planung berührt weder festgesetzte Überschwemmungsgebiete noch in Gefahren- oder Risikokarten dargestellte Bereiche. Die Belange des Hochwasserschutzes stehen der geplanten Gebietsentwicklung somit nicht entgegen.

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) hat für das Land Nordrhein-Westfalen zur Bewertung der Beeinflussung von Starkregenereignissen die „Starkregenhinweiskarte für NRW“ zur Verfügung gestellt (online abrufbar unter anderem

über das frei zugängliche Geoportal des Bundes und der Länder abrufbar: https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw, zuletzt zugegriffen am 31.10.2022).

Gegenstand der Starkregenhinweiskarte ist auf Grundlage eines digitalen Geländemodelles eine Darstellung, wie sich Starkregenereignisse außerhalb von Fließgewässern auswirken können. Diese Darstellung wird dabei für zwei Starkregenszenarien vorgenommen: ‚Seltener Starkregen‘ (100-jährliche Wiederkehr gemäß regionaler meteorologischer Statistiken) und ‚Extremer Starkregen‘ (90 Millimeter pro Stunde und Quadratmeter), wobei es sich circa um ein HQ 250 handelt.

Der Starkregenhinweiskarte Nordrhein-Westfalen ist zu entnehmen, dass innerhalb des Geltungsbereiches 1 weder für seltene noch für extreme Starkregenereignisse Wasserstände prognostiziert werden. Der Geltungsbereich mit dem geplanten Regentrückhaltebecken nahe dem Stichelbach wird wie der Mellenbach und weitere Gewässer inklusive der Böschungen überflutet.

Bei einem extrem seltenen Starkregen fällt viel Niederschlag in kurzer Zeit. Die Versickerungsrate des Niederschlages ist sehr gering, sodass der Niederschlag von der circa 1,6 Hektar großen heutigen Ackerfläche des Geltungsbereiches 1 bei der Berechnung des extrem seltenen Starkregen bereits voll abflusswirksam berücksichtigt wurde. Eine Verschlechterung der Wasserhöhen im Stichelbach, sind nicht zu erwarten.

Besondere Vorkehrungen für das Eintreten von Starkregenereignissen sind daher nicht zu treffen und die Planung mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar.

8.7 Altlasten und Kampfmittel

Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind nicht bekannt und werden durch die Planung auch nicht verursacht.

Die künftigen Bauherrinnen und Bauherren werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens darauf hingewiesen, dass bei außergewöhnlicher Verfärbung des Erdaushubs, beim Vorfinden von Abfallstoffen oder der Beobachtung verdächtiger Gegenstände bei den Erdarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen sind. In diesen Fällen ist die untere Bodenschutzbehörde (Kreis Warendorf) zu verständigen und gegebenenfalls auch der Kampfmittelräumdienst über die örtliche Ordnungsbehörde zu informieren.

Allgemein gilt, dass sofern bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen ist.

8.8 Klimaschutz und Energieeffizienz

In dem Plangebiet sind bauliche Grundsätze des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EnEV) beziehungsweise des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) bei den Gebäuden ebenso umsetzbar wie die aktive und passive Nutzung der Solarenergie oder die Installation von Anlagen zur Nutzung der Geothermie.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen (klimagerechte Stadtentwicklung). Dieser Grundsatz des Absatzes 5 des § 1a BauGB (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Gemäß § 14 Absatz 1 BauNVO sind Anlagen für erneuerbare Energien als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (im Zusammenhang mit baulichen Anlagen) allgemein zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser einschließlich der Anlagen für erneuerbare Energien dienenden Nebenanlagen sind in dem Bebauungsplan zulässig, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind (§ 14 Absatz 2 BauNVO).

9 Umsetzung der Bauleitplanung

9.1 Bodenordnung

Der Bebauungsplan umfasst im Wesentlichen städtische Grundstückflächen.

Das Flurstück Nummer 118, Flur 208 steht nicht im Eigentum der Stadt Beckum und ist als öffentliche Grünfläche mit der geplanten Fuß- und Radwegeverbindung

überplant. Bodenordnende Maßnahmen sind darüber hinaus nicht erforderlich.

9.2 Flächenbilanz

Die Verteilung der einzelnen festgesetzten Flächennutzungen sind in der nachfolgenden Tabelle 4 als Flächenbilanz dargestellt.

Nutzung	Planung	Anteil
Allgemeines Wohngebiet (WA)	11 856 Quadratmeter	60 Prozent
Straßenverkehrsfläche	4 336 Quadratmeter	22 Prozent
Öffentliche Grünfläche	1 983 Quadratmeter	10 Prozent
Flächen für Versorgungsanlagen/ Regenrückhaltebecken	1 522 Quadratmeter	8 Prozent
Gesamt:	19 697 Quadratmeter	100 Prozent

Tabelle 4: Flächenbilanz

10 Hinweise

Ergänzend zu den sonstigen Inhalten des Bebauungsplanes werden Hinweise zu folgenden Punkten aufgenommen:

Artenschutz

Die geltenden fachgesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten, insbesondere § 39 und § 44 BNatSchG.

Gemäß des § 39 BNatSchG haben potenzielle Arbeiten an Gehölzen wie Fällungen, Rodungen und Beseitigungen, zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

Soll eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 1. März bis 30. September fallen, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Vor Baubeginn sollte ein längeres Brachliegen der zu bebauenden Fläche verhindert werden, da sich dadurch weitere Arten im Plangebiet ansiedeln könnten.

Anlage von Zisternen und Sickereinrichtungen

Die Nutzung beziehungsweise das Sammeln des Niederschlagwassers in Zisternen ist erwünscht und wird zur Entlastung der öffentlichen Entwässerungsanlagen empfohlen. Die Regenwasserbehälter müssen über einen Überlauf in die öffentliche Kanalisation verfügen.

Flächenversiegelung

Um den Verlust der natürlichen Retentionsfähigkeit des Bodens durch Versiegelung zu reduzieren sowie zur Minimierung der Niederschlagswasserabflussmengen wird empfohlen, die Befestigungen der privaten Erschließungsflächen wie zum Beispiel

für oberirdische Stellplätze, Zufahrten und Garagenvorplätze aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. Dazu eignen sich Sickersteine, Drainpflaster oder Rasenpflaster.

Mutterboden

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Altablagerungen

Nach jetzigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altablagerungen beziehungsweise Altstandorte bekannt. In der vorbereitenden Bauphase (zum Beispiel Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Warendorf umgehen zu verständigen.

Baugrunduntersuchung

Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmale sind in dem Gebiet nicht bekannt. Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege sind nicht erforderlich.

Für das Verhalten im Fall von Bodenfunden wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, das heißt Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Beckum, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

11 Verzeichnis der zugrunde liegenden Gutachten und Fachbeiträge

- Immissionsschutz-Gutachten: Schalltechnische Untersuchung der Gewerbelärm-situation im Rahmen der Bauleitplanung Nr. VE 10 „Kirchfeld“ in Vellern, uppen-kamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus, 29.07.2020
- Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bau-leitplanung Nr. VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus, 06.07.2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Bebauungsplanverfahren Nr. VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, ecotone, Dortmund, 04.02.2022
- Aktualisierung des Gutachtens I04 0239 20 gemäß TA Luft 2021 – Geruchsimmis-sionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, Normec uppenkamp GmbH, Ahaus, 21.10.2022
- Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB, Beckum, 06.03.2024

Beckum, April 2024

Verfasser:

Stadt Beckum

Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Weststraße 46

59269 Beckum

II Anlagen

Anlage 1: Die zeichnerische Vorher-Nachher-Darstellung der Anpassung im Wege einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum



ohne Maßstab

Anlage 2: Unterlagen zur Artenschutzprüfung: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – (A. Angaben zum Plan/Vorhaben, B. Anlage „Art-für-Art-Protokoll“, C. Naturschutzbehörde)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>Bebauungsplanverfahren Nr. VE 10 "Kirchfeld"</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Stadt Beckum</u> Antragstellung (Datum): <u>22.03.2022</u>
<p>Geplantes Wohngebiet mit 25 Einzel- und Doppelhäusern am südöstlichen Ortsrand von Vellern (Geltungsbereich 1). Für die Wohneinheiten werden 1,6 Hektar Ackerland beansprucht. Für das anfallende Regenwasser wird auf einer angrenzenden Wiese ein circa 0,1 Hektar großes Regenrückhaltebecken (RRB) gebaut. Für die Errichtung einer Zufahrt zum RRB werden ökologisch geringwertige Gehölz- und Saumstrukturen in geringem Umfang von rund 200 Quadratmetern beseitigt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist aus der Gruppe der planungsrelevanten Arten nur ein Vorkommen der Nachtigall wahrscheinlich. Ein Vorkommen anderer Arten kann mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Die nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten profitieren von der Bauzeitenregelung für die Nachtigall und von der Beachtung des §39 BNatSchG. Vertiefende Betrachtungen sind hier nicht erforderlich.</p> <p>Weiteres siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro Ecotone (04.02.2022)</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtigall		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> V	Messtischblatt <input type="text" value="4214"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die im Geltungsbereich 2 zu beseitigenden Gehölz- und Saumstrukturen weisen für die Nachtigall eine hohe Eignung auf. Ein Vorkommen ist potentiell im schlimmsten Fall möglich (Worst-Case-Betrachtung). Durch eine Bauzeitenregelung können artenschutzrechtliche Konflikte aber ausgeschlossen werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Die Bautätigkeiten im Geltungsbereich 2 finden außerhalb der Brutzeit der Nachtigall statt (nur vom 01.08. bis 01.04. jeden Jahres). Dabei werden relativ zum Bestand nur kleinräumig und untergeordnet Saum- und Gehölzstrukturen beseitigt. Durch das RRB werden für die Nachtigall neue nutzbare Säume und Kleinstgehölze auf der bisher strukturarmen Wiese entstehen. Die bedeutsamen Säume und Gehölze entlang des Stichelbachs weisen die höchste Habitataignung für die Nachtigall auf und bleiben unberührt. Nach Abschluss der Arbeiten stehen für die nicht standorttreue Art ausreichend potentielle Ausweichlebensräume in mindestens gleichwertiger Qualität und Quantität im Vorhabengebiet zur Verfügung.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die ökologische Funktion der potentiellen Fortpflanzungsstätte der Nachtigall bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Konflikte können ausgeschlossen werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Vorhaben:	Bebauungsplan Nr. VE10 Kirchfeld, Beckum
Naturschutzbehörde:	UNB Kreis Warendorf
Prüfung durch:	Lars Schraer am (Datum): 21.04.2022
Entscheidungsvorschlag:	Zustimmung: <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.): <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung: <input type="checkbox"/>
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV- Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren oder weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
---	---

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach und es gibt keine zumutbare Alternative und der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
---	---

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
---	---

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen (weiter auf Blatt 2):

Die Beseitigung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Soll eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 01.03. bis 30.09. fallen, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Vor Baubeginn sollte ein längeres Brachliegen der zu bebauenden Fläche verhindert werden, da sich dadurch weitere Arten im Plangebiet ansiedeln könnten.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

Interne Vermerke	
Aktenzeichen:	63-827/2022
Standort der Akte:	



Baugebietsentwicklung "An der Steinbruchallee" – Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für einen Teilbereich westlich der Oelder Straße auf Teilflächen der Flurstücke 723 bis 731, Flur 8, Gemarkung Beckum

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

08.05.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

23.05.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den aus der Anlage ersichtlichen Teilbereich westlich der Oelder Straße auf Teilflächen der Flurstücke 723 bis 731, Flur 8, Gemarkung Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Mit einer Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Erwerb von Flächen westlich der Oelder Straße für eine perspektivische Nachverdichtung des Wohnbaugebiets „An der Steinbruchallee“ geschaffen werden.

Bereits im Jahr 2021 wurde politisch beschlossen, dass sich die Stadt Beckum mit der Entwicklung der Flächen für Wohnungsbau befassen und einen städtebaulich-landschaftsplanerischen Wettbewerb durchführen soll (siehe Vorlage 2021/0371 und Niederschrift zur Sitzung). Auf Grundlage des erarbeiteten städtebaulichen Entwurfs hat der Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 07.02.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 74 „An der Steinbruchallee“ gefasst (siehe Vorlage 2023/0019 und Niederschrift zur Sitzung).

Zur Schaffung der liegenschaftlichen Voraussetzungen hat der Rat der Stadt Beckum am 14.02.2023 zudem die Anordnung einer Umlegung (siehe Vorlage 2023/0011 und Niederschrift zur Sitzung) beschlossen.

Für die bezeichneten Flächen wurde kein Einvernehmen unter den Eigentümerinnen und Eigentümern zur Mitwirkung festgestellt. Aus diesem Grund wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 05.03.2024 (siehe Vorlage 2024/0058 und Niederschrift zur Sitzung) entschieden, die Flächen sowohl aus der Umlegung als auch aus dem Bebauungsplan Nummer 74 „An der Steinbruchallee“ herauszunehmen. Ergänzend wurde in der Sitzung besprochen, die Aufstellung einer Vorkaufsrechtssatzung für diese Grundstücke zu prüfen.

Da die Grundlagen für ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB nicht gegeben sind, ist die Aufstellung einer Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 BauGB erforderlich. Mit den gefassten Beschlüssen und der erarbeiteten Entwurfsplanung zur Wohnbauflächenentwicklung liegen für die konkreten Flächen die rechtlichen Grundlagen vor.

Anlage(n):

Entwurf der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht

Satzung der Stadt Beckum vom _____ über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den aus der Anlage zur Satzung ersichtlichen Teilbereich westlich der Oelder Straße auf Teilflächen der Flurstücke 723 bis 731, Flur 8, Gemarkung Beckum

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die in der Anlage zur Satzung bezeichneten Flächen sind Teil der geplanten Wohngebietsentwicklung „An der Steinbruchallee“. Aktuell besteht kein Einvernehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern über die Entwicklung der Fläche. Da in diesem Bereich eine städtebauliche Entwicklung im Sinne der Nachverdichtung sinnvoll ist, sollen mit der Vorkaufsrechtssatzung die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Erwerb der Grundstücke geschaffen werden.

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Beckum steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den in § 2 dieser Satzung genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für einen Teilbereich westlich der Oelder Straße auf Teilflächen der Flurstücke 723 bis 731, Flur 8, Gemarkung Beckum. Der Geltungsbereich ist der Anlage zur Vorkaufsrechtssatzung zu entnehmen und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gewanne

